



**UNHCR-RICHTLINIEN ZUR FESTSTELLUNG DES
INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS
AFGHANISCHER ASYLSUCHENDER**

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

19. April 2016

HCR/EG/AFG/16/02

VORBEMERKUNG

Die UNHCR-Richtlinien werden vom Büro des Hohen Flüchtlingskommissars herausgegeben, um Entscheidungsträger wie Regierungen, nicht-staatliche Beratungsstellen sowie UNHCR-Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die internationalen Schutzbedürfnisse von Asylsuchenden zu beurteilen. Die Richtlinien helfen bei der rechtlichen Auslegung der Kriterien der Flüchtlingseigenschaft durch die Einschätzung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen sowie der Sicherheits- und Menschenrechtslage im betreffenden Herkunftsland. Die entsprechenden internationalen Schutzbedürfnisse werden detailliert analysiert. Zudem werden Empfehlungen dahingehend abgegeben, wie die in Frage stehenden Anträge in Übereinstimmung mit den relevanten Prinzipien und Kriterien des Flüchtlingsrechts – insbesondere der UNHCR-Satzung, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 sowie relevanten regionalen Instrumenten wie beispielsweise der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984, der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und der EU-Qualifikationsrichtlinie – entschieden werden sollten. Die Empfehlungen können sich gegebenenfalls auch auf komplementäre oder subsidiäre Schutzformen beziehen.

UNHCR veröffentlicht diese Richtlinien im Rahmen seiner ihm gemäß Artikel 8 der Satzung in Verbindung mit Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 übertragenen Zuständigkeit, die korrekte Auslegung und Anwendung der oben genannten Flüchtlingskriterien zu fördern, und auf Grundlage der langjährigen Expertise in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schutzberechtigung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus stehen. Es wird erwartet, dass die in dieser Richtlinie enthaltenen Positionen und Leitlinien bei der Entscheidung über Asylanträge von den Behörden und Gerichten sorgfältig berücksichtigt werden. Die Richtlinien basieren auf detaillierten Recherchen, Berichten von Länderbüros des globalen UNHCR-Netzwerkes, Informationen von unabhängigen Länderexperten und -wissenschaftlern sowie anderen Quellen, die gründlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden. Die Richtlinien sind auf der UNHCR-Website <http://www.refworld.org> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	5
	<i>Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention</i>	5
	<i>Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionale Instrumente und ergänzende Schutzformen</i>	7
	<i>Interne Schutzalternative</i>	9
	<i>Ausschlussgründe</i>	11
II.	ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN AFGHANISTAN	12
A.	WICHTIGSTE ENTWICKLUNGEN IN AFGHANISTAN	12
B.	DIE SICHERHEITSLAGE IN AFGHANISTAN: AUSWIRKUNGEN DES KONFLIKTS AUF DIE ZIVILBEVÖLKERUNG	16
1.	<i>Zivile Opfer</i>	19
2.	<i>Sicherheitsvorfälle</i>	21
C.	MENSCHENRECHTSSITUATION	21
1.	<i>Menschenrechtsverletzungen</i>	21
a)	Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure	22
b)	Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen	24
c)	Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).....	25
2.	<i>Die Fähigkeit des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen</i>	28
D.	HUMANITÄRE SITUATION.....	30
E.	KONFLIKTBEDINGTE VERTREIBUNG.....	31
F.	FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER.....	35
III.	INTERNATIONALER SCHUTZBEDARF	36
A.	POTENZIELLE RISIKOPROFILE	38
1.	<i>Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen</i>	38
a)	Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete	40
b)	Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)	41
c)	Zivilisten, die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften (ANSF) / regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen	42
d)	Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen ...	43
e)	Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen	43
f)	Menschenrechtsaktivisten.....	44
g)	Andere Zivilisten, die (vermeintlich) die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen.....	44
h)	Stammesälteste und religiöse Führer	45
i)	Frauen im öffentlichen Leben.....	45
j)	Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen.....	46
k)	Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.....	47
l)	Zusammenfassung	48
2.	<i>Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen</i>	48

3.	<i>Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Rekrutierung Minderjähriger und von Zwangsrekrutierung</i>	51
a)	Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).....	51
b)	Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger durch regierungsnahe Kräfte.....	52
c)	Zusammenfassung.....	53
4.	<i>Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden</i>	54
5.	<i>Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen</i>	57
a)	Religiöse Minderheiten.....	57
b)	Konversion vom Islam	61
c)	Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen.....	62
d)	Zusammenfassung.....	62
6.	<i>Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen</i>	63
7.	<i>Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen</i>	64
a)	Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt	68
b)	Schädliche traditionelle Bräuche	70
c)	Zusammenfassung	72
8.	<i>Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen</i>	72
9.	<i>Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung</i>	75
10.	<i>Kinder mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Kinder</i>	75
a)	Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit	76
b)	Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	77
c)	Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung	78
d)	Entführungen, Bestrafungen und Vergeltungsakte durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)	80
e)	Zusammenfassung	80
11.	<i>Überlebende von Menschenhandel oder Schuldknechtschaft und Personen, die entsprechend gefährdet sind</i>	81
12.	<i>Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität</i>	83
13.	<i>Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen</i>	85
a)	Kuchis	86
b)	Hazara	87
c)	Mitglieder der ethnischen Gruppe der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli	88
d)	Streitigkeiten um Land mit ethnischer oder stammesbezogener Dimension	89
e)	Zusammenfassung	90
14.	<i>In Blutfehden verwickelte Personen</i>	90
15.	<i>Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie ihre Familienangehörigen</i>	92
B.	INTERNE SCHUTZALTERNATIVE FÜR PERSONEN, DIE EINER VERFOLGUNGSGEFAHR AUSGESETZT SIND ..	93
1.	<i>Analyse der Relevanz</i>	94
2.	<i>Analyse der Zumutbarkeit</i>	95
C.	FLÜCHTLINGSSTATUS NACH DEN WEITERGEHENDEN KRITERIEN GEMÄß DEM UNHCR-MANDAT ODER NACH REGIONALEN INSTRUMENTEN UND SCHUTZ NACH ERGÄNZENDEN SCHUTZFORMEN	100
1.	<i>Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten</i>	100

a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat	100
b) Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention	102
c) Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung	102
2. <i>Interne Schutzalternative nach weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und gemäß regionaler Instrumente</i>	103
3. <i>Subsidiärer Schutz nach Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)</i>	103
4. <i>Erwägung der internen Schutzalternative für Personen, die der Gefahr ernsthaften Schadens nach der EU-Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt sind</i>	105
D. AUSSCHLUSS VOM INTERNATIONALEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ.....	105
1. <i>Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre</i>	109
2. <i>Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen</i>	110
3. <i>Mitglieder regierungsfeindlicher Kräfte</i>	111
4. <i>Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)</i>	112
5. <i>Mitglieder regierungsnaher paramilitärischer Gruppen und Milizen</i>	112

Verwendete Abkürzungen

AAN	Afghanistan Analysts Network
ABP	Afghanische Grenzpolizei (Afghan Border Police)
AGEs	Regierungsfeindliche Kräfte (Anti-Government Elements)
AIHRC	Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (Afghanistan Independent Human Rights Commission)
ALP	Afghanische lokale Polizei (Afghan Local Police)
ANA	Afghanische nationale Streitkräfte (Afghan National Army)
ANCOP	Afghanische nationale Bereitschaftspolizei (Afghan National Civil Order Police)
ANP	Afghanische nationale Polizei (Afghan National Police)
ANSF	Afghanische nationale Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces)
AREU	Afghanische Forschungs- und Evaluierungsstelle (Afghanistan Research and Evaluation Unit)
ERW	Explosive Kampfmittelrückstände (Explosive Remnants of War)
EVAW Law	Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Law on Elimination of Violence against Women)
HPC	Hoher Friedensrat (High Peace Council)
IDP	Binnenvertriebene (Internally Displaced Person)
IED	Improvisierte Sprengkörper (Improvised Explosive Device)
IHL	Humanitäres Völkerrecht (International Humanitarian Law)
ISAF	Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (International Security Assistance Force)
ISIS	Islamischer Staat im Irak und in Syrien (Islamic State in Iraq and Syria)
KIS	Informelle Siedlungen in Kabul (Kabul Informal Settlements)
NATO	Nordatlantikvertragsorganisation (North Atlantic Treaty Organisation)
NDS	Inlandsgeheimdienst (National Directorate of Security)
NGO	Nicht-staatliche Organisation (Non-Governmental Organization)
NUG	Regierung der nationalen Einheit
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity, Vorgängerorganisation der AU)
OCHA	Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs)
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
RSM	Resolute Support Mission
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNAMA	Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)

I. Zusammenfassung

Diese Richtlinien ersetzen die *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender* vom August 2013.¹ Sie werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug auf die Sicherheitslage in Teilen von Afghanistan und weitreichende Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Sie enthalten Informationen über die besonderen Profile von Personen, für die sich internationaler Schutzbedarf im derzeitigen Kontext in Afghanistan ergeben kann.

UNHCR hat in diese Richtlinien die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellsten verfügbaren Informationen aus einer großen Vielfalt von Quellen aufgenommen.² Die in diesen Richtlinien enthaltene Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen und auf Informationen, die UNHCR im Rahmen seiner Tätigkeit in Afghanistan und an anderen Orten gesammelt und erhalten hat, sowie auf Informationen von anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Partnerorganisationen.

Alle von Asylsuchenden gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage der Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967,⁴ gemäß dem Mandat des UNHCR, gemäß regionaler Instrumente zum Flüchtlingsschutz oder weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden.

Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können einem Verfolgungsrisiko aus Gründen ausgesetzt sein, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen oder aufgrund einer Kombination beider Gründe. UNHCR ist der Auffassung, dass in Bezug auf Personen mit den folgenden Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Risiken notwendig ist:

- (1) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;
- (2) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;
- (3) Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext von Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung;
- (4) Zivilisten, die verdächtigt werden, regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zu unterstützen;
- (5) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen;
- (6) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen;
- (7) Frauen mit spezifischen Profilen oder Frauen, die unter bestimmten Bedingungen leben;
- (8) Frauen und Männer, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen;

* In der vorliegenden deutschen Übersetzung wurden nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird allerdings nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt die jeweils andere Form grundsätzlich gleichberechtigt ein.

¹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, 6. August 2013, HCR/EG/AFG/13/01, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=534d34364>.

² Diese Richtlinien basieren auf Informationen, die UNHCR bis zum 1. März 2016 vorlagen, sofern nicht anders angegeben.

³ UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>.

⁴ UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 606, S. 267, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22>.

- (9) Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung oder Personen mit psychischer Erkrankung;
- (10) Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben;
- (11) Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- (12) Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten;
- (13) Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen;
- (14) An Blutfehden beteiligte Personen;
- (15) Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen (sowie deren Familienangehörige).

Die Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend und beruht auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorlagen. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, wenn er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.⁵ Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts vor Schaden oder drohendem Schaden fliehen, können die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK erfüllen. Dafür muss die reale Möglichkeit bestehen, dass die Person infolge des Konflikts einen ernsthaften Schaden erleidet, der die Schwelle der Verfolgung wegen einem der in Artikel 1 A (2) genannten Gründe erreicht.

Menschenrechtsverletzungen und andere Folgen von konfliktbedingter Gewalt können einzeln oder kumulativ eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) der GFK darstellen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen oder anderen ernsthaften Schäden, die mit hinreichend begründeter Wahrscheinlichkeit einer Person drohen können, die dem Konflikt entflieht, (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung illegaler Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des Einsatzes von Erpressungen und illegalen Steuern; (ii) Zwangsrekrutierung; (iii) die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) das hohe Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit lokaler Machthaber („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupter Beamter, straflos zu agieren; (v) die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge der unsicheren Situation; und (vi) die systematische Beschränkung der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.⁶

Damit eine Person, die im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan vor Schaden oder drohendem Schaden flieht, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK erfüllt, muss die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung ebenfalls an einen Konventionsgrund anknüpfen. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten Opfer von Gewalt wegen eines Konventionsgrundes werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich in Gebieten ereignet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder an Orten, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder größere gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass die Schutz suchende Person dem/den Verfolgungsakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich

⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 71. Siehe zum Beispiel Robin Geiß und Michael Siegrist, *Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?*, International Review of the Red Cross, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>.

⁶ UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13. und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Richtlinien.

von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Konventionsgründe haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.⁷

Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionalen Instrumenten und ergänzenden Schutzformen

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, nach diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.⁸

Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpft, fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der GFK. Diese Personen können ungeachtet dessen in den Anwendungsbereich der weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats oder der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien fallen.

Das Mandat von UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen; allerdings wurde es durch nachfolgende Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsumsiedlung infolge willkürlicher Gewalt oder eines Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung erweitert.⁹ Im Lichte dieser Entwicklungen erstreckt sich die Zuständigkeit von UNHCR für die Gewährleistung internationalen Flüchtlingsschutzes auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden, und dorthin wegen der ernsthaften Bedrohung für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht zurückkehren können oder wollen.¹⁰

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der Opfer in der Zivilbevölkerung infolge willkürlicher Gewaltakte einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordattentate, Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E). Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen zudem langfristige, indirektere Folgen konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen.

Im Rahmen der außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die tatsächliche Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Elemente des Lebens der in diesen Gebieten lebenden Menschen mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht.

⁷ Kanada: Federal Court, *Ralph Prophète v. The Minister of Citizenship and Immigration*, 2008 FC 331, 12. März 2008, <http://www.refworld.org/docid/54c109a24.html>.

⁸ Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

⁹ UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fdb49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

¹⁰ Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

Derartige Situationen sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder die – wie oben dargestellt – tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllen, können dem internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, unterfallen.

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika (OAU-Konvention)¹¹ sind, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK erfüllen, können dem Flüchtlingsbegriff in Artikel I (2) der OAU-Konvention unterfallen. Insbesondere vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen, die aus Gebieten Afghanistans stammen, die vom aktiven Konflikt im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden, des internationalen Schutzes gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention von 1969 bedürfen können, da sie aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen, die ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen¹², gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen.

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingserklärung¹³ („Cartagena-Erklärung“) in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben, können die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung erfüllen. Insbesondere ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder Personen aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, und die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht waren, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung darstellen.

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, können die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) erfüllen, wenn stichhaltige

¹¹ Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* („Bangkok-Grundsätze“) aufgenommen. Siehe Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung) [Übersetzung durch UNHCR], <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

¹² Zur Bedeutung des in der OAU-Konvention von 1969 enthaltenen Ausdrucks „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören“) siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, *Refugee Status Determination in Africa*, 14 *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

¹³ *Cartagena Declaration on Refugees*, *Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America*, Mexiko und Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Die Cartagena-Erklärung ist zwar ein nicht-verbindliches, regionales Rechtsinstrument, dennoch hat deren Flüchtlingsdefinition einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt durch ihre Umsetzung in die nationale Gesetzgebung und Staatenpraxis in 14 Staaten. Als Orientierungshilfe zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition in der Cartagena-Erklärung, vgl. UNHCR, *Summary Conclusions on the Interpretation of the Extended Refugee Definition in the 1984 Cartagena Declaration: Roundtable 15*, und 16. Oktober 2013, Montevideo, Uruguay, 7. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53c52e7d4.html>.

Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.¹⁴ Im Licht der in Abschnitt II.C dieser Richtlinien enthaltenen Informationen können Asylsuchende – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (a) oder Artikel 15 (b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe¹⁵, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind.¹⁶ Ebenso können in Anbetracht dessen, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinie dargelegten Informationen Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren, – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß dem Mandat von UNHCR oder gemäß den Definitionen regionaler Instrumente sorgfältig und einzelfallbezogen im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden, wobei der zukunftsorientierte Charakter der Ermittlung des Schutzbedarfs angemessen berücksichtigt werden muss.

Interne Schutzalternative

Die Prüfung, ob eine interne Schutzalternative gegeben ist, erfordert eine Prüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative.¹⁷ Eine interne Schutzalternative ist nur dann relevant, wenn das für diesen Zweck vorgeschlagene Gebiet praktisch, sicher und legal erreichbar ist, und wenn die betreffende Person in diesem Gebiet nicht einem weiteren Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt ist. Bei der Prüfung der Relevanz einer internen Schutzalternative für afghanische Antragsteller müssen die folgenden Aspekte erwogen werden:

- (i) Der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan hinsichtlich der Schwierigkeit, potenzielle Neuansiedlungsgebiete zu identifizieren, die dauerhaft sicher sind, und
- (ii) die konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem landesweit verbreiteten Einsatz

¹⁴ Ernsthafter Schaden im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 2 (f), 15.

¹⁵ Gemäß Artikel 24 des afghanischen Strafgesetzbuchs kann die Todesstrafe aufgrund schwerer Verbrechen verhängt werden. *Strafgesetzbuch* [Afghanistan], Nr. 1980, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Gemäß Artikel 1 des Strafgesetzbuchs müssen Personen, die einer *Hadd*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia betrafft werden. Zu den *Hudood*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>. Im Oktober 2014 wurden fünf Männer in einem von internationalen Beobachtern massiv kritisierten Gerichtsverfahren der Gruppenvergewaltigung für schuldig befunden und zum Tode durch Erhängen verurteilt. Reuters, *Afghanistan Hangs Five Men over Gang Rape, Despite Concerns of Rights Groups (Update 1)*, 8. Oktober 2014, <http://in.reuters.com/article/afghanistan-execution-idINL3N0S33BR20141008>. Siehe auch Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/country-search-post.cfm?country=Afghanistan>.

¹⁶ Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 F der GFK vor). Nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

¹⁷ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und Kämpfen auf Straßen und von regierungsfeindlichen Kräften auferlegte Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

Wenn Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die vom Staat oder seinen Akteuren ausgeht, so gilt die Vermutung, dass die Erwägung einer internen Schutzalternative für Gebiete unter staatlicher Kontrolle nicht relevant ist. Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, für Schutz gegen derartige Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, ist nach Ansicht von UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter tatsächlicher Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, nicht gegeben; es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, nicht gegeben ist.

Wenn der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur hat, müssen die Möglichkeit des Akteurs, den Antragsteller auf dem vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zu verfolgen, und die Fähigkeit des Staates, Schutz in diesem Gebiet zu bieten, geprüft werden. Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften ausgeht, müssen Nachweise hinsichtlich der Fähigkeit dieses Akteurs, Angriffe in Gebieten außerhalb des von ihm kontrollierten Gebiets durchzuführen, berücksichtigt werden.

Bei Personen wie Frauen und Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben, und Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, die aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen mit Verfolgungshandlungscharakter Schaden befürchten, muss die Unterstützung derartiger Bräuche und Normen durch große Teile der Gesellschaft und durch mächtige konservative Elemente auf allen Ebenen des Staates als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. Insbesondere stellen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtssituation von Afghanen, die derzeit innerhalb des Landes vertrieben wurden, relevante Erwägungen dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative berücksichtigt werden müssen. UNHCR ist der Auffassung, dass eine vorgeschlagene interne Schutzalternative nur dann zumutbar ist, wenn der Zugang zu (i) Unterkunft, (ii) grundlegender Versorgung wie sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsdiensten und Bildung und zu (iii) Erwerbsmöglichkeiten gegeben ist. Ferner ist UNHCR der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn betroffene Personen Zugang zu einem traditionellen Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gruppe im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet haben und davon ausgegangen werden kann, dass diese willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semi-urbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten und unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang währender Kriege, der massiven Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist gleichwohl eine einzelfallbezogene Analyse notwendig.

Im Hinblick auf unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder aus Afghanistan ist UNHCR der Auffassung, dass über die sinnvolle Unterstützung des Kindes durch seine (erweiterte) Familie oder

größere ethnische Gemeinschaft im Gebiet der voraussichtlichen Neuansiedlung hinaus die Neuansiedlung nachweislich dem Kindeswohl dienen muss. Die Rückkehr unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder nach Afghanistan unterliegt außerdem den Mindestgarantien gemäß der *Aide-mémoire: Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*.¹⁸

Die Erwägung einer möglichen internen Schutzalternative ist grundsätzlich für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention von 1969 nicht relevant.

Ausschlussgründe

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können Ausschlussgründe gemäß Artikel 1 F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden zu erwägen sein. Insbesondere bei folgenden Profilen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati*) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati*) Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs);
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.

¹⁸ UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

II. Überblick über die Situation in Afghanistan

A. Wichtigste Entwicklungen in Afghanistan

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen, bei dem die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF), unterstützt von den internationalen Streitkräften, mehreren regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) gegenüberstehen.¹⁹

Dem UN-Generalsekretär zufolge steht Afghanistan weiterhin vor immensen sicherheitsbezogenen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen.²⁰ Durch koordinierte Angriffe und dem Vorrücken der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte auf größere Siedlungsräume verschlechterte sich die Sicherheitslage im Jahr 2015 deutlich.²¹ Berichten zufolge befanden sich Ende 2015 mehr Gebiete unter der Kontrolle der Taliban als in den Vorjahren im Zeitraum seit 2001; der Anteil der von den Taliban kontrollierten oder umkämpften Distrikte liegt schätzungsweise zwischen 25 und 30 Prozent.²² Die starke Zunahme von regierungsfeindlichen Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Vorgehensweisen, einschließlich insbesondere der neuen Bedrohung durch mit ISIS verbundene Gruppen,²³ hat zusammen mit der Gewalt der aufständischen Gruppen untereinander zu einer zunehmend unübersichtlichen Sicherheitslage beigetragen.²⁴ Berichten zufolge unterminieren

¹⁹ Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA, United Nations Assistance Mission in Afghanistan), *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 71.

²⁰ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775-S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 52-62; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601-S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 63.

²¹ Die Taliban haben Berichten zufolge 2015 im Norden, Westen und Süden des Landes 24 Distrikthauptstädte eingenommen, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr mit drei durch die Taliban eroberten Distrikthauptstädten. Zwar wurden die meisten in kurzer Zeit durch regierungsnahe Kräfte zurückerobert, jedoch blieben Berichten zufolge einige Distrikthauptstädte mehrere Wochen lang unter der Kontrolle der Taliban. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775-S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 14. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 6-7.

²² Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-01-30qr.pdf>, S. 69; Washington Post, *A Year of Taliban Gains Shows That 'We Haven't Delivered,' Top Afghan Official says*, 27. Dezember 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-year-of-taliban-gains-shows-that-we-havent-delivered-top-afghan-official-says/2015/12/27/172213e8-9cfb-11e5-9ad2-568d814bbf3b_story.html. Gemäß den vom Long War Journal zusammengestellten Daten kontrollierten mit Stand vom Dezember 2015 die Taliban 40 Distrikte und kämpften um 39 weitere. Long War Journal, *Taliban Controls or Contests Nearly All of Southern Afghan Province*, 21. Dezember 2015, <http://www.longwarjournal.org/archives/2015/12/taliban-controls-or-contests-nearly-all-of-southern-afghan-province.php>. Der UN-Generalsekretär berichtete im Dezember 2015, dass „im ganzen Land weiterhin Kämpfe um etwa 25 Prozent der Distrikte stattfinden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601-S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 15.

²³ Die militante Gruppe wird als ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien) oder ISIL (Islamischer Staat im Irak und der Levante) oder IS (Islamischer Staat) oder Daesh (einer ungenauen Abkürzung für „al-Dawla al-Islamiya al-Iraq al-Sham“, der arabischen Entsprechung von „Islamischer Staat im Irak und der Levante“) bezeichnet. UNAMA stellt fest, dass Gruppen, die sich als zu ISIS zugehörig erklären, in Afghanistan mit dem arabischen Akronym „Daesh“ bezeichnet werden. UNAMA fügt jedoch hinzu, dass der Begriff „Daesh“ in einigen Landesteilen als Bezeichnung für jeglichen ausländischen Kämpfer dient, unabhängig von dessen Zugehörigkeit. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 56 (Fußnote 152).

²⁴ BBC zufolge kämpfen in Afghanistan „etwa ein Dutzend militanter Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Agendas. Einige von ihnen haben den Vormachtanspruch der Taliban in Frage gestellt, jedoch unterstützen die meisten direkt oder indirekt die afghanischen Taliban finanziell und/oder personell“ [Übersetzung durch UNHCR]. BBC, *Why Are the Taliban Resurgent in Afghanistan?*, 5. Januar 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-35169478>. Die zunehmende Zersplitterung der Taliban hat Berichten zufolge zu einer noch weitergehenden Instabilität der Sicherheitslage geführt, jedoch nicht zu einem Rückgang regierungsfeindlicher Angriffe. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775-S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 14, 56. Siehe auch Khaama Press, *31 Militants Killed in Taliban-Daesh Clashes in Nangarhar*, 6. Januar 2016, <http://www.khaama.com/31-militants-killed-in-taliban-daesh-clashes-in-nangarhar-4468>; BBC, *Why Taliban Special Forces Are Fighting Islamic State*, 18. Dezember 2015, <http://www.bbc.com/news/world-asia-35123748>; The Guardian, *Taliban Leader Mullah Mansoor Wounded in Gunfight, Says Kabul*, 3. Dezember 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/dec/03/taliban-leader-mullah-mansoor-wounded-gunfight-pakistan-reegade-commander>. Al-Qaida hat Berichten zufolge außerdem Ausbildungslager im Süden Afghanistans eingerichtet. New York Times, *As U.S. Focuses on ISIS and the Taliban, Al Qaeda Re-emerges*, 29. Dezember 2015, <http://www.nytimes.com/2015/12/30/us/politics/as-us-focuses-on-isis-and-the-taliban-al-qaeda-re-emerges.html>. Im Januar 2016 setzte das US-Außenministerium den afghanischen Ableger von ISIS auf die Liste ausländischer terroristischer Vereinigungen, wodurch militärische Operationen der USA ermöglicht werden. New York Times, *U.S. Lists Afghan Branch of ISIS as Terrorist Group*, 14. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/15/world/asia/us-lists-afghan-branch-of-isis-as-terrorist-group.html>.

außerdem regierungsnah bewaffnete Gruppen²⁵ in den Gebieten unter ihrem Einfluss die Autorität der Regierung und werden zunehmend mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht.²⁶

Die Verschlechterung der Sicherheitslage im Jahr 2015 folgte auf eine Phase des vorsichtigen Optimismus in den Jahren 2013 und 2014, als eine Mehrheit der Afghanen angesichts erfolgreicher Wahlen und des Machtwechsels sowie der Aussicht auf eine neue Regierungskoalition angab, dass das Land sich in die richtige Richtung entwickelte.²⁷ Die Übergabe der Sicherheitsverantwortung („Transition“) von der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) unter NATO-Führung an die Führungsebene der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) hatte begonnen und verlief Berichten zufolge planmäßig.²⁸

Am 1. Januar 2015 beendete die ISAF ihren Kampfeinsatz und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) übernahmen die volle Verantwortung für die Sicherheitslage im Land.²⁹ Für die Nachfolgemission Resolute Support (RSM), die hauptsächlich der Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte dient, blieb eine deutlich reduzierte internationale militärische Präsenz im Land. Im Dezember 2015 wurde vereinbart, die RSM-Präsenz im Jahr 2016 fortzusetzen.³⁰ Zusätzlich führten die USA eine gesonderte und ergänzende Mission zur Terrorismusbekämpfung im Land durch.³¹ Experten zufolge haben sich die afghanischen Sicherheitskräfte als generell in der Lage erwiesen, Provinzhauptstädte und größere städtische Zentren zu verteidigen. Eine wichtige Ausnahme stellte die kurzfristige Eroberung von Kunduz durch die Taliban im September 2015 dar. Jedoch stieg 2015 die Anzahl getöteter Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) deutlich, als die wiedererstarkten Taliban breit angelegte Offensiven starteten und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) regelmäßig in eine

²⁵ UNAMA definiert regierungsnah bewaffnete Gruppen als „organisierte bewaffnete nicht-staatliche Akteure, die am Konflikt beteiligt und nicht mit Regierungskräften, Aufständischen und kriminellen Gruppen identisch sind. Die afghanische lokale Polizei (ALP), die dem Befehl und der Kontrolle des Innenministeriums untersteht, zählt nicht zu den regierungsnah bewaffneten Gruppen. Diese bewaffneten Gruppen haben gemäß den Gesetzen Afghanistans keine Rechtsgrundlage. Die bewaffneten Gruppen haben die Fähigkeit, mit Waffengewalt politische, ideologische oder wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Sie agieren außerhalb der formalen militärischen Strukturen von Staaten, Staatenbündnissen oder zwischenstaatlichen Organisationen und werden nicht von dem Staat bzw. den Staaten kontrolliert, in dem bzw. in denen sie operieren“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 81.

²⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64-66; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 81.

²⁷ Asia Foundation, *Survey Reveals 2014 Election Major Driver of Optimism in Afghanistan*, 19. November 2014, <http://asiafoundation.org/in-asia/2014/11/19/survey-reveals-2014-election-major-driver-of-optimism-in-afghanistan/>; New York Times, *Afghans, Looking Ahead to U.S. Withdrawal, Vote With Guarded Optimism*, 14. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/15/world/asia/afghanistan-election.html>; Al Jazeera, *Afghan Optimism and The Road Ahead*, 30. März 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/2014/03/afghan-new-poll-presidential-election-201432781420553548.html>. Einige Experten äußerten jedoch auch Zweifel daran, dass die Wahlen und die Machtübergabe zu den gewünschten Änderungen führen würden. So schrieb etwa die Afghanische Forschungs- und Evaluierungsstelle (AREU) im März 2014: „[...] Hoffnungen an die Präsidentschafts-, Provinzrats- und Parlamentswahlen 2014 und 2015 zu knüpfen und die Bedeutung der ‚ersten tatsächlichen Übergabe in Afghanistan von politischer Macht von einem gewählten Präsidenten auf einen anderen‘ zu überschätzen, kann nur zu Enttäuschung führen. Echte und tatsächliche Änderungen werden kommen, aber nicht innerhalb von Jahren, sondern von Jahrzehnten. Eine derartig komplexe Lage wie die in Afghanistan erfordert, dass die Akteure lang gehegte Vorstellungen in Frage stellen, sich einen langfristigen Lernansatz zu eigen machen und Interventionen als Experimente betrachten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Governance in Afghanistan: An Introduction*, März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533165784.html>, S. 51.

²⁸ Gemäß einem Bericht des UN-Sonderbeauftragten für Afghanistan an den UN-Sicherheitsrat im Dezember 2013 verlief die Transition „planmäßig und die afghanischen Streitkräfte und Polizei stellten sich den Herausforderungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *Despite Temporary Setbacks, Afghanistan's Political, Security Transition on Track, Special Representative Tells Security Council*, 17. Dezember 2013, <http://www.un.org/press/en/2013/sc11218.doc.htm>.

²⁹ NATO, *ISAF Flag Returns to NATO Headquarters from Kabul, As NATO Commitment to Afghanistan Endures*, 15. Januar 2015, http://www.nato.int/cps/en/natohq/news_116550.htm.

³⁰ NATO, *A New Chapter in NATO-Afghanistan Relations*, Februar 2016, http://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2016_01/20160202_1601-background-afghanistan-ru.pdf. Anfang 2016 setzte das US-Militär verstärkt Truppen in Gebieten ein, in denen die afghanische Armee in schwere Kämpfe gegen regierungsfeindliche Gruppen verwickelt ist. Berichten zufolge setzen die Truppen ihre beratende Funktion fort. Gleichzeitig geht aus Berichten hervor, dass amerikanische Spezialstreitkräfte zunehmend in Kämpfe gegen aufständische Taliban in der Provinz Helmand hineingezogen werden. Siehe New York Times, *U.S. to Send More Troops to Aid Afghan Forces Pressed by Taliban*, 9. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/10/world/asia/us-troops-helmand-province-afghanistan.html>; Reuters, *U.S. Troop Reinforcements Head for Embattled Southern Afghan Province*, 9. Februar 2016, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-military-idUSKCN0V10FX>.

³¹ US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 1. Es ist dabei anzumerken, dass der Oberbefehlshaber beider Missionen ein US-Amerikaner mit Doppelfunktion ist. Afghanistan Analysts Network (AAN), *Resolute Support Light: NATO's New Mission versus the ANSF Political Economy*, 12. Januar 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/publication/aan-papers/resolute-support-light-natos-new-mission-versus-the-ansf-political-economy/>.

reaktive Rolle drängten und während der Kämpfe 2015 ihre Kontrolle über ländliche Gebiete im ganzen Land stärkten.³²

Im März 2016 berichtete der UN-Generalsekretär, dass der Friedensprozess über die Quadrilateral Coordination Group (QCG) regional vorangekommen sei, die Unterstützung des Prozesses durch die Taliban jedoch unsicher bleibe.³³ Außerdem geht aus Berichten hervor, dass verschiedene Gruppen innerhalb der Taliban unterschiedliche Interessen bei der Erreichung einer politischen Lösung verfolgen.³⁴ Die Wirksamkeit des Hohen Friedensrats (HPC) bei seinen Bemühungen um Aussöhnung mit den Taliban war Berichten zufolge angesichts eines Führungsvakuums und fortgesetzter, gegen die Friedensratsmitglieder gerichteter Sicherheitsbedrohungen begrenzt.³⁵ Dem Friedensrat gehören einige weibliche Mitglieder an, jedoch bleiben Frauen trotz wiederholter Forderungen nach Teilnahme durch Frauenrechtsaktivistinnen weiterhin von den Friedensgesprächen ausgeschlossen.³⁶

Die Regierung der nationalen Einheit (NUG) bleibt eine instabile Regierungskoalition, die von ethnischen Trennlinien, Klientelpolitik und interner Uneinigkeit in Hinblick auf zentrale strategische Fragen geprägt ist.³⁷ Die sich verschlechternde Sicherheitslage hat Berichten zufolge dazu geführt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit der Regierung, für Sicherheit zu sorgen, schwindet und dass die Regierung infolgedessen die Unterstützung der Bevölkerung verliert. Gleichzeitig äußerten politische Gegner zunehmend ihre Missbilligung angesichts der Unfähigkeit der Regierung, zugesagte Reformen umzusetzen.³⁸ Nach der Verschiebung der Parlamentswahlen, die ursprünglich für April 2015 geplant waren, wurden durch die Einrichtung einer Sonderkommission für Wahlrechtsreform im Juli 2015 einige Fortschritte bei den Bemühungen erreicht, den Wahlvorgang zu reformieren.³⁹ Als die

³² UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 15; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 64; US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 18.

³³ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 3; siehe auch Al Jazeera, *Four-Country Talks Resume to Revive Afghan Peace Plan*, 6. Februar 2016, <http://www.aljazeera.com/news/2016/02/country-talks-resume-revive-afghan-peace-plan-160206101157692.html>; Reuters, *Pakistan, China, U.S. Urge Taliban to Rejoin Afghan Peace Talks*, 19. Januar 2016, <http://www.reuters.com/article/afghanistan-taliban-talks-idUSKCN0UW0AP>.

³⁴ The Guardian, *Dozens Killed in Clashes Between Rival Taliban Factions in Afghanistan*, 10. März 2016, <http://www.theguardian.com/world/2016/mar/10/dozens-killed-clashes-rival-taliban-factions-afghanistan-herat>; Deutsche Welle, *Afghan Peace Talks Aimed at Bringing Taliban to Negotiating Table*, 8. Januar 2016, <http://www.dw.com/en/afghan-peace-talks-aimed-at-bringing-taliban-to-negotiating-table/a-18967629>; Tolo News, *A Divided Taliban Explained*, 3. Dezember 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22636-a-divided-taliban-explained>; AAN, *Toward Fragmentation? Mapping the Post-Omar Taleban*, 24. November 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/toward-fragmentation-mapping-the-post-omar-taleban/>.

³⁵ Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan's High Peace Council: Five Years On*, 18. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/569ff95d11.html>; Tolo News, *Gunmen Kill Samangan HPC Head*, 5. Januar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23147-gunmen-kill-samangan-hpc-head>; The Express Tribune, *All Eyes on New High Peace Council Chief*, 7. November 2015, <http://tribune.com.pk/story/986486/all-eyes-on-new-high-peace-council-chief/>. Seit Beginn des Programms im Jahr 2010 wurden den Angaben des Hohen Friedensrats (HPC) zufolge in 17 Provinzen 33 seiner Mitglieder in Provinzfriedensausschüssen getötet. Pajhwok Afghan News, *Huge Expenses on Afghan Peace Effort Achieve Little Gains*, 2. September 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/09/02/huge-expenses-afghan-peace-effort-achieve-little-gains>.

³⁶ Human Rights Watch (HRW), *Afghanistan: Set Out Concrete Plan to Involve Women*, 12. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/569612034.html>; Afghan Women's Network, *Into Peace and Then*, 7. Januar 2016, http://www.awn-af.net/cms/press_detail/843/12; Women and Children Legal Research Foundation, *Women's Participation in the Peace Process*, 2015, <http://www.wclrf.org.af/wp-content/uploads/2016/Women's%20Participation%20in%20Peace%20Process-%20English.pdf>, S. 21–32.

³⁷ The Guardian, *Afghan President Left Battling Disunity After Aide Punches Elder*, 5. Februar 2016, <http://www.theguardian.com/world/2016/feb/05/afghan-president-ashraf-ghani-disunity-aide-punch-elder-kandahar>; The Economist, *A bloody year of transition*, 9. Januar 2016, <http://www.economist.com/news/asia/21685515-resurgent-taliban-winning-territory-all-not-lost-bloody-year-transition>; Foreign Policy, *NUG One Year On: Struggling to Govern*, 29. September 2015, <http://foreignpolicy.com/2015/09/29/afghan-national-unity-government-one-year-on-struggling-to-govern/>.

³⁸ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 7. Mehrere Oppositionsparteien wurden gegründet, die die Leistung der Regierung kritisieren und neue Präsidentschaftswahlen anstreben. Pajhwok Afghan News, *Stability Party Wants Fresh Polls After Electoral Reforms*, 18. Januar 2016, <http://www.pajhwok.com/en/2016/01/18/stability-party-wants-fresh-polls-after-electoral-reforms>; Tolo News, *Ahadi Launches New Party, Says NUG Has Failed*, 14. Januar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23292-ahadi-launches-new-party-says-nug-has-failed>; Voice of America, *Afghanistan's Old Guard Set Up Opposition Party*, 18. Dezember 2015, <http://m.voanews.com/a/afghanistan-old-guard-set-up-opposition-party/3108633.html>; Tolo News, *Ghani's Approval Rating Continues to Slide: Survey*, 16. August 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/20930-ghanis-approval-rating-continues-to-slide-survey>. Siehe auch Institute for War and Peace Reporting, *Harsh Words for Afghan Unity Government*, 3. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/564b5aa64.html>.

³⁹ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 67.

Kommission jedoch im Dezember 2015 ihre endgültigen Empfehlungen veröffentlichte, kam die Umsetzung der Reformen Berichten zufolge zu einem Stillstand.⁴⁰ Parlaments- und Distriktratswahlen sind für das zweite Halbjahr 2016 geplant.⁴¹

Mit der deutlichen Abschwächung des Wirtschaftswachstums in den Jahren 2014 und 2015, die Berichten zufolge auf die Gewaltzunahme und die zunehmend unsicheren Zukunftsaussichten zurückzuführen ist, verschlechterte sich die Wirtschaftslage insgesamt.⁴² Die Wirtschaft geht zu großen Teilen auf irreguläre und illegale Aktivitäten zurück, darunter Opiumhandel, der Berichten zufolge wiederum weitere Instabilität erzeugt.⁴³ Der weitgehende Abzug der internationalen Streitkräfte hat sich deutlich negativ auf die ökonomische Situation vieler Afghanen ausgewirkt, da zahlreiche Menschen von der Präsenz der Streitkräfte wirtschaftlich profitiert hatten.⁴⁴ Die Arbeitslosenquote ist im formellen Sektor Berichten zufolge von 9,3 Prozent im Zeitraum 2011/2012 auf gegenwärtig 40 Prozent gestiegen.⁴⁵ Einer landesweiten Umfrage im Juni 2015 zufolge haben sich die Beschäftigungsmöglichkeiten für 55,4 Prozent der Umfrageteilnehmer im vergangenen Jahr verschlechtert. Nur 5,6 Prozent der Teilnehmer berichteten von einer Verbesserung. Gleichermaßen gaben 29,7 Prozent der Befragten an, dass sich die finanzielle Lage ihres Haushalts verschlechtert habe. Dem standen nur 21,0 Prozent gegenüber, die berichteten, dass sich ihre Lage verbessert habe.⁴⁶

Diese Entwicklungen müssen vor dem Hintergrund einer berichteten endemischen Korruption, Schwierigkeiten bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität, andauernder Bedenken hinsichtlich der mangelnden Rechtsstaatlichkeit und eines nicht ausreichend

⁴⁰ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 9-10.

⁴¹ Tolo News, *IEC Announces Election Date Amid Controversy Over Reforms*, 18. Januar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23348-iec-announces-election-date-amid-controversy-over-reforms>; UNAMA, *UNAMA Welcomes the National Unity Government's Commitment to Hold Elections*, 2. Januar 2016, <http://unama.unmissions.org/unama-welcomes-national-unity-government%E2%80%99s-commitment-hold-elections>.

⁴² SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-01-30qr.pdf>, S. 3; Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), *Afghanistan's Private Sector: Status and Ways Forward*, Oktober 2015, https://www.sipri.org/sites/default/files/2016-04/SIPRI_Afghanistans-Private-Sector_Report-2015.pdf, S. 8; World Bank, *Afghanistan Development Update*, Oktober 2015, http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2015/10/27/090224b083174638/1_0/Rendered/PDF/Afghanistan0de0pd ate00October020150.pdf, S. 1.

⁴³ In der Provinz Nangarhar lassen die Taliban Berichten zufolge den Mohn- und Marihuanaanbau zu, der weit verbreitet ist, da mit ihm im Vergleich zu rechtlich zulässigen Kulturpflanzen höhere Gewinne erzielt werden können. AREU, *The Devil is in the Details: Nangarhar's Continued Decline into Insurgency, Violence and Widespread Drug Production*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c2eaa34.html>, S. 8; SIPRI, *Afghanistan's Private Sector: Status and Ways Forward*, Oktober 2015, https://www.sipri.org/sites/default/files/2016-04/SIPRI_Afghanistans-Private-Sector_Report-2015.pdf, S. 9. Der New York Times zufolge profitieren sowohl Mitglieder der Regierung als auch der Taliban in von ihnen kontrollierten Gebieten über Besteuerung und andere Wege vom Opiumhandel. New York Times, *Penetrating Every Stage of Afghan Opium Chain, Taliban Become a Cartel*, 16. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/17/world/asia/afghanistan-opium-taliban-drug-cartel.html>; New York Times, *Tasked With Combating Opium, Afghan Officials Profit From It*, 15. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/16/world/asia/afghanistan-opium-heroin-taliban-helmand.html>. Siehe auch Integrated Regional Information Networks (IRIN), *Opium Bounces Back, Enriching Taliban and Afghan Officials*, 4. März 2016, <http://www.irinnews.org/feature/2016/03/04/opium-bounces-back-enriching-taliban-and-afghan-officials>.

⁴⁴ IRIN, *Afghanistan's Surprisingly Predictable Economic Crash*, 14. März 2016, <http://www.irinnews.org/analysis/2016/03/13/afghanistan%E2%80%99s-surprisingly-predictable-economic-crash>; SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-01-30qr.pdf>, S. 4; Al Jazeera, *When Taliban Offer You Gold: Afghan Youth in Crisis?*, 16. Januar 2016, <http://www.aljazeera.com/programmes/talktojazeera/inthefield/2016/01/taliban-offer-gold-afghan-youth-crisis-160115133950196.html>; Reuters, *Idle Cranes, Untapped Mines As Afghans Struggle to Wean Themselves Off Aid*, 2. Dezember 2015, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-economy-idUSKBN0TL2SB20151202>; Washington Post, *As the U.S. Pulls Back, More Afghans Descend Into Joblessness*, 17. August 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/jobless-afghans-flow-in-and-out-of-the-country-in-search-of-a-stable-life/2015/08/17/fbea873c-3c3c-11e5-a312-1a6452ac77d2_story.html.

⁴⁵ Tolo News, *Unemployment Rate Spikes in Afghanistan*, 2. Oktober 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/21676-unemployment-rate-spikes-in-afghanistan>. Es fanden Demonstrationen gegen die Regierung aufgrund ihrer mangelnden Bemühungen um die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen statt. Pahjwok Afghan News, *Angry Youth Shuts Labour Ministry's Gate During Protest*, 1. November 2015, <http://www.pahjwok.com/en/2015/11/01/angry-youth-shuts-labour-ministry%E2%80%99s-gate-during-protest>. Der Umfrage von 2013-2014 zu den Lebensbedingungen in Afghanistan (Afghan Living Conditions Survey) gemäß stieg die Arbeitslosenquote von 13,5 Prozent in den Jahren 2007 und 2008 auf 22,0 Prozent in den Jahren 2013 und 2014. Die Jugendarbeitslosigkeit lag Berichten zufolge bei 27,4 Prozent und der Anteil der nicht erwerbstätigen (arbeitslosen oder unterbeschäftigten) Bevölkerung betrug Berichten zufolge im Zeitraum 2013/2014 39,0 Prozent. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 57-64.

⁴⁶ Zur Umfrage gehörten persönliche Gespräche in allen 34 Provinzen des Landes mit 9.586 Afghanen aus 14 unterschiedlichen ethnischen Gruppen. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 56-57.

funktionierenden Justizsystems, eines hohen Maßes an Kriminalität⁴⁷, weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen und einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit betrachtet werden.⁴⁸ Es bestehen außerdem Bedenken, dass die fortgesetzte Gewalt und die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage auf massive Weise psychische Probleme und Drogenkonsum fördern.⁴⁹

B. Die Sicherheitslage in Afghanistan: Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt unvorhersehbar, die Zivilbevölkerung trägt weiterhin die Hauptlast des Konflikts.⁵⁰ Nach dem erfolgten Abzug der internationalen Streitkräfte 2014 fand im Jahr 2015 eine Intensivierung des Konflikts statt, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte. Gleichzeitig verschlechterte sich die Sicherheitslage landesweit deutlich im Vergleich zu 2014.⁵¹ Aus Berichten geht hervor, dass die Taliban eine steigende Anzahl an Distrikten kontrollieren und dass es ihnen im September 2015 zum ersten Mal seit 2001 gelang, zeitweilig die Kontrolle über eine Provinzhauptstadt, die Stadt Kunduz, zu übernehmen.⁵² Die auch aufgrund der Entstehung neuer, mit ISIS verbundener Gruppen⁵³ und des Wiedererstarkens von Al-Qaida⁵⁴ steigende Anzahl bewaffneter Akteure hat zu einer

⁴⁷ UNAMA zufolge entstand durch die chaotischen Zustände und den Zusammenbruch der Rechtsstaatlichkeit nach der Eroberung von Kunduz durch die Taliban eine „Umgebung, in der willkürliche Tötungen, Kriminalität und Zerstörung bei vollständiger Straflosigkeit stattfanden. UNAMA bestätigte Berichte, aus denen hervorging, dass die Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch bewaffnete Männer oder durch Kriminelle, die die allgemeine Unordnung nutzten, ausschlaggebend dafür war, dass Frauen massenhaft aus der Stadt vertrieben wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 27. Siehe auch Tolo News, *Rise in Crime Irks Kabulies*, 28. Februar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23984-rise-in-crime-irks-kabulies>; Pajhwok Afghan News, *70 Detained over Various Crimes in Herat*, 17. Januar 2016, <http://www.pajhwok.com/en/2016/01/17/70-detained-over-various-crimes-herat>; Khaama Press, *Kabul Police Arrests 411 over Various Criminal Charges in Past 3 Weeks*, 10. Januar 2016, <http://www.khaama.com/kabul-police-arrests-411-over-various-criminal-charges-in-past-3-weeks-1964>.

⁴⁸ Siehe Abschnitt II.C.

⁴⁹ New York Times, *From Under Kabul's Bridges, Addicts Get Help at Old U.S. Base*, 10. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/11/world/asia/from-under-kabuls-bridges-addicts-get-help-at-old-us-base.html>; Institute for War and Peace Reporting, *Unemployment Fuelling Afghan Drug Use*, 7. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566936744.html>; Institute for War and Peace Reporting, *Tackling Addiction Among Afghan Women*, 3. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566157c44.html>; AAN, *Homeless and Unwanted: How Kabul's Drug Users Are Driven From Place to Place*, 29. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/homeless-and-unwanted-how-kabuls-drug-addicts-are-driven-like-a-flock/>; The Guardian, *Afghanistan Tackles Hidden Mental Health Epidemic*, 2. September 2015, <http://www.theguardian.com/global-development/2015/sep/02/afghanistan-tackles-hidden-mental-health-epidemic-therapists>.

⁵⁰ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 24-25, 54; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 1. Siehe auch Internationales Komitee des Roten Kreuzes (ICRC), *Afghanistan: Concern over Growing Number of Civilian Casualties*, 30. April 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-concern-over-growing-number-civilian-casualties>; Institute for War and Peace Reporting, *Afghans Discuss Trauma of War*, 18. Februar 2015, ARR Ausgabe 510, <https://iwpr.net/global-voices/afghans-discuss-trauma-war>.

⁵¹ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 12; US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 1-2, 17-23. Für den Berichtszeitraum Juni-August 2015 stellte der UN-Generalsekretär fest, dass der „fortgesetzte Konflikt in Hinblick auf Intensität und geographische Ausdehnung zugenommen hat“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 1. September 2015, A/70/359–S/2015/684, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 14. Siehe auch Institute for the Study of War (ISW), *Background: Afghanistan Threat Assessment: The Taliban and ISIS*, 10. Dezember 2015, http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Afghanistan%20Threat%20Assessment_The%20Taliban%20and%20ISIS_3.pdf.

⁵² Den Angaben des The Long War Journal zufolge befanden sich mit Stand vom Dezember 2015 39 Distrikte in ganz Afghanistan in der Hand der Taliban, weitere 39 Distrikte wurden umkämpft. The Long War Journal, *Taliban Lose Control of District in Southern Afghanistan, Gain Another in Northeast*, 18. Dezember 2015, <http://www.longwarjournal.org/archives/2015/12/taliban-lose-control-of-district-in-southern-afghanistan-gain-another-in-northeast.php>.

⁵³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 7; Stars and Stripes, *Islamic State Attack Claim Signals Escalation by Group in Afghanistan*, 14. Januar 2016, <http://www.stripes.com/news/islamic-state-attack-claim-signals-escalation-by-group-in-afghanistan-1.388693>; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 12; ISW, *Background: ISIS in Afghanistan*, 3. Dezember 2015, http://www.understandingwar.org/sites/default/files/ISIS%20in%20Afghanistan_2.pdf; Public Broadcasting Service (PBS), *ISIS is in Afghanistan, But Who Are They Really?*, 17. November 2015, <http://www.pbs.org/wgbh/frontline/article/isis-is-in-afghanistan-but-who-are-they-really/>; National Public Radio (NPR), *ISIS Gains A Foothold In Afghanistan*, 16. November 2015, <http://www.npr.org/2015/11/16/456174727/isis-gains-a-foothold-in-afghanistan>. Im Januar 2016 setzte das US-Außenministerium den afghanischen Ableger von ISIS auf die Liste terroristischer Vereinigungen. US Department of State, *Foreign Terrorist Organization Designation of ISIL - Khorasan (ISIL-K)*, 14. Januar 2016, <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2016/01/251237.htm>.

⁵⁴ New York Times, *As U.S. Focuses on ISIS and the Taliban, Al Qaeda Re-emerges*, 29. Dezember 2015, <http://www.nytimes.com/2015/12/30/us/politics/as-us-focuses-on-isis-and-the-taliban-al-qaeda-re-emerges.html>; US Department of Defense,

weiteren Instabilität der Sicherheitslage geführt.⁵⁵ Nach der Bekanntgabe des Todes des Taliban-Führers Mullah Omar im Juli 2015 gründeten Gegner des neuen Führers Mullah Akhtar Mansur Berichten zufolge Splittergruppierungen, durch die sich die Anzahl bewaffneter, am Konflikt beteiligter Akteure weiter erhöhte.⁵⁶

Der Konflikt weitet sich zunehmend auf alle Landesteile aus.⁵⁷ Aus Berichten geht hervor, dass sich der Charakter des Konflikts fortlaufend verändert hat.⁵⁸ Seit dem erfolgten Rückzug der internationalen Streitkräfte Ende 2014 haben Berichten zufolge die Angriffe durch regierungsfeindliche Gruppen zugenommen,⁵⁹ darunter komplexe Angriffe, Selbstmordanschläge sowie gezielte, vorsätzliche Tötungen⁶⁰ und direkte Angriffen auf Kontrollstellen und kleinere Standorte der afghanischen Sicherheitskräfte.⁶¹ Die Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte in Form von gezielten Tötungen und Entführungen lokaler ziviler Führungskräfte sind erheblich gestiegen und eine allgemeine Einschüchterungskampagne mit dem Ziel, die Kontrolle über Gemeinschaften in ländlichen Gebieten zu erlangen, wurde intensiviert.⁶² Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) setzen ihre

-
- Enhancing Security and Stability in Afghanistan, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 18.
- ⁵⁵ UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absätze 14–16. Siehe beispielsweise auch The Long War Journal, *Rival Taliban Factions Clash in Western Afghanistan*, 8. Dezember 2015, <http://www.longwarjournal.org/archives/2015/12/rival-taliban-factions-clash-in-western-afghanistan.php>; Al Jazeera, *The Afghan Battlefield Has Become More Complicated*, 1. November 2015, <http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2015/11/afghan-battlefield-complicated-151101081133323.html>; Al Jazeera, *ISIL and the Taliban*, 1. November 2015, <http://www.aljazeera.com/programmes/specialseries/2015/11/islamic-state-isil-taliban-afghanistan-151101074041755.html>; Al Jazeera, *Afghans Fear the Rising Influence of Taliban*, 12. Oktober 2015, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2015/10/afghans-fear-rising-influence-taliban-151012143748059.html>.
- ⁵⁶ AAN, *Toward Fragmentation? Mapping the post-Omar Taleban*, 24. November 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/toward-fragmentation-mapping-the-post-omar-taleban/>; New York Times, *In ISIS, the Taliban Face an Insurgent Threat of Their Own*, 4. Juni 2015, <http://www.nytimes.com/2015/06/05/world/asia/afghanistan-taliban-face-insurgent-threat-from-isis.html>.
- ⁵⁷ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 14. Siehe auch AAN, *The 2015 Insurgency in the North (4): Surrounding the Cities in Baghlan*, 21. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/insurgency-in-the-north-4-baghlan/>; AAN, *The 2015 Insurgency in the North (3): The Fall and Recapture of Kunduz*, 16. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2015-insurgency-in-the-north-3-the-fall-and-recapture-of-kunduz/>; The Washington Post, *Afghans Who once Watched War from Afar Forced to Flee as Front Lines Shift*, 13. Juli 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/number-of-afghans-forced-from-home-soars-to-highest-level-since-taliban-era/2015/07/13/816fd27e-19d1-11e5-bed8-1093ee58dad0_story.html.
- ⁵⁸ Mark Bowden, stellvertretender UN-Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Afghanistan, wurde folgendermaßen zitiert: „Der Charakter des Konflikts hinsichtlich der Art der Kämpfe ändert sich, und die Auswirkungen trägt hauptsächlich die Zivilbevölkerung [...] außerdem hat sich die Kontrolle über Gebiete geändert“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UN-Pressedienst, *Afghanistan: Despite Intensification of Violence, UN Official Reports Progress in Overall Relief Assistance*, 15. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/5672be0f417.html>.
- ⁵⁹ Radio Free Europe, *The Taliban's Rare Winter Offensive In Afghanistan*, 8. Januar 2016, <http://www.rferl.org/content/taliban-rare-winter-offensive/27477046.html>; Foreign Policy, *Mapped: The Taliban Surged in 2015, but ISIS Is Moving In on Its Turf*, 4. Januar 2016, <http://foreignpolicy.com/2016/01/04/mapped-the-taliban-surged-in-2015-but-isis-is-moving-in-on-its-turf/>; The Washington Post, *A Year of Taliban Gains Shows that 'We Haven't Delivered,' Top Afghan Official Says*, 27. Dezember 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-year-of-taliban-gains-shows-that-we-havent-delivered-top-afghan-official-says/2015/12/27/172213e8-9cfb-11e5-9ad2-568d814bbf3b_story.html; New York Times, *Afghan Taliban's Reach Is Widest Since 2001*, U.N. Says, 11. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/12/world/asia/afghanistan-taliban-united-nations.html>.
- ⁶⁰ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 2.
- ⁶¹ New York Times, *Taliban Step Up Urban Assaults, Testing the Mettle of Afghan Forces*, 9. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/10/world/middleeast/taliban-step-up-urban-assaults-testing-the-mettle-of-afghan-forces.html>; US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 17.
- ⁶² UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 45–46; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 52–57. Siehe auch UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 17; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 22.

öffentlichkeitswirksamen Angriffe in Kabul und anderen Städten⁶³ fort und dehnen ihre Reichweite in ländlichen und weniger dicht besiedelten Gebieten weiterhin aus.⁶⁴

Es wurden Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit und Effektivität der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) geäußert, Sicherheit und Stabilität in Afghanistan zu gewährleisten.⁶⁵

Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) hat ihre Besorgnis angesichts der andauernden Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen und des Ausmaßes ausgedrückt, in dem derartige Gruppen straflos agieren können. Die Anzahl ziviler Opfer von Angriffen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen stieg im Vergleich zum Jahr 2014 um 42 Prozent.⁶⁶ Berichten zufolge gerieten Zivilisten zunehmend in die Schusslinie bei Kämpfen zwischen regierungsnahen bewaffneten Gruppen und regierungsfeindlichen Kräften.⁶⁷

Die nächsten beiden Unterabschnitte bieten detaillierte Informationen zur Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle in Afghanistan. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle zwar wichtige Indikatoren für die Intensität des fortwährenden Konflikts in Afghanistan sind, jedoch nur einen Aspekt der direkten Auswirkungen von konfliktbedingter Gewalt auf Zivilisten darstellen. Um das gesamte Ausmaß der Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung genauer zu verstehen, müssen auch dielangfristigeren und indirekteren Folgen der Gewalt berücksichtigt werden, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staats einschränkt, die Menschenrechte zu schützen (siehe Abschnitt II.C). In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang des Konflikts in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

⁶³ In den letzten Monaten des Jahres 2015 und Anfang 2016 eskalierten die Angriffe in den urbanen Zentren. Zu den Angriffszielen gehörten verschiedene ausländische Botschaften. Siehe beispielsweise: UN-Pressedienst, *UN Condemns Suicide Attack Targeting Media in Kabul*, 21. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a1dcc840b.html>; Radio Free Europe, *Five Said Killed in Suicide Attack near Russian Embassy in Kabul*, 20. Januar 2016, <http://www.rferl.org/content/kabul-russian-embassy-suicide-bomber/27499238.html>; New York Times, *Suicide Attack Kills at Least 13 in Afghanistan*, 17. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/18/world/asia/suicide-attack-kills-at-least-13-in-afghanistan.html>; New York Times, *ISIS Claims Assault that Killed 7 near Pakistani Consulate in Afghanistan*, 13. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/14/world/asia/jalalabad-afghanistan-blast.html>; UNAMA, *UNAMA Condemns Taliban Attacks in Kabul City that Kill Five and Injure 56*, 6. Januar 2016, <http://unama.unmissions.org/unama-condemns-taliban-attacks-kabul-city-kill-five-and-injure-56>; New York Times, *Taliban Step Up Urban Assaults, Testing the Mettle of Afghan Forces*, 9. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/10/world/middleeast/taliban-step-up-urban-assaults-testing-the-mettle-of-afghan-forces.html>; New York Times, *Bombings Near Kabul Airport Add to String of Attacks Around Afghan Capital*, 4. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/05/world/asia/bombings-near-kabul-airport-add-to-string-of-attacks-around-afghan-capital.html>; Radio Free Europe, *Two Dead in Kabul Explosion Claimed by Taliban*, 1. Januar 2016, <http://www.rferl.org/content/article/27461844.html>; The Wall Street Journal, *Taliban Attacks Spanish Embassy Compound in Kabul*, 11. Dezember 2015, <http://www.wsj.com/articles/gunmen-suicide-bomber-attack-spanish-embassy-in-kabul-1449845240>; AAN, *The Triple Attack in Kabul: A Message? If so, to Whom?*, 10. August 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-triple-attack-in-kabul-a-message-if-so-to-whom/>. Siehe auch: The Washington Post, *After Kunduz, Taliban Is Now Targeting Other Afghan Cities*, 14. Oktober 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/after-kunduz-taliban-is-now-targeting-other-afghan-cities/2015/10/14/551ab668-7272-11e5-ba14-318f8e87a2fc_story.html.

⁶⁴ Siehe US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 17-18; The Guardian, *Why Capturing Helmand Is Top of the Taliban's Strategic Goals*, 26. Dezember 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/dec/26/taliban-helmand-opium>; AAN, *The Second Fall of Musa Qala: How the Taliban Are Expanding Territorial Control*, 3. September 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-second-fall-of-musa-qala-how-the-taliban-are-expanding-territorial-control/>.

⁶⁵ Siehe SIGAR, *Quarterly Report to Congress*, 30. Oktober 2015, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2015-10-30qr.pdf>, S. 4; US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 29, 31; RT, *NATO Report Slams Afghan Army as Mission Incapable*, 10. Dezember 2015, <https://www.rt.com/news/328408-afghan-army-mission-incapable/>; The Guardian, *Why Capturing Helmand Is Top of the Taliban's Strategic Goals*, 26. Dezember 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/dec/26/taliban-helmand-opium>; Council on Foreign Relations, *Can Afghan Forces Resist the Taliban?*, 9. Oktober 2015, <http://www.cfr.org/afghanistan/can-afghan-forces-resist-taliban/p37108>. Siehe auch AAN, *Ghazni Jailbreak: Where the Government Failed and Its Enemy Succeeded*, 15. Januar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/ghazni-jailbreak-where-the-government-failed-and-its-enemy-succeeded/>; Reuters, *Confusion, Corruption among Afghan Forces Hit Helmand Defence*, 25. Dezember 2015, <http://uk.reuters.com/article/uk-afghanistan-taliban-helmand-idUKKBN0U80C620151225>. Dem US-Verteidigungsministerium zufolge sind die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) angesichts ihres derzeitigen Entwicklungsstands „nicht in der Lage, ohne weitere Verbesserung zentraler Fähigkeiten, der Kompetenz der Führungskräfte auf operativer Ebene und ständiger Entwicklung des Humankapitals, die Aufstände zu kontrollieren und für Sicherheit und Stabilität in Afghanistan zu sorgen“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 31.

⁶⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64.

⁶⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 2, 25. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 14.

- (i) Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem durch Etablierung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung (siehe Abschnitt II.C);
- (ii) Zwangsrekrutierung (siehe Abschnitt III.A.3);
- (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen (siehe Abschnitt II.D);
- (iv) Hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Beamten, straflos tätig zu sein (siehe Abschnitt II.C);
- (v) Systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung aufgrund der Unsicherheit (siehe Abschnitt II.C); und
- (vi) Systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen (siehe Abschnitte III.A.1.i und III.A.7);

1. Zivile Opfer

Im Jahr 2009 begann UNAMA damit, die Anzahl der zivilen Opfer (Zivilisten, die in Folge des Konflikts und anderer Formen von Gewalt getötet wurden) nachzuverfolgen. Zwischen 2009 und 2015 stieg die Anzahl der zivilen Opfer jährlich, mit Ausnahme von 2012, als sie im Vorjahresvergleich um 4 Prozent zurückging. 2015 wurden 11.002 zivile Opfer (3.545 Tote und 7.457 Verletzte) und damit die höchste Anzahl im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren verzeichnet.⁶⁸ Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 verzeichnete UNAMA insgesamt 58.736 zivile Opfer (21.323 Tote und 37.413 Verletzte).⁶⁹ Der Anstieg bei den Zahlen ziviler Opfer setzte sich im ersten Quartal 2016 fort.⁷⁰

UNAMA stellte fest, dass die zunehmende Zahl ziviler Opfer auf die vermehrten Bodenkämpfe und die höhere Anzahl der gezielten Tötungen, komplexen Angriffe und Selbstmordanschläge zurückzuführen ist.⁷¹ Waren im ersten Halbjahr 2015 die Todesfälle aufgrund von Bodenkämpfen um 19 Prozent zurückgegangen, so führten in der zweiten Jahreshälfte 2015 verstärkte Bodenkämpfe im ganzen Land zu einer um 60 Prozent höheren Anzahl ziviler Opfer. Regierungsnahe Kräfte⁷² waren für 30 Prozent, regierungsfeindliche Gruppen für 25 Prozent der zivilen Opfer durch Bodenkämpfe verantwortlich (UNAMA konnte bei 44 Prozent der Todesopfer durch Bodenkämpfe nicht feststellen, wer die Täter waren).⁷³ UNAMA zufolge ist die deutlich gestiegene Anzahl ziviler Opfer im Jahr 2015 im Zusammenhang mit Kämpfen regierungsnaher Kräfte größtenteils auf die vollständige Übernahme der Sicherheitsverantwortung (Transition) Ende 2014 zurückzuführen, mit der die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) 2015 die volle Verantwortung für die Bekämpfung der Aufständischen übernahmen.⁷⁴

⁶⁸ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 1. UNAMA merkt an, dass es aufgrund der mit dem Einsatzgebiet in Afghanistan verbundenen Einschränkungen wahrscheinlich zu einer unzureichenden Erfassung ziviler Opfer kommt. *Ebd.*, S. ii.

⁶⁹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 1.

⁷⁰ UNAMA, *UN Chief in Afghanistan: Do More Now to Protect Civilians - UNAMA Releases Civilian Casualty Data for the First Quarter of 2016*, 17. April 2016, <https://unama.unmissions.org/un-chief-afghanistan-do-more-now-protect-civilians-unama-releases-civilian-casualty-data-first>.

⁷¹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 2. Den Angaben von UNAMA gemäß gingen die durch mit ISIS verbundene Gruppen verursachten zivilen Opfer hauptsächlich auf Bodenkämpfe mit den Taliban zurück. UNAMA, *Ebd.*, S. 56.

⁷² UNAMA definiert regierungsnahe Kräfte als „nationale Sicherheitskräfte der afghanischen Regierung sowie andere Kräfte und Gruppen, die an militärischen oder paramilitärischen Operationen gegen Aufständische beteiligt sind und direkt oder indirekt der Regierung Afghanistans unterstehen. Zu diesen Kräften gehören unter anderem die afghanische Grenzpolizei (ABP), die afghanische lokale Polizei (ALP), ANA, die afghanische nationale Polizei (ANP), der Inlandsgeheimdienst (NDS) und andere regierungsnahe lokale Verteidigungskräfte“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 81.

⁷³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 25-26.

⁷⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 26. Für Informationen zur Reaktion der Regierung auf die Ergebnisse von UNAMA, siehe Erklärung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zum Bericht von UNAMA (*United Nations Assistance Mission in Afghanistan*)

2014 führten improvisierte Sprengkörper (IEDs) zu 925 Todesfällen und zu 2.053 Verletzten in der Zivilbevölkerung, ein Anstieg um 3 Prozent im Vergleich zu 2013.⁷⁵ 2015 sank zum ersten Mal seit 2012 die durch den Einsatz von improvisierten Sprengkörpern verursachte Anzahl der Todesopfer (713) und Verletzten (1.655) und zwar um 20 Prozent im Vorjahresvergleich. Jedoch blieben improvisierte Sprengkörper (IEDs) mit einem Anteil von 21 Prozent die zweithäufigste Todesursache nach Bodenkämpfen.⁷⁶

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) benutzten außerdem Selbstmordattentate, um öffentliche Orte wie belebte Märkte, Moscheen, gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten, Versammlungen von Stammesältesten und zivile Behördensitze anzugreifen, was eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt. 2014 dokumentierte UNAMA 1.582 zivile Opfer (371 getötete und 1.211 verletzte Personen) durch Selbstmordanschläge. Dies entspricht einem Anstieg um 28 Prozent seit 2013. 2015 nahmen diese Anschläge um weitere 16 Prozent im Vergleich zu 2014 zu und führten zu 1.840 zivilen Opfern (308 Todesfälle und 1.532 Verletzte).⁷⁷

2015 stieg die Anzahl der Zivilopfer, für die regierungsnahe Kräfte verantwortlich waren, mit 621 Toten und 1.233 Verletzten um 28 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 1.854. Der größte Anteil (68 Prozent) der zivilen Opfer ging auf Bodenkämpfe zurück.⁷⁸ UNAMA stellt fest, dass die Zahl der zivilen Opfer im Zusammenhang mit nächtlichen Durchsuchungsaktionen zu niedrig angesetzt sein könnte, da Beschränkungen in Bezug auf die Umgebung der Maßnahmen und in Bezug auf den Zugang zu Informationen existieren.⁷⁹ 2015 führten Luftangriffe durch internationale Streitkräfte und der Afghan Air Force zu 296 Zivilopfern. Dies entspricht einem Anstieg um 83 Prozent im Vorjahresvergleich.⁸⁰

Die grenzüberschreitende Beschießung durch das pakistanische Militär von Pakistan aus betrifft weiterhin Gebiete im Osten Afghanistans. 2015 führten insgesamt 19 Fälle von grenzüberschreitendem Beschuss zu 32 zivilen Opfern.⁸¹

Im April 2014 war eine Fläche von mehr als 500 km² mit Landminen verseucht. Davon betroffen sind 1.609 Gemeinschaften in 253 Distrikten.⁸² Die Mitte 2015 veröffentlichte landesweite Untersuchung „Mine and ERW Impact Free Community Survey“ (MEIFCS) ergab, dass zusätzlich ein Gebiet von 30 km² verseucht war. Damit stieg die Anzahl der Gemeinschaften, die bekanntermaßen betroffen sind, auf 1.726.⁸³

Report on Civilian Protection, 14. Februar 2016, <http://president.gov.af/en/news/66833>. Für Informationen zur Reaktion der Taliban, siehe *We Reject Partial Civilian Casualty Report of UNAMA*, 14. Februar 2016, <http://shahamat-english.com/we-reject-impartial-civilian-casualty-report-of-unama/>.

⁷⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 42.

⁷⁶ UNAMA bemerkte, dass dieser Rückgang auf die steigende Fähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte zurückzuführen sein kann, improvisierte Sprengkörper (IEDs) zu entdecken und zu entschärfen, und nicht auf einen verringerten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs). UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 35. UNAMA stellte außerdem fest, dass dieser Rückgang im Zusammenhang mit der Tatsache stehen kann, dass im Beobachtungszeitraum keine Wahlen und daher auch keine Angriffe auf Aktivitäten mit Bezug zu Wahlen stattfanden. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 6.

⁷⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 41; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 51. Während der Belagerung von Kunduz im September 2015 setzten die Taliban Berichten zufolge Zivilisten weiteren Risiken aus, indem sie sie zwangen, Kämpfer aufzunehmen und indem sie systematisch Häuser nach afghanischen Sicherheitskräften oder Regierungsmitgliedern durchsuchten. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 13-18; Amnesty International, *Afghanistan: Taliban Tactics Put Civilians in Harm's Way*, 29. September 2015, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/09/afghanistan-taliban-tactics-put-civilians-in-harms-way/>.

⁷⁸ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 58-59.

⁷⁹ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. ii.

⁸⁰ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 59-60.

⁸¹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 24.

⁸² Mine Action Coordination Centre of Afghanistan (MACCA), *Mine Action Programme of Afghanistan, Annual Report 1393 (April 2014 - März 2015)*, 2015, <http://www.macca.org.af/macca/wp-content/uploads/2015/09/MAPA-Annual-Report-1393.pdf>, S. 3.

⁸³ United Nations Mine Action Service (UNMAS), *Mine Action Programme of Afghanistan (MAPA) Fast Facts April to June 2015*, Juli 2015, <http://www.macca.org.af/macca/wp-content/uploads/2015/07/MAPA-Fast-Facts-Apr-Jun-2015.pdf>. Die Verseuchung mit Landminen hängt

2. Sicherheitsvorfälle

2015 wurden 22.634 Sicherheitsvorfälle verzeichnet, die zweithöchste Zahl seit 2001 und ein Anstieg um 3 Prozent im Vergleich zu 2014.⁸⁴ In Gebieten im Norden wie etwa in den Provinzen Sari Pul, Faryab, Jawzjan, Kunduz und Takhar stieg die Anzahl der Sicherheitsvorfälle erheblich.⁸⁵

C. Menschenrechtssituation

Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, ist der durch sie geleistete Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Große Teile der Bevölkerung – einschließlich Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten, Häftlinge und andere Gruppen – sind Berichten zufolge weiterhin zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch unterschiedliche Akteure ausgesetzt.⁸⁶

1. Menschenrechtsverletzungen

Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung finden Berichten zufolge in allen Teilen des Landes und unabhängig davon statt, wer die betreffenden Gebiete tatsächlich kontrolliert. In von der Regierung kontrollierten Gebieten kommt es Berichten zufolge regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen durch den Staat und seine Vertreter.⁸⁷ In Gebieten, die von regierungsnahen bewaffneten Gruppen (teilweise) kontrolliert werden, begehen diese Berichten zufolge straflos Menschenrechtsverletzungen.⁸⁸ Ähnlich sind in von regierungsfeindlichen Gruppen kontrollierten Gebieten Menschenrechtsverletzungen, darunter durch die Auferlegung paralleler Justizstrukturen, weit verbreitet.⁸⁹ Zusätzlich begehen sowohl staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure Berichten zufolge außerhalb der von ihnen jeweils kontrollierten Gebiete

zu einem großen Teil mit dem Krieg zwischen der Sowjetunion und Afghanistan und den internen bewaffneten Konflikten vor 2001 zusammen. MACCA, *Mine Action Programme of Afghanistan, Annual Report 1393 (April 2014 - March 2015)*, 2015, <http://www.macca.org.af/macca/wp-content/uploads/2015/09/MAPA-Annual-Report-1393.pdf>, S. 3.

⁸⁴ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 12.

⁸⁵ UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 14.

⁸⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 13–22, 42–57, 64–70. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 15–19, 55–66, 87–89.

⁸⁷ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 58, 67; Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 - Afghanistan*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b7cc.html>.

⁸⁸ Bis Ende 2015 hat UNAMA die Bildung von regierungsnahen bewaffneten Gruppen in 23 Distrikten, die zu 10 Provinzen gehören, in Gebieten mit beschränkter Präsenz afghanischer Sicherheitskräfte dokumentiert. Diese Entwicklung gehörte zur Unterstützungsstrategie der Regierung für den „nationalen Aufstand“ („National Uprising Support Strategy“). UNAMA stellt fest, dass in der Vergangenheit regelmäßig Menschenrechtsverletzungen durch derartige regierungsnah bewaffnete Gruppen dokumentiert wurden und dass ihre Entstehung mit erheblichen Risiken in Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Straflosigkeit einhergeht. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 65–66.

⁸⁹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50–51.

Menschenrechtsverletzungen.⁹⁰ Aus Berichten geht hervor, dass schwere Menschenrechtsverletzungen insbesondere in umkämpften Gebieten verbreitet sind.⁹¹

a) Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure

Verschiedene staatliche Akteure und ihre Vertreter wurden beschuldigt, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Mitglieder der Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge rechtswidrige Tötungen begangen und Kinder sexuell missbraucht und ausgebeutet. Mitarbeiter der Regierung und der Polizei, der Sicherheitskräfte und in Haftanstalten tätige Staatsbedienstete haben Berichten zufolge Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen und Strafen eingesetzt (siehe unten). Berichten zufolge ist Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen durch alle genannten staatlichen Akteure weiterhin weit verbreitet.⁹²

UNAMA hat in aufeinanderfolgenden Berichten den verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen durch den afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), die afghanische nationale Polizei (ANP), die afghanische lokale Polizei (ALP) und die afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) dokumentiert. Inhaftierte haben Berichten zufolge keinen tatsächlichen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen oder zu einem Verteidiger.⁹³ In inoffiziellen, von Sicherheitskräften betriebenen Haftanstalten, die für unabhängige Beobachter nicht zugänglich sind, werden Insassen Berichten zufolge misshandelt und gefoltert.⁹⁴ Öffentliche Statistiken zur Zahl der Personen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt in Anstalten inhaftiert sind, die nicht zum regulären Gefängnisssystem gehören, sind nicht verfügbar.⁹⁵

Die von der zentralen Gefängnisbehörde (Central Prisons Directorate) betriebenen Gefängnisse sind Berichten zufolge deutlich überbelegt und von schlechten hygienischen Bedingungen geprägt.⁹⁶ Die Dauer der Untersuchungshaft bleibt trotz des neuen, seit 2014 geltenden Strafverfahrensgesetzes weiterhin problematisch.⁹⁷ Strafverfolgungsbehörden setzen Berichten zufolge Folter ein, um Geständnisse von Häftlingen zu erzwingen, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit dem

⁹⁰ Sowohl regierungsnahe als auch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) begingen Berichten zufolge innerhalb und außerhalb der von ihnen kontrollierten Gebiete Menschenrechtsverletzungen wie gezielte Tötungen, Kampfhandlungen mit zivilen Opfern, komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge, Bedrohung, Schikanie und Einschüchterung. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 41-53, 58-63. Die Taliban haben Berichten zufolge in von der Regierung kontrollierten Gebieten, einschließlich in Kabul, Personen gezielt getötet und angegriffen, darunter insbesondere solche Personen, die sie für Unterstützer der Regierung und der internationalen Gemeinschaft hielten. Immigration and Refugee Board of Canada, *Afghanistan: Whether the Taliban Has the Capacity to Pursue Individuals After They Relocate to Another Region; Their Capacity to Track Individuals Over the Long Term; Taliban Capacity to Carry Out Targeted Killings (2012-January 2016)*, 15. Februar 2016, AFG105412.E, <http://www.refworld.org/docid/56d7f2670.html>; Christian Science Monitor, *In Afghanistan Capital, Tentacles of Taliban Reach Deep*, 18. November 2015, <http://www.csmonitor.com/World/Asia-South-Central/2015/1118/In-Afghanistan-capital-tentacles-of-Taliban-reach-deep>. Die Taliban gaben in ihrer Ankündigung zur Frühlingsoffensive 2016 bekannt, dass „zur Operation groß angelegte Angriffe auf feindliche Stellungen im ganzen Land, Märtyrertaten, taktische Angriffe auf feindliche Hochburgen und die Tötung von feindlichen Befehlshabern in urbanen Zentren gehören“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Statement by Leadership Council of Islamic Emirate Regarding Inauguration of Spring Offensive Entitled "Operation Omari"*, 12. April 2016, <http://shahamat-english.com/statement-by-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-inauguration-of-spring-offensive-entitled-operation-omari/>. Siehe auch AAN, *Operation Omari: Taliban Announces 2016 Spring Offensive*, 14. April 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/operation-omari-taliban-announces-2016-spring-offensive/>.

⁹¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 40-79; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 41-93.

⁹² US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁹³ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 17; UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>. Siehe auch Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 - Afghanistan*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07e2215.html>.

⁹⁴ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 19.

⁹⁵ SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2015, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2015-10-30qr.pdf>, S. 151.

⁹⁶ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2015, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2015-10-30qr.pdf>, S. 152; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

⁹⁷ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

Konflikt festgenommen wurden.⁹⁸ Sexueller Missbrauch und Drangsalierung von weiblichen Inhaftierten sind Berichten zufolge weit verbreitet.⁹⁹

Die afghanische lokale Polizei (ALP) hat Berichten zufolge zur Verbesserung der Sicherheit in einigen Gebieten beigetragen. Trotzdem bleiben Bedenken hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung durch Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) bestehen.¹⁰⁰ Außerdem geben der weiterhin bestehende Mangel an Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei für in der Vergangenheit und Gegenwart begangene Menschenrechtsverletzungen ebenso wie Berichte über Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP), die von lokal politisch mächtigen Akteuren kontrolliert werden, Anlass zu Besorgnis.¹⁰¹ 2015 dokumentierte UNAMA 134 zivile Opfer (35 Tote und 99 Verletzte) durch Vorfälle, an denen Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) beteiligt waren;¹⁰² 2014 waren es 121 zivile Opfer (52 Tote und 69 Verletzte).¹⁰³ Zu den am meisten verbreiteten, der afghanischen lokalen Polizei (ALP) zugerechneten Verletzungen gehörten schwere Schläge, Zerstörung von Eigentum, Diebstahl, Bedrohung, Einschüchterung und Schikanierung.¹⁰⁴

UNAMA dokumentierte weiterhin den Bildungsbereich betreffende Vorfälle, an denen afghanische Sicherheitskräfte beteiligt waren. Mehrheitlich handelte es sich um – in manchen Fällen vorübergehende – Besetzungen von Schulen, die als Basis für Kampfhandlungen benutzt wurden. Durch eine derartige Nutzung von Schulen werden aus geschützten Gebäuden für zivile Zwecke legitime Ziele militärischer Angriffe, mit schwerwiegenden Auswirkungen für die Sicherheit der Kinder sowie für den Zugang zu Bildung.¹⁰⁵

UNAMA hat außerdem Besorgnis hinsichtlich konfliktbezogener Vorfälle geäußert, die sich gegen Krankenhäuser, Kliniken und medizinisches Personal richteten und afghanischen Sicherheitskräften

⁹⁸ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 19; UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights On the Situation of Human Rights in Afghanistan and On the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2014*, 8. Januar 2015, A/HRC/28/48, <http://www.refworld.org/docid/5697d1474.html>, Absatz 35.

⁹⁹ Paiwand Afghan Association, *Afghan Women Penal System*, Dezember 2015, http://www.tolonews.com/pdf/The-Afghan-Women-Penal-System_PAA-Research-Report.pdf, S. 29-30; Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan: Female Prisoners Complain of Bullying*, 10. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/5672c71e4.html>.

¹⁰⁰ Der International Crisis Group zufolge hat „das Programm der afghanischen lokalen Polizei (ALP) an vielen Orten die Sicherheit nicht verbessert, sondern vielmehr den Konflikt in mehreren Distrikten verschärft. Eine Minderheit unter den Dorfbewohnern bezeichnet die afghanische lokale Polizei (ALP) als unverzichtbar für den Schutz, ohne den ihre Distrikte Kampfboden oder Rückzugsorte für Aufständische würden. Es überwiegen jedoch Beschwerden darüber, dass die afghanische lokale Polizei (ALP) die Menschen schädigt, die sie schützen sollte“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Crisis Group, *The Future of the Afghan Local Police*, 4. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55702a544.html>, S. i. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 67-69. Die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen durch Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) an der Bevölkerung in und um Kunduz-Stadt tragen Berichten zufolge zur rapide steigenden Unzufriedenheit mit der Regierung bei und schaffen damit eine Situation, die den Taliban bei der schnellen Eroberung der Stadt im September 2015 zugute kam. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 1; New York Times, *For Afghans in Kunduz, Taliban Assault Is Just the Latest Affront*, 7. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/08/world/asia/for-afghans-in-kunduz-taliban-assault-is-just-the-latest-affront.html>.

¹⁰¹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 68; US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, Oktober 2014, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/Oct2014_Report_Final.pdf, S. 73. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 71-72.

¹⁰² UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 67.

¹⁰³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 79.

¹⁰⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 67.

¹⁰⁵ Den Angaben von UNAMA und UNICEF gemäß nutzten 2015 regierungsnahe Gruppen 24 Schulen für militärische Zwecke, die meisten Fälle wurden in der Provinz Kunduz dokumentiert, wo die Nutzung von 15 Schulen für militärische Zwecke 6.680 Schüler (3.980 Jungen und 2.700 Mädchen) betraf. Die afghanische lokale Polizei (ALP) hat Berichten zufolge außerdem im Jahr 2015 eine Schule in der Provinz Baghlan mehrere Monate lang als Basis für ihre Tätigkeiten verwendet. In dieser Zeit wurde etwa 700 Schülern (340 Mädchen und 360 Jungen) und 20 Lehrkräften (darunter acht Frauen) der Zugang zur Schule verwehrt. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 19. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 19; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 30; UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 47-48.

und internationalen Streitkräften zugerechnet werden.¹⁰⁶ Insbesondere hatte ein Luftangriff der USA auf ein Krankenhaus von Ärzten ohne Grenzen in Kunduz-Stadt im Oktober 2015 Berichten zufolge verheerende Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung in der Provinz Kunduz, wodurch tausende Menschen vom Zugang zu gesundheitlicher Notfallversorgung abgeschnitten wurden.¹⁰⁷ Ende 2015 und Anfang 2016 mehrten sich die Berichte über Durchsuchungsaktionen in Gesundheitseinrichtungen, die zu zivilen Opfern, Verhaftungen und Schikanierung von medizinischem Personal sowie zu Schäden an medizinischer Ausrüstung führten. Diese Durchsuchungsaktionen werden afghanischen Sicherheitskräften zugerechnet, die mit Unterstützung von internationalen Streitkräften vorgehen.¹⁰⁸

b) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen

Aus Berichten geht hervor, dass regierungsnahe bewaffnete Gruppen für weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen einschließlich vorsätzliche Tötungen, Anschläge, Erpressung, Einschüchterung und Diebstahl verantwortlich sind.¹⁰⁹ Belief sich 2014 die Anzahl ziviler Opfer durch Angriffe dieser Gruppen noch auf 102 (53 Tote und 49 Verletzte), so dokumentierte UNAMA für 2015 136 zivile Opfer (54 Tote und 82 Verletzte).¹¹⁰ 22 der Todesfälle und drei Verletzungsfälle im Jahr 2015 gingen Berichten zufolge auf gezielte Angriffe auf Zivilisten zurück.¹¹¹

Zu diesen Gruppen gehören einflussreiche Machthaber („Strongmen“) und Milizen, die von den afghanischen Sicherheitskräften als aktiv im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppen gelistet werden, jedoch nicht unter dem Befehl der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) stehen und sich außerhalb deren Verantwortungshierarchien befinden.¹¹² Straflosigkeit bei

¹⁰⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 20. Siehe auch Analysen des Afghanistan Analysts Network (AAN), aus denen hervorgeht, dass die Reaktionen der Regierung und der Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) nahelegen, dass sie verwundete Kämpfer, die sich in Krankenhäusern und Kliniken aufhalten, als rechtmäßige und legitime Ziele betrachten. AAN, *Clinics Under Fire? Health Workers Caught Up In The Afghan Conflict*, 15. März 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/clinics-under-fire-health-workers-caught-up-in-the-afghan-conflict/>. UNAMA und UNICEF zufolge werden für 2015 15 Vorfälle, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung betreffen, regierungsnahen Kräften zugerechnet. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 7.

¹⁰⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 20; UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 7-12; MSF, *MSF Factsheet – Kunduz Hospital Attack*, 8. Februar 2016, http://www.msf.org/sites/msf.org/files/msf_factsheet_-_kunduz_hospital_attack_-_feb_2016.pdf; AAN, *Ripping Up the Rule Book? US Investigation Into the MSF Hospital Attack*, 27. November 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/ripping-up-the-rule-book-us-investigation-into-the-msf-hospital-attack/>.

¹⁰⁸ Am 17. Februar 2016 führte ein gemeinsames Vorgehen der Sondereinsatzkräfte des afghanischen Innenministeriums und der internationalen Streitkräfte in der Provinz Wardak zur Hinrichtung zweier Patienten und eines fünfzehnjährigen Jugendlichen. Berichten zufolge wurden Mitarbeiter der Klinik inhaftiert und geschlagen. UNAMA, *UN Calls On All Parties to Respect Health Facilities*, 23. Februar 2016, <http://unama.unmissions.org/un-calls-all-parties-respect-health-facilities>; Swedish Committee for Afghanistan, *International Troops Supported the Raid on the Clinic of Swedish Committee for Afghanistan*, 25. Februar 2016, <http://swedishcommittee.org/blog/international-troops-supported-raid-clinic-swedish-committee-afghanistan>; New York Times, *Swedish Aid Group Seeks Inquiry Into Afghan Hospital Raid*, 24. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/25/world/asia/swedish-committee-for-afghanistan-hospital-raid.html>; HRW, *Afghanistan: Investigate Army Killings of Hospital Patients*, 19. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56caccfe4.html>. UNAMA dokumentierte im Dezember 2015 zwei gemeinsame Durchsuchungsaktionen der afghanischen Sicherheitskräfte und internationaler Streitkräfte in den Provinzen Logar und Helmand, die zur Verhaftung von medizinischem Personal und zur Zerstörung von Krankenhausausrüstung führten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 63.

¹⁰⁹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 83-87.

¹¹⁰ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64-66; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 84. Zu den Menschenrechtsverletzungen gehörte die Tötung des Mitarbeiters einer Bildungseinrichtung, der sich geweigert hatte, einem Schüler, der mit einem Befehlshaber verwandt war, bessere Noten zu geben. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014*, S. 85-86.

¹¹¹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64.

¹¹² Al Jazeera, *Is an 'Afghan Awakening' the Solution?*, 28. September 2015, <http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2015/09/afghan-awakening-solution-150927075224969.html>; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 76-77.

Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen ist Berichten zufolge weit verbreitet.¹¹³

2015 entstanden Berichten zufolge vermehrt private Milizen, während die afghanischen Kräfte damit zu kämpfen hatten, Offensiven der regierungsfeindlichen Gruppen im ganzen Land einzudämmen.¹¹⁴

c) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)

Berichten zufolge begehen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) extralegale Hinrichtungen, Folter und Misshandlungen. Sie hinderten Zivilisten zudem an der Ausübung ihres Rechte auf Bewegungsfreiheit, auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf Zugang zu Bildung und zu wirksamem Rechtsschutz.

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) nutzen die Abwesenheit staatlicher Justizmechanismen oder -dienste aus, um eigene parallele „Justiz“-Strukturen, vor allem, jedoch nicht ausschließlich in Gebieten unter ihrer Kontrolle, durchzusetzen.¹¹⁵ UNAMA stellt fest, dass „diese parallelen Justizstrukturen illegal sind und nach den Gesetzen Afghanistans keine Rechtsgrundlage haben. Bestrafungen, die im Rahmen solcher Strukturen verhängt werden, stellen Menschenrechtsverletzungen, kriminelle Handlungen nach afghanischem Recht und in einigen Fällen Kriegsverbrechen gemäß internationalem Recht dar.“¹¹⁶ 2015 dokumentierte UNAMA, dass Todesstrafen und Auspeitschungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zu 76 zivilen Opfern (60 Todesfälle und 16 Verletzte) führten.¹¹⁷ Berichten zufolge erheben regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zudem in Gebieten, in denen sie die Einrichtung paralleler Regierungsstrukturen anstreben, illegale Steuern.¹¹⁸

Wie aus Berichten hervorgeht, beschränken regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) das Recht auf freie Meinungsäußerung. Zivilisten, die sich gegen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) oder zugunsten der Regierung äußern oder von regierungsfeindlichen Kräften der Spionage für die Regierung beschuldigt werden, sind, wie berichtet wird, dem Risiko ausgesetzt, in von regierungsfeindlichen Kräften durchgeführten illegalen und parallelen Justizverfahren im Schnellverfahren verurteilt zu werden; die Strafe für solche angeblich „kriminellen“ Handlungen stellen regelmäßig Hinrichtungen dar (siehe Abschnitt III.A.1.g).¹¹⁹ Die Taliban haben vielfach Medienunternehmen und Journalisten gedroht und gewaltsam angegriffen, die – tatsächlich oder vermeintlich – kritisch über die Taliban berichtet hatten.¹²⁰

¹¹³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 64-66; HRW, "Today We Shall All Die": Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f6c1e44.html>, S. 4.

¹¹⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 65-66; HRW, *World Report 2016: Afghanistan*, Januar 2016, <https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/afghanistan>; Tolo News, *Experts Advise Against Establishment Of Militia Groups*, 29. November 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22576-experts-advise-against-establishment-of-militia-groups>; New York Times, *Afghans Form Militias and Call on Warlords to Battle Taliban*, 24. Mai 2015, <http://www.nytimes.com/2015/05/25/world/asia/as-taliban-advance-afghanistan-reluctantly-recruits-militias.html>.

¹¹⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50-51. UNAMA erhält vielfach Berichte über Hinrichtungen, die die Taliban über parallele Justizstrukturen während der Belagerung der Stadt Kunduz im September 2015 durchführten. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 13. UNAMA dokumentierte 2014 in allen Regionen Afghanistans mit Ausnahme des zentralen Hochlands Bestrafungen über parallele Justizstrukturen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 61.

¹¹⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 51.

¹¹⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50.

¹¹⁸ Tolo News, *Taliban 'Tax' Phone Companies*, 12. Januar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23371-taliban-tax-phone-companies>; The Guardian, *British Engineers Evacuated From Key Afghan Dam as Taliban Approach*, 18. September 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/sep/18/british-engineers-evacuated-key-afghan-dam-taliban-approach-kajaki>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 60, 69.

¹¹⁹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 47; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 61.

¹²⁰ Im Januar 2016 erklärten sich die Taliban für einen Selbstmordanschlag gegen Medienmitarbeiter in Kabul verantwortlich. Acht Zivilisten wurden getötet und 24 verletzt, darunter viele Mitarbeiter der Medienlandschaft. UNAMA, *UNAMA Condemns Suicide Attack Targeting*

Berichten zufolge beschränken regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) das Recht auf politische Teilhabe. Während der Wahlen 2014 verzeichnete UNAMA 674 Opfer (173 Tote unter Zivilisten und 501 Verletzte) durch direkt gegen den Wahlprozess gerichtete Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte. Überwiegend handelte es sich um Bodenangriffe und Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, die sich gegen Wahlkonvois, Wahlzentren oder Kandidaten und ihre Unterstützer richteten.¹²¹

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) beschränken Berichten zufolge durch Kontrollpunkte und durch den Einsatz von improvisierten Sprengkörpern außerdem das Recht auf Bewegungsfreiheit.¹²² 2015 ging die Zahl der durch improvisierte Sprengkörper (IEDs) verursachten zivilen Opfer zwar zurück, jedoch dokumentierte UNAMA 1.051 zivile Opfer (459 Tote und 592 Verletzte) durch den Einsatz von improvisierten Druckplatten-Sprengkörpern (IEDs)¹²³ dies entspricht einem Anstieg um 35 Prozent im Vorjahresvergleich.¹²⁴ Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) setzen diese Druckplatten-Sprengkörper hauptsächlich zur Bekämpfung von Sicherheitskräften ein. Jedoch werden auch häufig Zivilisten, die sich auf öffentlichen Straßen, Fußwegen, in ländlichen Gebieten und an anderen, von Zivilisten besuchten Orten bewegen, Opfer dieser improvisierten Sprengkörper (IEDs).¹²⁵ UNAMA hat Besorgnis darüber geäußert, dass „regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), trotz der willkürlichen und unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Zivilisten, den Einsatz von improvisierten Sprengkörpern (IEDs) gegen afghanische Sicherheitskräfte in Bereichen fortsetzen, in denen sich viele Zivilisten aufhalten, darunter auf Märkten, an zentralen Orten in Städten, in Moscheen und in der Nähe von Krankenhäusern und Schulen“.¹²⁶ In zivilen ländlichen Gebieten, auf Fußwegen, öffentlichen Straßen und an anderen, von Zivilisten besuchten Orten versteckte improvisierte Sprengkörper (IEDs) behindern den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Erwerbsmöglichkeiten und schaffen ein Umfeld der Angst und Unsicherheit, in dem die Zivilbevölkerung der ständigen Bedrohung durch Tod, Verstümmelung, ernsthaften Verletzungen und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt ist.¹²⁷

In öffentlichen Erklärungen betonen die Taliban weiterhin, dass sie Bildung unterstützen und dass die Förderung von Bildung im Land zu ihren wichtigsten Zielen gehöre.¹²⁸ In einigen Gebieten

Media in Kabul, 21. Januar 2016, <http://unama.unmissions.org/unama-condemns-suicide-attack-targeting-media-kabul>. Am 12. Oktober erklärten die Taliban die Medienorgane Tolo und 1 TV öffentlich für legitime militärische Ziele. *Statement by the Military Commission of Islamic Emirate Concerning Intelligence TV Networks of Tolo and 1 TV*, 12. Oktober 2015, <http://shahamat-english.com/statement-by-the-military-commission-of-islamic-emirate-concerning-intelligence-tv-networks-of-tolo-and-1-tv/>. Siehe auch Reporter ohne Grenzen, *Taliban and Islamic State Treat Media as Targets*, 13. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5620b15340a.html>; New York Times, *Taliban Threats to Afghan Journalists Show Shift in Tactics*, 18. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/19/world/asia/taliban-threats-to-afghan-journalists-show-shift-in-tactics.html>.

¹²¹ UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2014*, Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53bd394f4.html>, S. 53.

¹²² UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 35-41; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 42-50. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393*, 11. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bc384.html>, S. 43-44.

¹²³ Improvisierte Druckplatten-Sprengkörper (IEDs) sind Sprengfallen, die durch das Opfer selbst ausgelöst werden. Bei Belastung eines Druckplatten-Sprengkörpers durch eine Person oder ein Fahrzeug lösen diese aus. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 79.

¹²⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 38.

¹²⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 37-38.

¹²⁶ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 45; siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 38.

¹²⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 35-41; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 42-49; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2015, A/69/801-S/2015/151, <http://www.refworld.org/docid/556585104.html>, Absatz 41.

¹²⁸ Siehe zum Beispiel die von den Taliban veröffentlichten Erklärungen: Islamisches Emirat Afghanistan, *Message of Felicitation of the Esteemed Amir-ul-Momineen, Mullah Akhtar Mohammad Mansoor, (May Allah Protect Him), on the Eve of Eid-ul-Odha*, 22. September 2015, <http://shahamat-english.com/message-of-felicitation-of-the-esteemed-amir-ul-momineen-mullah-akhtar-mohammad-mansoor-may-allah-protect-him-on-the-eve-of-eid-ul-odha/>; Islamisches Emirat Afghanistan, *Full text of the Statement Delivered by the Delegation of Political Office of the Islamic Emirate in the International Pugwash Research Conference*, 2. Mai 2015, <http://shahamat-english.com/full-text-of-the-statement-delivered-by-the-delegation-of-political-office-of-the-islamic-emirate-in-the-international-pugwash-research-conference/>.

unterstützten die Taliban die Wiedereröffnung von Schulen und die Wiederaufnahme des Unterrichts¹²⁹. Einige moderate Gruppierungen innerhalb der Taliban haben Berichten zufolge ihre Unterstützung der Bildung von Mädchen und Frauen erklärt.¹³⁰ Jedoch liegen Berichte darüber vor, dass sowohl Taliban wie auch mit ISIS verbundene Gruppen Schulen und Medresen (Koranschulen) nutzen, um Kinder zu indoktrinieren und für den Einsatz in Kampfhandlungen und für die Unterstützung von Kampfhandlungen zu rekrutieren.¹³¹ Berichten zufolge griffen die Taliban in Lehrpläne ein oder unternahmen Versuche, Lehrpläne in Hinblick auf die Einhaltung von durch die Taliban genehmigte Kriterien zu überprüfen.¹³²

Vorfälle von konfliktbezogener Gewalt, die sich direkt auf den Zugang zu Bildung auswirken, finden Berichten zufolge weiterhin in allen Regionen des Landes statt.¹³³ Die berichteten Vorfälle, darunter das Abbrennen von Schulen, gezielte Tötungen und Einschüchterung von Lehrern und Mitarbeitern, in oder in der Nähe von Schulen gelegte Sprengsätze, Raketenangriffe auf Bildungseinrichtungen und Schließung von Schulen, insbesondere von Schulen für Mädchen, werden überwiegend regierungsfeindlichen bewaffneten Kräften, einschließlich den Taliban, zugerechnet.¹³⁴ Schulen wurden Berichten zufolge außerdem besetzt und für militärische Zwecke benutzt, wodurch ihr geschützter Status nach dem humanitären Völkerrecht beeinträchtigt und den Kindern der Zugang zu Bildung entzogen wurde.¹³⁵ Außerdem bleiben Berichten zufolge viele Schulen in Afghanistan aufgrund der vor Ort herrschenden Sicherheitsbedingungen geschlossen.¹³⁶

Gleichmaßen geht aus Berichten hervor, dass regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) den Zugang zur Gesundheitsversorgung beschränken. 2015 dokumentierte UNAMA 63 gegen Krankenhäuser und medizinisches Personal gerichtete Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), ein Anstieg um 47 Prozent im Vergleich zu 2014.¹³⁷ Trotz Zusagen der Taliban, Polio-Impfkampagnen zu unterstützen,

¹²⁹ Radio Free Europe/Radio Liberty, *Afghan Authorities, Taliban Agree to Reopen Schools in Contested Region*, 23. November 2015, <http://gandhara.rferl.org/content/afghan-authorities-taliban-agree-to-reopen-schools/27382363.html>.

¹³⁰ Washington Post, *A New Taliban Breakaway Group Claims Support for Peace and Women's Rights*, 8. November 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-new-taliban-breakaway-group-claims-support-for-peace-and-womens-rights/2015/11/08/846cdc79-6e07-4c44-9256-b2ba105eb945_story.html; Wall Street Journal, *Taliban Take Girls Back to School*, 16. Januar 2014, <http://www.wsj.com/articles/SB10001424052702304049704579318592003912998>.

¹³¹ HRW, *Afghanistan: Taliban Child Soldier Recruitment Surges*, 17. Februar 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/02/17/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>; PBS Frontline, *Why Afghanistan's Children Are Used as Spies and Suicide Bombers*, 17. November 2015, <http://www.pbs.org/wgbh/frontline/article/why-afghanistans-children-are-used-as-spies-and-suicide-bombers/>.

¹³² Washington Post, *The Taliban Indoctrinates Kids with Jihadist Textbooks Paid for by the U.S.*, 8. Dezember 2014, <https://www.washingtonpost.com/news/worldviews/wp/2014/12/08/the-taliban-indoctrinates-kids-with-jihadist-textbooks-paid-for-by-the-u-s/>.

¹³³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 18-19.

¹³⁴ UNAMA und UNICEF zufolge stieg zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2015 „die Anzahl der Fälle von Bedrohung und Einschüchterung von Mitarbeitern im Bildungswesen. Während des gesamten Jahres 2015 behinderten diese Vorfälle zunehmend den Zugang der Kinder zu Bildung und führten zu Schulschließungen, Bildungsverböten für Mädchen und zu Erpressungsfällen. 2015 dokumentierten UNAMA und UNICEF 19 Vorfälle, bei denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) den Zugang von Mädchen zu Bildung direkt oder indirekt beschränkten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 8. Siehe auch UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 33; UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absatz 44.

¹³⁵ UNAMA und UNICEF zufolge haben regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) 2015 mindestens elf Schulen in den Provinzen Nangarhar, Nuristan, Lughar und Kunduz für militärische Zwecke genutzt. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 19. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 19; UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absatz 48.

¹³⁶ Die Taliban-Offensive in Kunduz-Stadt führte Berichten zufolge zur „Schließung aller 497 Schulen. Damit hatten mehr als 330.000 Kinder keinen Zugang mehr zu Bildung. Außerdem beschädigten die Taliban 21 Schulen und nutzten 4 für militärische Zwecke.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601-S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 34. Siehe auch IRIN, *School Closures Fuel Taliban Recruitment*, 16. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/569412eb6d2b.html>. Mit ISIS verbundene Gruppen haben Berichten zufolge außerdem Dutzende Schulen in der Provinz Nangarhar geschlossen. Vice News, *The Islamic State Has Shut Down 57 Afghan Schools*, 17. September 2015, <https://news.vice.com/article/the-islamic-state-has-shut-down-57-afghan-schools>.

¹³⁷ Berichten zufolge handelte es sich bei den Tätern in 36 Fällen um Taliban, in 12 Fällen um mit ISIS verbundene Kämpfer. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 20. 2014 wurden Berichten zufolge mindestens 10 Mitarbeiter im Gesundheitswesen getötet und weitere 14 entführt. 38 Vorfälle aus dem

geht aus Berichten hervor, dass regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) Impfungen verbieten und Personen angreifen, die in diesem Bereich tätig sind.¹³⁸

Das Recht auf Religionsfreiheit wird Berichten zufolge ebenfalls von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen, einschließlich durch Bedrohungen und Angriffe auf Einzelpersonen und Gemeinschaften, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die regierungsfeindlichen Kräfte verstoßen.¹³⁹

2. Die Fähigkeit des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen

Sogar dort, wo der rechtliche Rahmen den Schutz der Menschenrechte vorsieht, bleibt die Umsetzung der Verpflichtungen Afghanistans, nach nationalem und internationalem Recht diese Rechte zu fördern und zu schützen, in der Praxis oftmals eine Herausforderung. Die Regierungsgewalt Afghanistans und die Rechtsstaatlichkeit werden als besonders schwach wahrgenommen¹⁴⁰, die Zufriedenheit der Öffentlichkeit mit der Regierungsarbeit und das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen sanken Berichten zufolge im Jahr 2015 auf drastische Weise.¹⁴¹

Die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte zu schützen, wird in vielen Distrikten durch Unsicherheit und zahlreiche Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) untergraben. Ländliche und instabile Gebiete leiden Berichten zufolge unter einem allgemein schwachen förmlichen Justizsystem, das unfähig ist, Zivil- und Strafverfahren effektiv und zuverlässig zu entscheiden.¹⁴² Von der Regierung ernannte Richter und Staatsanwälte sind Berichten zufolge oftmals aufgrund der Unsicherheit nicht in der Lage, in diesen Gemeinden zu bleiben.¹⁴³

Beobachter berichten von einem hohen Maß an Korruption, von Herausforderungen für effektive Regierungsgewalt und einem Klima der Straflosigkeit als Faktoren, die die Rechtsstaatlichkeit

Jahr 2014 werden bewaffneten Gruppen zugerechnet, davon 13 den Taliban. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 34.

¹³⁸ UNICEF zufolge hatten „bis Ende 2015 681.962 Kinder in Afghanistan aufgrund von Impfverbieten durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) und direkte Angriffe gegen im Bereich Polioimpfung tätige Mitarbeiter keine Polioimpfung erhalten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 20–21. UNAMA stellte außerdem fest, dass ungeachtet von Erklärungen der Taliban zugunsten von Polio-Impfkampagnen Berichten zufolge bestimmte Taliban-Befehlshaber und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) die Impfkampagnen behinderten oder untersagten. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 22–23. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 52.

¹³⁹ Für eine eingehendere Analyse der Situation religiöser Führer, die durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) gefährdet sind, siehe Abschnitt III.A.1.h. Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die Taliban verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Frauen und Männern, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8.

¹⁴⁰ Im vom World Justice Project zusammengestellten Rechtsstaatlichkeitsindex steht Afghanistan von 102 Ländern auf Platz 101. World Justice Project, *Rule of Law Index 2015*, 2015, http://worldjusticeproject.org/sites/default/files/roli_2015_0.pdf. Siehe auch Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, RS21922, <http://www.refworld.org/docid/56bb1e834.html>, S. 31.

¹⁴¹ Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 95–97.

¹⁴² Dem US-Außenministerium zufolge war das „förmliche Justizsystem verhältnismäßig stark in urbanen Zentren, wo die Zentralregierung am stärksten war, und schwächer in ländlichen Gebieten, wo etwa 76 Prozent der Bevölkerung lebten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Freedom House berichtete: „Die Bevölkerung greift weitgehend auf traditionelle oder Selbstjustiz zurück, insbesondere in ländlichen Gebieten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) berichtet, dass „das Streben der Regierung nach Anerkennung in ländlichen Gebieten eine schwierige Aufgabe ist, hauptsächlich aus folgenden Gründen: (i) unzureichende Fähigkeiten und Entscheidungsbefugnisse, mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen öffentlicher Institutionen auf subnationaler Ebene, die Abwesenheit von Regierungsvertretern in ihren Büros zu Zeiten, in denen sie gebraucht werden; (ii) die seit langem etablierte Rolle und das im Vergleich zur Regierung, die von der Öffentlichkeit als korrupt und ineffektiv wahrgenommen wird, relativ hohe Ansehen traditioneller Mechanismen; sowie (iii) Sicherheitsbedenken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNDP, *Management of Local Grievances and Complaints in the Afghan Public Sector: Afghanistan Sub-National Governance Study Paper No. 4*, Januar 2014, <http://www.af.undp.org/content/dam/afghanistan/docs/Other/StudyPapers/UNDP-AF-24022014-Formal%20Governance%20Mechanisms.pdf>, S. 31.

¹⁴³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 45–46. Richter und Anwälte werden Berichten zufolge häufig von lokalen Führern oder bewaffneten Gruppen bedroht. Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>. Berichten zufolge mangelt es an vielen Orten an Richtern, insbesondere in unsicheren Gebieten. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

schwächen und die Fähigkeit des Staates untergraben, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.¹⁴⁴ Berichten zufolge werden in Fällen von Menschenrechtsverletzungen die Täter selten zur Rechenschaft gezogen und für die Verbesserung der Übergangsjustiz besteht wenig oder keine politische Unterstützung.¹⁴⁵ Wie oben angemerkt, begehen einige staatliche Akteure, die mit dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei, Berichten zufolge in einigen Teilen des Landes selbst Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden.

Berichten zufolge betrifft Korruption viele Teile des Staatsapparats auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene.¹⁴⁶ Es wird berichtet, dass bis zu zwei Drittel der afghanischen Bürger, die Kontakt zu Staatsbediensteten auf Provinz- und Distriktebene hatten, Schmiergelder zahlen mussten, um öffentliche Dienstleistungen zu erhalten.¹⁴⁷ Innerhalb der Polizei sind Berichten zufolge Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch.¹⁴⁸ Das Justizsystem ist Berichten zufolge auf ähnliche Weise von weitreichender Korruption betroffen.¹⁴⁹

In einigen Gebieten bevorzugen Berichten zufolge lokale Gemeinschaften parallele Justizstrukturen, etwa Gerichte der Taliban, um zivile Streitfälle auszutragen.¹⁵⁰ UNAMA stellt nichtsdestoweniger fest, dass diese Strukturen in der Regel den Gemeinschaften auferlegt werden und dass über diese Strukturen verhängte Bestrafungen wie Hinrichtungen und Amputationen gemäß afghanischem Recht kriminelle Handlungen darstellen. Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die durch diese parallelen Justizstrukturen begangen wurden, haben Berichten zufolge keinen Zugang zu staatlichen Rechtsschutzmechanismen. UNAMA stellt fest, dass die Unfähigkeit der Regierung, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die im Rahmen paralleler Justizstrukturen derartige Straftaten begehen, selbst eine Verletzung von Menschenrechten nach den Prinzipien der Sorgfaltspflicht darstellen kann.¹⁵¹

¹⁴⁴ Die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan AIHRC berichtet, dass „[...] die Justiz und das Justizsystem in Afghanistan vor vielen Herausforderungen stehen, um Fällen von Menschenrechtsverletzungen mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Hierfür gibt es zahlreiche Gründe, darunter gehören zu den wichtigsten: Korruption und ein geringes Maß an Professionalität in diesem System, unzureichende Unabhängigkeit dieser Institutionen, mangelnde effektive Kontrolle über diese Institutionen, Einfluss mächtiger Personen auf diese Institutionen, Unsicherheit, Existenz unverantwortlicher bewaffneter Personen und illegaler Gruppen in unterschiedlichen Teilen des Landes“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393*, 11. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bc384.html>, S. 87. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

¹⁴⁵ 2011 erstellte AIHRC einen Bericht über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit den kommunistischen Regimen und übergab ihn dem ehemaligen Präsidenten Karzai Anfang 2014. Präsident Ghani gab das Wahlversprechen, den Bericht zu veröffentlichen, jedoch wurde bislang kein Veröffentlichungsdatum festgelegt. HRW, *World Report 2015 - Afghanistan*, 29. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54cf83c915.html>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

¹⁴⁶ 2015 nahm Afghanistan im Corruption Perceptions Index (Korruptionsindex) von Transparency International den 166. Platz von 168 Ländern ein: Transparency International, *2015 Corruption Perceptions Index*, <http://www.transparency.org/cpi2015>. Dem Afghanistan Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee zufolge ist „der Justizbereich nach wie vor weitgehend nicht in der Lage, Korruptionsfälle zu untersuchen und zu verfolgen, insbesondere wenn Personen mit guten Beziehungen betroffen sind. Diese können nahezu straflos und in dem Wissen agieren, dass sie faktisch über dem Gesetz stehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Independent Joint Anti-Corruption Monitoring & Evaluation Committee, *News Release: Uneven Results in the Fight Against Corruption*, 17. September 2015, [http://www.mec.af/files/2015_09_17_MEC_News_Release_\(English\).pdf](http://www.mec.af/files/2015_09_17_MEC_News_Release_(English).pdf). Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

¹⁴⁷ Einer Umfrage von Asia Foundation zufolge mussten 61 Prozent der Befragten manchmal, meistens oder grundsätzlich immer Schmiergelder bezahlen, um öffentliche Dienstleistungen auf Provinzebene zu erhalten. Auf kommunaler Ebene betrug dieser Anteil 66 Prozent. Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 99-100.

¹⁴⁸ Siehe zum Beispiel SIGAR, *Afghan Local Police: A Critical Rural Security Initiative Lacks Adequate Logistics Support, Oversight, and Direction*, Oktober 2015, <https://www.sigar.mil/pdf/audits/SIGAR-16-3-AR.pdf>.

¹⁴⁹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

¹⁵⁰ Voice of America, *Corruption Encourages Parallel Judiciary in Afghanistan*, 12. Januar 2016, <http://www.voanews.com/content/corruption-encourages-parallel-judiciary-afghanistan/3142316.html>; Institute for War and Peace Reporting, *Afghans Turn to Taliban Justice*, 1. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/556d79ee4.html>.

¹⁵¹ UNAMA stellte fest, dass „[...] ungeachtet der Tatsache, dass einige Gemeinschaften sich freiwillig für Gerichte der Taliban entscheiden, einigen Berichten zufolge regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), insbesondere Taliban, lokalen Gemeinschaften durch Zwang parallele Justizstrukturen auferlegen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 60-62.

D. Humanitäre Situation

Der fortwährende Konflikt in Afghanistan stellt nach wie vor eine große Belastung der humanitären Situation im Land dar.¹⁵² In Folge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos,¹⁵³ einschließlich der Zunahme bei den Sicherheitsvorfällen, die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen betreffen,¹⁵⁴ ist der Zugang zu betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt.¹⁵⁵ Die begrenzte Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung.

Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an.¹⁵⁶ Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsgewalt sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf Katastrophen, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind.¹⁵⁷ In der Folge stellen Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter eine weitere Belastung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin bereits

¹⁵² UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 41; UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf.

¹⁵³ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 12–14; AAN, *The Second Fall of Musa Qala: How the Taliban Are Expanding Territorial Control*, 3. September 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-second-fall-of-musa-qala-how-the-taliban-are-expanding-territorial-control/>. Für weitere Informationen zur Sicherheitslage, siehe Abschnitt II.B.

¹⁵⁴ OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Response Plan*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_hrp_2016_english.pdf, S. 12. OCHA stellte für 2015 einen Rückgang bei den Sicherheitsvorfällen (insgesamt 255), die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen betreffen, im Vergleich zu 2014 (mit 294 Fällen) fest. Jedoch hatten die Vorfälle im Jahr 2015 schwerwiegendere Auswirkungen. OCHA, *Humanitarian Bulletin Afghanistan*, Ausgabe 47, Dezember 2015, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_mhb_december_2015_final.pdf, S. 6. Siehe auch IRIN, *Aid at Risk as Afghanistan's War Splinters*, 19. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54be5e7e4.html>.

¹⁵⁵ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absätze 46, 56; OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 20; UNHCR, *Global Focus – Afghanistan*, <http://reporting.unhcr.org/node/4505>; OCHA, *Afghanistan Third Quarter Report*, 2015, https://docs.unocha.org/sites/dms/Afghanistan/Afg_Dashboard_Quarter_Three_00_Final_20151224.pdf, S. 4; IRIN, *Afghan Conflict and Upcoming Winter Complicate Earthquake Relief*, 27. Oktober 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-conflict-and-upcoming-winter-complicate-earthquake-relief>; ICRC, *Annual Report 2014 - Afghanistan*, 9. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/558131973.html>, S. 277.

¹⁵⁶ Siehe zum Beispiel OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf; UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 2–3; UN Office on Drugs and Crime (UNODC), *Afghanistan Opium Survey 2014 - Socio-Economic Analysis*, 20. April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55672dcfa.html>, S. 36. Dem UN-Generalsekretär zufolge „verzeichnete die nationale Arbeitsgruppe für Binnenvertriebene unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ministeriums für Flüchtlinge und Rückführung und der Vereinten Nationen für 2015 eine Anzahl von 335.000 Personen, die aufgrund des Konflikts in 31 der 34 Provinzen des Landes vertrieben wurden. Diese Zahl, die zu den höchsten seit Aufzeichnung der Vertriebenenzahlen im Jahr 2002 gehört, entspricht einer Steigerung um 78 Prozent im Vergleich zu 2014. Damit steigt die geschätzte Zahl vertriebener Personen in Afghanistan auf mehr als 1 Million.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775–S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>, Absatz 41. Gemäß INFORM, dem von der Arbeitsgruppe Inter-Agency Standing Committee Task Team for Preparedness and Resilience und der Europäischen Kommission entwickelten Instrument für Risikobewertung, steht Afghanistan in Hinblick auf Gefährdung durch humanitäre Krisen und Katastrophen, die die Reaktionsfähigkeit des Landes überfordern könnten, weltweit an dritter Stelle. Siehe INFORM, *Index for Risk Management - Results 2016*, November 2015, http://issuu.com/inform_index/docs/inform_results_report_2016_web und INFORM, *Afghanistan Country Profile 2016*, http://www.inform-index.org/Portals/0/Inform/2016/country_profiles/AFG.pdf.

¹⁵⁷ Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), *Afghanistan: New and Long-Term IDPs Risk Becoming Neglected as Conflict Intensifies*, 16. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55af44064.html>, S. 6, 11–12. Siehe auch IRIN, *Afghan Conflict and Upcoming Winter Complicate Earthquake Relief*, 27. Oktober 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-conflict-and-upcoming-winter-complicate-earthquake-relief>. Der UN-Generalsekretär stellt fest, dass nichtsdestoweniger einige Fortschritte bei den Leistungen der Notfallmechanismen erzielt wurden. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absätze 49, 69.

geschwächt wurde.¹⁵⁸ Beobachter gehen davon aus, dass die Zahl der Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, 2016 steigen wird.¹⁵⁹

Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Ende 2015 waren Berichten zufolge 8,1 Mio. Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 27 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen.¹⁶⁰ Über eine Million Kinder leiden Berichten zufolge an akuter Mangelernährung. 9,1 Prozent der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag.¹⁶¹ Der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebt, liegt Berichten zufolge nach wie vor bei 35,8 Prozent.¹⁶² 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen.¹⁶³ Nur 46 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser.¹⁶⁴ Afghanistan bleibt das ärmste Land der Region und belegt den 171. Platz unter 188 Ländern auf dem Human Development Index 2015 der Vereinten Nationen.¹⁶⁵

Der andauernde Konflikt wirkt sich besonders schwerwiegend auf den Zugang zur Gesundheitsversorgung aus, unter anderem aufgrund von direkten Angriffen auf medizinisches Personal und auf Gesundheitseinrichtungen. Jedoch stellt auch die allgemeine Unsicherheit ein Hindernis für den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle oder dem Einfluss von regierungsfeindlichen Kräften.¹⁶⁶ Aus Berichten geht hervor, dass 36 Prozent der Bevölkerung keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung haben.¹⁶⁷

E. Konfliktbedingte Vertreibung

Konflikt und Unsicherheit sind weiterhin die wichtigsten Gründe für interne Vertreibung in Afghanistan und betreffen alle Gebiete des Landes.¹⁶⁸ Bis Ende 2015 waren Schätzungen zufolge mehr als eine

¹⁵⁸ Nach einem Erdbeben am 26. Oktober 2015 im Nordosten Afghanistans waren mehr als 140.000 Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Siehe Food Security and Agriculture Cluster (FSAC), *Earthquake Response Map*, Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/common_operating_picture_food_security_and_agriculture_cluster_earthquake_response_food_and_cash_assistance_provided_at_december_201.pdf. Siehe auch UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601-S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 48.

¹⁵⁹ OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Response Plan*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_hrp_2016_english.pdf, S. 7, 9-10.

¹⁶⁰ OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 12.

¹⁶¹ Siehe OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 19 und UN Inter-Agency Group for Child Mortality Estimation (UN IGME), *Levels & Trends in Child Mortality – Report 2015*, September 2015, http://www.childmortality.org/files_v20/download/IGME%20report%202015%20child%20mortality%20final.pdf, S. 18; UNICEF, *Country Statistics – Afghanistan*, <http://data.unicef.org/countries/AFG.html>. Den Angaben von Save the Children zufolge wurden in Bezug auf Müttergesundheit deutliche Fortschritte erzielt. Die Müttersterblichkeit ging zwischen 2000 und 2014 um 60-70 Prozent zurück, sodass Afghanistan 2014 auf den 146. Platz von 178 Ländern gemäß dem *Mothers' Index* kam, während es bis 2012 zu den zehn letztplatzierten Ländern auf der Liste gehörte. Save the Children, *State of the World's Mothers 2014: Saving Mothers and Children in Humanitarian Crises*, 2014, <http://www.refworld.org/docid/53d60c3f4.html>, S. 66-68.

¹⁶² UNDP, *Human Development Index 2015*, <http://hdr.undp.org/en/composite/MPI>.

¹⁶³ OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 17.

¹⁶⁴ UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/56430b2d4.html>, S. 44. Einer von AIHRC durchgeführten Umfrage zufolge hatten 84 Prozent der Befragten Zugang zu Trinkwasser, jedoch stellte dies für Binnenvertriebene eine Herausforderung dar. AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393*, 11. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bc384.html>, S. 6, 51-52.

¹⁶⁵ UNDP, *Human Development Index*, 2015 rankings, <http://hdr.undp.org/en/composite/HDI>.

¹⁶⁶ OCHA gemäß führte der mangelnde Zugang zu medizinischen Diensten zu einer zunehmenden Verbreitung häufiger, ansteckender Krankheiten. OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 8-9. Die zeitweilige Eroberung von Kunduz durch die Taliban im Oktober 2015 hatte für die Zivilbevölkerung, die in der Stadt blieb, erhebliche Auswirkungen in Hinblick auf den Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich durch den Angriff von US-Einsatzkräften auf das Krankenhaus von Ärzten ohne Grenzen, das die einzige medizinische Einrichtung seiner Art in der Stadt war. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 19; siehe auch UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601-S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 46.

¹⁶⁷ OCHA, *Afghanistan 2016 Humanitarian Needs Overview*, 31. Dezember 2015, https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 18.

¹⁶⁸ Ende November 2015 waren die zehn Provinzen mit der größten Anzahl neuer Vertreibungen (absteigende Reihenfolge von höchster zu niedrigster Zahl): Kunduz, Nangarhar, Tachar, Kabul, Helmand, Badghis, Faryab, Farah, Badakhshan und Paktia. UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/56af05cb4.html>; NRC/IDMC, *Afghanistan: New and Long-Term IDPs Risk Becoming Neglected as Conflict Intensifies*, 16. Juli 2015,

Million Menschen infolge konfliktbezogener Vorfälle seit 2002 intern vertrieben. Diese Zahl beinhaltet neu vertriebene sowie langfristig vertriebene Personen (einschließlich Personen, die mehrfach vertrieben wurden). Schätzungen zufolge wurden 2015 etwa 384.000 Menschen neu vertrieben, ein erheblicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr mit 192.000 und zu 2013 mit 127.000 neu Vertriebenen. Die Entwicklung der Binnenvertreibung in den ersten Monaten 2016 entspricht Berichten zufolge den Trends der letzten Monate 2015.¹⁶⁹ Genaue Zahlen zu Binnenvertreibung sind schwer zu erheben. Die offiziellen Angaben für die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen spiegeln möglicherweise nicht das tatsächliche Ausmaß des Vertreibungsproblems in Afghanistan wider, da wahrscheinlich teilweise Personen nicht berücksichtigt werden, die in urbane Gebiete vertrieben wurden, sowie Personen, die in ländliche Gebiete vertrieben wurden, die für humanitäre Akteure nicht zugänglich sind.¹⁷⁰

Die Regierung begann im Februar 2014 mit der Umsetzung einer Nationalen Strategie zur Integration von Binnenvertriebenen, die sie im November 2013 verabschiedet hatte. Die Richtlinie deckt Vertreibung sowohl aufgrund von Konflikt als auch von Naturkatastrophen ab und legt die Rechte von Binnenvertriebenen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Ministerien sowie die Aufgaben humanitärer und anderer Partner fest.¹⁷¹ Jedoch bleiben bei der Umsetzung der Richtlinie Herausforderungen bestehen.¹⁷² Binnenvertriebene gehören weiterhin zu den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen in Afghanistan.¹⁷³ Viele befinden sich außerhalb der Reichweite humanitärer Hilfsorganisationen, insbesondere in vom Konflikt betroffenen ländlichen Gebieten.¹⁷⁴ Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen unter den Binnenvertriebenen gehören Frauen, Kinder, ältere und behinderte Menschen.¹⁷⁵

<http://www.refworld.org/docid/55af44064.html>. Ende 2015 waren 31 von 34 Provinzen in Afghanistan von konfliktbezogenen gewaltsamen Bevölkerungsverschiebungen betroffen. UNHCR, *Major Situations of Conflict-Induced Displacement in the First Months of 2016*, 24. Februar 2016,

http://www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/UNHCR_Summary_note_on_conflict_IDPs_APC_24.02.2016_635924216039050000.pdf, S. 1. Siehe auch S. Schmeidl, „Heeding the Warning Signs: Further Displacement Predicted for Afghanistan“, *Forced Migration Review*, Mai 2014, <http://www.fmreview.org/afghanistan/schmeidl.html>.

¹⁶⁹ UNHCR, *Conflict-Induced Internal Displacement 2015: The Year In Review*, April 2016, http://www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/UNHCR_2015_End_Year_Report_Conflict_Induced_Internal_Displacement_Final_635962401577970000.pdf; UNHCR, *Major Situations of Conflict-Induced Displacement in the First Months of 2016*, 24. Februar 2016, http://www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/UNHCR_Summary_note_on_conflict_IDPs_APC_24.02.2016_635924216039050000.pdf, S. 1-2; UNHCR, *IDP Monthly Package*, Dezember 2015, http://www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/IDP_Monthly_Package_December_2015_v2_w_635899155398360000.xlsx.

¹⁷⁰ NRC/IDMC, *Afghanistan: New and Long-Term IDPs risk Becoming Neglected as Conflict Intensifies*, 16. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55af44064.html>; OCHA, *2015 Humanitarian Needs Overview Afghanistan*, November 2014, <https://docs.unocha.org/sites/dms/Afghanistan/Afghanistan%20HRP%202015%20Humanitarian%20Needs%20Overview.pdf>, S. 9. Siehe auch Analysen der Herausforderungen bezüglich der Einschätzung der Binnenvertreibung in UNHCR, *Afghanistan - Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55641ca04.html>.

¹⁷¹ Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *National Policy On Internally Displaced Persons*, 25. November 2013, [http://morr.gov.af/Content/files/National%20IDP%20Policy%20-%20FINAL%20-%20English\(1\).pdf](http://morr.gov.af/Content/files/National%20IDP%20Policy%20-%20FINAL%20-%20English(1).pdf); UNHCR, *UNHCR Welcomes Afghanistan's New IDP policy*, 11. Februar 2014, <http://www.unhcr.org/52fa062a9.html>.

¹⁷² UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update November 2015*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/56af05cb4.html>.

¹⁷³ OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 8-9. AIHRC zufolge „verlieren Binnenvertriebene über Rechte wie das Recht auf Zugang zu Beschäftigung, Sozialleistungen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrungsmitteln und Trinkwasser hinaus auch ihr Zuhause und ihre Erwerbsmöglichkeiten. Zu den schwerwiegendsten Problemen binnenvertriebener Personen gehört extreme Armut. Ältere Menschen, Kinder, schwangere Frauen, kranke und behinderte Menschen haben mit unerträglichen Problemen zu tun, die mitunter zum Tod führen“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *A Report on the IDPs Situation in Afghanistan*, 19. Dezember 2015, http://www.aihrc.org.af/home/press_release/5230. Frauen und Kinder sind in Hinblick auf ihre mehrfache Betroffenheit durch Sicherheitsrisiken, die im Zusammenhang mit Binnenvertreibung stehen, besonders gefährdet. Samuel Hall, *Policy Brief: National Policy on IDPs in Afghanistan - From Policy to Implementation: Engaging with National Procedures, National and International Stakeholders in 2015*, 8. April 2015, <http://samuelhall.org/REPORTS/Afghanistan%20National%20IDP%20Policy%20Brief.pdf>, S. 7. Eine gemeinsame Untersuchung von Samuel Hall, NRC/IDMC und dem Joint IDP Profiling Service aus dem Jahr 2012 kam zu dem Ergebnis, dass „etwa 90 Prozent der befragten Binnenvertriebenen als äußerst schutzbedürftige Personen anzusehen sind („extremely vulnerable individuals“ – „EVI“), d.h. in Hinblick auf ihre sozioökonomischen Profile nicht nur unterhalb der nationalen Durchschnittswerte lagen, sondern dass für sie auch ein erhöhtes Risiko bestand, unter lebensbedrohlichen Bedingungen zu leben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Samuel Hall Consulting, *Challenges of IDP Protection: Research Study on the Protection of Internally Displaced Persons in Afghanistan*, November 2012, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2012/11/Challenges-of-IDP-Protection-in-Afghanistan.pdf> https://www.nrc.no/arch_img/9154086.pdf, S. 22.

¹⁷⁴ OCHA, *Afghanistan 2015 Humanitarian Response Plan: Mid-Year Review of Financing, Achievements and Response Challenges*, 18. August 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-2015-humanitarian-response-plan-mid-year-review-financing>, S. 4; UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ba09dc4.html>.

¹⁷⁵ Drei von fünf binnenvertriebenen Kindern besuchen Berichten zufolge nicht die Schule. OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 20. Im Mai 2015 kam eine Untersuchung von Familien, die kürzlich vertrieben wurden, zu dem Ergebnis, dass die meisten Kinder aufgrund der hohen Lebenskosten und

Afghanistan erlebt eine Phase rasanter Urbanisierung. Viele Binnenvertriebene enden in großen urbanen Zentren mit beschränkten Aufnahmekapazitäten, in denen der Zugang zu Grundversorgung ein größeres Problem darstellt.¹⁷⁶ Der Mangel an einer effizienten Städtepolitik und an wirksamen Regelungsrahmen sowie eine schwache und ineffektive Regierungsführung haben Berichten zufolge zu einem Anstieg von Armut und Ungleichheit in städtischen Gebieten geführt.¹⁷⁷ Ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen befindet sich Berichten zufolge in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.¹⁷⁸ Der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2013/2014 („Afghan Living Conditions Survey“) zufolge leben 73,8 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slum-Haushalten.¹⁷⁹ Armut ist unter den städtischen Haushalten Berichten zufolge weit verbreitet. Aus Berichten geht hervor, dass sich die wirtschaftliche Situation städtischer Haushalte in den vergangenen Jahren verschlechtert hat.¹⁸⁰

Von allen Städten Afghanistans ist Kabul die mit dem größten Bevölkerungszuwachs; zwischen 2005 und 2015 belief sich Schätzungen zufolge das jährliche Bevölkerungswachstum auf 10 Prozent.¹⁸¹ 2015 erreichte die Einwohnerzahl offiziellen Schätzungen zufolge 3,5 Millionen, darunter 21 Prozent, die außerhalb von Kabul geboren wurden. Die Stadt hat seit 2002 etwa 40 Prozent der in jüngerer Zeit konfliktbedingt Binnenvertriebenen in Afghanistan aufgenommen.¹⁸² Einige Schätzungen gehen davon aus, dass der Anteil der in informellen Siedlungen in Kabul lebenden Menschen 70 Prozent beträgt.¹⁸³

niedrigen Einkommen arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen. UNHCR, *Afghanistan - Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/5594f2544.html>, S. 3. Auf Grundlage von Gesprächen mit 446 Personen aus vertriebenen und nicht vertriebenen Gemeinschaften in Kabul, in Dschalalabad (im Osten Afghanistans) und in Kandahar (im Süden Afghanistans) stellten NRC und The Liaison Office fest, dass „trotz einiger in jüngster Zeit in Afghanistan durch Frauen erreichter Fortschritte junge Frauen und Mädchen in Hinblick auf Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung vor deutlich mehr und qualitativ anderen Herausforderungen stehen als Jungen und junge Männer. Diese Unterschiede treten in informellen Siedlungen noch ausgeprägter hervor.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/The Liaison Office, *Listening to Women and Girls Displaced to Urban Afghanistan*, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/5513bec24.html>, S. 13.

¹⁷⁶ United States Institute of Peace (USIP), *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Januar 2016, <http://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-for-Stability.pdf>, S. 2; OCHA, 2016 *Humanitarian Needs Overview*, November 2015, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2016_hno_final_20151209.pdf, S. 8; UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees Update 2015-2016*, August 2015, <http://www.unhcr.org/542522922.html>, S. 11; OCHA, 2015 *Strategic Response Plan: Afghanistan*, November 2014, <https://docs.unocha.org/sites/dms/Afghanistan/Afghanistan%20HRP%202015%20Strategic%20Response%20Plan.pdf>, S. 26.

¹⁷⁷ Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. vii-viii. Siehe auch AREU, *Governance in Afghanistan: An Introduction*, März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533165784.html>, S. 50.

¹⁷⁸ Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 10, 86.

¹⁷⁹ Die Schätzung basiert auf Kriterien, die zur Feststellung des Anteils der in Slums lebenden städtischen Bevölkerung nach Indikator 7.10 für das Millenniums-Entwicklungsziel „Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit“ verwendet werden. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 209.

¹⁸⁰ Eine Untersuchung von Samuel Hall zu städtischer Armut in Afghanistan ergab, dass 78,2 Prozent der städtischen Haushalte unterhalb der offiziellen Armutsgrenze leben (für Kabul beträgt der geschätzte Anteil 78,0 Prozent), „ein Zeichen dafür, dass die wirtschaftliche Situation städtischer Haushalte sich in den vergangenen drei Jahren signifikant verschlechtert hat.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Samuel Hall, *Urban Poverty Report: A Study of Poverty, Food Insecurity and Resilience in Afghan Cities (report commissioned by Danish Refugee Council and People in Need)*, November 2014, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2014/11/DRC-PIN-Urban-Poverty-Report.pdf>, S. 30. Eine Untersuchung der Asia Foundation kam zu dem Ergebnis, dass „sich für lediglich 21,0 Prozent der Afghanen die finanzielle Lage ihres Haushalts 2015 verbessert hat. Dieser Anteil betrug 2012 noch 49,8 Prozent. Mittlerweile ist der Anteil der Afghanen, die angeben, dass sich die finanzielle Lage ihres Haushalts im vergangenen Jahr verschlechtert hat, im Jahr 2015 auf 29,7 Prozent gestiegen. 2012 lag dieser Anteil noch bei 6,9 Prozent.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Zur Umfrage, die im Juni 2015 durchgeführt wurde, gehörten persönliche Gespräche in allen 34 Provinzen des Landes mit 9.586 Afghanen aus 14 unterschiedlichen ethnischen Gruppen. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 57.

¹⁸¹ Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 10, 12. Es sei darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl Kabuls unterschiedlich hoch eingeschätzt wird. Im Dezember gab der Guardian sie mit etwa 6 Millionen an. The Guardian, *Kabul – The Fifth Fastest Growing City in the World – Is Bursting at the Seams*, 11. Dezember 2014, <http://www.theguardian.com/cities/2014/dec/11/kabul-afghanistan-fifth-fastest-growing-city-world-rapid-urbanisation>.

¹⁸² Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 31, 40.

¹⁸³ NRC/The Liaison Office, *Listening to Women and Girls Displaced to Urban Afghanistan*, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/5513bec24.html>, S. 10; UNHCR, *Research Study on IDPs in Urban Settings - Afghanistan*, Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e51382.html>, S. 11. In Kabul wird ein Anteil von 71,5 Prozent der Fläche des gesamten Siedlungsgebiets durch irreguläre Besiedlung (wie ungeplante Siedlungen, Siedlungen an Hängen, Binnenvertriebenen-Siedlungen und Kuchi-Lager) genutzt. Dieser Prozentsatz ist in anderen afghanischen Städten höher. Die Bewohner solcher Gebiete lassen sich in der Regel ohne Rechtstitel nieder und haben keine Sicherheit in Bezug auf ihr Wohnrecht. Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 76. AAN zufolge geht ein nicht veröffentlichter Bericht davon aus, dass im Jahr 2009 69 Prozent der Wohngebiete aus informellen Siedlungen bestanden. AAN, *Afghanistan's Returning Refugees: Why Are So Many Still landless?*, 29. März 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-returning-refugees-why-are-so-many-still-landless/>.

Die finanzielle Situation der Einwohner Kabuls und ihre Erwerbsmöglichkeiten verschlechtern sich, wie aus Berichten hervorgeht.¹⁸⁴ In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen.¹⁸⁵

In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht Vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind.¹⁸⁶ Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit längerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben.¹⁸⁷ Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos

¹⁸⁴ Die Umfrage der Asia Foundation ergab, dass sich im Laufe des vergangenen Jahres die Erwerbsmöglichkeiten für 73,6 Prozent und die finanzielle Lage ihres Haushalts für 55,3 Prozent der befragten Bewohner Kabuls verschlechtert hatten. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 56-57.

¹⁸⁵ World Food Programme, *Kabul Informal Settlement (KIS) Winter Needs Assessment November 2015*, 8. Dezember 2015, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Kabul%20Informal%20Settlement%20Winter%20Needs%20Assessment%20November%202015%20Final%20Report%20on%20Food%20Security.pdf>. Der Untersuchung von Samuel Hall Consulting zu städtischer Armut zufolge „zeigen Binnenvertriebene, die in informellen Siedlungen leben, die von humanitären Organisationen als Gebiete mit höherer Schutzbedürftigkeit identifiziert wurden, ein geringeres Maß an Widerstandskraft als andere Gruppen. Jedoch ist das Leben in einer informellen Siedlung als Kriterium für Schutzbedürftigkeit nicht annähernd so ausschlaggebend wie beispielsweise die Sucht eines Haushaltsmitglieds oder weiblicher Haushaltsvorstand. Der wichtigste Unterschied besteht im Zugang zur Grundversorgung. In dieser Hinsicht sind in informellen Siedlungen lebende Binnenvertriebene benachteiligt“ [Übersetzung durch UNHCR]. Samuel Hall, *Urban Poverty Report: A Study of Poverty, Food Insecurity and Resilience in Afghan Cities (report commissioned by Danish Refugee Council and People in Need)*, November 2014, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2014/11/DRC-PIN-Urban-Poverty-Report.pdf>, S. 7-8.

¹⁸⁶ Dem ersten Band von *The State of Afghan Cities* zufolge sind „in Städten lebende Binnenvertriebene extrem schutzbedürftig, insbesondere im ersten Jahr nach ihrer Vertreibung. Binnenvertriebene sind häufig nicht im Besitz von Identitätsnachweisen und daher kann der Zugang zu Justizdiensten, die Anmeldung ihrer Kinder an Schulen und die Sicherung des Lebensunterhalts in der regulären Wirtschaft für sie mit großen Hindernissen verbunden sein. Binnenvertriebene sind weitgehend von der Teilhabe an der städtischen Gesellschaft ausgeschlossen. Für sie bestehen unterschiedliche Sicherheitsprobleme, darunter erhöhte Kriminalitätsraten, Unsicherheit, ein erhöhtes Risiko in Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, Kinderausbeutung und schädliche Überlebensstrategien, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen. Außerdem ist die Analphabetenrate der in Städten lebenden Binnenvertriebenen deutlich erhöht, sie sind weniger qualifiziert und haben geringer bezahlte Stellen im Vergleich zu den anderen Stadteinwohnern, selbst den städtischen Armen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 17. Siehe auch AIHRC, *A Report on the IDPs Situation in Afghanistan*, 19. Dezember 2015, http://www.aihrc.org.af/home/press_release/5230; Samuel Hall, *Policy Brief: National Policy on IDPs in Afghanistan - From Policy to Implementation: Engaging with National Procedures, National and International Stakeholders in 2015*, 8. April 2015, <http://samuelhall.org/REPORTS/Afghanistan%20IDP%20Policy%20Brief.pdf>, S. 7.

¹⁸⁷ AAN zufolge „begannen Binnenvertriebene und Rückkehrer, Flächen, die sich nicht in ihrem Besitz befanden, für informelle Siedlungen zu nutzen. In städtischen Gebieten schlossen sie sich anderen Migranten in wachsenden informellen Siedlungen an.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *Afghanistan's Returning Refugees: Why Are So Many Still landless?*, 29. März 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-returning-refugees-why-are-so-many-still-landless/>. Der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan 2013-2014 (Afghan Living Conditions) zufolge „leben mittlerweile zahlreiche Binnenvertriebene und ehemalige Flüchtlinge in informellen Siedlungen in oder in der Nähe von größeren Städten des Landes wie Kabul, Herat, Masar-e Scharif, Dschalalabad und Kandahar. Tatsächlich haben die Rückkehr von Flüchtlingen, die Ankunft von Binnenvertriebenen und die wirtschaftlich bedingte Migration aus ländlichen Gebieten zu einem rasanten Wachstum der Städte geführt. Daher sind in bestimmten Gebieten des Landes die Unterkunftsbedingungen besonders schlecht und die Anzahl der Slumbewohner besonders hoch.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 204. Im ersten Band von *The State of Afghan Cities* wird festgestellt: „Städtischen Binnenvertriebenen fehlen die Mittel für den formalen Wohnungsmarkt. Daher leben sie häufig ohne sicheres Wohnrecht in informellen Siedlungen, in denen der Zugang zu Wasser und zur Grundversorgung sehr beschränkt ist, die Bedingungen unterhalb der Standards liegen und viele Menschen auf engem Raum leben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 17. UNICEF zufolge legen im Zusammenhang mit der rasanten Verstädterung in Afghanistan „quantitative Daten nahe, dass städtische Gebiete in Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern und auf den Zugang zu Grundversorgung günstiger sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Jedoch geben die Daten keinen Aufschluss über Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen. UNICEF stellt außerdem fest, dass Familien im Zusammenhang mit Neuansiedlungen „häufig keine andere Wahl haben, als in Slums zu wohnen, wo sie keinen Zugang zu akzeptablen Wohnbedingungen, Wasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheitsversorgung und Bildung haben. Aufgrund der beschränkt verfügbaren Flächen wurden auch wenig geeignete Orte wie die steilen Hänge um Kabul besiedelt. Diese informellen Siedlungen sind durch schwierige naturgegebene Merkmale wie extreme Winter, beschränkten Zugang zu sauberem Wasser und unhygienische Bedingungen geprägt und geben Anlass zu Besorgnis in Hinblick auf die öffentliche Gesundheit.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report_-_small_size_.pdf, S. 31. In den Städten Herat und Helmand leben Binnenvertriebene Berichten zufolge mehrheitlich in informellen Siedlungen oder auf „prekären offenen Flächen.“ Samuel Hall Consulting, *Displacement Dynamics: IDP Movement Tracking, Needs and Vulnerability Analysis, Herat and Helmand Afghanistan*, Mai 2014, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2014/05/IDP-Movement-Tracking-Needs-and-Vulnerability-Analysis-Afghanistan.pdf>, S. 47.

gestellt.¹⁸⁸ Erschwerend kommt Landraub („Land grabbing“) hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land.¹⁸⁹

F. Flüchtlinge und Rückkehrer

Pakistan und Iran nehmen weiterhin den größten Anteil der afghanischen Flüchtlingsbevölkerung (Schätzungen zufolge 95 Prozent) mit insgesamt geschätzten 2,5 Millionen Menschen auf.¹⁹⁰ Seit 2002 sind mehr als 5,8 Millionen afghanische Staatsbürger – dies entspricht etwa 20 Prozent der afghanischen Bevölkerung – nach Afghanistan zurückgekehrt, die überwiegende Mehrheit zwischen 2002 und 2008.¹⁹¹

Aufgrund der komplexen Situation in Afghanistan, die die Region als Ganzes betrifft, haben die Islamischen Republiken Iran, Afghanistan und Pakistan mit Unterstützung von UNHCR 2011 einen vierseitigen Konsultationsprozess initiiert, um langfristige Lösungen für afghanische Flüchtlinge in der Region festzustellen und umzusetzen. Auf Grundlage dieses Prozesses entstand die „Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance for Host Countries“ (SSAR), die ein umfassendes und integriertes Rahmenwerk für gemeinsame Maßnahmen bietet mit dem Ziel, Asylraum für afghanische Flüchtlinge in den Nachbarländern zu erhalten und die nachhaltige Integration für Afghanen zu unterstützen, die sich freiwillig für eine Rückkehr nach Afghanistan entscheiden.¹⁹² Vor allem Letzteres ist im Licht der Tatsache wichtig, dass Berichten zufolge in den vergangenen Jahren die Wiedereingliederungsversuche vieler Rückkehrer scheiterten, was zu erneuter Vertreibung – hauptsächlich in Städte – im erheblichen Ausmaß führte.¹⁹³ Rückkehrer berichteten von erheblichen Schwierigkeiten beim Wiederaufbau ihres Lebens in Afghanistan.¹⁹⁴ Etwa 40 Prozent der Rückkehrer sind aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu

¹⁸⁸ Auch wenn im erheblichen Umfang entsprechend einem Flächenzuteilungsplan intakte, nicht kultivierte Flächen in Staatsbesitz Berichten zufolge Rückkehrern und Binnenvertriebenen ohne Landbesitz zugewiesen wurden, so wurde bislang nur ein kleiner Teil tatsächlich besiedelt. Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 17. Siehe auch NRC/IDMC, *Still at Risk: Security of Tenure and the Forced Eviction of IDPs and Refugee Returnees in Urban Afghanistan*, 11. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52fb2aab4.html>, S. 17.

¹⁸⁹ UNAMA zufolge geht aus Berichten hervor, dass einflussreiche Personen, darunter Beamte, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zugewiesenes Land zur persönlichen Bereicherung verkauft haben. UNAMA, *The Stolen Lands of Afghanistan and its People – The State Land Distribution System*, März 2015, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_land_report_2_state_land_distribution_system_final_19march15_0.pdf, S. 30. Siehe auch AAN, *Afghanistan's Returning Refugees: Why Are So Many Still Landless?*, 29. März 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-returning-refugees-why-are-so-many-still-landless/>.

¹⁹⁰ Schätzungen zufolge halten sich 1,5 Millionen afghanische Flüchtlinge in Pakistan auf und 950.000 im Iran. Zusätzlich leben Schätzungen zufolge 2 Millionen nicht registrierte Afghanen in Pakistan und im Iran. UNHCR, *High-level Segment on the Afghan Refugee Situation: Background Document*, Oktober 2015, <http://www.unhcr.org/562a22979.html>, S. 4.

¹⁹¹ Die Anzahl der Rückkehrer war 2013 und 2014 auf einem historischen Tiefstand, stieg jedoch im Jahr 2015 wieder an. UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees Update 2015-2016*, August 2015, <http://www.unhcr.org/542522922.html>, S. 11. Der schrumpfende Asylraum und die Verschlechterung der Bedingungen in den Nachbarländern, insbesondere in Pakistan, haben vermutlich zum Anstieg der Rückkehrbewegungen im Jahr 2015 geführt. Siehe UNHCR, *Afghanistan - Volrep and Border Monitoring Monthly Update*, 01 January – 31 October 2015, 31. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/56459f4a4.html>; HRW, *"What Are You Doing Here?" - Police Abuses Against Afghans in Pakistan*, 18. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/564eeb464.html>.

¹⁹² UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries*, Mai 2012, <http://www.unhcr.org/pages/4f9016576.html>; UNHCR, *Afghan Conference: Delegates Urged to Support New Solutions Strategy*, 2. Mai 2012, <http://www.unhcr.org/4fa0e8319.html>.

¹⁹³ USIP, *Peacebrief: The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Januar 2016, <http://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-for-Stability.pdf>, S. 3; OCHA, *The Afghanistan Refugee and Returnee Overview*, November 2014, <https://docs.unocha.org/sites/dms/Afghanistan/2015%20Afghanistan%20Refugee%20and%20Returnee%20Overview.pdf>, S. 66. 49 Prozent der aus Vertreibung zurückgekehrten Haushalte befinden sich Berichten zufolge in städtischen Gebieten. Damit ist ihr Anteil doppelt so hoch wie der Anteil der allgemeinen, in Städten lebenden Bevölkerung, der sich auf 24 Prozent beläuft. Central Statistics Organization, *National Risk and Vulnerability Assessment 2011-12. Afghanistan Living Condition Survey*, 2014, <http://www.af.undp.org/content/dam/afghanistan/docs/MDGs/NRVA%20REPORT-rev-5%202013.pdf>, S. 27. Siehe auch Susanne Schmeidl, *Heeding the Warning Signs: Further Displacement Predicted for Afghanistan*, Mai 2014, <http://www.fmreview.org/en/afghanistan.pdf>, S. 42. Die Task Force on Kabul Informal Settlements stellt fest: „Die meisten Bewohner informeller Siedlungen in Kabul sind Rückkehrer aus Pakistan oder dem Iran oder Binnenvertriebene, die vor dem Konflikt, vor Unsicherheit oder Menschenrechtsverletzungen in den Provinzen ihrer Herkunft fliehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Task Force on Kabul Informal Settlements, *Winter Assistance to the Kabul Informal Settlements 2014/2015: Report on the Post-Distribution Monitoring Survey*, April 2015, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/pdm_kis_2015_-_final_report.pdf, S. 2.

¹⁹⁴ UNHCR, *High-level Segment on the Afghan Refugee Situation: Background Document*, Oktober 2015, <http://www.unhcr.org/562a22979.html>, S. 6. IOM, *Undocumented Afghan Returns from Iran & Pakistan: January to June 2015*, 2015, https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/undocumented_afghan_returns_from_iran_and_pakistan_jan-jun_2015.pdf; British and

Erwerbsmöglichkeiten, Nahrungsmitteln und Unterkunft schutzbedürftig.¹⁹⁵ Zu den Problemen für Binnenvertriebene und rückkehrende Flüchtlinge gehören die andauernde Unsicherheit in ihren Herkunftsgebieten, der Verlust von Lebensgrundlagen und von Vermögen, der mangelnde Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung sowie Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Land und Eigentum.¹⁹⁶

UNHCR erkennt das Recht aller Menschen an, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren, selbst unter widrigen Umständen. UNHCR steht daher weiterhin bereit, um afghanische Staatsangehörige zu unterstützen, die als Flüchtlinge in den Nachbarländern Afghanistans registriert sind und sich auf Grundlage vollständiger Informationen über die Lage in ihren Herkunftsgebieten freiwillig für eine Rückkehr nach Afghanistan entscheiden. Die Bemühungen von UNHCR um eine nachhaltige Reintegration von Binnenvertriebenen und Rückkehrern werden jedoch erheblich durch die derzeitige Umgebung der Maßnahmen in Afghanistan eingeschränkt. Allgemein handelt es sich bei freiwilliger Rückkehr und erzwungener Rückführung um zwei grundsätzlich unterschiedliche Vorgänge mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure. Der Einsatz von UNHCR für afghanische Staatsbürger, die sich für eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan entscheiden, sollte daher nicht als eine Bewertung der Sicherheit und anderer Aspekte der Situation in Afghanistan durch UNHCR für Personen ausgelegt werden, die in den Aufnahmeländern internationalen Schutz beantragt haben.

Zwar existieren keine systematischen Bemühungen, die Situation abgelehnter afghanischer Asylbewerber, die zur Rückkehr aus westlichen Ländern nach Afghanistan gezwungen werden, nachzuverfolgen, jedoch legen Untersuchungsinitiativen zu ausgesuchten Rückkehrergruppen nahe, dass die überwiegende Mehrheit unter ihnen letztendlich das Land erneut verlässt oder zu verlassen beabsichtigt.¹⁹⁷

Von den Asylsuchenden, die 2014 in 44 Ländern Europas, der USA, Ozeaniens und Asiens Asyl beantragten, bildeten afghanische Asylsuchende mit 59.500 Anträgen die drittgrößte Gruppe.¹⁹⁸ Im ersten Halbjahr des Jahres 2015 reichten weltweit etwa 72.100 Afghanen Asylanträge ein, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres mit 26.500 Anträgen.¹⁹⁹

III. Internationaler Schutzbedarf

Personen, die aus Afghanistan fliehen, kann Verfolgung aus Gründen drohen, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen oder aufgrund einer Kombination beider Gründe.

Irish Agencies Afghanistan Group (BAAG), *Finding a Way Home: The Situation for Young Afghan Returnees*, 12. August 2014, <http://www.baag.org.uk/views-voices/finding-way-home-situation-young-afghan-returnees>.

¹⁹⁵ AAN, *The Refugee Dilemma: Afghans in Pakistan between Expulsion and Failing Aid Schemes*, 9. März 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-refugee-dilemma-afghans-in-pakistan-between-expulsion-and-failing-aid-schemes/>. Siehe auch AIHRC, *The Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan Sixth Report*, 1390 – 91, 10. August 2015, http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/english/Economic%20and%20Social%20Rights%20Report_English.pdf, S. 39.

¹⁹⁶ UNHCR, *Afghanistan - VolRep and Border Monitoring Monthly Update, 01 January–30 November 2015*, 30. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5671309e4.html>; UNHCR, *Durable Solutions for IDPs in Afghanistan: A Secondary Data Analysis*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5655550a4.html>.

¹⁹⁷ Liza Schuster der City University führte Gespräche mit etwa hundert abgelehnten Asylbewerbern, die nach Kabul zurückgekehrt waren und stellte fest, dass „die überwiegende Mehrheit der Befragten versuchten, das Land erneut zu verlassen und dies 80 Prozent gelang“. The Bureau of Investigative Journalism, *From Kent to Kabul: The Former Asylum Seeking Children Sent Back to Afghanistan*, Juli 2015, <http://labs.thebureauinvestigates.com/from-kent-to-kabul/>. Nach Angaben des Refugee Support Network (RSN), das eine Gruppe von afghanischen Rückkehrern aus dem Vereinigten Königreich nachverfolgte, beabsichtigten die Rückkehrer mehrheitlich, Afghanistan erneut zu verlassen. RSN, *After Return: Documenting The Experiences of Young People Forcibly Removed to Afghanistan*, April 2016, https://refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf, S. 6, 7, 19, 30, 43. Siehe auch Reuters, *Sent Back from Europe, Some Afghans Prepare to Try Again*, 16. November 2015, <http://www.reuters.com/article/2015/11/16/us-afghanistan-migrants-insight-idUSKCN0T50E020151116>; Peace Research Institute Oslo (PRIO), *Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe?*, Juli 2015, http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe.%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf; BBC, *The Young People Sent Back to Afghanistan*, 17. Juli 2015, <http://www.bbc.com/news/magazine-33524193>; UNHCR, *Why Do Children Undertake the Unaccompanied Journey?*, Dezember 2014, PDES/2014/03, <http://www.refworld.org/docid/54994d984.html>, S. 21.

¹⁹⁸ UNHCR, *Asylum Trends 2014: Levels and Trends in Industrialized Countries*, Juni 2015, <http://www.unhcr.org/551128679.html>, S. 16.

¹⁹⁹ UNHCR, *Mid-Year Trends 2015*, Dezember 2015, <http://www.unhcr.org/56701b969.html>, S. 13.

UNHCR ist der Auffassung, dass in Bezug auf Personen mit den unten beschriebenen Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Gefährdung erforderlich ist. Die hier aufgeführten Profile sind nicht zwangsläufig abschließend; sie beruhen auf dem Kenntnisstand von UNHCR auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorliegenden Informationen. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, nur weil er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht.

Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.²⁰⁰ Personen, die im Kontext dieses bewaffneten Konflikts vor Gewalt oder angedrohter Gewalt fliehen, können die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erfüllen. Damit dies der Fall ist, muss die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung ebenfalls an einen Konventionsgrund anknüpfen. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten gemäß einem Konventionsgrund Opfer von Gewalt werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich gegen Gebiete richtet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder gegen Orte, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder größere gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass die schutzsuchende Person dem/den Verfolgersakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Konventionsgründe haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.²⁰¹

Damit Zivilisten, die vor Gewalt fliehen, in den Schutzbereich von Artikel 1 A (2) GFK fallen, müssen die Auswirkungen der Gewalt hinreichend schwerwiegend sein, sodass sie die Schwelle der Verfolgung erreichen. Die Gefahr, dass eine Person ständiger Gewalt oder den Folgen von Gewalt ausgesetzt ist, kann jeweils einzeln oder kumulativ zu einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) GFK führen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung, ob die Konsequenzen der Gewalt für Zivilisten hinreichend schwerwiegend sind, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen, die Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle sowie schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Bedrohungen des Lebens, der Freiheit oder andere Arten ernsthaften Schadens darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf direkte Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staates, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt ist. In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang des Konflikts in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

- (i) Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem durch Auferlegung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung
- (ii) Zwangsrekrutierung
- (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen

²⁰⁰ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 71. Siehe zum Beispiel Robin Geiß und Michael Siegrist, *Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?*, *International Review of the Red Cross*, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>.

²⁰¹ Kanada: Federal Court, *Ralph Prophète v. The Minister of Citizenship and Immigration*, 2008 FC 331, 12. März 2008, <http://www.refworld.org/docid/54c109a24.html>.

- (iv) Hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein
- (v) Systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit
- (vi) Systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen²⁰²

Alle Anträge von Asylsuchenden sollten in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Schutzbedarfs unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden, unabhängig davon, ob sie auf Grundlage von Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK, der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien, dem Mandat von UNHCR oder nach weitergehenden Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden. UNHCR ist der Auffassung, dass im Fall von Personen mit den unten beschriebenen Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Gefährdung erforderlich ist. In einigen Fällen sollten Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan möglicherweise hinsichtlich eines Ausschlusses vom Flüchtlingsstatus (siehe Abschnitt III.D) geprüft werden.

Der Status anerkannter Flüchtlinge sollte nur unter den folgenden Bedingungen überprüfbar sein:

- (i) Wenn in Einzelfällen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Gründe für die Rücknahme des Flüchtlingsstatus vorliegen und dieser ursprünglich nicht hätte zuerkannt werden dürfen
- (ii) Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus aufgrund von Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- (iii) Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 C (1-4) der Genfer Flüchtlingskonvention²⁰³

UNHCR ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation in Afghanistan eine Beendigung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention nicht rechtfertigt.

A. Potenzielle Risikoprofile

1. *Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) greifen Berichten zufolge systematisch und gezielt Zivilisten an, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung, die afghanische Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und der internationalen humanitären Hilfs- und Entwicklungsakteure, unterstützen bzw. mit diesen verbunden sind.²⁰⁴ UNAMA zufolge fielen 2015 1.335 Zivilisten (790 Tote und 545 Verletzte) gezielten oder versuchten gezielten Tötungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zum Opfer. Die Taliban übernahmen für 135 Vorfälle mit 336 zivilen Opfern (168 Tote und 168 Verletzte) die Verantwortung. Die Anzahl der zivilen Opfer stieg im Vergleich zu 2014 (mit 716 Toten und 353 Verletzten) um 25 Prozent, die Anzahl der Vorfälle, für die die Taliban die Verantwortung übernahmen, um

²⁰² UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence*; Roundtable 13. und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Richtlinien.

²⁰³ UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>.

²⁰⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 42-43; UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 13-18; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absätze 18, 32-33.

59 Prozent.²⁰⁵ Außerdem führten 2015 17 vorsätzliche und gezielte Angriffe, die UNAMA mit ISIS verbundenen Gruppen zurechnet, zu 26 zivilen Opfern (17 Tote und neun Verletzte).²⁰⁶ Zu den primären Zielen solcher Anschläge gehören nationale und lokale politische Führungskräfte, Regierungsmitarbeiter, Lehrer und andere Staatsbedienstete, Polizisten außer Dienst, Stammesälteste, religiöse Führer, Frauen im öffentlichen Leben, Zivilisten, die der Spionage für regierungsnahe Kräfte bezichtigt werden, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen und Bauarbeiter.²⁰⁷

Am 22. April 2015 gaben die Taliban bekannt, dass sich die Frühlingsoffensive wie schon in den Jahren zuvor spezifisch gegen Regierungsvertreter und andere Personen richte, die mutmaßlich die Regierung und die internationale Gemeinschaft unterstützen.²⁰⁸ Trotz des erklärten Ziels der Taliban, Opfer unter Zivilisten zu reduzieren,²⁰⁹ gibt es weiterhin Berichte, denen zufolge die Taliban Zivilisten und nach humanitärem Völkerrecht geschützte Objekte gezielt angriffen.²¹⁰ 2015 räumten die Taliban ein, dass sie für zivile Opfer durch zwei Vorfälle verantwortlich waren, gaben jedoch Berichten zufolge nicht das volle Ausmaß der Auswirkungen dieser Vorfälle auf Zivilisten an.²¹¹

Über gezielte Tötungen hinaus setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge Bedrohungen, Einschüchterungen, Entführungen und Brandanschläge ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem diejenigen angegriffen werden, die ihre Autorität und Anschauungen infrage stellen.²¹²

²⁰⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 43; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 55.

²⁰⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 56.

²⁰⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 43, 84; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 43, 55-56, 108.

²⁰⁸ In der Ankündigung von „Azm“, der Frühlingsoffensive 2015, erklärten die Taliban „ausländische Eindringlinge sowie inländische Handlanger“ zu Zielen des fortgesetzten Dschihad. Ziele von Azm seien „Vertreter des Handlanger-Regimes und andere schädliche Individuen“. *Statement by the Leading Council of the Islamic Emirate Regarding the Inauguration of Spring Operations Called 'Azm' (Resolve)*, 22. April 2015, <http://shahamat-english.com/english/index.php/paighamoona/54149-statement-by-the-leading-council-of-the-islamic-emirate-regarding-the-inauguration-of-spring-operations-called-%E2%80%98azm%E2%80%99-resolve> (in englischer Sprache). Der Erklärung der Frühlingsoffensive 2014 zufolge waren die Hauptangriffsziele „ausländische Eindringlinge und ihre Unterstützer, die unterschiedliche Bezeichnungen haben, zum Beispiel Spione, militärische und zivile Auftragnehmer sowie jede Person, die wie Übersetzer, Verwalter und Logistikmitarbeiter für sie tätig ist“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Statement of Leadership Council of Islamic Emirate Regarding the Commencement of the Annual Spring Operation Named 'Khaibar'*, 8. Mai 2014, <http://shahamat-english.com/english/index.php/paighamoona/44468-statement-of-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-the-commencement-of-the-annual-spring-operation-named-%E2%80%98khaibar%E2%80%99>. Im Gegensatz dazu enthielt die Ankündigung der Frühlingsoffensive 2016 keine Details über spezifische Ziele der Operationen: *Statement by Leadership Council of Islamic Emirate Regarding Inauguration of Spring Offensive Entitled "Operation Omari"*, 12. April 2016, <http://shahamat-english.com/statement-by-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-inauguration-of-spring-offensive-entitled-operation-omari/>; siehe auch AAN, *Operation Omari: Taliban Announces 2016 Spring Offensive*, 14. April 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/operation-omari-taliban-announces-2016-spring-offensive/>.

²⁰⁹ In der Ankündigung zur Frühlingsoffensive 2016 heißt es: „Die Mudschaheddin wurden unmissverständlich aufgefordert, ihre Operationen so durchzuführen, dass Zivilisten und zivile Infrastrukturen geschützt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Statement by Leadership Council of Islamic Emirate Regarding Inauguration of Spring Offensive Entitled "Operation Omari"*, 12. April 2016, <http://shahamat-english.com/statement-by-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-inauguration-of-spring-offensive-entitled-operation-omari/>. Ähnlich wird in der Ankündigung der Frühlingsoffensive 2015 festgestellt, dass die „Sicherheit und der Schutz des Lebens und Eigentums von Zivilisten“ höchste Priorität habe und dass Ziele wie „religiöse und andere Bildungseinrichtungen wie Moscheen, Medresen, Schulen, Universitäten, Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Kliniken, öffentliche Gebäude und andere Gemeinwohl-Einrichtungen“ [Übersetzung durch UNHCR] vermieden würden. *Statement by the Leading Council of the Islamic Emirate Regarding the Inauguration of Spring Operations Called 'Azm' (Resolve)*, 22. April 2015, <http://shahamat-english.com/english/index.php/paighamoona/54149-statement-by-the-leading-council-of-the-islamic-emirate-regarding-the-inauguration-of-spring-operations-called-%E2%80%98azm%E2%80%99-resolve>.

²¹⁰ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 54. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 34.

²¹¹ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 54.

²¹² UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 34, 48-50; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 24, 67; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 22.

a) Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete

Für den gesamten Zeitraum 2014 und 2015 dokumentierte UNAMA mehrere gezielte Angriffe auf zivile Staatsbedienstete durch regierungsfeindliche Gruppen bei Bodenoffensiven sowie auf Bürogebäude der zivilen Regierung und andere Gebäude.²¹³

Zivile Staatsbedienstete zählten häufig zu den Opfern gezielter Tötungen.²¹⁴ Politiker und Mitarbeiter der Regierung auf lokaler, Provinz- und nationaler Ebene wurden zu Zielen regierungsfeindlicher Kräfte, darunter Parlamentsmitglieder²¹⁵ und Mitglieder des Hohen Friedensrates²¹⁶, Provinz- und Distrikt-Gouverneure und -Ratsmitglieder.²¹⁷

Insbesondere anvisiert wurden von der Regierung ernannte eingesetzte Richter und Staatsanwälte. UNAMA berichtet von 188 zivilen Opfern (46 Toten und 142 Verletzten) durch gezielte Anschläge auf Richter, Staatsanwälte und Justizeinrichtungen im Jahr 2015. Dies entspricht einem Anstieg um 109 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014.²¹⁸

²¹³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 46; UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 18; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 33; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 32.

²¹⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 44-46; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 55. Die Taliban haben Berichten zufolge ihre Taktik geändert und greifen seit dem Abzug der internationalen Streitkräfte im Jahr 2014 in erster Linie die afghanischen Sicherheitskräfte und Regierungsvertreter an. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 12.

²¹⁵ Am 22. Juni 2015 setzten die Taliban bei einem Angriff auf das afghanische Parlament in Kabul-Stadt, bei dem zwei Zivilisten ums Leben kamen und 39 weitere verletzt wurden, Sprengsätze, Kleinfeuerwaffen und raketengetriebene Granaten („Rocket-Propelled Grenades“, RPG) ein. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 64.

²¹⁶ Seit Programmstart im Jahr 2010 sind laut Angaben des Hohen Friedensrats 33 Mitglieder seiner Provinz-Friedenskomitees in 17 Provinzen getötet worden. Pajhwok Afghan News, *Huge Expenses on Afghan Peace Effort Achieve Little Gains*, 2. September 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/09/02/huge-expenses-afghan-peace-effort-achieve-little-gains>. Am 20. Juli 2015 wurde in Kabul ein Mitglied des Hohen Friedensrats aus der in Zentralafghanistan gelegenen Provinz Wardak von Unbekannten getötet. Pajhwok Afghan News, *Wardak Peace Emissary Gunned Down in Kabul*, 21. Juli 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/07/21/wardak-peace-emissary-gunned-down-kabul>. Am 12. Februar 2015 wurde ein Mitglied des Hohen Friedensrats in Kandahar getötet. Radio Free Europe/Radio Liberty, *Afghan Peace Council Member Killed*, 13. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/5509409542.html>.

²¹⁷ Am 25. Mai 2015 wurden mindestens 65 Zivilisten bei einem Anschlag auf den Sitz des Provinzrats der südlichen Provinz Zabul verletzt. Die Taliban erklärten sich für diesen Anschlag verantwortlich. Pajhwok Afghan News, *68 Injured as Truck Bomb Hits Zabul PC Office*, 25. Mai 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/05/25/68-injured-truck-bomb-hits-zabul-pc-office>. Am 17. März 2015 detonierte ein präparierter, mit Sprengstoff beladener Lastwagen bei einem Selbstmordattentat in der Provinz Helmand in der Nähe eines Wohngebäudekomplexes, in dem der Gouverneur, der Vorsitzende der Provinzratsversammlung und der stellvertretende Polizeichef der Provinz lebten. Dabei wurden sieben Menschen getötet und 40 verletzt. Der Angriff galt Berichten zufolge leitenden Staatsbediensteten, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Journalisten, die an einem Seminar zum Thema Menschenhandel und Entführung teilnahmen. Agence France-Presse, *Seven Killed, 41 Injured in Afghan Truck Bomb: Officials*, 18. März 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/seven-killed-41-injured-afghan-truck-bomb-officials>.

²¹⁸ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 45.

Lehrer, Schulwächter und Mitarbeiter der Bildungsbehörde wurden ebenfalls häufig gezielt angegriffen,²¹⁹ ebenso wie medizinisches Personal,²²⁰ andere Staatsbedienstete und sogar zivile Auftragnehmer.²²¹

b) Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei²²²

Die afghanischen Sicherheitskräfte, insbesondere Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei, werden zunehmend in gezielten Kampagnen angegriffen.²²³ Seit dem weitgehenden Rückzug der internationalen Streitkräfte im Jahr 2014 gerieten Polizeistützpunkte und Kontrollstellen zunehmend

²¹⁹ UNAMA und UNICEF berichteten im April 2016, dass „Lehrkräfte und Schüler aufgrund ihrer Verbindung zu staatlicher Bildung weiterhin direkten Angriffen und Bedrohungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind. So dokumentierte UNAMA mehrere Fälle, in denen im Staatsdienst tätige Lehrer von regierungsfeindlichen Kräften einer regierungsnahen Ausrichtung bezichtigt und aufgrund dessen getötet, geschlagen, entführt oder bedroht wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 10. Mit ISIS verbundene Gruppen haben Berichten zufolge im August 2015 die Schließung von 25 Bildungseinrichtungen in der Provinz Nangarhar erzwungen und öffentliche Zusammenkünfte organisiert, bei denen sie Lehrer mit harten Bestrafungen drohten, wenn sie nicht die Anweisungen zur Schließung der Schulen befolgten. Einige Lehrer erhielten Berichten zufolge telefonische Todesdrohungen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 19. Im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015 dokumentierte die Country Task Force on Monitoring and Reporting im Rahmenwerk der Sicherheitsratsresolution 1612 74 Angriffe auf Schulen und Lehrkräfte. Die meisten Vorfälle wurden den regierungsfeindlichen Kräften zugerechnet, insbesondere den Taliban. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 34; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 1. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 28. Für den Zeitraum zwischen dem 1. September 2010 und dem 31. Dezember 2014 meldete die Arbeitsgruppe „111 Fälle von Tötung und Verletzung von Lehrkräften und 36 Fälle von Entführung durch bewaffnete oppositionelle Gruppen, einschließlich der Taliban.“ Die Zahl dieser Vorfälle, die Berichten zufolge zu einem großen Teil 2011 stattfanden, sank bis 2013, stieg 2014 jedoch wieder an. Die Arbeitsgruppe überprüfte „23 von 62 gemeldeten Fällen von Bedrohung von Lehrkräften und Schülern, die sich meistens gegen die Bildung von Mädchen richteten.“ So drangen im „August 2014 im Distrikt Shah Joy, Provinz Zabul, Taliban gewaltsam in eine Schule ein, entführten einen 32-jährigen männlichen Lehrer, der zuvor Drohungen erhalten hatte, mit denen er vom weiteren Unterrichten an der Schule abgehalten werden sollte, und töteten ihn.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 45-46.

²²⁰ UNAMA und UNICEF dokumentierten 2015 66 Entführungsfälle von medizinischem Personal, ein bedeutsamer Anstieg im Vergleich zu 2013 und 2014. Mit einer Ausnahme wurden diese Entführungen zwischen 2013 und 2015 regierungsfeindlichen Kräften zugerechnet. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 10. UNAMA dokumentierte mit 63 Vorfällen im Jahr 2015 eine im Vergleich zu 2014 um 47 Prozent höhere Anzahl an Angriffen auf Krankenhäuser und medizinisches Personal durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs). 2014 waren die Taliban für 36 und mit ISIS verbundene Gruppen für 12 Angriffe verantwortlich. Unter diesen Vorfällen im Jahr 2015 waren die Fälle von Einschüchterung und Bedrohungen gegen medizinisches Personal und Gesundheitseinrichtungen Berichten zufolge auf 31 von 14 im Vorjahr gestiegen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 20. 2014 wurden Berichten zufolge mindestens zehn Mitarbeiter im Gesundheitswesen getötet und weitere 14 entführt. 38 Vorfälle wurden bewaffneten Gruppen zugerechnet, darunter 13 den Taliban. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 34.

²²¹ 2014 und 2015 dokumentierte UNAMA 19 gezielte, gegen zivile Auftragnehmer und Arbeiter gerichtete Angriffe (12 im Jahr 2014, 7 im Jahr 2015). Für diese Vorfälle übernahmen die Taliban die Verantwortung. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 84; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 108. Zivile staatliche Auftragnehmer wurden Berichten zufolge ebenfalls Opfer von Entführungen. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 59. Im Januar 2016 wurde ein Auftragnehmer der Regierung Berichten zufolge getötet, nachdem er Drohungen von den Taliban erhalten hatte. Pajhwok News, *1 Worker Killed, Another Wounded in Taliban Attack*, 19. Januar 2016, <http://www.pajhwok.com/en/2016/01/19/1-worker-killed-another-wounded-taliban-attack>.

²²² UNAMA zufolge gelten „zivile Mitarbeiter der Polizei, die nicht direkt an Kampfhandlungen und an der Bekämpfung von Aufständischen beteiligt sind“, als Zivilisten [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 75.

²²³ Die New York Times berichtete, dass im ersten Halbjahr 2015 4.100 afghanische Soldaten und Polizisten getötet und etwa 7.800 verletzt wurden. Dies entspricht einem Anstieg um 50 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. New York Times, *Afghan Security Forces Struggle Just to Maintain Stalemate*, 22. Juli 2015, <http://www.nytimes.com/2015/07/23/world/asia/afghan-security-forces-struggle-just-to-maintain-stalemate.html>. Am 1. Oktober 2014 explodierte ein magnetisch angebrachter Sprengkörper in der Nähe einer Bank in Kunduz-Stadt, Provinz Kunduz, dessen Angriffsziel die afghanische nationale Polizei (ANP) war. Der Explosion fielen 16 Zivilisten zum Opfer (ein Toter und 15 Verletzte, darunter eine Frau und zwei Kinder). Die Taliban erklärten sich verantwortlich für diesen Anschlag und gaben an, dass sie fünf Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei getötet hätten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 50.

ins Visier regierungsfeindlicher Kräfte.²²⁴ Polizisten der afghanischen nationalen Polizei (ANP) wurden sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes angegriffen.²²⁵

Auch gezielte Angriffe auf Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) sind weit verbreitet.²²⁶ Schätzungen zufolge ist die Zahl der Opfer unter der afghanischen lokalen Polizei dreimal so hoch wie die unter anderen Mitgliedern der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF), da die afghanische lokale Polizei (ALP) häufig in unsichereren Gebieten stationiert ist.²²⁷ Berichten zufolge greifen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) auch Mitarbeiter anderer Polizeikräfte in Afghanistan²²⁸ sowie ehemalige Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte an.²²⁹

c) *Zivilisten, die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften/regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) greifen zahlreichen Berichten zufolge Zivilisten an, die der Zusammenarbeit oder der „Spionage“ für regierungsnahen Kräfte, darunter für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, verdächtigt werden.²³⁰

²²⁴ Am 7. August 2015 zündete ein Selbstmordattentäter eine Bombe vor einer Polizeischule in Kabul inmitten von Polizeianwärtern. UNAMA meldete 57 zivile und keine nicht-zivilen Opfer. Die Taliban erklärten sich für diesen Anschlag verantwortlich. AAN, *The Triple Attack in Kabul: A Message? If so, to Whom?*, 10. August 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-triple-attack-in-kabul-a-message-if-so-to-whom/>. Siehe auch Radio Free Europe/Radio Liberty, *Deadly Bomb Blast Hits Afghan Police Checkpoint*, 6. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b5f45b11.html>; The Guardian, *Taliban Kill 20 Afghan Police Officers in Attacks on Checkpoints*, 13. Juni 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/jun/13/taliban-kill-20-afghan-police-officers-in-attacks-on-checkpoints>.

²²⁵ Am 17. Mai 2015 schossen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in der Provinz Laghman einen Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei (ANP) außer Dienst an, der zu fliehen versuchte, und nahmen ihn gefangen. Dabei verletzten sie auch ein zwölfjähriges Mädchen. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 61. 2014 dokumentierte UNAMA 525 zivile Opfer (201 Tote und 324 Verletzte) – ein Anstieg um 27 Prozent im Vergleich zu 2013 – infolge von Bodenoffensiven, bei denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei angriffen. Bei den zivilen Opfern handelte es sich um Passanten, die sich in der Nähe der Anschlagsorte aufhielten, Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei, die mit der zivilen Rechtsdurchsetzung befasst waren, und um Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei außer Dienst. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 32.

²²⁶ In der ersten Juliwoche 2015 wurden Berichten zufolge mindestens 30 Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei bei koordinierten Angriffen der Taliban auf Polizei-Kontrollstellen in der Provinz Wardak getötet. Los Angeles Times, *Afghan Fighters Accuse Kabul of Neglect in Deadly Battle with Taliban*, 5. Juli 2015, <http://www.latimes.com/world/afghanistan-pakistan/la-fg-afghan-fighters-kabul-neglect-20150705-story.html>. Am 23. November 2014 detonierte eine von einem Selbstmordattentäter gezündete Bombe, die mutmaßlich gegen Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei gerichtet war, in einer etwa 400-köpfigen Menschenmenge, die sich anlässlich eines Volleyballspiels in der Provinz Paktika versammelt hatte. UNAMA dokumentierte 138 zivile Opfer, darunter zehn Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 53.

²²⁷ International Crisis Group, *The Future of the Afghan Local Police*, 4. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55702a544.html>, S. 8.

²²⁸ Am 18. November 2014 detonierte ein Sprengkörper in einem Stadion für Buzkaschi (traditionelles Reiterspiel) in der Provinz Baghlan. Dabei wurden 24 Zivilisten, darunter drei Jungen, verletzt. UNAMA zufolge wurden anscheinend hauptsächlich Mitglieder der afghanischen nationalen Bereitschaftspolizei (ANCOP) anvisiert, die Dienst hatten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 50.

²²⁹ So erklärte sich die Taliban für die Tötung eines zehnjährigen Jungen verantwortlich, der an der Seite der afghanischen nationalen Polizei (ALP) gegen sie gekämpft hatte. Der Junge war aus dem Kampf zurückgekehrt und befand sich in der Schule, als er getötet wurde. New York Times, *Taliban Gun Down 10-Year-Old Militia Hero in Afghanistan*, 2. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/03/world/asia/afghanistan-taliban-child-soldiers.html>. Ein ehemaliger Distrikt-Polizeichef in der Provinz Helmand wurde im Oktober 2014 verletzt, als ein mit Sprengsätzen beladenes Fahrzeug in der Nähe seines Hauses explodierte. Bei der Explosion kamen fünf Personen ums Leben und 18 weitere wurden verletzt. Dawn, *Taliban Suicide Attack Kills Five in Afghanistan*, 8. Oktober 2014, <http://www.dawn.com/news/1136627>. Im August 2014 wurde ein ehemaliger Soldat der afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) Berichten zufolge erschossen, als bewaffnete Männer in eine Klinik in der Provinz Lugal eindrangen. AAN, *The Empty Street of Mohammad Agha: Logar Struggle against the Taliban*, 15. Dezember 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-empty-streets-of-mohammad-gha-logars-struggle-against-the-taliban/>.

²³⁰ 2015 dokumentierte UNAMA 44 Fälle von Bestrafungen von Zivilisten aufgrund angeblicher Verstöße gegen die Scharia, Vergehen und Spionage. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50. UNAMA berichtete, dass Entführungsoffer häufig der Spionage für regierungsnahen Kräfte bezichtigt und dann getötet werden. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 61. 2014 dokumentierte UNAMA elf Vorfälle, bei denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) 16 Zivilisten enthauppten, die sie der Spionage für die Regierung bzw. Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bezichtigt hatten. Beispielsweise enthauppten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einen lokalen Mullah in der Provinz Farah, der Berichten zufolge trotz Drohungen der Taliban weiterhin Gebete bei Beerdigungen von Mitgliedern der afghanischen Streitkräfte gesprochen hatte. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 56. Binnenvertriebene, die 2015 von der nationalen Arbeitsgruppe für Binnenvertriebene befragt wurden, gaben an, dass sie Schikanen und Einschüchterung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) aufgrund der ihnen unterstellten Unterstützung der Regierung und regierungsnahen Kräfte ausgesetzt waren. Siehe zum Beispiel UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, September 2015, <http://www.refworld.org/docid/565554b14.html>. Die Taliban haben Berichten zufolge Menschen getötet, die sie der Spionage für die Regierung verdächtigten, weil sie von der Regierung betrieben

d) *Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) haben Berichten zufolge afghanische Zivilisten, die für die internationalen Streitkräfte als Fahrer, Dolmetscher oder in anderen zivilen Funktionen arbeiten, bedroht und angegriffen.²³¹ Aus Berichten geht auch hervor, dass regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ehemalige Mitarbeiter der internationalen Streitkräfte und der Regierung angreifen.²³²

e) *Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen*

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge Zivilisten an, die Mitarbeiter internationaler oder afghanischer humanitärer Hilfsorganisationen sind,²³³ darunter afghanische Staatsbürger, die für Organisationen der Vereinten Nationen arbeiten,²³⁴ Mitarbeiter internationaler Entwicklungsorganisationen,²³⁵ nationaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen²³⁶ sowie LKW-Fahrer, Bauarbeiter und Personen, die in Bergbau- und anderen Entwicklungsprojekten tätig sind.²³⁷ Personen mit diesen Profilen wurden Berichten zufolge getötet, entführt und eingeschüchtert.

Telekommunikationsdienste genutzt hatten. Pajhwok News, *Kapisa Residents Resent Taliban Ban Salam Operations*, 17. Januar 2016, <http://www.pajhwok.com/en/2016/01/17/kapisa-residents-resent-taliban-ban-salam-operations>.

²³¹ Wie von fünf voneinander unabhängigen Quellen bestätigt, töteten die Taliban mindestens vier Übersetzer, während diese auf eine Entscheidung des US-Außenministeriums über ihre Resettlement-Berechtigung im Rahmen des Special Immigrant Visa (SIV)-Programm warteten. Voice of America, *Where the Grave Isn't Free: One Afghan Interpreter's Trials of US Resettlement*, 22. April 2015, <http://www.voanews.com/content/afghan-interpreters-translators-siv-special-immigrant-visa/2729110.html>. Nach den Ausführungen von Linda Fitchett, Präsidentin von International Association of Conference Interpreters (AIIC), werden Übersetzer und Dolmetscher durch ihre sichtbare Zusammenarbeit mit internationalen Kräften zu Angriffszielen. Sie schätzt, dass seit Beginn des Kriegs mehrere Hundert Übersetzer getötet und einige Tausend verletzt wurden. Deutsche Welle, *Interpreters Are Caught in the Crossfire in Afghanistan*, 7. August 2014, <http://www.dw.com/en/interpreters-are-caught-in-the-crossfire-in-afghanistan/a-17839085>. Siehe auch BBC News, *Left to the Mercy of the Taliban*, 26. November 2014, <http://www.bbc.com/news/magazine-30215500>.

²³² Im August 2015 wurde berichtet, dass ein ehemaliger für das britische Militär tätiger Dolmetscher in seinem Zuhause in der Provinz Helmand getötet wurde, nachdem er von den Taliban als Spion bezeichnet worden war. The Telegraph, *Britain 'Owes Afghan Interpreters a Debt of Honour'*, 29. August 2015, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/11832796/Britain-owes-Afghan-interpreters-a-debt-of-honour.html>. Als die Taliban ihre Präsenz in der Provinz Orusgan 2014 ausweiteten, verfügten sie Berichten zufolge über eine detaillierte Liste mit den Namen von 116 Personen, die zu dieser Zeit oder in der Vergangenheit für die internationalen Streitkräfte oder für die Regierung tätig (gewesen) waren. Die Taliban verlangten von diesen Personen zu erscheinen, um über den Umgang mit ihnen zu entscheiden. AAN, *The Empty Street of Mohammad Agha: Logar Struggle against the Taleban*, 15. Dezember 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-empty-streets-of-mohammad-gha-logars-struggle-against-the-taleban/>. 2013 wurde ein ehemaliger Dolmetscher für die dänische Armee vermutlich in Kabul durch die Taliban gekidnappt. The Guardian, *Afghan Exodus Grows as Taliban Gains Ground and Hope for Future Diminishes*, 29. Oktober 2015, <http://www.theguardian.com/global-development/2015/oct/29/afghan-exodus-grows-taliban-gain-ground-refugees>.

²³³ UNAMA zufolge haben regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in der ersten Jahreshälfte 2015 Mitarbeiter humanitärer Organisation in 15 Fällen entführt. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 63.

²³⁴ Während des Angriffs auf Kunduz im September 2015 verfügten die Taliban Berichten zufolge über eine vorbereitete Liste von Angriffszielen, auf der auch UNAMA-Mitarbeiter aufgeführt waren. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 31. Zwischen März und Mai 2015 wurde von 27 Sicherheitsvorfällen berichtet, von denen Mitarbeiter der Vereinten Nationen betroffen waren. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 24.

²³⁵ Nach dem Angriff auf ein Hotel in Kabul am 13. Mai 2015, bei dem fünf Afghanen und neun ausländische Staatsangehörige getötet wurden, veröffentlichten die Taliban eine Erklärung, in der Afghanen, die mit Ausländern zusammenarbeiten, z. B. in Hilfsorganisationen, als „Gefolgsleute“ („hirelings“) und legitime Angriffsziele bezeichnet wurden. HRW, *Afghanistan: The Taliban's Deadly Hypocrisy*, 18. Mai 2015, <http://www.hrw.org/news/2015/05/18/afghanistan-talibans-deadly-hypocrisy>.

²³⁶ UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 16. Neun Mitarbeiter einer lokalen Hilfsorganisation, die für das National Solidarity Program, eine Initiative der afghanischen Regierung, arbeiteten, wurden durch Bewaffnete getötet, die am 2. Juni 2015 in das Gelände der Agentur in der nördlichen Provinz Balch eingedrungen waren. New York Times, *Gunmen in Northern Afghanistan Kill 9 Local Aid Workers*, 2. Juni 2015, <http://www.nytimes.com/2015/06/03/world/asia/afghanistan-aid-workers-killed-in-attack.html>. 2014 dokumentierte UNAMA 51 zivile Opfer (34 Tote und 17 Verletzte) infolge von 17 Angriffen, mit denen gezielt Minenräumungs-Mitarbeiter ins Visier genommen wurden. Diese Anschläge gingen von regierungsfeindlichen Kräften aus; für zwei von diesen erklärten die Taliban sich öffentlich für verantwortlich. Beispielsweise am 13. Dezember 2014 eröffneten regierungsfeindliche Gruppen das Feuer auf eine Gruppe von Minenräumern, die nicht explodierte Minen im Distrikt Wa Sher, Provinz Helmand, räumten. Elf von ihnen wurden getötet, weitere sechs verletzt. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 23.

²³⁷ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 84; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 55, 108.

f) *Menschenrechtsaktivisten*

Regierungsfeindliche Kräfte nehmen Berichten zufolge Menschenrechtsaktivisten ins Visier und töten oder verletzen sie bei gezielten Angriffen.²³⁸ Besonders gefährdet sind Berichten zufolge weibliche Menschenrechtsverteidiger.²³⁹

g) *Andere Zivilisten, die vermeintlich die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte haben Berichten zufolge Zivilisten zur Strafe und zur Warnung anderer Personen dafür getötet, dass sie die Regierung unterstützten.²⁴⁰ Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) setzen Berichten zufolge auch Drohnachrichten per SMS, über lokale Radiosender ausgestrahlte Mitteilungen, soziale Medien und *shab nameha* („nächtliche Drohbriefe“) ein, um Zivilisten vor einer Unterstützung der Regierung zu warnen.²⁴¹ In Gebieten, in denen die regierungsfeindlichen Kräfte keine öffentliche Unterstützung gewinnen konnten, bedrängen sie Berichten zufolge lokale Gemeinschaften, schüchtern sie ein und verhängen Strafen gegen die örtliche Bevölkerung aufgrund ihrer Unterstützung der Regierung.²⁴² Zivilisten, denen „Spionage“ für die Regierung vorgeworfen wird, werden Berichten

²³⁸ Siehe United Kingdom: Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy Report - Afghanistan*, 12. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/551a53045e.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>. Am 26. Oktober 2015 wurden zwei Mitglieder der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (AIHRC) getötet und sechs weitere verletzt, als ein ferngesteuerter Sprengkörper unter dem Minibus der Gruppe in der Provinz Nangarhar explodierte. UN News Service, *UN Condemns Attack on Human Rights Workers in Afghanistan that Killed Two, Injured Six*, 26. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562f417840b.html>. Bei ihren Angriffen auf Kunduz im September 2015 verfügten die Taliban Berichten zufolge über eine Liste mit Namen und Fotos von Zielpersonen, darunter auch Aktivisten, Journalisten und Staatsbedienstete. Amnesty International, *Afghanistan: Harrowing Accounts Emerge of the Taliban's Reign of Terror in Kunduz*, 1. Oktober 2015, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/10/afghanistan-harrowing-accounts-emerge-of-the-talibans-reign-of-terror-in-kunduz/>.

²³⁹ Siehe UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 15; UNAMA, *UN Special Representative Nicholas Haysom on Murder of UNAMA Staff Member in Kandahar*, 25. Oktober 2015, <https://unama.unmissions.org/un-special-representative-nicholas-haysom-murder-unama-staff-member-kandahar>; Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>; International Foundation for the Protection of Human Rights Defenders, *Human Rights Defenders, Lives in the Balance*, 13. Januar 2015, <https://www.frontlinedefenders.org/en/resource-publication/2015-annual-report>, S. 8.

²⁴⁰ Gemäß den Aussagen eines Dorfältesten, der Zeuge der Enthauptung eines Ingenieurs durch die Taliban im Mai 2015 wurde, wies ein Taliban-Befehlshaber ein Taliban-Mitglied an, aufzuzeichnen, dass er die Bestrafung verhängt hatte, weil der Ingenieur mutmaßlich die Regierung unterstützte. Das Taliban-Mitglied hinterließ laut Bericht ein Stück Papier mit einer entsprechenden Botschaft an der Leiche des Opfers. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 56. In Wahlperioden richteten sich Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte gezielt gegen Wahlhelfer. So dokumentierte UNAMA beispielsweise im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2014 „während der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen am 5. April und der zweiten Runde der Präsidentschaftswahl am 14. Juni 242 Bodenangriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), die sich gegen den Wahlprozess richteten. Dabei kam es zu 380 zivilen Opfern (74 Tote und 306 Verletzte).“ [Übersetzung durch UNHCR]. Wahlmitarbeiter fielen außerdem gezielten Tötungen zum Opfer. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 32-33, 55. Wenn ein Mitglied der Taliban ums Leben kommt, dann durchsuchen den Aussagen von Einwohnern des Distrikts Zahri in der Provinz Kandahar zufolge die Taliban die Dörfer nach mutmaßlichen Spionen, um diese zu bestrafen. Rahmatullah Amir, *Continuing Conflict, Continuing Displacement in Southern Afghanistan*, Mai 2014, <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/afghanistan.pdf>, S. 8.

²⁴¹ Siehe zum Beispiel Washington Post, *A New Islamic State Radio Station Spreads Panic in Eastern Afghanistan*, 22. Dezember 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-new-islamic-state-radio-station-spreads-panic-in-eastern-afghanistan/2015/12/21/f41ecf96-a75c-11e5-b596-113f59ee069a_story.html; New York Times, *Taliban Threats to Afghan Journalists Show Shift in Tactics*, <http://www.nytimes.com/2015/10/19/world/asia/taliban-threats-to-afghan-journalists-show-shift-in-tactics.html>; und *Fear of Taliban Drives Women Out of Kunduz*, 14. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/15/world/asia/taliban-targeted-women-kunduz-afghanistan.html>; Immigration and Refugee Board of Canada, *Afghanistan: Night letters [Shab Nameha, Shabnamah, Shabnameh], Including Appearance (2010-2015)*, 10. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f02a6c4.html>; VICE news, *The Afghan Interpreters Facing Taliban Death Threats Are Taking Britain to Court*, 16. Januar 2015, <https://news.vice.com/article/the-afghan-interpreters-facing-taliban-death-threats-are-taking-britain-to-court>. Die Taliban erklärten, dass sie diese Praxis beendet haben, jedoch geht aus Berichten hervor, dass ISIS derartige nächtliche Drohbriefe in den Provinzen Nangarhar und Kunar versendet. Foreign Policy, *In Nangarhar, IS Recruits Amidst Af-Pak Border Tensions*, 24. November 2015, <http://foreignpolicy.com/2015/11/24/in-nangarhar-is-recruits-amidst-af-pak-border-tensions/>; Islamic Emirate of Afghanistan, *Notice by Islamic Emirate Concerning Countrymen Fleeing Afghanistan*, 20. Dezember 2015, <http://shahamat-english.com/notice-by-islamic-emirate-concerning-countrymen-fleeing-afghanistan/>; Associated Press, *Afghans Seeking Asylum Buy Fake Taliban Threat Letters*, 22. November 2015, <http://bigstory.ap.org/article/6c4fd4eae7284ac9b9453ce0040457dc/afghans-seeking-asylum-buy-fake-taliban-threat-letters>.

²⁴² Taliban-Mitglieder steckten in zehn von UNAMA für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2014 dokumentierten Fällen die Häuser von Zivilisten in Brand, die sich gegen die Taliban geäußert oder ihre politische Gegnerschaft gezeigt hatten. Betroffene Gemeinschaften und Zivilisten beschrieben die Brände als Einschüchterungsmaßnahmen, mit denen Schrecken verbreitet und als regierungsnah wahrgenommene Einzelpersonen und Familien kollektiv bestraft werden sollten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 67. AAN berichtet, dass „jeder in Mohammad Agha sich um die ‚Gäste‘ kümmern muss, die nachts eintreffen. Diese umherstreifenden Taliban-Gruppen kontrollieren den

zufolge im Rahmen von Schnellverfahren in parallelen und illegalen Justizverfahren verurteilt, die durch die regierungsfeindlichen Kräfte eingerichtet wurden. Die Strafe für derartige vermeintliche „Straftaten“ ist in der Regel die Hinrichtung.²⁴³

h) Stammesälteste und religiöse Führer

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge lokale traditionelle Führer wie Stammesälteste an, die ihrer Wahrnehmung nach die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen bzw. die regierungsfeindlichen Kräfte nicht unterstützen.²⁴⁴

Außerdem werden Berichten zufolge religiöse Führer aufgrund ihrer mutmaßlichen Unterstützung der Regierung oder aufgrund ihrer jeweiligen Auslegung des Islam von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen.²⁴⁵ Imame wurden Berichten zufolge angegriffen, weil sie Begräbnisrituale für Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und für von den Taliban getötete Personen durchführten.²⁴⁶

i) Frauen im öffentlichen Leben

Obwohl Frauen seit 2001 einige Führungspositionen in der afghanischen Regierung und in der Zivilgesellschaft, einschließlich als Richterinnen und Parlamentsmitglieder, übernommen haben, werden Frauen im öffentlichen Leben und in öffentlichen Ämtern weiterhin bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen.²⁴⁷ Zahlreichen Berichten zufolge werden im öffentlichen Leben stehende Frauen wie etwa weibliche Parlamentsmitglieder, weibliche Mitglieder des Provinzrates, weibliche

Distrikt und klopfen regelmäßig an Haustüren, um Essen zu verlangen. Wenn Dorfbewohner dieser südöstlich von der Hauptstadt Kabul gelegenen Provinz Lugal ihre Hilfe verweigern, dann riskieren sie damit, als Spione der Regierung zu gelten und mit Schlägen bestraft oder sogar getötet zu werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *The Empty Street of Mohammad Agha: Logar's Struggle against the Taliban*, 15. Dezember 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-empty-streets-of-mohammad-gha-logars-struggle-against-the-taliban/>.

²⁴³ 2015 dokumentierte UNAMA 44 Vorfälle, bei denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), darunter Taliban, Zivilisten über parallele Justizstrukturen wegen angeblicher Verletzungen der Scharia, angeblicher Vergehen und Spionage bestraften. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50. 2014 entführten Taliban 15 Jungen, denen sie Spionage für die Regierung zur Last legten. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 36. UNAMA dokumentierte 2014 zwölf Vorfälle, in denen 17 Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) enthauptet wurden. Mit einer Ausnahme, bei der das Motiv nicht festgestellt werden konnte, wurden die entführten und enthaupteten Zivilisten von den verantwortlichen regierungsfeindlichen Kräften der Spionage für die Regierung oder Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bezichtigt. So wurde am 10. Dezember 2014 der enthauptete Leichnam eines Zivilisten im Gebiet Shekha, Distrikt Deh Bala, Provinz Nangarhar, gefunden. Einwohner bestätigten, dass der Mann ein ziviler Fahrer war, dem die Taliban Spionage und Unterstützung der Regierung vorgeworfen hatten. Am 5. Dezember 2014 entführte eine Gruppe regierungsfeindlicher Kräfte vier Zivilisten im Distrikt Deh Bala in der Provinz Nangarhar. Lokale Bewohner fanden die enthaupteten Leichname der vier männlichen Opfer am 8. Dezember 2014. Die Bewohner gaben an, dass die lokalen Taliban den Männern Spionage für die Regierung und Unterstützung der Regierung zur Last gelegt hatten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 56.

²⁴⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 84; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 43, 55, 108. Gruppen, die sich als ISIS zugehörig erklären, haben Berichten zufolge im Osten Afghanistans Stammesälteste angegriffen und getötet. New York Times, *Afghan ISIS Branch Makes Inroads in Battle against Taliban*, 13. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/14/world/asia/afghan-isis-branch-makes-inroads-in-battle-against-taliban.html>.

²⁴⁵ UNAMA zufolge „ging die Anzahl der gezielten Angriffe auf Mullahs und auf Gebetsstätten 2015 leicht zurück. UNAMA verzeichnete 56 zivile Opfer (42 Tote und 14 Verletzte). Dies entspricht einem Rückgang von 8 Prozent im Vergleich zu 2014.“ Weiter stellte UNAMA fest, dass sich „die Anzahl der Tötungen im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von 19 auf 42 nahezu verdoppelte, auch wenn die Gesamtzahl der zivilen Opfer von gezielten Angriffen auf Personen des religiösen Lebens zurückging.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 46-47. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 58.

²⁴⁶ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 56; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 56.

²⁴⁷ Zwischen August und November 2014 führte Amnesty International Gespräche mit mehr als 50 Menschen, die sich für die Menschenrechte von Frauen einsetzen, darunter Staatsbedienstete, Polizeimitarbeiter, medizinisches Personal, Lehrer, Staatsanwälte, Strafverteidiger, Aktivisten der Zivilgesellschaft, Akademiker, Journalisten und Politiker aus 13 Provinzen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass Frauen, die am öffentlichen Leben teilnehmen, auf unterschiedliche Weise ständigen Bedrohungen ausgesetzt sind, darunter Schikanie, Einschüchterung, Angriffe und Tötung. Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 7. Der UN-Sicherheitsrat verurteilte im März 2016 die gezielten Tötungen von Frauen und Mädchen in Afghanistan und insbesondere von hochrangigen Vertreterinnen öffentlicher Institutionen. UN Security Council, *Security Council Resolution 2210 (2015) [on Extension of the Mandate of the UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) until 17 Mar. 2016]*, 16. März 2015, S/RES/2210 (2015), <http://www.refworld.org/docid/550aa9914.html>, S. 5.

Staatsbedienstete, Journalistinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in internationalen Organisationen tätige Frauen angegriffen.²⁴⁸ Die Angriffe gehen von regierungsfeindlichen Gruppen,²⁴⁹ lokalen traditionellen und religiösen Machthabern, Mitgliedern ihrer Gemeinschaften und staatlichen Behörden aus.²⁵⁰ Die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben wird oftmals als Überschreitung gesellschaftlicher Normen wahrgenommen und als „unmoralisch“ verurteilt. Diese Frauen werden Ziele von Einschüchterung, Schikanie oder Gewalt.²⁵¹ Regierungsfeindliche Gruppen haben Berichten zufolge Frauen, die am öffentlichen Leben teilnehmen, bedroht und eingeschüchtert.²⁵² Es liegen zahlreiche Berichte darüber vor, dass Frauen, die sich öffentlich engagierten, getötet wurden.²⁵³

Laut Menschenrechtsaktivisten blieben die Strafverfolgungsbehörden in Fällen, bei denen Frauen aufgrund ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben schikaniert und angegriffen wurden, vielfach untätig.²⁵⁴

j) Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen

Berichten zufolge werden Personen von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen, die vermeintlich Werte und/oder ein Erscheinungsbild angenommen haben, die mit westlichen Ländern in Verbindung gebracht werden, und denen deshalb unterstellt wird, die Regierung und die internationale Gemeinschaft zu unterstützen.²⁵⁵ Es liegen Berichte über Personen vor, die aus westlichen Ländern nach

²⁴⁸ Nach dem Angriff der Taliban auf Kunduz im September 2015 griffen Taliban Berichten zufolge Frauen an, die auf irgendeine Weise am öffentlichen Leben beteiligt waren. Die Taliban verfügten über eine Zielpersonenliste mit den Namen weiblicher Aktivistinnen. Siehe UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 15-16; New York Times, *Fear of Taliban Drives Women Out of Kunduz*, 14. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/15/world/asia/taliban-targeted-women-kunduz-afghanistan.html>; The Telegraph, *'We Can't Go Back' Say Women Activists on Taliban Kunduz 'Hit List'*, 18. Oktober 2015, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/11938891/We-cant-go-back-say-women-activists-on-Taliban-Kunduz-hit-list.html>. Im November 2014 wurde ein weibliches Parlamentsmitglied zum Ziel eines Selbstmordanschlags in Kabul. BBC, *Afghan Woman MP Survives Car Attack*, 16. November 2014, <http://www.bbc.com/news/world-asia-30073189>. Siehe auch New York Times, *Afghan Policewomen Struggle Against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>.

²⁴⁹ AIHRC zufolge wurden in den ersten sechs Monaten des afghanischen Kalenderjahres 1394 (dies entspricht dem Zeitraum vom 21. März bis zum 22. September 2015) in 89 Fällen Frauen aus politischen Gründen gezielt von regierungsfeindlichen Gruppen getötet. AIHRC, *Elimination of violence against Women 1394*, 30. November 2015, http://www.aihrc.org.af/home/research_report/5170.

²⁵⁰ Die Gouverneurin der Provinz Ghor hat Berichten zufolge Todesdrohungen gegen sich selbst und ihre Familie von lokalen „bewaffneten Befehlshabern“ erhalten, die ihren Rücktritt fordern. Radio Free Europe/Radio Liberty, *Female Afghan Governor Won't Back Down Amid Threats, Controversy*, 19. Oktober 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-ghor-province-female-governor-death-threats/27314931.html>. Die erste afghanische Pilotin von militärischen Starrflügelflugzeugen erhielt Berichten zufolge Todesdrohungen von den Taliban und von Mitgliedern ihrer erweiterten Familie, nachdem sie in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Wall Street Journal, *In Afghanistan, Death Threats Shatter Dream of First Female Pilot*, 4. August 2015, <http://www.wsj.com/articles/in-afghanistan-death-threats-shatter-dream-of-first-female-pilot-1438738716>. Amnesty International berichtete, dass „Frauenrechtsverteidiger/innen Bedrohungen und Gewalt nicht nur durch die Taliban und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen, sondern auch durch staatliche Akteure, insbesondere durch Mitarbeiter der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ausgesetzt sind. Sie sind auch durch einflussreiche Befehlshaber und Kriegsfürsten („Warlords“) gefährdet, die Beziehungen zu staatlichen Behörden unterhalten oder selbst lokale Amtsträger sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 19.

²⁵¹ United States Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan*, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>. Weitere Informationen zur Behandlung von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Normen verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8.

²⁵² Am Vorabend der Wahlen im April 2014 veröffentlichten die Taliban eine Liste mit Namen und Adressen von hunderten Polizistinnen. The Times, *Taliban Step up Their Intimidation of Female Police on Eve of Election*, 5. April 2014, <http://www.thetimes.co.uk/tto/news/world/asia/afghanistan/article4054966.ece>.

²⁵³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 14. Beispielsweise starb ein weibliches Mitglied des Provinzrats von Nangarhar einige Tage nach der Explosion eines magnetisch an ihrem Fahrzeug angebrachten Sprengkörpers. Khaama Press, *Angeza Shinwari Succumbs to Injuries*, 16. Februar 2015, <http://www.khaama.com/angeza-shinwari-succumbs-to-injuries-29072>. Siehe auch New York Times, *Afghan Policewomen Struggle Against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>.

²⁵⁴ Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 10.

²⁵⁵ Für junge Menschen mit Verbindungen zu westlichen Ländern und mit westlichen Gewohnheiten besteht Berichten zufolge das Risiko, für Kollaborateure der Regierung und der internationalen Gemeinschaft gehalten zu werden. Bureau of Investigative Journalism, *From Kent to Kabul: The Former Asylum Seeking Children Sent Back to Afghanistan*, 17. Juli 2015, <http://labs.thebureauinvestigates.com/from-kent-to-kabul/>. Siehe auch BBC, *The Young People Sent Back to Afghanistan*, 17. Juli 2015, <http://www.bbc.com/news/magazine-33524193>. Das Refugee Support Network (RSN) beobachtete eine Gruppe junger Männer, die aus dem Vereinigten Königreich nach Afghanistan rückgeführt wurden und stellte fest, dass „junge Menschen infolge von Themen im Zusammenhang mit ihren ursprünglichen Asylanträgen in einigen Fällen bedroht oder angegriffen wurden. Viele unter ihnen waren bereits aufgrund der Tatsache, dass sie als Rückkehrer identifiziert wurden,

Afghanistan zurückkehrten und von regierungsfeindlichen Gruppen als „Ausländer“ oder vermeintliche für ein westliches Land tätige Spione gefoltert oder getötet wurden.²⁵⁶ Ähnlich kann Personen mit Profilen gemäß 1.e (Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen) und 1.i (Frauen im öffentlichen Leben) von regierungsfeindlichen Gruppen zur Last gelegt werden, Werte und/oder ein Erscheinungsbild übernommen zu haben, die mit westlichen Ländern in Zusammenhang gebracht werden. Auch aus diesem Grund können sie Opfer von Angriffen werden.

- k) *Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte haben Berichten zufolge Familienangehörige von Personen mit den oben angeführten Profilen als Vergeltungsmaßnahme und gemäß dem Prinzip der Sippenhaft angegriffen.²⁵⁷ Insbesondere wurden Verwandte, darunter Frauen und Kinder, von Regierungsmitarbeitern und Mitgliedern der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Opfer von Schikanen, Entführungen, Gewalt und Tötungen.²⁵⁸

einem beträchtlichen Risiko gewaltsamer Angriffe ausgesetzt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. RSN, *After Return: Documenting The Experiences of Young People Forcibly Removed to Afghanistan*, April 2016, <https://refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return%20RSN%20April%202016.pdf>, S. 31. Rückkehrern wird Berichten zufolge generell unterstellt, sie seien in Europa „verwestlicht“ oder seien „anti-islamisch“ eingestellt. PRIO, *Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe?*, Juli 2015, http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe,%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf. Ein ehemaliger afghanischer Armeesoldat, der während einer militärischen Ausbildung in den USA Asyl beantragte, erhielt Asyl durch das Board of Immigration Appeals (BIA). Das BIA hatte Berichten zufolge entschieden, dass der ehemalige Soldat durch die Teilnahme an der Ausbildung in den USA bei seiner Rückkehr nach Afghanistan gefährdet sei, da die Taliban ihm wahrscheinlich infolgedessen regierungsnahen Ansichten unterstellen würden. Reuters, *Former Afghan Soldier Who Flew U.S. Training Granted Asylum: Lawyer*, 30. Juni 2015, <http://www.reuters.com/article/us-usa-afghanistan-asylum-idUSKCN0PA2XT20150630>.

²⁵⁶ Einem aus Australien abgeschobenen afghanischen Asylsuchenden wurde Berichten zufolge Spionage zur Last gelegt und gefoltert, als die Taliban ihn fanden und feststellten, dass er Bilder aus Australien auf seinem Handy hatte. The Saturday Paper, *Taliban Tortures Abbott Government Deportee*, 4. Oktober 2014, <https://www.thesaturdaypaper.com.au/news/politics/2014/10/04/taliban-tortures-abbott-government-deportee/14123448001068>. Ein afghanisch-australischer Mann, der mit dem Bus von der Provinz Ghazni nach Kabul reiste, wurde von den Taliban herausgegriffen und ihm wurde vorgeworfen, Ausländer zu sein. The Guardian, *Sayed Habib Musawi 'Tortured, Killed by Taliban Because He Was Australian'*, 30. September 2014, <http://www.theguardian.com/world/2014/sep/30/sayed-habib-musawi-tortured-killed-by-taliban-because-he-was-australian>. Siehe auch Abschnitt III.A.6.

²⁵⁷ Am 10. Dezember 2015 wurde ein Verwandter eines Mitglieds der afghanischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge von regierungsfeindlichen Kräften entführt und später getötet. Das Mitglied der afghanischen Sicherheitskräfte war kurz zuvor an der Tötung eines Taliban-Befehlshabers beteiligt gewesen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 49. Während der Belagerung von Kunduz im September 2015 wurde der Ehemann einer Nichtregierungsorganisations-Mitarbeiterin Angaben zufolge von Taliban-Mitgliedern getötet, die ihr Haus durchsuchten. Taliban-Mitglieder töteten außerdem Angaben zufolge zwei Verwandte eines Mitglieds der afghanischen nationalen Polizei, als diese seinen Leichnam zur Beerdigung trugen. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, S. 13. Familienangehörige von Regierungsmitarbeitern werden Berichten zufolge als Entführungsoffer von regierungsfeindlichen Kräften anvisiert. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 61. UNAMA berichtet, dass im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2014 in östlichen Provinzen Taliban-Mitglieder seit neuerem vermehrt die Häuser von als regierungsnah wahrgenommenen Personen und ihren Familienmitgliedern in Brand steckten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 67. Als Vergeltungsmaßnahme gegen Personen, die für die Regierung oder internationale Kräfte arbeiten oder diese mutmaßlich unterstützen, werden ihre Kinder entführt. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 15. Mai 2014, A/68/878-S/2014/339, <http://www.refworld.org/docid/53b3b7654.html>, Absatz 30.

²⁵⁸ UNAMA zufolge setzten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) 2015 ihre Angriffe auf Frauen fort, deren Angehörige bei den Sicherheitskräften tätig sind. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 14. Am 31. Oktober 2015 entführten militante Taliban in der Provinz Dschundzschan Berichten zufolge vier Zivilisten, deren Söhne ehemalige Soldaten der afghanischen nationalen Streitkräfte waren, und bezichtigten sie der Unterstützung der Regierung. Khaama Press, *Taliban Kidnap Four Civilians in Jawzjan*, 1. November 2015, <http://www.khaama.com/taliban-kidnap-four-civilians-in-jawzjan-4069>. Während der Angriffe auf Kunduz im September 2015 vergewaltigten und töteten Taliban-Mitglieder Familienangehörige, darunter Kinder, von Polizeibefehlshabern und Soldaten. Insbesondere wurden Familien von Mitgliedern der afghanischen lokalen Polizei angegriffen. Amnesty International, *Afghanistan: Harrowing Accounts Emerge of the Taliban's Reign of Terror in Kunduz*, 1. Oktober 2015, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/10/afghanistan-harrowing-accounts-emerge-of-the-talibans-reign-of-terror-in-kunduz/>. Am 28. Juni 2015 entführten und töteten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) Berichten zufolge den 17-jährigen Sohn eines Mitarbeiters der afghanischen nationalen Polizei in der Stadt Farah. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 64. Am 20. Juli 2014 forderte in der Provinz Faryab die Explosion eines improvisierten Sprengkörpers in einem privaten Fahrzeug acht Opfer, die alle Familienangehörige eines Befehlshabers der afghanischen lokalen Polizei waren. Die Taliban erklärten sich für diesen Anschlag verantwortlich. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 50. UNAMA-Quellen zufolge wurden die Taliban beschuldigt, im Juli 2014 den 15-jährigen Sohn eines ehemaligen Mitglieds der afghanischen

l) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass – je nach den Umständen des Einzelfalls – für Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann. Zu diesen Personen gehören:

- a) Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete;
- b) Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei;
- c) Zivilisten, die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften/regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen;
- d) Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen;
- e) Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen;
- f) Menschenrechtsaktivisten;
- g) Andere Zivilisten, die vermeintlich die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen;
- h) Stammesälteste und religiöse Führer;
- i) Frauen im öffentlichen Leben;
- j) Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen;
- k) Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.

2. Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen

Meinungsfreiheit und das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Stellen sind in der Verfassung verankerte Rechte. Das Mediengesetz von 2009 untersagt Zensur und garantiert das Recht der Bürger auf Information.²⁵⁹ Das Gesetz über Zugang zu Informationen vom Dezember 2014 sieht vor, dass alle Informationen der Regierungsbehörden grundsätzlich für die Öffentlichkeit verfügbar sein sollten, sofern dadurch nicht die nationale Sicherheit Afghanistans bedroht oder die Privatsphäre verletzt wird oder strafrechtliche Ermittlungen behindert werden.²⁶⁰ Jedoch bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich Bedrohungen der Rechte auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.²⁶¹ Das Mediengesetz von 2009 enthält eine weit

nationalen Streitkräfte enthaupet zu haben. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 56-57.

²⁵⁹ Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Artikel 34 der Verfassung gewährleistet das Recht auf Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Behörden unter dem einschränkenden Zusatz „gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

²⁶⁰ Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Im März 2015 veröffentlichten der nationale Sicherheitsrat und das Innenministerium gemeinsam eine Anordnung, mit der es Sicherheitsmitarbeitern untersagt wurde, auf Fragen zu sicherheitsbezogenen Themen zu antworten. USIP, *Afghanistan's Fourth Estate: Independent Media*, August 2015, <http://www.usip.org/sites/default/files/PB189-Afghanistans-Fourth-Estate-Independent-Media.pdf>. Berichten zufolge bestehen außerdem Bedenken hinsichtlich der mangelnden Fähigkeiten der Regierungssprecher, auf Medienanfragen zu antworten. Institute for War and Peace Reporting, *Demands for Local Government Transparency in Afghanistan*, 31. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/552253004.html>.

²⁶¹ Medienaufsichts- und Rechenschaftspflichtenmechanismen wie das mittlerweile aufgelöste Media Violations Investigation Committee (MVIC) wurden Berichten zufolge hauptsächlich als Instrumente der Regierung genutzt, um Einfluss auf die inländischen Medien zu nehmen. Afghan Journalists Safety Committee, *Six-month Report 1 January - 30 June 2015*, 27. August 2015, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2015/08/AJSC-Six-month-Report-English.pdf>, S. 17; HRW, *Stop Reporting or We'll Kill Your Family: Threats to Media Freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 8-11; AAN, *A 'Jihad on the Media'? Afghan Journalists Face the Storm in*

formulierte Bestimmung, die die Herstellung, Reproduktion, den Druck und die Veröffentlichung von Werken und Materialien untersagt, die den islamischen Prinzipien widersprechen oder beleidigend für andere Religionen oder Sekten sind.²⁶² Zwar liegen keine Berichte zu strafrechtlichen Verfolgungen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung vor, jedoch nutzte die Regierung Berichten zufolge diese Bestimmung für Versuche, Medienorgane in Hinblick auf Inhalte, die als gegen den Islam oder nationale Interessen gerichtet betrachtet wurden, der Zensur zu unterwerfen.²⁶³ In einem Fall wurde Berichten zufolge auf Anweisung eines Chief Executive Officers Ermittlungen gegen eine Zeitung mit der Begründung eingeleitet, sie hätte einen blasphemischen Gastkommentar veröffentlicht.²⁶⁴

Die Bestimmung des Mediengesetzes, in der es um Verleumdung geht, wird Berichten zufolge mitunter als Vorwand verwendet, um Kritik an Regierungsmitarbeitern zu unterdrücken.²⁶⁵ Es wird berichtet, dass Politiker, Sicherheitsbeamte und andere Personen in Machtpositionen Journalisten aufgrund ihrer Veröffentlichungen verhaften, bedrohen oder schikanieren werden; besonders betroffen waren solche Journalisten, die kritisch über die Regierung und lokale Machthaber berichteten.²⁶⁶ Es kam vor, dass Medien von lokalen Behörden geschlossen wurden. Wie aus Berichten hervorgeht, handelte es sich um Vergeltungsmaßnahmen für Berichte über Themen wie zum Beispiel Korruptionsvorwürfe, die von den Behörden als sensibel eingestuft werden.²⁶⁷ Journalisten fielen Berichten zufolge aus Furcht vor Repressalien auf Selbstzensur zurück.²⁶⁸

Insecure Legal Waters, 9. Dezember 2013, <https://www.afghanistan-analysts.org/a-jihad-on-the-media-afghan-journalists-face-the-storm-in-insecure-legal-waters/>.

²⁶² US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

²⁶³ HRW, „*Stop Reporting or We'll Kill Your Family*“: *Threats to Media Freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 8.

²⁶⁴ Im Oktober 2014 wurden Berichten zufolge einige Personen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Gastkommentars in „Afghanistan Express“ aufgrund des Vorwurfs von Blasphemie und Verletzung des Mediengesetzes inhaftiert. Wie berichtet wurde, ordnete Chief Executive Officer Abdullah die Inhaftierung von Afghanistan Express-Mitarbeitern während einer Tagung des Ministerrats an. Die Ermittlungen wurden später eingestellt und die Mitarbeiter freigelassen. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>; Washington Post, *New Afghan Government Investigates Newspaper for 'Blasphemous Article'*, 22. Oktober 2014, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/new-afghan-government-investigates-newspaper-for-blasphemous-article/2014/10/22/d8ffcc136-59ea-11e4-b812-38518ae74c67_story.html.

²⁶⁵ So lud der afghanische Inlandsgeheimdienst (NDS) im August 2015 nach der Veröffentlichung von kritischen Informationen über die Arbeit der Behörde zwei Journalisten vor, die verdächtigt wurden, eine satirische Facebook-Seite zu betreiben. Die beiden Journalisten erhielten Berichten zufolge gegen sich selbst und ihre Familien gerichtete Morddrohungen. Nai Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Report*, Owner Nai, Monthly Report #123 August, September 2015, <http://nai.org.af/files/documents/mw/Nai%20Monthly%20Report%20123%20English.pdf>; Reuters, *Afghan Satire 'Kabul Taxi' Angers Spies, Scribes Summoned*, 25. August 2015, <http://www.reuters.com/article/2015/08/25/us-afghanistan-press-idUSKCN0QU1HF20150825>. Im April 2014 erhielten Angaben zufolge zwei Journalisten nach öffentlichen Kommentaren darüber, dass NDS-Mitarbeiter Journalisten geschlagen hatten, Vorladungen zum Appellate Attorney's Office in der Provinz Baghlan, wo sie auf Beschwerden des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) antworten mussten. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>.

²⁶⁶ Human Rights Watch berichtete, dass „Journalisten in Afghanistan, die kritisch über Behörden und Regierungspraktiken berichten, häufig Zensur, Schikanen und Gewalt ausgesetzt sind. Zu den Urheberinnen derartiger missbräuchlicher Handlungen gehören Mitarbeiter der Regierung, der Polizei, der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) sowie mit der Regierung verbundene Kriegsfürsten („Warlords“) und Milizen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, „*Stop Reporting or We'll Kill Your Family*“: *Threats to Media Freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 13. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 - Afghanistan*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07e2215.html>. International Media Support gab 2013 an, dass Medien, die sich kritisch über die Regierung äußerten, regelmäßig bedroht würden und dass damit die größte Bedrohung für afghanische Medien im vorangegangenen Jahrzehnt von der Regierung ausging. International Media Support, *Journalism in Afghanistan: Current and Post-2014 Threats and Journalist Safety Mechanisms*, Oktober 2013, <http://www.mediasupport.org/wp-content/uploads/2013/12/afghanistan-safety-assessment-sept2013-ims.pdf>, S. 18.

²⁶⁷ Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>.

²⁶⁸ Gemäß einer Untersuchung von Nai Supporting Open Media in Afghanistan unter 335 Journalisten in 25 Provinzen erlegen sich 40 Prozent der Journalisten Selbstzensur auf. Nai Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Report*, Monthly Report #124 September, Oktober 2015, <http://nai.org.af/files/documents/mw/Nai%20Monthly%20Report%20124%20English.pdf>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>; HRW, „*Stop Reporting or We'll Kill Your Family*“: *Threats to Media Freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 33-34.

Viele private Radiosender und Printmedien befanden sich Berichten zufolge im Besitz oder unter der Kontrolle von Kriegsfürsten („Warlords“), die ihren Einfluss für ihre politischen Ziele oder für die Beschränkung der Meinungsfreiheit nutzten.²⁶⁹

Gewalt gegen Journalisten ist Berichten zufolge ein schwerwiegendes Problem, wobei berichtet wird, dass für die Mehrheit der Vorfälle staatliche Behörden verantwortlich sind.²⁷⁰ Insbesondere für weibliche Journalisten besteht Berichten zufolge ein hohes Risiko, schikaniert und bedroht zu werden.²⁷¹ Diejenigen, die Gewaltakte gegen Journalisten verüben, genießen Berichten zufolge häufig Straflosigkeit, und Journalisten werfen der Regierung vor, sie nicht ausreichend zu schützen.²⁷²

Die Anzahl der Vorfälle von gegen Journalisten und Medienorgane gerichtete Gewalt und Einschüchterung durch nicht-staatliche Akteure nimmt Berichten zufolge zu. Derartige Fälle begrenzen die Fähigkeit der Journalisten, uneingeschränkt über aktuelle Geschehnisse berichten zu können.²⁷³ Medienorgane und Journalisten, die positive Beiträge über die Regierung und ihre Politik veröffentlichten, wurden von den Taliban zu legitimen militärischen Zielen erklärt.²⁷⁴ Berichten zufolge bedroht ISIS Medienorgane, um sie zur Berichterstattung über ihre Aktivitäten zu zwingen.²⁷⁵

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die kritisch über von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren als sensibel betrachtete Themen berichten, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder religiösen Ansicht oder aus anderen relevanten Gründen bestehen kann. Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls kann auch für Familienangehörige von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationaler Schutzbedarf bestehen.

²⁶⁹ Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; HRW, „Stop Reporting or We'll Kill Your Family“: Threats to Media Freedom in Afghanistan, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 11.

²⁷⁰ Das Afghan Journalists Safety Committee zeichnete für das erste Halbjahr 2015 39 Fälle von Bedrohungen und Gewalt gegen Journalisten auf; für 28 dieser Vorfälle waren Regierungsbeamte verantwortlich. Afghan Journalists Safety Committee, *Six-month Report, 1 January - 30 June 2015*, 27. August 2015, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2015/08/AJSC-Six-month-Report-English.pdf>. Für 2014 meldete das Komitee acht Tötungen von Journalisten und 129 gegen Journalisten gerichtete Gewaltakte, für die in den meisten Fällen Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte verantwortlich waren. Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>.

²⁷¹ Als im September 2015 die Taliban Kunduz eroberten, übernahmen Taliban-Kämpfer einen Radiosender, der für sein Engagement für Frauenrechte bekannt war, bedrohten dort tätige Journalistinnen und schlossen den Sender. Washington Post, *Afghan Radio Station Focused on Women's Rights is a Casualty of the Taliban*, 16. November 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/an-afghan-womens-radio-station-becomes-a-taliban-casualty/2015/11/15/64f8eeac-7db6-11e5-bfb6-65300a5ff562_story.html. Siehe auch Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>.

²⁷² Gemäß dem 2015 *Global Impunity Index* (Globaler Straflosigkeitsindex) des Committee to Protect Journalists (Komitee zum Schutz von Journalisten) steht Afghanistan auf dem siebtlezten Platz, da es im vergangenen Jahrzehnt in fünf Fällen gezielter Tötungen von Journalisten die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen hat. Committee to Protect Journalists, *Getting Away With Murder*, 8. Oktober 2015, <https://cpj.org/reports/2015/10/impunity-index-getting-away-with-murder.php>. 2013 stellte International Media Support fest, dass Medien angegriffen werden können, ohne dass die Täter strafrechtliche Verfolgung durch den Staat befürchten müssen. International Media Support, *Journalism in Afghanistan: Current and Post-2014 Threats and Journalist Safety Mechanisms*, Oktober 2013, <http://www.mediasupport.org/wp-content/uploads/2013/12/afghanistan-safety-assessment-sept2013-ims.pdf>, S. 18.

²⁷³ Freedom House, *Freedom of the Press 2015 - Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>; Reporters Without Borders, *Taliban and Islamic State Extend News "Black Holes" in Afghanistan*, 7. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bcc96410.html>; HRW, „Stop Reporting or We'll Kill Your Family“: Threats to Media Freedom in Afghanistan, 21. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54c201034.html>, S. 35-38.

²⁷⁴ Im Januar 2016 bekannten sich die Taliban zu einem Selbstmordanschlag auf Medienmitarbeiter in Kabul. Acht Zivilisten wurden getötet, 24 verletzt, darunter zahlreiche Journalisten. UNAMA, *UNAMA Condemns Suicide Attack Targeting Media in Kabul*, 21. Januar 2016, <http://unama.unmissions.org/unama-condemns-suicide-attack-targeting-media-kabul>. Am 12. Oktober 2015 veröffentlichten die Taliban eine Erklärung, in der die Medieneinrichtungen Tolo und 1 TV ausdrücklich zu legitimen militärischen Zielen erklärt wurden. *Statement by the Military Commission of Islamic Emirate Concerning Intelligence TV Networks of Tolo and 1 TV*, 12. Oktober 2015, <http://shahamat-english.com/statement-by-the-military-commission-of-islamic-emirate-concerning-intelligence-tv-networks-of-tolo-and-1-tv/>. Siehe auch Reporter ohne Grenzen, *Taliban and Islamic State Treat Media as Targets*, 13. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5620b15340a.html>; New York Times, *Taliban Threats to Afghan Journalists Show Shift in Tactics*, 18. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/19/world/asia/taliban-threats-to-afghan-journalists-show-shift-in-tactics.html>.

²⁷⁵ Ein Gebäude in Dschalalabad, in dem Radio Safa, ein Lokalsender und die regionale Niederlassung von Radio Killid untergebracht waren, wurde am 10. Oktober 2015 angegriffen. Dem waren Drohanrufe vorausgegangen, mit denen der Sender gezwungen werden sollte, über ISIS-Aktivitäten in der Region zu berichten. Reporter ohne Grenzen, *Taliban and Islamic State Treat Media as Targets*, 13. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5620b15340a.html>.

3. Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Rekrutierung Minderjähriger und von Zwangsrekrutierung

Berichten zufolge werden Fälle von Zwangsrekrutierung Minderjähriger zu einem großen Teil unzureichend erfasst.²⁷⁶ Jedoch geht aus Berichten hervor, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch alle Konfliktparteien für Unterstützungs- und Kampfhandlungen im ganzen Land beobachtet werden.²⁷⁷

a) Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)

Regierungsfeindliche Kräfte nutzen in Gebieten, in denen sie die tatsächliche Kontrolle über das Territorium und die Bevölkerung ausüben, Berichten zufolge verschiedene Methoden zur Rekrutierung von Kämpfern, einschließlich Maßnahmen unter Einsatz von Zwang.²⁷⁸ Personen, die sich der

²⁷⁶ Siehe auch UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 27; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 18. 2014 dokumentierten die Vereinten Nationen 68 Fälle der Rekrutierung von Minderjährigen, 22 davon wurden überprüft (für einen Fall war die afghanische nationale Polizei (ANP), für einen anderen die afghanische lokale Polizei (ALP) und für 20 weitere waren regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verantwortlich). UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 27.

²⁷⁷ AIHRC erhält nach eigenen Angaben weiterhin Berichte über den Einsatz von Kindersoldaten durch afghanische Kräfte, insbesondere durch die afghanische lokale Polizei (ALP) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), siehe New York Times, *Taliban Gun Down 10-Year-Old Militia Hero in Afghanistan*, 2. Februar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/02/03/world/asia/afghanistan-taliban-child-soldiers.html>. Der UN-Sicherheitsrat führt gemäß Resolution 1612 Polizei- und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in Afghanistan unter den Parteien auf, die Kinder rekrutieren, benutzen, töten, verstümmeln, vergewaltigen oder auf andere Weise sexuell gewaltsam misshandeln oder Schulen und/oder Krankenhäuser in Situationen des bewaffneten Konflikts angreifen. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, S. 48. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 18. Child Soldiers International berichtet, dass die meisten Fälle von Kinderrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) im Süden (Kandahar und Helmand) und im Osten (Paktia, Chost und Paktika) gelegene Provinzen betreffen. Der Grund dafür ist die stärkere Präsenz regierungsfeindlicher Kräfte in diesen Landesteilen. Child Soldiers International, *Briefing on the Situation of the Recruitment and Use of Children by Armed Forces and Insurgent Groups in Afghanistan to the UN Security Council Working Group on Children and Armed Conflict*, Juni 2015, <http://www.child-soldiers.org/shop/briefing-on-the-situation-of-the-recruitment-and-use-of-children-by-armed-forces-and-insurgent-group>, S. 11.

²⁷⁸ Im April 2016 stellte UNHCR in einem Bulletin über die Bevölkerungsabwanderung aus Afghanistan fest, dass „für junge Männer weiterhin ein erhebliches Risiko besteht, rekrutiert zu werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. United Nations in Afghanistan, *Population Movement Bulletin*, 14. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/un_afghanistan_-_population_movement_bulletin_-_issue_2_-_april_2016-final.pdf, S. 3. Sowohl 2014 als auch 2015 gaben Binnenvertriebene an, dass zu den Hauptursachen von interner Flucht die Angst vor Rekrutierung gehörte. Im September 2015 wurden Zwangsrekrutierungspraktiken für die Provinz Nangarhar gemeldet, insbesondere betroffen waren Gebiete, in denen mit ISIS verbundene Gruppen ihre Präsenz und ihren Einfluss etabliert hatten. Von Ende 2014 bis Anfang 2015 hatten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) lokale Bewohner verschiedener Distrikte der Provinz Paktia mehrfach bedroht und auf diese Weise zwangsrekrutiert. Im April 2015 haben Taliban in der Provinz Wardak Berichten zufolge nächtliche Drohbriefe („night letters“) versendet, um Männer für ihren Kampf gegen die Regierung zu rekrutieren. Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) wurde auch aus mehreren Distrikten in den Provinzen Lugar, Herat, Badghis und Ghor gemeldet. Siehe auch die monatlichen Berichte von UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement*, September 2015, <http://www.refworld.org/docid/565554b14.html>; Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55efe7294.html>; April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55641ca04.html>; Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/5513f90c4.html> und Dezember 2014, <http://www.refworld.org/docid/54b62f114.html>. Einem in The World Post veröffentlichten Bericht zufolge strebt „ISIS aktiv an, die Rekrutierungszahlen zu erhöhen und visiert dabei insbesondere entrechtete Männer im Distrikt Achin an, mitunter durch Gewalt und Einschüchterung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The World Post, *Dispatch From the Frontline: Fighting ISIS In Afghanistan*, 22. Februar 2016, http://www.huffingtonpost.com/franzstefan-gady/dispatch-from-the-frontline-fighting-isis_b_9237182.html. Siehe auch Khaama Press, *300,000 Children Face Uneducated Future Because of Daesh in Nangarhar*, 20. September 2015, <http://www.khaama.com/300000-school-children-face-uneducated-future-because-of-daesh-in-nangarhar-3925>. Im Oktober 2015 wurde auf Tolo News ein Mitglied des afghanischen Parlaments zitiert, das seine Sorgen hinsichtlich der Aktivitäten der Taliban an den Fronten in Kunduz und Badakhshan äußerte und anmerkte, dass die „mittlerweile geschwächten Taliban-Kämpfer inzwischen auf Kinder und lokale Einwohner zurückgreifen. Durch Geld und Gewalt bringen sie Menschen dazu, am Krieg teilzunehmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Tolo News, *Concerns Raised over Taliban's Recruitment of Child Soldiers*, 28. Oktober 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22099-concerns-raised-over-talibans-recruitment-of-child-soldiers>. Während der Belagerung von Kunduz im September 2015 gingen die Taliban Berichten zufolge von Haus zu Haus und nahmen von jeder Familie „Jungen mit, die sie zwangsrekrutierten“. Al Jazeera, *Afghan Taliban 'Recruiting Boys' from Kunduz Families*, 30. September 2015, <http://www.aljazeera.com/news/2015/09/afghan-taliban-recruiting-boys-kunduz-families-150930155157751.html>. Aus Berichten geht hervor, dass die Taliban den Zugang zu Straßen blockierten und so die Lebensmittelversorgung von anvisierten Distrikten abschnitten, um die hungernde Bevölkerung zu zwingen, sich ihrem Aufstand anzuschließen. International Crisis Group, *Afghanistan's Insurgency after the Transition*, 12. Mai 2014, <http://www.refworld.org/docid/5371c4824.html>, S. 20. Auch die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage und die hohe Arbeitslosenquote tragen Berichten zufolge zu den erhöhten Rekrutierungszahlen der regierungsfeindlichen Kräfte insbesondere unter jungen Menschen bei, die für sich keine andere Chance sehen als sich diesen anzuschließen. Siehe CNN, *Failing Afghan Economy Helping Taliban Return to Power*, 9. Oktober 2015, <http://edition.cnn.com/2015/10/09/asia/afghanistan-kabul-taliban-robertson/>; Pajhwok Afghan News, *Unemployment Forces Kunduz Youth to Join Rebels' Ranks*, 15. August 2015, <http://peace.pajhwok.com/en/peace-news/unemployment-forces-kunduz-youth-join-rebels%E2%80%99-ranks>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

Rekrutierung widersetzen, sind Berichten zufolge ebenso wie ihre Familienmitglieder gefährdet, getötet oder bestraft zu werden.²⁷⁹

Regierungsfeindliche Kräfte rekrutieren, wie berichtet wird, weiterhin Kinder - sowohl Jungen als auch Mädchen - um sie für Selbstmordanschläge, als menschliche Schutzschilde²⁸⁰ oder für die Beteiligung an aktiven Kampfeinsätzen einzusetzen, um Sprengsätze zu legen, Waffen und Uniformen zu schmuggeln und als Spione, Wachposten oder Späher für die Aufklärung zu dienen.²⁸¹

b) Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger durch regierungsnahe Kräfte

Im Januar 2011 unterzeichneten die Vereinten Nationen und die Regierung einen Aktionsplan für die Verhinderung von der Rekrutierung Minderjähriger.²⁸² Im Juli 2014 legte die Regierung ein Konzept für die Einhaltung des Aktionsplans fest.²⁸³ Im Februar 2015 stimmte Präsident Ghani einem 2014 von Parlament und Senat beschlossenen Gesetz zu, das die Rekrutierung Minderjähriger durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) unter Strafe stellte.²⁸⁴ Trotz der Unterstützung des

²⁷⁹ In einem im November 2014 veröffentlichten Beitrag der Tageszeitung Gardab in Kandahar gaben Mitarbeiter des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) Berichten zufolge an, dass die Taliban jungen Menschen unterschiedliche Anreize dafür anbieten, dem Aufstand beizutreten. „Personen, die sich dem Angebot widersetzen, riskieren, getötet zu werden. Siehe Verweis in ACCORD zu dem in Gardab veröffentlichten Beitrag, *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Aktuelle Berichte über Zwangsrekrutierungen durch die Taliban in der Provinz Logar (Lugar); 2) Fälle von Zwangsrekrutierungen durch die Taliban in Afghanistan im Jahr 2014 [a-8939]*, 18. November 2014, http://www.ecoi.net/local_link/290739/411137_en.html. Einige Befehlshaber und Fußsoldaten der Taliban schlossen sich Berichten zufolge aus Angst vor Vergeltungsakten gegen ihre Familien den Aufständischen an. Radio Free Europe/Radio Liberty, *Afghan Taliban Trades Ideology For Profiteering*, 5. November 2014, <http://gandhara.rferl.org/content/taliban-war-profiteering/26675311.html>.

²⁸⁰ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Tolo News, *Daesh 'Training' Children In Nangarhar*, 26. Februar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23963-daesh-training-children-in-nangarhar>; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 27; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 18. Zwischen September 2010 und Mai 2015 führten 20 Jungen Selbstmordanschläge durch. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absatz 20. Siehe auch US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>.

²⁸¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 27; Child Soldiers International, *Briefing on the Situation of the Recruitment and Use of Children by Armed Forces and Insurgent Groups in Afghanistan to the UN Security Council Working Group on Children and Armed Conflict*, Juni 2015, <http://www.child-soldiers.org/shop/briefing-on-the-situation-of-the-recruitment-and-use-of-children-by-armed-forces-and-insurgent-group>. AAN berichtet, dass lokale regierungsfeindliche Gruppen in Chanabad die Bevölkerung zwingen, pro Familie als Gegenleistung für Schutz ein junges Familienmitglied für den Kampf bereitzustellen. AAN, *Security in Kunduz Worsening Further: The case of Khanabad*, 28. Oktober 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/security-in-kunduz-worsening-further-the-case-of-khanabad/>.

²⁸² UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 33; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, S. 23. Der Aktionsplan enthält Anhänge zum Thema Prävention von gegen Kinder gerichtete sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung. Im Weiteren wurden drei Verordnungen zur Vermeidung der Rekrutierung Minderjähriger und zur Erweiterung entsprechender Disziplinarmaßnahmen innerhalb der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte durch das Innenministerium und das Verteidigungsministerium erlassen. Zwei Verordnungen, die auf das Verbot der Rekrutierung von Kindern, Folter und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser im Islam aufmerksam machen, wurden durch die Ulema Shura (Rat der Geistlichen) erlassen. *Ebd.* Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 23. Afghanistan ist dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beigetreten. Das Protokoll verbietet die zwangsweise Einziehung von Kindern (definiert als Personen unter 18 Jahren) zu den Streitkräften eines Staates (Artikel 2). Die Einziehung von Freiwilligen über 16 Jahren zu den nationalen Streitkräften ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (Artikel 3), Kinder dürfen jedoch nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen (Artikel 1). Die Rekrutierung von Kindern oder ihr Einsatz bei Feindseligkeiten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ist unter allen Umständen untersagt (Artikel 4). UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict*, 25. Mai 2000, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 2173, <http://www.refworld.org/docid/47fdfb180.html>.

²⁸³ UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 38; Child Soldiers International, *Briefing on the Situation of the Recruitment and Use of Children by Armed Forces and Insurgent Groups in Afghanistan to the UN Security Council Working Group on Children and Armed Conflict*, Juni 2015, <http://www.child-soldiers.org/shop/briefing-on-the-situation-of-the-recruitment-and-use-of-children-by-armed-forces-and-insurgent-group>.

²⁸⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 19; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 38. Siehe auch Child Soldiers International, *Afghanistan: Amend Draft Law on Child Soldiers*, 11. November 2014, <http://www.child-soldiers.org/News/press-release-afghanistan-amend-draft-law-on-child-soldiers>.

Aktionsplans seitens der Regierung und trotz der erreichten Fortschritte bleiben Berichten zufolge Herausforderungen bestehen, darunter mangelnde Rechenschaftspflicht für die Rekrutierung von Minderjährigen.²⁸⁵ Im März 2016 stellte die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte fest, dass zwar deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans erreicht worden seien, dass die Vereinten Nationen jedoch nach wie vor die Rekrutierung und den Einsatz von Jungen durch die afghanische lokale Polizei (ALP) und die afghanische nationale Polizei (ANP) dokumentierten sowie in einigen Fällen, die den afghanischen nationalen Streitkräften zugeordnet werden.²⁸⁶

Es wurde außerdem berichtet, dass regierungsnahe bewaffnete Gruppen Einheimische zwingen, junge Männer für den Kampf gegen Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) bereitzustellen.²⁸⁷

c) Zusammenfassung

Im Licht der oben beschriebenen Umstände ist UNHCR der Ansicht, dass – je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls – für Männer im wehrfähigen Alter und für Minderjährige, die in Gebieten leben, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der regierungsfeindlichen Kräfte befinden, oder in denen regierungsnahe und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) und/oder mit ISIS verbundene bewaffnete Gruppen um Kontrolle kämpfen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Gründen bestehen kann. Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls kann für Männer im wehrfähigen Alter und für Kinder, die in Gebieten leben, in denen Befehlshaber der afghanischen lokalen Polizei (ALP) über eine hinreichende Machtstellung für die Zwangsrekrutierung von Mitgliedern der Gemeinden für die afghanische lokale Polizei (ALP) verfügen, ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Gründen bestehen. Für Männer im wehrfähigen Alter und für Kinder, die sich der Zwangsrekrutierung widersetzen, kann ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Gründen bestehen. Je nach den spezifischen Umständen des Falls kann auch für Familienangehörige von Männern und Kindern mit diesem Profil aufgrund ihrer Verbindung zu der gefährdeten Person internationaler Schutzbedarf bestehen.

Asylanträge von Kindern sollten einschließlich der Untersuchung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten sorgfältig und gemäß den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden.²⁸⁸ Wenn Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung standen, einer

²⁸⁵ Zu den Herausforderungen gehören Berichten zufolge „schlechte sozioökonomische Bedingungen, die dazu führen, dass Familien ihre Kinder zwingen, aus finanziellen Gründen den afghanischen Sicherheitskräften beizutreten, mangelnde Kapazität und/oder Informationen der afghanischen Sicherheitskräfte, um das Alter von Kindern einzuschätzen; mangelnde eindeutige konzeptionelle Leitlinien, verbreitete Straflosigkeit und mangelnde Rechenschaftspflicht, begrenzte Verfügbarkeit von Geburtsurkunden und leicht zu fälschende Identitätsdokumente.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Bedenken hinsichtlich des informellen Einsatzes von Kindern bei sicherheitsrelevanten Aufgaben durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei, konnten nicht ausgeräumt werden. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 22, 24. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 1. September 2015, A/70/359–S/2015/684, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 28; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absätze 27, 39; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 18-19. Siehe auch BBC, *Afghan Child Soldiers Fighting the Taliban*, 20. Juli 2015, <http://www.bbc.com/news/world-asia-33601761>.

²⁸⁶ UNAMA, *Two Years of 'Children, Not Soldiers' Campaign Bring Tangible Progress in Afghanistan*, 16. März 2016, <http://unama.unmissions.org/two-years-%E2%80%98children-not-soldiers%E2%80%99campaign-bring-tangible-progress-afghanistan>.

²⁸⁷ Siehe AAN, *The 2015 Insurgency in the North (3): The Fall and Recapture of Kunduz*, 16. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2015-insurgency-in-the-north-3-the-fall-and-recapture-of-kunduz/>. Aus Berichten geht hervor, dass regierungsnahe bewaffnete Gruppen in der Provinz Kunduz von jeder Familie einen Sohn für ihren Kampf gegen die Taliban forderten. IRIN, *Abuses Rise along with Pro-Afghan Government Militias*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ed72bc4.html>. Siehe auch AAN, *Security in Kunduz Worsening Further: The case of Khanabad*, 28. Oktober 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/security-in-kunduz-worsening-further-the-case-of-khanabad/>.

²⁸⁸ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>.

Straftat bezichtigt werden, sollte berücksichtigt werden, dass diese Kinder Opfer von Verstößen gegen internationales Recht und nicht nur Täter sein können.²⁸⁹

4. Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden

Gemäß der Verfassung darf niemand ohne ordentliches Gerichtsverfahren festgenommen oder inhaftiert werden. Die Verfassung enthält außerdem ein absolutes Verbot des Einsatzes von Folter.²⁹⁰ Der Einsatz von Folter stellt nach dem Strafgesetzbuch eine Straftat dar während die harte Bestrafung von Kindern durch das Jugendgesetz untersagt ist.²⁹¹

Trotz dieser Rechtsgarantien bestehen Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gegenüber Häftlingen, insbesondere von im Zusammenhang mit dem Konflikt verhafteten Personen, denen Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften zur Last gelegt wird und die in Gefängnissen des Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP), der afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP) inhaftiert sind.²⁹² UNAMA berichtete 2015, dass in vom Inlandsgeheimdienst (NDS) betriebenen Gefängnissen in vier Provinzen „systematisch oder regelmäßig und weit verbreitet“ gefoltert wird und der Einsatz von Folter in von der afghanischen nationalen Polizei (ANP) oder von der afghanischen nationalen Grenzpolizei (ANBP) betriebenen Gefängnissen in drei Provinzen als „systematisch“ zu bezeichnen ist.²⁹³ Unter den Inhaftierten, bei denen die Anwendung von Folter festgestellt wurde, befanden sich auch Kinder.²⁹⁴ UNAMA meldet auch Fälle von

²⁸⁹ Die Pariser Prinzipien (Paris Principles) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung behandelt werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, das Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche Übereinkommen und Prinzipien zukommen lässt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

²⁹⁰ Artikel 27 und 29 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Afghanistan hat das Übereinkommen gegen Folter ratifiziert, nicht jedoch das dazugehörige Fakultativprotokoll, das ein System unabhängiger Kontrollbesuche in Haftanstalten vorsieht. Siehe <http://indicators.ohchr.org/> für Informationen zum Ratifizierungsstatus. Afghanistan hat außerdem den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ratifiziert, dem zufolge niemand willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden soll (Artikel 9).

²⁹¹ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 117-122.

²⁹² Zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Dezember 2014 führte UNAMA Gespräche mit 790 Untersuchungshäftlingen und verurteilten Häftlingen, darunter 105 Kinder, die von der afghanischen nationalen Polizei (ANP), der afghanischen nationalen Grenzpolizei (ANBP), der afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA), der afghanischen lokalen Polizei (ALP) und dem Inlandsgeheimdienst (NDS) inhaftiert worden waren. UNAMA hat glaubwürdige Belege dafür gefunden, dass 278 Befragte (35 Prozent) in Haftanstalten oder bestimmten Einrichtungen des Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP), der afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP) in diesem 23-monatigen Zeitraum gefoltert oder misshandelt worden waren. UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 17. UNAMA stellte fest, dass gemäß dem seit dem 1. Januar 2015 geltenden Abkommen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte für die Resolute Support Mission ausländische Einsatzkräfte nicht mehr berechtigt sind, afghanische Haftanstalten zu inspizieren. *Ebd.*, S. 25. UNAMA hat für 2013 und 2014 außerdem zwei „hinreichend glaubwürdige und zuverlässige Berichte über Folter“ in US-Einrichtungen erhalten. *Ebd.*, S. 24. Im Februar 2016 stellten UNAMA und OHCHR bei der Berichterstattung über den Zeitraum nach der Veröffentlichung des Berichts vom Februar 2015 über die Behandlung von Häftlingen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt gefangen genommen wurden, fest, dass „Inhaftierte zum Zeitpunkt der Verhaftung und während Befragungen oder während der Haft immer noch in einem Maß gefoltert und misshandelt werden, das den im Bericht von Februar dokumentierten Ergebnissen entspricht. Mehrheitlich bezogen sich die Fälle auf Einrichtungen des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS). Jedoch dokumentierten UNAMA/OHCHR außerdem Fälle von Folter und Misshandlung durch die afghanische lokale Polizei (ALP), die afghanische nationale Polizei (ANP), und die afghanischen nationalen Streitkräfte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA/OHCHR, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2015*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/46, <http://www.refworld.org/docid/56f171fc4.html>, Absatz 51. Im März 2016 wurde ein Video veröffentlicht, das anscheinend zeigte, wie ein Häftling von der afghanischen Polizei schwerwiegend geschlagen und misshandelt wurde. The Guardian, *Video Appears to Show Afghan Police Beating Detainee*, 9. März 2016, <http://www.theguardian.com/world/2016/mar/09/video-afghan-police-beating-detainee>.

²⁹³ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 42, 54.

²⁹⁴ 25 der 161 Inhaftierten – dies entspricht 16 Prozent –, die vom Inlandsgeheimdienst (NDS) gefoltert wurden, waren Kinder. In Einrichtungen der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen nationalen Grenzpolizei (ANBP) waren unter den 92 dokumentierten Fällen von Folter 16 Kinder. Ihr Anteil lag damit bei 17 Prozent. UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 43, 54. 2014 befanden sich 258 Jungen aufgrund von Vorwürfen in Bezug auf die nationale Sicherheit, einschließlich mutmaßlicher Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs), in Haft. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 25, 29. Ein UNAMA-Bericht von Januar

extralegalen Hinrichtungen und Zwangsverschleppungen von Inhaftierten unter der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei.²⁹⁵ Strafgerichte lassen Berichten zufolge routinemäßig mit Hilfe von Folter erzwungene Geständnisse als Beweismittel zu.²⁹⁶ UNAMA zufolge herrscht „weiterhin Strafflosigkeit, da die Anwendung von Folter immer noch keine Konsequenzen nach sich zieht: Die Täter werden nicht verfolgt und es wurden keine Disziplinarmaßnahmen wie Entfernung aus dem Dienst oder aus bestimmten Funktionen ergriffen.“²⁹⁷

Außerdem bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich willkürlicher Inhaftierungen.²⁹⁸ Im September 2015 wurde über einen Präsidialerlass ein Anhang zum Strafgesetzbuch gebilligt, der eine Haft mit unbegrenzter Dauer ohne Gerichtsverfahren für Personen gestattet, die verdächtigt werden, „terroristische Handlungen“ zu planen.²⁹⁹ Die Inhaftierten haben Berichten zufolge keinen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen, zu unabhängiger medizinischer Untersuchung und Versorgung oder in angemessener Weise zu einem Verteidiger, auch nicht während der Ermittlungen und der verlängerten Untersuchungshaft, insbesondere bei einer Unterbringung in abgelegenen Haftanstalten.³⁰⁰ Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei und regierungsnaher bewaffneter Gruppen setzen Berichten zufolge auch Bedrohung, Einschüchterung und körperliche Gewalt gegen Zivilisten ein, die verdächtigt werden,

2013 dokumentiert die rechtswidrige Festnahme und Folter von 80 Kindern durch den afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), die afghanische nationale Polizei (ANP) und die afghanische lokale Polizei (ALP) aufgrund angeblicher Verbrechen gegen die nationale Sicherheit, einschließlich angeblicher Selbstmordattentate. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 33-34, 38-41, 46, 48, 51, 54. Inhaftierten Kindern werden Berichten zufolge in der Regel grundlegende Rechte und Verfahrensrechte vorenthalten, wie die Unschuldsvermutung, das Recht auf Belehrung über die zur Last gelegte Tat, der Zugang zu einem Verteidiger und das Recht, die Aussage zu verweigern. Wie berichtet wird, fehlte Kindern landesweit in Jugendstrafanstalten der Zugang zu angemessener Ernährung, Gesundheitsversorgung und Bildung. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

²⁹⁵ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 22-23, 57-58, 65.

²⁹⁶ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 108.

²⁹⁷ UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 109.

²⁹⁸ Siehe zum Beispiel UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 58.

²⁹⁹ UNAMA/OHCHR stellen fest, dass „die Bestimmungen des Strafverfahrensgesetzes bereits Verletzungen der internationalen Verpflichtungen Afghanistans gemäß dem ‚Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte‘ darstellen und dass die durch den Präsidialerlass eingeführten Gesetzesänderungen eine sogar noch ungeheuerlichere Verletzung einschlägiger internationaler Standards darstellen und das Risiko von Misshandlungen und Folter für diejenigen erheblich erhöhen, die für längere Zeiträume ohne richterliche Prüfung und ohne Zugang zu Aufsichtsinstanzen inhaftiert sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA/OHCHR, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2015*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/46, <http://www.refworld.org/docid/56f171fc4.html>, Absätze 52-54. AAN zufolge kann der Staat gemäß den Bestimmungen im Anhang „Personen ohne Verfahren inhaftieren, bei denen der starke Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben, und Verdächtige in Haft halten, die nach Auffassung des Staats möglicherweise (erneut) terroristische Handlungen oder Straftaten gegen die innere oder äußere Sicherheit in der Zukunft nach ihrer Entlassung aus der Haft begehen könnten, selbst wenn nicht hinreichend Beweise für die Einleitung einer Untersuchung vorliegen.“ [Übersetzung durch UNHCR] AAN, *Casting a Very Wide Net: Did Ghani Just Authorise Interning Afghans Without Trial?*, 21. Januar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/casting-a-very-wide-net-did-ghani-just-authorise-interning-afghans-without-trial/>. Siehe auch HRW, *Afghanistan: Reject Indefinite Detention Without Trial*, 15. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/564b4a124.html>.

³⁰⁰ Am 5. Juni 2014 trat ein neues Strafverfahrensgesetz in Kraft, das Bestimmungen für den Zugang zu einem Verteidiger, die Verwendung von Haftbefehlen und Beschränkungen der Inhaftierungsdauer ohne Anklageerhebung enthält. Berichten zufolge ignorierten Staatsanwälte jedoch die zeitlichen Grenzen für die Untersuchungshaft und der umgehende Zugang zu Verteidigern bildete die Ausnahme. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Update on the Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody: Accountability and Implementation of Presidential Decree 129*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f06e814.html>, S. 20, 29-30; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 - Afghanistan*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07e2215.html>.

regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zu unterstützen.³⁰¹ In einigen Fällen wurden Berichten zufolge solche Zivilisten getötet.³⁰²

In Gebieten, in denen mit ISIS verbundene Gruppen präsent sind, wurden Zivilisten, die der Unterstützung der Taliban verdächtigt wurden, Berichten zufolge von solchen Gruppen bedroht und getötet.³⁰³

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Zivilisten, die der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften verdächtigt werden, je nach individuellem Profil und den einzelfallbezogenen Umständen ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder eines anderen relevanten Grundes bestehen kann.

In Anbetracht der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter von Asyl zu wahren, sollten ehemalige bewaffnete Kämpfer nur dann als Asylsuchende betrachtet werden, wenn nachgewiesen wurde, dass sie tatsächlich und dauerhaft auf militärische Aktivitäten verzichten.³⁰⁴ Bei Anträgen von ehemaligen bewaffneten Kräften sollte außerdem möglicherweise ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus überprüft werden. In Anbetracht der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit von Kindern sollten die Ausschlussklauseln bei Kindern mit großer Vorsicht angewendet werden.³⁰⁵ Wenn in Verbindung mit bewaffneten Gruppen Kinder einer Straftat bezichtigt werden, sollte berücksichtigt werden, dass diese Kinder Opfer von Verstößen gegen internationales Recht und nicht nur Täter sein können.³⁰⁶

³⁰¹ 2015 dokumentierte UNAMA Fälle, in denen Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei (ALP) Zivilisten, die sie der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) bezichtigten oder die sich gegen Diebstahl durch Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei (ALP) wehrten, schwer schlugen. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 70. Ein Befehlshaber der afghanischen lokalen Polizei (ALP) gab in einem Interview mit Al Jazeera an, dass Folter und Schläge mutmaßlicher „Spione“ Methoden seien, die notwendig für Geständnisse seien. Al Jazeera, *ISIL and the Taliban*, 1. November 2015, <http://www.aljazeera.com/programmes/specialseries/2015/11/islamic-state-isil-taliban-afghanistan-151101074041755.html>. Siehe auch HRW, „*Today We Shall All Die*“: *Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity*, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f6c1e44.html>, S. 42, 44. Lokale Bewohner des Distrikts Zhari in der Provinz Kandahar berichten, dass Regierungskräfte sie der Unterstützung der Taliban bezichtigen und Racheakte durchführen, wenn ein Soldat der Regierung stirbt. Rahmatullah Amir, *Continuing Conflict, Continuing Displacement In Southern Afghanistan*, Mai 2014, <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/afghanistan.pdf>, S. 8.

³⁰² So wurde, wie aus Berichten hervorgeht, ein Schüler, dessen Vater während der Taliban-Herrschaft Regierungsmitarbeiter gewesen war, aufgrund des Verdachts auf Verbindung mit den Taliban Anfang 2016 von der Polizei festgenommen und inhaftiert. Zwei Monate später wurde sein Leichnam in Kandahar gefunden. Familienangehörige gaben an, dass er von den Sicherheitskräften gefoltert worden sei. Los Angeles Times, *Another Mysterious Death in Kandahar, and Allegations of Official Torture*, 7. April 2016, <http://www.latimes.com/world/middleeast/la-fg-afghanistan-slain-student-20160407-story.html>. Am 30. August 2015 drang eine regierungsnah bewaffnete Gruppe Berichten zufolge in ein Dorf im Distrikt Pashtun Kot, Provinz Faryab, ein und tötete zwei Zivilisten, denen sie Unterstützung der lokalen Taliban vorwarf. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 65. Am 19. Oktober 2013 wurden im Distrikt Bala Buluk in der Provinz Farah Berichten zufolge vier Jungen von der afghanischen lokalen Polizei (ALP) hingerichtet, nachdem sie zuvor entführt und ihnen zur Last gelegt worden war, dass sie Sprengkörper gelegt hätten. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absatz. 42. Siehe auch HRW, „*Today We Shall All Die*“: *Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity*, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f6c1e44.html>, S. 86.

³⁰³ Im August 2015 veröffentlichte eine nicht staatliche bewaffnete Gruppe, die sich zu ISIS zugehörig erklärte, ein Video von der Hinrichtung von zehn Geiseln, denen sie Unterstützung der Taliban zur Last legte. Aus Berichten geht hervor, dass Häuser mutmaßlicher Taliban-Unterstützer abgebrannt wurden. Washington Post, *The Islamic State Is Making These Afghans Long for the Taliban*, 13. Oktober 2015, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-new-age-of-brutality-how-islamic-state-rose-up-in-one-afghan-province/2015/10/13/a6dbed67-717b-41e3-87a5-01c81384f34c_story.html. Am 19. Juni 2015 enthauptete eine ihrer eigenen Erklärung gemäß mit ISIS verbundene Gruppe in der Provinz Nangarhar einen Stammesältesten und Führer der lokalen Shura aufgrund mutmaßlicher Unterstützung der Taliban. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 67.

³⁰⁴ UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl*, Nr. 94 (LIII) - 2002, 8. Oktober 2002, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_7/FR_int_vr_EXKOM-EXKOM_094.pdf. Für eine Anleitung, wie sich tatsächlicher und dauerhafter Verzicht bestimmen lässt, siehe, sinngemäß, UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

³⁰⁵ Für weitere Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln auf Kinder, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 58-64.

³⁰⁶ Die Pariser Prinzipien (Paris Principles) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung behandelt werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, die Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche

5. Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen

Die Verfassung garantiert, dass Angehörige von anderen Religionen als dem Islam „innerhalb der durch die Gesetze vorgegebenen Grenzen frei sind in der Ausübung und Erfüllung ihrer religiösen Rechte“.³⁰⁷ Allerdings wird in der Verfassung auch festgestellt, dass der Islam die offizielle Religion des Staats ist³⁰⁸ und „kein Gesetz gegen die Lehren und Bestimmungen der heiligen Religion des Islam in Afghanistan verstoßen darf.“³⁰⁹ Darüber hinaus sollen die Gerichte gemäß der Verfassung in Situationen, in denen weder die Verfassung noch andere Gesetze Vorgaben enthalten, der Hanafi-Rechtsprechung folgen, einer sunnitisch-islamischen Rechtslehre, die unter zwei Dritteln der muslimischen Welt verbreitet ist.³¹⁰ Afghanische Juristen und Regierungsvertreter wurden dafür kritisiert, dass sie dem islamischen Recht Vorrang vor Afghanistans Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsabkommen in Situationen einräumen,³¹¹ in denen ein Widerspruch der verschiedenen Rechtsvorschriften vorliegt, insbesondere in Bezug auf die Rechte von afghanischen Staatsbürgern, die keine sunnitischen Muslime sind, und in Bezug auf die Rechte der Frauen.³¹²

a) Religiöse Minderheiten

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, Hindus und Sikhs, werden weiterhin im geltenden Recht diskriminiert.³¹³ Wie oben dargestellt gilt gemäß der Verfassung in Situationen, in

Übereinkommen und Prinzipien zukommen lässt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

³⁰⁷ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2.

³⁰⁸ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2.

³⁰⁹ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2. Artikel 149 sieht Einschränkungen jeglicher künftiger Änderungen der Verfassung vor, unter anderem: „Der Grundsatz der Beachtung der Lehren der heiligen Religion des Islam sowie des islamischen Republikanismus ist unveränderlich.“ [Übersetzung durch UNHCR].

³¹⁰ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 130. Die islamische Rechtsschule der Hanafi ist eine von vier Schulen sunnitisch-islamischer Rechtslehre. Die Generaldirektion für Fatwas (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichts leistet Richtern bei Bedarf Hilfe in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Hanafi-Rechtslehre. US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Für Angehörige der schiitischen Minderheit in Afghanistan werden Angelegenheiten des Familienrechts durch das schiitische Personenstandsgesetz geregelt, welches auf Grundlage von Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet wurde. Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>.

³¹¹ Artikel 6 der Verfassung lautet: „Der Staat soll eine erfolgreiche und fortschrittliche Gesellschaft schaffen, die auf der Grundlage des Menschenrechtsschutzes aufbaut.“ In Artikel 7 heißt es: „Die Charta der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Vereinbarungen und internationale Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte müssen respektiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

³¹² US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan*, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>. Eine ausführliche Analyse der Situation von Frauen in Afghanistan findet sich in Abschnitt III.A.7. Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseligenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, [http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/openpdf.pdf?rel=doc=y&docid=487e10e02.html](http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/openpdf.pdf?rel=doc&y&docid=487e10e02.html).

³¹³ Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan*, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>. Während zuverlässige Daten über religiöse Gruppen nicht verfügbar sind, gehen Schätzungen davon aus, dass 80 Prozent der Bevölkerung Sunniten, 19 Prozent Schiiten und ein Prozent Angehörige anderer religiöser Gruppen sind. Das US-Außenministerium stellt fest, dass „80 Prozent der Bevölkerung Sunniten sind und 19 Prozent Schiiten. Zu den Schiiten gehören Ismailis und ein Großteil der ethnischen Gruppe der Hazara. Angehörige anderer religiöser Gruppen haben einen Anteil von einem Prozent. Schätzungen religiöser Führer der Hindus und Sikhs zufolge gehören 600 Familien der Hindus und Sikhs mit insgesamt 6.000 Personen zur Bevölkerung. Ein Führer der Sikhs gab an, dass im Laufe des Jahres 700 Sikhs und Hindus nach Europa und in andere Länder geflohen seien. Die Anzahl der Baha'i und der Angehörigen christlicher Gemeinschaften lassen sich schwerer einschätzen, da beide Gruppen ihre Religion aufgrund der Furcht vor Verfolgung nicht offen praktizieren. Hinzu kommt eine kleine Anzahl von Anhängern anderer Religionen. Es ist bekannt, dass es einen jüdischen Bürger gibt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Anderen Daten zufolge ist die Anzahl der Sikhs von geschätzten 100.000 Personen in den 1990er Jahren auf 2.500 gegenwärtig erheblich gesunken. Associated Press, *Afghanistan's Sikhs Feel Alienated, Pressured to Leave*, 10. Juni 2015, <http://bigstory.ap.org/article/a65f445cf281475a9f3ed0d47286cbbcb/afghanistans-sikhs-feel-alienated-pressured-leave>. Einem Bericht von Dr. Antonio Guistozi vom 28. Februar 2015 zufolge, der in einem Bericht des britischen Innenministeriums vom November 2015 zitiert wird, leben in Kabul noch etwa 130 Sikh-Familien. Einige von ihnen gaben an, dass sie nur deswegen geblieben sind, weil sie zu arm seien, das Land zu verlassen. United Kingdom: Home Office, *Country Information and Guidance - Afghanistan: Hindus and Sikhs*, November 2015, Version 1.0, <http://www.refworld.org/docid/5652e9de4.html>, Absatz 5.1.5. Das US-Außenministerium stellte 2011 fest, dass die Mehrheit der Mitglieder nicht-muslimischer Gemeinschaften in Afghanistan das Land während des Bürgerkrieges und der darauf folgenden Herrschaft der Taliban verlassen hat, sodass die nicht-muslimische Bevölkerung bis 2001 praktisch nicht mehr vorhanden war. US Department of State, *2011 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>.

denen weder die Verfassung noch das kodifizierte Recht Afghanistans entsprechende Bestimmungen enthalten, die sunnitische Hanafi-Rechtssprechung. Dies gilt für alle afghanischen Bürger, unabhängig von ihrer Religion. Die einzige Ausnahme bilden Personenstandsachen, bei denen alle Parteien Schiiten sind. In diesem Fall wird das schiitische Recht für Personenstandsachen angewendet. Für andere religiöse Minderheiten gibt es kein eigenes Recht. Nicht-Muslime dürfen Berichten zufolge nur dann untereinander heiraten, wenn sie sich nicht öffentlich zu ihren nicht-islamischen Überzeugungen bekennen.³¹⁴

Das Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen für „Straftaten gegen Religionen“, denen zufolge Personen, die Angehörige einer jeglichen Religion angreifen, zu einer kurzen Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten und einer Geldbuße verurteilt werden sollen.³¹⁵ Ungeachtet dessen erfahren nicht-muslimische Minderheiten Berichten zufolge weiterhin gesellschaftliche Schikanierung und in manchen Fällen Gewalt.³¹⁶ Berichten zufolge vermeiden es Mitglieder religiöser Minderheiten wie Baha'i und Christen aus Angst vor Diskriminierung, Misshandlung, willkürlicher Verhaftung oder Tötung, sich öffentlich zu ihrer Religion zu bekennen oder sich offen zum Gebet zu versammeln.³¹⁷

Sufis

Anhänger des Sufismus, einer Strömung innerhalb des Islam, die von Anhängern anderer islamischer Lehren mitunter als häretisch betrachtet wird, wurden Berichten zufolge von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen. So wurden beispielsweise im März 2015 elf Sufis getötet, als sie in einem Privathaus in Kabul beteten.³¹⁸

Baha'i

Im Mai 2007 entschied die Generaldirektion für *Fatwas* (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichts, dass die Religion der Baha'i nicht islamisch und eine Form der Blasphemie sei. Diesem Urteil zufolge sind alle zum Baha'i-Glauben konvertierten Muslime Abtrünnige und alle Baha'i Ungläubige.³¹⁹ Die Baha'i leben seit dem Urteil Berichten zufolge versteckt.³²⁰

Christen

Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Christen ist Berichten zufolge weiterhin offen feindlich. Christen werden gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen.³²¹ In Afghanistan existieren keine öffentlichen Kirchen mehr³²² und Christen beten allein oder in kleinen Versammlungen in Privathäusern. Im Jahr 2013 riefen vier Parlamentsmitglieder Berichten zufolge zur Hinrichtung von

³¹⁴ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Im Bericht des US-Außenministeriums wird festgestellt, dass ein muslimischer Mann zwar eine christliche oder jüdische Frau heiraten darf (Frauen anderer religiöser Minderheiten müssen zuerst zum Islam konvertieren), dass es jedoch einer muslimischen Frau nicht gestattet ist, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten. Im Bericht des US-Außenministeriums von 2013 wird die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan zitiert, der zufolge in mehreren Fällen Eheschließungen zwischen sunnitischen und schiitischen Muslims für *haram* erklärt und annulliert wurden. US Department of State, 2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>.

³¹⁵ Siehe Artikel 348 des Strafgesetzbuchs, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>.

³¹⁶ Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

³¹⁷ 2014 hat das US-Außenministerium keine Misshandlungen an Christen verzeichnet. Allerdings stellt es fest, dass die christliche Gemeinschaft sich aus Angst vor Diskriminierung und Verfolgung versteckt hält. Es gibt für Christen in Afghanistan keine öffentlichen Gebetsstätten. US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³¹⁸ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 57.

³¹⁹ Bahai Awareness, *Fatwa of Ulema Council of Afghanistan*, August 2011, http://www.bahaiawareness.com/fatwas_afghanistan.html. Siehe zum Beispiel US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³²⁰ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan*, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>.

³²¹ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan*, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>; The New York Times, *A Christian Convert, on the Run in Afghanistan*, 21. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/22/world/asia/afghanistan-a-christian-convert-on-the-run.html>.

³²² US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 17. September 2014, <http://www.refworld.org/docid/542d44fa4.html>.

Personen auf, die zum Christentum konvertiert sind.³²³ Die Taliban haben Berichten zufolge ausländische Hilfsorganisationen und ihre Gebäude auf der Grundlage angegriffen, dass diese Zentren des christlichen Glaubens seien.³²⁴

Schiiten

Die Anzahl der schiitischen Parlamentsmitglieder entspricht in etwa dem Anteil der Schiiten an der Gesamtbevölkerung.³²⁵ Während einige Quellen zwar angeben, dass die offene Diskriminierung von Schiiten durch Sunniten abgenommen habe,³²⁶ berichten andere Quellen von fortgesetzter Diskriminierung.³²⁷ Außerdem wird die schiitische Bevölkerung nach wie vor gewaltsam durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) angegriffen.³²⁸ Es ist darauf hinzuweisen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion in Afghanistan oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die vorwiegend schiitische ethnische Gruppe der Hazara. Daher kann oftmals nicht eindeutig zwischen einer Diskriminierung und Misshandlung aufgrund der Religion einerseits und Diskriminierung und Misshandlung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit andererseits unterschieden werden.³²⁹

Sikhs und Hindus

Zuverlässige Daten zur derzeitigen Größe der Gemeinschaften der Sikhs und Hindus in Afghanistan sind nicht verfügbar. Jedoch ist davon auszugehen, dass zahlreiche Sikhs und Hindus Afghanistan

³²³ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Wie das US-Außenministerium berichtet, forderten „während einer Parlamentstagung im Juli 2013 vier Parlamentsmitglieder die Hinrichtung von zum Christentum konvertierten Personen und der Sprecher der zweiten Kammer des Parlaments verlangte, dass Sicherheitsmitarbeiter die Verbreitung des Christentums im Land untersuchen sollten.“ [Übersetzung durch UNHCR].

³²⁴ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>; Reuters, Kabul Police Chief Quits after Attack that Group Says Killed Three Staff, 30. November 2014, <http://www.reuters.com/article/2014/12/01/us-afghanistan-attacks-idUSKCN0JE09L20141201#D5EW7JMSGtKEUY3.99>; UNAMA, Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2014, Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53bd394f4.html>; Al Jazeera, Taliban Attacks Foreign Guesthouse in Kabul, 29. März 2014, <http://www.aljazeera.com/news/asia/2014/03/taliban-attacks-foreign-guesthouse-kabul-2014328135116155781.html>; Reuters, Foreigners Escape Taliban Siege in Kabul; Afghan Child Killed, 29. März 2014, <http://in.reuters.com/article/2014/03/28/afghanistan-attacks-ngo-idINDEEA2R0AH20140328>. Siehe auch Amnesty International, Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 40.

³²⁵ 59 der 249 Mitglieder des afghanischen Parlaments sind Schiiten. US Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2012 - Tier 2: Afghanistan, 20. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>.

³²⁶ Im Oktober 2015 berichtete das US-Außenministerium, dass „die schiitische Minderheit historisch durch die sunnitische Mehrheit diskriminiert wurde, dass jedoch Beobachtern zufolge die Diskriminierung von Schiiten deutlich abgenommen hat und aus der Hauptstadt und aus größeren Randgebieten keine Vorfälle gemeldet wurden. Schiiten waren in der Regierung vertreten, haben wichtige Positionen inne und die uneingeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben stand ihnen frei. Nichtsdestotrotz wurden Vorfälle von nicht offizieller Diskriminierung und schlechter Behandlung gemeldet, die sich je nach Ort in ihrer Form unterscheiden. In der Provinz Herat beispielsweise sind große Teile der Bevölkerung Schiiten und sowohl schiitische wie sunnitische Führer berichten von einem weitgehend harmonischen Zusammenleben. Viele junge Schiiten aus Herat gaben jedoch an, dass die geringe Anzahl von Schiiten auf führenden und mittleren Ebenen der Regierung ein strukturelles Problem sei, mit dem der Einfluss der Schiiten in der Provinz beschränkt werden solle.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Siehe auch US Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>. Das US-Außenministerium stellt im Bericht vom Oktober 2014 außerdem fest, dass zwar vier Angehörige der Gemeinde der Schiiten und Ismailiten als Mitglieder im Parlament vertreten waren, eine Reihe von Mitgliedern der ismailischen Gemeinde jedoch beklagte, von politischen Ämtern ausgeschlossen zu werden.

³²⁷ Dem US-Außenministerium zufolge „besteht die gesellschaftliche Diskriminierung schiitischer Hazara neben der Diskriminierung aufgrund ihrer Klasse, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit in Form von Gelderpressung durch illegale Steuern, Zwangsrekrutierung und Zwangsarbeit, körperlichem Missbrauch und Inhaftierung weiter fort. Nichtregierungsorganisationen zufolge kam es häufig vor, dass die Regierung Mitarbeitern der afghanischen nationalen Polizei (ANP), die den Hazara angehörten, symbolische Positionen mit geringen Machtbefugnissen innerhalb des Innenministeriums zuwies. Die Nichtregierungsorganisationen berichteten außerdem, dass Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei (ANP), die den Hazara angehören, mit höherer Wahrscheinlichkeit in unsichere Gebiete des Landes gesendet wurden als andere Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei (ANP).“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

³²⁸ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html> und 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; United States Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2015 - Tier 2: Afghanistan, 1. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/554b355e20.html>; Freedom House, Freedom in the World 2015 - Afghanistan, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>. Im Jahr 2015 stieg die Anzahl der Entführungen und Tötungen von Hazara durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) und unbekannte Täter. Weitere Informationen zu diesem Thema sind in Abschnitt III.A.13 zu finden.

³²⁹ Eine eingehendere Analyse der Situation von Angehörigen ethnischer Minderheiten findet sich in Abschnitt III.A.13. In den vergangenen Jahren haben Berichten zufolge regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) religiöse Führer der Schiiten aufgrund ihrer Verbindungen zur Regierung und ihrer Auslegung des Islam bedroht und angegriffen. Siehe zum Beispiel US Department of State, 2013 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 28. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53d907b814.html>.

aufgrund der schwerwiegenden Probleme, denen sie ausgesetzt waren, verlassen haben.³³⁰ Die geringe Anzahl der laut Berichten in Afghanistan verbliebenen Sikhs und Hindus ist, wie berichtet wird, umso gefährdeter, Misshandlungen ausgesetzt zu sein, insbesondere durch die Polizei und extremistischen Kräften der muslimischen Gemeinschaft.³³¹ Die Gemeinschaften der Sikhs und Hindus sind – obwohl ihnen die öffentliche Ausübung ihrer Religion erlaubt ist – Berichten zufolge trotz öffentlicher Erklärungen von Präsident Ghani, Toleranz zu fördern und die politische Vertretung von Sikhs und Hindus zu erweitern, weiterhin Diskriminierungen durch den Staat ausgesetzt, auch beim Streben nach öffentlicher Teilhabe und bei der Suche nach einer Anstellung im öffentlichen Dienst.³³² Sikhs und Hindus sind Berichten zufolge weiterhin gesellschaftlicher Diskriminierung und Einschüchterung ausgesetzt.³³³ Beide Religionsgemeinschaften berichten von Schwierigkeiten durch Schikanierungen und Diskriminierungen bei Beerdigungen gemäß ihren Bräuchen.³³⁴ Berichten zufolge bietet die Polizei den Hindus und Sikhs Schutz während ihrer Beerdigungsrituale. Jedoch geben Mitglieder beider Religionsgemeinschaften an, dass sie sich in anderen Situationen, darunter im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten, vom Staat schutzlos gestellt sehen.³³⁵ Berichten zufolge wurden Sikhs und Hindus Opfer illegaler Enteignung und Beschlagnahme ihrer Grundstücke und es wurde berichtet, dass es ihnen nicht möglich war, Eigentum zurückzuerhalten, das während der Zeit des Mudschaheddin-Regimes beschlagnahmt worden war.³³⁶ Mitglieder beider Gemeinschaften sehen Berichten zufolge aus Angst

³³⁰ Einem Bericht von Dr. Antonio Guistozi vom 28. Februar 2015 zufolge, der in einem Bericht des britischen Innenministeriums vom November 2015 zitiert wird, sind seit 2004 einige Sikhs, die Afghanistan in den 1990er Jahren verlassen hatten, wieder zurückgekehrt, da sie sich „nicht erfolgreich in den Einwanderungsländern niederlassen konnten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Jedoch haben viele von ihnen keine andere Wahl, als Afghanistan erneut zu verlassen, da sie ihr Eigentum nicht wiedererlangen können und keinen Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten haben. United Kingdom: Home Office, *Country Information and Guidance - Afghanistan: Hindus and Sikhs*, November 2015, Version 1.0, <http://www.refworld.org/docid/5652e9de4.html>, Absatz 5.1.7. Den gleichen Quellen zufolge wird die Anzahl der Sikhs und Hindus in Afghanistan auf 360 bis 600 Familien geschätzt. Siehe US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; Al Jazeera, *Inside the Little-Known Kitchen of Afghanistan's Sikhs*, 9. Januar 2016, <http://www.aljazeera.com/programmes/ajeats/2016/01/afghanistan-sikhs-160104170656660.html>; United Kingdom: Home Office, *Country Information and Guidance - Afghanistan: Hindus and Sikhs*, November 2015, Version 1.0, <http://www.refworld.org/docid/5652e9de4.html>, Absatz 5.1.

³³¹ Siehe The Wall Street Journal, *Facing Intolerance, Many Sikhs and Hindus Leave Afghanistan*, 12. Januar 2015, <http://www.wsj.com/articles/facing-intolerance-many-sikhs-and-hindus-leave-afghanistan-1421124144>; Radio Free Europe, *'When Are You Going Back?' Afghanistan's Sikhs, Strangers In Their Own Land*, 19. August 2014, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-sikh-minority/26539541.html>. Für weitere Ausführungen zur kleiner werdenden Bevölkerungsgruppe der Hindus und Sikhs in Afghanistan siehe Roger Ballard (Centre for Applied South Asian Studies), *The History and Current Position of Afghanistan's Hindu and Sikh Population*, 2011, <http://www.casas.org.uk/papers/pdfpapers/afghansikhs.pdf>.

³³² Ein Sitz im Oberhaus des Parlaments ist für die Ernennung eines Vertreters der Sikhs oder Hindus reserviert. Im September 2013 erließ der damalige Präsident Karzai ein Präsidialdekret, mit dem für die nächsten Parlamentswahlen ein Sitz im Unterhaus für einen Sikh oder Hindu reserviert wurde. Das Unterhaus lehnte in einer Wahl das Dekret ab, jedoch stimmte das Oberhaus dafür. Das Dekret wurde an ein gemeinsames Komitee geleitet. Ende 2014 stand ein endgültiger Beschluss Berichten zufolge noch aus. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>; Radio Free Europe, *First Afghan Hindu Envoy Takes Pride in Serving His Country*, 15. Mai 2015, <http://gandhara.rferl.org/content/article/25386024.html>; Al Jazeera, *Afghanistan's Sikhs Face an Uncertain Future*, 23. Februar 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2014/02/afghanistan-sikhs-face-an-uncertain-future-201422312395677867.html>.

³³³ US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; Associated Press, *Afghanistan's Sikhs Feel Alienated, Pressured to Leave*, 10. Juni 2015, <http://bigstory.ap.org/article/a65f445cf281475a9f3ed0d47286cbcb/afghanistans-sikhs-feel-alienated-pressured-leave>; Al Jazeera, *Inside the Little-Known Kitchen of Afghanistan's Sikhs*, 9. Januar 2016, <http://www.aljazeera.com/programmes/ajeats/2016/01/afghanistan-sikhs-160104170656660.html>.

³³⁴ US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; Associated Press, *Afghanistan's Sikhs Feel Alienated, Pressured to Leave*, 10. Juni 2015, <http://bigstory.ap.org/article/a65f445cf281475a9f3ed0d47286cbcb/afghanistans-sikhs-feel-alienated-pressured-leave>; Al Jazeera, *Afghanistan's Sikhs Face an Uncertain Future*, 23. Februar 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2014/02/afghanistan-sikhs-face-an-uncertain-future-201422312395677867.html>.

³³⁵ US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. In einer länderbezogenen Präzedenzentscheidung („country guidance judgment“) befand das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs, dass die Polizei auf lokaler Ebene möglicherweise nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, selbst wenn ein entsprechender Wille vorhanden ist. United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), *TG and others (Afghan Sikhs persecuted) Afghanistan CG*, [2015] UKUT 00595 (IAC), 3. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641c7df4.html>. Siehe auch die dem Tribunal von Dr. Giustozzi vorgelegten Beweise, die im Urteil in Absatz 39 zitiert werden. Die Behörden haben ein großes Gebiet für Hindus und Sikhs im Polizeidistrikt 21 von Kabul-Stadt für den Bau von Wohnsiedlungen und eine Einäscherungsstelle bereitgestellt. Jedoch ist das neben Kabul Municipality gelegene Gebiet noch nicht entwickelt: United Kingdom: Home Office, *Country Information and Guidance - Afghanistan: Hindus and Sikhs*, November 2015, Version 1.0, <http://www.refworld.org/docid/5652e9de4.html>, Absatz 8.6.2.

³³⁶ Associated Press, *Afghanistan's Sikhs Feel Alienated, Pressured to Leave*, 10. Juni 2015, <http://bigstory.ap.org/article/a65f445cf281475a9f3ed0d47286cbcb/afghanistans-sikhs-feel-alienated-pressured-leave>; Al Jazeera, *Afghanistan's Sikhs Face an Uncertain Future*, 23. Februar 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2014/02/afghanistan-sikhs-face-an-uncertain-future-201422312395677867.html>.

vor Vergeltungsakten davon ab, die Rückgabe ihres Eigentums gerichtlich durchzusetzen.³³⁷ Es wurden Berichten zufolge einige wenige Schulen für Kinder der Hindus und der Sikhs eingerichtet. Jedoch sind die Kinder beider Gemeinschaften, die öffentliche Schulen in Kabul besuchen, Belästigungen und Schikanierungen durch andere Schüler ausgesetzt.³³⁸

b) Konversion vom Islam

Eine Konversion vom Islam wird als Apostasie betrachtet und gemäß den Auslegungen des islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tod bestraft.³³⁹ Zwar wird Apostasie im afghanischen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich als Straftat definiert, fällt jedoch nach allgemeiner afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten „ungeheuerlichen Straftaten“, die laut Strafgesetzbuch nach der islamischen Hanafi-Rechtslehre³⁴⁰ bestraft werden und in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft fallen. Damit wird Apostasie als Straftat behandelt, obwohl nach der afghanischen Verfassung keine Handlung als Straftat eingestuft werden darf, sofern sie nicht als solche gesetzlich definiert ist. Geistig zurechnungsfähige männliche Bürger über 18 Jahren und weibliche Bürger über 16 Jahren, die vom Islam konvertieren und ihre Konversion nicht innerhalb von drei Tagen widerrufen, riskieren die Annullierung ihrer Ehe und eine Enteignung ihres gesamten Grund und sonstigen Eigentums. Außerdem können sie von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen werden und ihre Arbeit verlieren.³⁴¹

Berichten zufolge herrscht in der öffentlichen Meinung eine feindliche Einstellung gegenüber missionarisch tätigen Personen und Einrichtungen.³⁴² Rechtsanwälte, die Angeklagte vertreten, denen Apostasie zur Last gelegt wird, können Berichten zufolge selbst der Apostasie bezichtigt und mit dem Tod bedroht werden.³⁴³

³³⁷ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³³⁸ Al Jazeera, *Afghanistan's Sikhs Face an Uncertain Future*, 23. Februar 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2014/02/afghanistan-sikhs-face-an-uncertain-future-201422312395677867.html>. Siehe auch United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), *TG and others (Afghan Sikhs persecuted) Afghanistan CG*, [2015] UKUT 00595 (IAC), 3. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641c7df4.html>. Zitat in Absatz 51 eines auf den 29. Dezember 2013 datierten Schreibens der britischen Botschaft in Kabul. Hinweis: Diesen Quellen zufolge befinden sich die Schulen für Kinder der Sikhs und Hindus in Kabul und Dschalalabad (Provinz Nangarhar). Gemäß US-Außenministerium befinden sich die Schulen in den Provinzen Kabul, Helmand und Ghazni: US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³³⁹ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Siehe auch M. Knust Rassekh Afshar, „The Case of an Afghan Apostate – The Right to a Fair Trial Between Islamic Law and Human Rights in the Afghan Constitution“, *Max Planck UNYB* 10 (2006), http://www.mpil.de/files/pdf3/mpunyb_13_knust1.pdf; AREU, *Afghanistan's Constitution Ten Years On: What Are the Issues?*, August 2014, 1416E, <http://www.refworld.org/docid/53fc4dd34.html>. 2011 und 2012 führte das Pew Research Center eine Umfrage zu den Themen Religion, Politik und Kultur in muslimischen Ländern durch. In Afghanistan gaben 79 Prozent derjenigen Befragten, die sich die Scharia als geltendes Recht im Land wünschten (99 Prozent aller Befragten), an, dass Personen, die sich vom islamischen Glauben abwenden, mit dem Tod bestraft werden sollten. Pew Research Center, *The World's Muslims: Religion, Politics and Society*, 30. April 2013, <http://www.pewforum.org/files/2013/04/worlds-muslims-religion-politics-society-full-report.pdf>.

³⁴⁰ *Afghanistan: Strafgesetzbuch*, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>, Artikel 1; siehe auch Library of Congress, *Laws Criminalizing Apostasy*, nicht datiert, <http://www.loc.gov/law/help/apostasy/>, Zugriff: 8. Februar 2016.

³⁴¹ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Im Bericht des US-Außenministeriums wird angemerkt, dass vom Islam Konvertierte sogar mit dem Tod durch Steinigung rechnen müssen, jedoch zum Ende des Jahres 2014 von keinerlei Fällen berichtet worden sei, in denen vom Islam Konvertierten Strafverfolgung drohte. Es seien auch keine Fälle bekannt, in denen sich Konvertierte noch aus Vorjahren in Haft befänden. Siehe auch New York Times, *A Christian Convert, on the Run in Afghanistan*, 21. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/22/world/asia/afghanistan-a-christian-convert-on-the-run.html>. Die Gefahr, der konvertierte Christen in Afghanistan unterliegen, ist in nationalen Rechtsprechungen anerkannt worden. Beispielsweise hat das UK Asylum and Immigration Tribunal entschieden, dass ein vom Islam konvertierter Christ in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Misshandlung unterliegt, welche bei Rückkehr die Schwelle einer Verfolgung erreicht. Siehe *NM (Christian Converts) CG* [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>. 2014 erhielt ein afghanischer Staatsbürger im Vereinigten Königreich Asyl aufgrund der Tatsache, dass er Atheist war. BBC, *Atheist Afghan Granted Religious Asylum in UK*, 14. Januar 2014, <http://www.bbc.com/news/uk-25715736>. Für Informationen über Bedrohungen durch Familienangehörige siehe zum Beispiel The New York Times, *A Christian Convert, on the Run in Afghanistan*, 21. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/22/world/asia/afghanistan-a-christian-convert-on-the-run.html>; BBC, *Controversy of Apostasy in Afghanistan*, 14. Januar 2014, <http://www.bbc.com/news/world-asia-25732919>.

³⁴² US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

³⁴³ International Bar Association: Human Rights Institute, *The Rule of Law, Democracy and the Legal Profession in the Afghan Context: Challenges and Opportunities*, Januar 2014, <http://www.refworld.org/docid/532c10654.html>.

c) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen

Das afghanische Gesetzesrecht enthält keine Bestimmungen zu Blasphemie und demzufolge behandeln die afghanischen Gerichte Blasphemie nach islamischem Recht.³⁴⁴ Gemäß der Auslegungen des islamischen Rechts durch die Gerichte stellt Blasphemie ein Kapitalverbrechen dar. Geistig zurechnungsfähige Männer über 18 Jahren und Frauen über 16 Jahren, die der Blasphemie bezichtigt werden, kann daher die Todesstrafe drohen. Wie auch bei Apostasie haben die Beschuldigten drei Tage Zeit, um ihre Handlungen zu widerrufen.³⁴⁵

Darüber hinaus besteht für Personen, denen Verstöße gegen die Scharia wie Apostasie, Blasphemie, einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen oder Ehebruch (*zina*) vorgeworfen werden, nicht nur die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, sondern auch der gesellschaftlichen Ächtung und Gewalt durch Familienangehörige, andere Mitglieder ihrer Gemeinschaften, die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).³⁴⁶

d) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass je nach Umständen des Einzelfalls für Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen, einschließlich Personen, die der Blasphemie oder der Konversion vom Islam bezichtigt werden, sowie für Angehörige religiöser Minderheiten ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Religion oder anderer relevanter Gründe bestehen kann.³⁴⁷

³⁴⁴ Dies kann sich auf gegen den Islam gerichtete schriftliche oder mündliche Äußerungen beziehen, obwohl freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit verfassungsmäßig geschützt sind. Kapitel 8 des Mediengesetzes von 2006 untersagt die Veröffentlichung von Sachverhalten, die im Widerspruch zu den Prinzipien des Islam stehen und für andere Religionen oder Glaubensrichtungen anstößig sind. Der Wortlaut des Gesetzes ist in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4a5712902.html>.

³⁴⁵ US Department of State, 2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; Deutschland: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration Briefing Notes (27. Oktober 2014), 27. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/545b6c1d4.html>. Gegen einen Journalisten wurde aufgrund eines angeblich blasphemischen Artikels in der Zeitung „The Afghanistan Express“ im Oktober 2014 ein Haftbefehl erlassen. Obwohl der Herausgeber sich für den Artikel entschuldigte, forderten Teilnehmer einer öffentlichen Demonstration die Bestrafung der Zeitung. Siehe Khaama Press, Afghanistan Issues Arrest Warrant over Blasphemous Article, 21. Oktober 2014, <http://www.khaama.com/afghanistan-issues-arrest-warrant-over-blasphemous-article-6859>; The Guardian, Afghan Newspaper's 'Blasphemy' Causes Protests after Rebuking Isis and Islam, 24. Oktober 2014, <http://www.theguardian.com/world/2014/oct/24/afghanistan-express-article-isis-taliban-islam-blasphemy>.

³⁴⁶ 2015 wurde eine Frau von einem Mob getötet, da sie angeblich eine Koran-Ausgabe verbrannt hatte. Siehe Radio Free Europe / Radio Liberty, Woman Killed in Kabul after Allegedly Burning a Koran, 19. März 2015, <http://www.rferl.org/content/woman-killed-in-kabul-after-allegedly-burning-a-koran/26909733.html>; New York Times, A Day After a Killing, Afghans React in Horror, but Some Show Approval, 20. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/21/world/asia/horror-over-womans-lynching-in-afghanistan-but-some-support-too.html>; New York Times, Woman Killed in Kabul Transformed From Pariah to Martyr, 29. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/30/world/asia/farkhunda-woman-killed-in-kabul-transformed-from-pariah-to-martyr.html>. Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Männer als auch Frauen der Gefahr des Vorwurfs ausgesetzt sind, in „moralische Vergehen“ wie Ehebruch (*zina*) und andere außereheliche sexuelle Kontakte verwickelt zu sein. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Frauen und Männern, denen „moralische Vergehen“ vorgeworfen werden, finden sich in Abschnitt III.A.8. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Personen, die angeblich den Gesetzen der Scharia zuwider handeln, finden sich in Abschnitt III.A.6 und III.A.12.

³⁴⁷ Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen, siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02.html>. Die Gefahr, der konvertierte Christen in Afghanistan unterliegen, ist in nationalen Rechtsprechungen anerkannt worden. Beispielsweise hat das UK Asylum and Immigration Tribunal entschieden, dass ein vom Islam konvertierter Christ in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Misshandlung unterliege, welche bei Rückkehr nach Afghanistan die Schwelle einer Verfolgung erreichen könne. Siehe NM (Christian Converts) CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>. Ebenso haben Verwaltungsgerichte in Deutschland entschieden, dass für Hindus aus Afghanistan eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion angenommen werden könne. Siehe Verwaltungsgericht (VG) Kassel, Urteil vom 27. Juli 2010, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17462.pdf; sowie Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Main, Urteil vom 11. Februar 2010, 7 K 746/09.F.A., http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18127.pdf.

6. Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen

Die Taliban haben Berichten zufolge Personen und Gemeinschaften getötet, angegriffen und bedroht, die in der Wahrnehmung der Taliban gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen haben.³⁴⁸

In Gebieten, in denen die Taliban versuchen, die lokale Bevölkerung von sich zu überzeugen, nehmen sie Berichten zufolge eine mildere Haltung ein. Sobald sich jedoch die betreffenden Gebiete unter ihrer tatsächlichen Kontrolle befinden, setzen die Taliban ihre strenge Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch.³⁴⁹ Es liegen Berichte über Taliban vor, die für das Ministerium der Taliban für die Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters tätig sind, in den Straßen patrouillieren und Personen festnehmen, weil diese sich den Bart abrasiert haben oder einen Haarschnitt tragen, der ihrer Auffassung nach eitel ist.³⁵⁰ Frauen ist es Berichten zufolge nur in Begleitung ihres Ehemanns oder männlicher Familienmitglieder gestattet, das Haus zu verlassen und ausschließlich zu einigen wenigen genehmigten Zwecken wie beispielsweise einen Arztbesuch.³⁵¹ Frauen und Männer, die gegen diese Regeln verstoßen, wurden Berichten zufolge mit öffentlichen Auspeitschungen bestraft.³⁵²

In Gebieten, die von mit ISIS verbundenen Gruppen kontrolliert werden, wird Berichten zufolge ein sittenstrenger Lebensstil durch strikte Vorschriften und Bestrafungen durchgesetzt.³⁵³ Vertriebene Familien, die sich im östlichen Teil Afghanistans aufhielten, haben berichtet, dass Frauen strenge

³⁴⁸ Für eine Analyse der Situation religiöser Führer, die einer Gefahr durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.1.h. Für eine Analyse der Situation von Frauen und Männern, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe Abschnitt III.A.12. Imame, die moderne Vorstellungen wie die Verwendung von Verhütungsmitteln guthießen, erhalten Berichten zufolge Todesdrohungen und sind gefährdet, von den Taliban entführt zu werden. The Guardian, *Condoms and Conflict: Imams Defy Taliban to Spread Contraception*, 4. November 2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/nov/04/afghanistan-imams-defy-taliban-spread-contraception-condoms>. Am 11. Dezember 2014 führte ein Selbstmordanschlag, der gegen das Institut Français in Kabul gerichtet war und während einer Theateraufführung stattfand, zu zwei Toten und zehn Verletzten. Die Taliban erklärten sich verantwortlich und gaben an, dass die Aufführung zum Angriffsziel wurde, weil sie versucht habe, „islamische Werte herabzusetzen und Propaganda über unseren Dschihad zu verbreiten“. Die Taliban erklärten ferner, dass der Anschlag als Warnung an andere zu verstehen sei, die derartige Veranstaltungen planten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 70. Einige Personen, die nach Afghanistan zurückgekehrt waren, nachdem sie einige Jahre lang als Flüchtlinge in westlichen Ländern gelebt hatten, waren eigenen Angaben zufolge mit Schwierigkeiten konfrontiert, da ihnen unterstellt wurde, sie seien hinsichtlich der Praxis des Islam nachlässig gewesen. Ein Forschungsprojekt, das die Schicksale junger Afghanen verfolgte, die von Großbritannien nach Kabul zurückgekehrt waren, kam zu dem Ergebnis, dass ein Viertel der untersuchten Personen „Schäden erlitten oder Schwierigkeiten begegneten, da sie als ‚westliche Außenseiter‘ betrachtet“ wurden. Dies war in einigen Fällen Berichten zufolge auf ihre angebliche Vernachlässigung der islamischen Praxis zurückzuführen. Catherine Gladwell, *No Longer a Child: From the UK to Afghanistan*, September 2013, Forced Migration Review: Ausgabe 44, <http://www.fmreview.org/en/detention.pdf>, S. 63.

³⁴⁹ Vor und während der Belagerung von Kunduz im September 2015 haben die Taliban Berichten zufolge öffentlich erklärt, dass sie einen toleranteren Regierungsstil durchsetzen würden. Sobald jedoch die Stadt erobert war, verfolgten Taliban-Angehörige, wie berichtet wurde, Menschen, die gegen islamische Prinzipien, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstießen. Insbesondere Frauen, die in Frauenunterkünften lebten oder arbeiteten, wurden, wie aus unterschiedlichen Quellen hervorgeht, aufgrund ihrer aus Sicht der Taliban-Befehlshaber „unmoralischen Verhaltensweise“ angegriffen. Siehe Stratfor Global intelligence, *What the Battle of Kunduz Means for Afghanistan*, 15. Oktober 2015, <https://www.stratfor.com/analysis/what-battle-kunduz-means-afghanistan>; New York Times, *Fear of Taliban Drives Women Out of Kunduz*, 14. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/15/world/asia/taliban-targeted-women-kunduz-afghanistan.html>; New York Times, *Taking Hold in Kunduz, Afghanistan, New Taliban Echoed the Old*, 1. Oktober 2015, <http://www.nytimes.com/2015/10/02/world/asia/taking-hold-in-kunduz-afghanistan-new-taliban-echoed-the-old.html>. Die Taliban verboten Berichten zufolge auch Sport und beschränkten das Tragen von Sportkleidung in bestimmten Gebieten der Provinz Ghazni. Die Taliban wiesen dies zurück. Pajhwok Afghan News, *Taliban Accused of Banning Sports in Some Areas of Ghazni*, 4. Februar 2016, <http://www.pajhwok.com/en/2016/02/04/taliban-accused-banning-sports-some-areas-ghazni>.

³⁵⁰ New York Times, *Taliban Present Gentler Face but Wield Iron Fist in Afghan District*, 14. August 2015, <http://www.nytimes.com/2015/08/15/world/asia/taliban-baghran-district-afghanistan.html>.

³⁵¹ New York Times, *Taliban Present Gentler Face but Wield Iron Fist in Afghan District*, 14. August 2015, <http://www.nytimes.com/2015/08/15/world/asia/taliban-baghran-district-afghanistan.html>.

³⁵² Im Februar 2016 berichtete Tolo News über zwei Fälle, in denen die Taliban Strafen über Frauen verhängten, denen zur Last gelegt wurde, dass sie gegen islamische Werte verstoßen hätten, indem sie mit fremden Männern kommunizierten oder zu ihnen Kontakt hatten. Tolo News, *Taliban Lashes Afghan Woman after Being Out with Relative*, 11. Februar 2016, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/23732-taliban-lashes-afghan-woman-after-being-out-with-relative>.

³⁵³ Washington Post, *The Islamic State Is Making these Afghans Long for the Taliban*, 13. Oktober 2015, http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-new-age-of-brutality-how-islamic-state-rose-up-in-one-afghan-province/2015/10/13/a6dbed67-717b-41e3-87a5-01c81384f34c_story.html; Voice of America, *How Islamic State Got a Foothold in Eastern Afghanistan*, 2. November 2015, <http://www.voanews.com/content/how-islamic-state-got-a-foothold-in-eastern-afghanistan/3032761.html>. UNAMA zufolge sind Entführung und Einschüchterung von medizinischem Personal durch mit ISIS verbundene Gruppen möglicherweise auf die Überzeugung zurückzuführen, dass Impfung „anti-islamisch“ sei. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 21.

Regeln, einschließlich Kleidungs Vorschriften, und eingeschränkte Bewegungsfreiheit auferlegt wurden.³⁵⁴

UNHCR ist auf Grundlage der oben dargestellten Belege der Ansicht, dass – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – für Personen, die in der Wahrnehmung der regierungsfeindlichen Gruppen gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die regierungsfeindlichen Gruppen verstoßen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Religion und/oder zugeschriebenen politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Gründen bestehen kann.

7. Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen³⁵⁵

Die Regierung hat seit 2001 einige wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der Frauen im Land unternommen, darunter die Aufnahme internationaler Standards zum Schutz der Rechte der Frauen in die nationale Gesetzgebung, insbesondere durch Verabschiedung des Gesetzes über die Beseitigung der

³⁵⁴ UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/568d016f4.html>; UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, September 2015, <http://www.refworld.org/docid/565554b14.html>.

³⁵⁵ Für weitere Hinweise zu von Frauen gestellten Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4714a7012>; und UN, Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), *Allgemeine Empfehlungen Nr. 32: Geschlechtsspezifische Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit*, 5. November 2014, CEDAW/C/GC/32, <http://www.refworld.org/docid/54620fb54.html> (in englischer Sprache).

Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz),³⁵⁶ den Erlass von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen³⁵⁷ und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten.³⁵⁸

Die Verbesserungen der Situation von Frauen und Mädchen blieben jedoch Berichten zufolge marginal und Afghanistan wird weiterhin als „sehr gefährliches“ Land für Frauen und Mädchen betrachtet.³⁵⁹ Fortschritte, die in der Vergangenheit in Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen erzielt wurden, wurden teilweise durch die Verschlechterung der Sicherheitslage in einigen Teilen des Landes zunichte

³⁵⁶ Die afghanische Verfassung garantiert Frauen und Männern die gleichen Rechte, vgl. Artikel 22 der afghanischen Verfassung, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Zudem stellt das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) von 2009 zahlreiche Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe. Der Wortlaut des Gesetzes ist in englischer Sprache abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>. Afghanistan hat die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahr 2003 ratifiziert. Im Jahr 2011 hat die Regierung den ersten Bericht für das UN-Komitee zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) fertiggestellt. Der Bericht stand bei der 55. CEDAW-Sitzung im Juli 2012 auf der Tagesordnung. Die *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, sind abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>. Der Regierungsbericht und die dazugehörigen Dokumente sind abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws55.htm>. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2015, A/69/801-S/2015/151, <http://www.refworld.org/docid/556585104.html>. Die Regierung hat außerdem einen Nationalen Aktionsplan für Frauen in Afghanistan (NAPWA), 2008-2018, <http://mowa.gov.af/en/page/6686> und am 30. Juni einen Nationalen Aktionsplan zur UN-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit (2000) für 2015 bis 2022 verabschiedet. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 1. September 2015, A/70/359-S/2015/684, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 29.

³⁵⁷ Die Beteiligung von Frauen an der Präsidentschaftswahl im Jahr 2014 war höher als bei den vorangegangenen Wahlen im Jahr 2009: In der ersten Runde im April 2014 betrug die Wahlbeteiligung der Frauen 36 Prozent und bei der zweiten Runde 38 Prozent. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>. Beobachter stellten fest, dass es 2014 für die Beteiligung von Frauen an den Wahlen Hindernisse gab, zum Beispiel Sicherheitsbedrohungen, Mangel an weiblichem Personal oder weiblichen Polizeibeamten in ausschließlich für Frauen eingerichteten Wahllokalen sowie durch Kultur und Tradition gegebene Hindernisse. Free and Fair Election Forum of Afghanistan, *2014 Elections Observation Report*, 2014, <http://www.fefao.org/New-Site/English/images/Reports/Election-2014-English.zip>, S. 37-38. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>. UNAMA stellte fest, dass einige Wahlversprechen in Hinblick auf die Verbesserung der Rechte der Frauen durch Bereitstellung konkreter Möglichkeiten für Frauen, die politische Agenda auf höheren Ebenen zu beeinflussen, nicht eingehalten wurden. UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 7. Die Zahl der Frauen in politischen Funktionen ist so hoch wie nie zuvor. So haben Frauen 27 Prozent der Sitze in der Nationalversammlung. Durch das neue Wahlgesetz von August 2013 jedoch wird der Anteil der für weibliche Kandidaten vorgesehenen Sitze in den Provinzräten von 25 auf 20 reduziert. *Afghanistan: Law No. 1112 of 2013, Election Law*, 6. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/54467d784.html>. Im April 2015 wurden vier Frauen zu Ministerinnen ernannt. UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 58. 24 Prozent der Mitwirkenden in den lokalen Gemeindeentwicklungsräten sind Frauen. Inter-Parliamentary Union, *Women in Politics: 2015*, 1. Januar 2015, http://www.ipu.org/pdf/publications/wmnmap15_en.pdf. Jedoch waren mit Stand vom August 2014 nur acht der 70 Mitglieder des Hohen Friedensrats (HPC) weiblich. US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>. Oxfam zufolge hat sich die Rolle der Frauen, insbesondere im Zusammenhang mit Friedensverhandlungen, wenig verbessert. Dies trifft besonders auf Frauen in ländlichen Gebieten zu. Oxfam, *Behind Closed Doors - The Risk of Denying Women a Voice in Determining Afghanistan's Future*, 24. November 2014, <https://www.oxfam.org/en/research/behind-closed-doors#sthash.Cppmtfn.dpuf>; siehe auch HRW, *Afghanistan: Accept Full Role for Women in Talks*, 27. September 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/09/27/afghanistan-accept-full-role-women-talks>.

³⁵⁸ Das Ministerium für Frauen (MoWA) wurde im Jahr 2001 kurz nach dem Sturz der Taliban in Übereinstimmung mit dem Bonner Übereinkommen gegründet. Für mehr Informationen zu den Aufgaben und Aktivitäten des Ministeriums, siehe <http://www.mowa.gov.af/en>. Alle 34 Provinzen haben eine Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten (DoWA). Diese unterstehen dem Ministerium für Frauen. Frauen können Beschwerden bei der Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten oder bei der „Huqooq-Behörde“ einreichen, die dem Justizministerium unterstellt ist. Siehe UNAMA, *A Way to Go: An Update on Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/52a6dfdf4.html>, S. 3.

³⁵⁹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 11. UNAMA meldet einen Anstieg der mit dem Konflikt im Zusammenhang stehenden Gewalt, von der Frauen und Mädchen besonders betroffen waren: Im Vergleich zum Vorjahr stieg mit 1.246 zivilen weiblichen Opfern im Jahr 2015 der Anteil von Frauen bei den zivilen Opfern um 37 Prozent. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 13-16. Siehe auch UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 7-9. AIHRC zufolge stellt „Gewalt gegen Frauen die schwerwiegendste Verletzung von Menschenrechten in Afghanistan dar.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>. Siehe auch Associated Press, *For Afghan Women, Violence Remains Entrenched Despite Gains*, 7. April 2015, <http://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2015/0407/For-Afghan-women-violence-remains-entrenched-despite-gains-video>.

gemacht.³⁶⁰ Die tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen bleibt endemisch.³⁶¹ Berichten zufolge ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach wie vor weit verbreitet und nimmt weiter zu.³⁶² Es wird berichtet, dass derartige Gewaltakte üblicherweise straflos bleiben.³⁶³ Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.³⁶⁴ Trotz einiger Fortschritte sind Frauen überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen.³⁶⁵

Beobachter berichten, dass Gesetze zum Schutz von Frauenrechten weiterhin nur langsam umgesetzt werden,³⁶⁶ dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt

³⁶⁰ UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2013*, 10. Januar 2014, A/HRC/25/41, <http://www.refworld.org/docid/52e109fa4.html>, S. 1 (Zusammenfassung). So berichtete UNAMA über die Anwendung von Gewalt gegen Frauen und Beschränkung ihrer Freiheiten in Kunduz. UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, Seiten 14-15; siehe auch AIHRC, *The Report on the Investigation of Human Rights and Humanitarian Rights Situation in Kunduz Province Armed Conflict*, 17. Oktober 2015, http://www.aihrc.org.af/media/files/Kunduz_English.pdf, S. 12.

³⁶¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN General Assembly, *The situation in Afghanistan: Resolution Adopted by the General Assembly*, 23. Dezember 2014, A/RES/69/18, <http://www.refworld.org/docid/54a66ebc4.html>, Absatz 45; US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, Oktober 2014, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/Oct2014_Report_Final.pdf, S. 91; UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of human rights in 2013*, 10. Januar 2014, A/HRC/25/41, <http://www.refworld.org/docid/52e109fa4.html>, S. 2 (Zusammenfassung) und Absatz 3. Berichten zufolge sind Polizistinnen der afghanischen nationalen Polizei (ANP) bei ihrer Arbeit gefährdet, Opfer von Mord, sexueller Belästigung und Missbrauch einschließlich Vergewaltigung durch Kollegen zu werden und sind außerdem allgemeiner Diskriminierung ausgesetzt. New York Times, *Afghan Policewomen Struggle Against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>; New York Times, *Afghan Policewomen Say Sexual Harassment Is Rife*, 16. September 2013, <http://www.nytimes.com/2013/09/17/world/asia/afghan-policewomen-report-high-levels-of-sexual-harassment.html>.

³⁶² AIHRC berichtet, dass im afghanischen Kalenderjahr 1393 (vom 21. März 2014 bis zum 20. März 2015) 162 Frauen getötet wurden. Im ersten Halbjahr 1394 verdoppelte sich diese Zahl im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (1393). AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; AREU, *The Other Side of Gender Inequality: Men and Masculinities in Afghanistan*, Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a093534.html>, S. 46; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 10. Juni 2015, A/69/929 – S/2015/422, <http://www.refworld.org/docid/558284aa4.html>, Absatz 70.

³⁶³ Wie AIHRC berichtet, gehört die „Kultur der Straflosigkeit“ zu den Hauptgründen für Gewalt gegen Frauen in Afghanistan. AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; New York Times, *Flawed Justice After a Mob Killed an Afghan Woman*, 26. Dezember 2015, <http://www.nytimes.com/2015/12/27/world/asia/flawed-justice-after-a-mob-killed-an-afghan-woman.html>; Orzala Ashraf Nemat, *Farkhunda Paid for Afghanistan's Culture of Impunity*, 25. März 2015, <https://www.opendemocracy.net/5050/orzala-ashraf-nemat/farkhunda-paid-for-afghanistan-s-culture-of-impunity>; AAN, *Shame and Impunity: Is violence against Women Becoming More Brutal?*, 30. November 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/shame-and-impunity-is-domestic-violence-becoming-more-brutal/>.

³⁶⁴ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absätze 9, 56; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 14. Die Gleichstellung der Geschlechter bleibt weiterhin eine größere Herausforderung. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 1. September 2015, A/70/359–S/2015/684, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 27. Siehe auch NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>.

³⁶⁵ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 56. Die afghanische Organisation für Menschenrechte und Demokratie (Afghanistan Human Rights and Democracy Organization, AHRDO) stellt viele Formen der Gewalt gegen Frauen in Zusammenhang mit Armut. AHRDO, *Women in the Eyes of Men*, Februar 2015, <http://www.baag.org.uk/resources/30>, S. 7, 11. Siehe auch Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan: "Honour" Rules Deny Care to Mothers and Babies*, 22. Oktober 2015, ARR Issue 525, <http://www.refworld.org/docid/564b572f4.html>.

³⁶⁶ So hob im November 2014 die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen „das Fehlen einer umfangreichen und kohärenten Datensammlung [zur Gewalt gegen Frauen] sowie die mangelnde wirksame Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Ressourcen zur Unterstützung von Unterkünften als Sicherungsmaßnahme, zu der die Notwendigkeit gehört, die negative Wahrnehmung solcher Einrichtungen anzugehen“ hervor [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 9. Dezember 2014, A/69/647–S/2014/876, <http://www.refworld.org/docid/549808194.html>, Absatz 34. Anfang 2014 stimmten beide Parlamentskammern über den Entwurf für ein neues Strafverfahrensgesetz ab, das die erzielten Fortschritte mit Bestimmungen zunichte zu machen drohte, denen zufolge Zeugenaussagen von Verwandten in Vergewaltigungsfällen nicht zugelassen werden sollten. Die Änderungen wurden später rückgängig gemacht, um Frauen wieder die Möglichkeit zu geben, auszusagen. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2015, A/69/801–S/2015/151, <http://www.refworld.org/docid/556585104.html>, S. 29.

gegen Frauen (EVAW-Gesetz). Das im August 2009 verabschiedete Gesetz stellt 22 gegen Frauen gerichtete gewalttätige Handlungen und schädliche traditionelle Bräuche, einschließlich Kinderheirat, Zwangsheirat sowie Vergewaltigung und häusliche Gewalt, unter Strafe und legt die Bestrafung der Täter fest.³⁶⁷ Den Behörden fehlt Berichten zufolge der politische Wille, das Gesetz umzusetzen. Dementsprechend wird es Berichten zufolge nicht vollständig durchgesetzt, insbesondere nicht in ländlichen Gebieten.³⁶⁸ Die überwiegende Mehrheit der Fälle der gegen Frauen gerichteten Gewaltakte, einschließlich schwerer Straftaten gegen Frauen, wird immer noch nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen statt wie vom Gesetz vorgesehen strafrechtlich verfolgt.³⁶⁹ UNAMA berichtet, dass sowohl die afghanische nationale Polizei (ANP) als auch die Staatsanwaltschaften zahlreiche Fälle, einschließlich schwerwiegender Straftaten, an *jirgas* und *shuras* zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiterleiten und dadurch die Umsetzung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) unterminieren und die Praktizierung schädlicher traditioneller Bräuche fördern.³⁷⁰ Durch Entscheidungen gemäß diesen Mechanismen sind Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanie und Ausgrenzung ausgesetzt.³⁷¹

Das schiitische Personenstandsgesetz,³⁷² das Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft regelt, enthält mehrere diskriminierende Bestimmungen für Frauen, insbesondere in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Ehen von Minderjährigen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit außerhalb des Hauses.³⁷³

³⁶⁷ Law on Elimination of Violence Against Women (2009), <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>. Das Gesetz wurde 2009 gemäß Präsidialdekret erlassen. Bemühungen der Nationalversammlung im Dezember 2010 und im Mai 2013, das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) zu erlassen, scheiterten an der Opposition der islamischen Konservativen. Siehe US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 11; Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/spp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 53.

³⁶⁸ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; AIHRC, *Elimination of Violence against Women* 1394, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absätze 64-65. „UNAMA stellt auf Grundlage der gesammelten Informationen fest, dass drei von zehn durch Gerichte verhängte Urteile auf einer milden Auslegung der Gesetze durch die Richter beruhen und nicht dem Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) entsprechen“. UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 18.

³⁶⁹ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 17; MoWA, *First Report on the Implementation of the Elimination of Violence against Women (EVAW) Law in Afghanistan*, Januar 2014, http://mowa.gov.af/Content/files/EVAW%20Law%20Report_Final_English_17%20%20March%202014.pdf, S. 31-32. Verschiedene Faktoren wie etwa Mängel des Strafrechtssystems bei der Bearbeitung ihrer Klagen einschließlich durch Korruption, Machtmissbrauch und mangelnde Professionalität bedingen UNAMA zufolge die Tatsache, dass Frauen für ihre Klagen Streitbeilegungsmechanismen bevorzugen. Die verbreitete Anwendung von Streitbeilegungsmechanismen hängt außerdem damit zusammen, dass Fälle zügiger bearbeitet werden, die Bearbeitung finanziell günstiger ist und die Urteile eine höhere Akzeptanz aufgrund der zugewiesenen Geschlechterrollen und anderer kultureller Aspekte genießen. Streitbeilegung findet Berichten zufolge ohne jeglichen standardisierten Ansatz oder Kontrollmechanismen statt. UNAMA hat abweichende, willkürliche Methoden, Dokumentationspraktiken und Nachverfolgungsmechanismen dokumentiert, die zu einem schwächeren Schutz der Rechte von weiblichen Überlebenden von Gewalttaten führen. UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 2-3.

³⁷⁰ UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 14, 22-23; UNAMA, *A Way to Go: An Update on Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/52a6fdff4.html>, S. 5. Siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 63.

³⁷¹ UNAMA stellt fest, dass der Mangel an nötiger Aufsicht nach der Weiterleitung eines Falles an einen traditionellen Streitbeilegungsmechanismus durch Instanzen wie der Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten, der afghanischen nationalen Polizei (ANP) oder der Staatsanwaltschaft dazu führe, dass Frauen nach solchen Schlichtungsmaßnahmen häufig dem Risiko wiederholter Gewalt bei Rückkehr in ihre Familien ausgesetzt seien. UNAMA, *A Way to Go: An Update on Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/52a6fdff4.html>, S. 4.

³⁷² Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet.

³⁷³ Die kontroverse Bestimmung, dass eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes einzustehen habe, wurde innenpolitisch und internationalem Druck folgend aus dem Gesetz gestrichen. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern, solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and*

Während die in diesem Abschnitt beschriebenen Menschenrechtsprobleme Frauen und Mädchen im gesamten Land betreffen, gibt die Situation in Gebieten, die tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, Anlass zu besonderer Sorge. Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) haben Berichten zufolge in diesen Gebieten die Rechte von Mädchen und Frauen in schwerwiegender Weise beschnitten, darunter ihr Recht auf Bewegungsfreiheit und politische Partizipation.³⁷⁴ Außerdem besteht in von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrollierten Gebieten eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Frauen besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz ausgesetzt sind und ihnen keine wirksamen Rechtsmittel gegen die Verletzung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Die von den regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) in den von ihnen kontrollierten Gebieten betriebene Paralleljustiz verletzt Berichten zufolge tatsächlich regelmäßig die Rechte von Frauen.³⁷⁵

a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Afghanistan ist Berichten zufolge nach wie vor weit verbreitet.³⁷⁶ Dazu gehören Ehrenmorde, Entführung, Vergewaltigung, erzwungene Abtreibung und häusliche Gewalt.³⁷⁷ Da sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe von weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft als Schande für die Familie betrachtet werden, besteht für Opfer von Vergewaltigungen außerhalb der Ehe die Gefahr, geächtet, zu Abtreibungen gezwungen, inhaftiert oder sogar getötet zu werden.³⁷⁸ Gesellschaftliche Tabus und die Angst vor Stigmatisierung und Vergeltungsmaßnahmen einschließlich durch die eigene Gemeinschaft oder Familie sind häufige Gründe dafür, dass Überlebende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt nicht anzeigen.³⁷⁹ Gleichzeitig werden weiterhin Fälle von Selbstverbrennung aufgrund von häuslicher Gewalt gemeldet.³⁸⁰

Cultural Rights: Afghanistan, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Siehe auch NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>, S. 47-48.

³⁷⁴ UNAMA, *Afghanistan: Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict Special Report on Kunduz Province*, Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/566fd0e64.html>, Seiten 14-15; AIHRC, *The Report on the Investigation of Human Rights and Humanitarian Rights Situation in Kunduz Province Armed Conflict*, 17. Oktober 2015, http://www.aihrc.org.af/media/files/Kondoz_English.pdf, S. 12; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences*, Addendum: *Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 56. Siehe auch The Guardian, *Afghanistan's Women Risk Their Lives to Demand Equal Rights and Protection*, 25. November 2015, <http://www.theguardian.com/global-development/2015/nov/25/afghanistan-women-risk-lives-demand-equal-rights-protection>.

³⁷⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 14. Für weitere Erörterungen zu parallelen Justizstrukturen der Taliban, siehe Abschnitt II.C.1.c.

³⁷⁶ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 13. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

³⁷⁷ „Sexuelle Übergriffe sind die schwerwiegendste und besorgniserregendste Form der sexuellen Gewalt in Afghanistan. In den meisten Fällen gehen sexuelle Übergriffe mit anderen Formen der Gewalt einher, die in der Regel zum Tod des Opfers führen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>. Siehe zum Beispiel auch The New York Times, *Afghan Woman's Nose Is Cut Off by Her Husband, Officials Say*, 19. Januar 2016, <http://www.nytimes.com/2016/01/20/world/asia/afghan-womans-nose-is-cut-off-by-her-husband-officials-say.html>; AREU, *The Other Side of Gender Inequality: Men and Masculinities in Afghanistan*, Januar 2016, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/56a093534.html>, S. 39-43.

³⁷⁸ Siehe zum Beispiel HRW, *Afghanistan: End 'Moral Crimes' Prosecutions*, Juni 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/06/23/afghanistan-end-moral-crimes-prosecutions>.

³⁷⁹ AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>; siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences*, Addendum: *Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absätze 30, 65.

³⁸⁰ Die Vertreterin des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) in Afghanistan stellte fest: „In der Mehrheit der gemeldeten Fälle sind es Frauen, die in Afghanistan Selbstmord und Selbstmordversuche begehen“. Weiter heißt es: „Geschlechtsspezifische Gewalt gehört zu den wichtigsten Gründen für Selbstmord und Selbstverbrennung bei Frauen. Untersuchungen zufolge ist der häufigste Grund für Selbstverbrennung Zwangsheirat oder Kinderheirat.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Ministry of Public Health, *Ministry of Women's Affairs and UN Call for Efforts to Strengthen Suicide Prevention in Afghanistan*, 10. September 2014, <http://moph.gov.af/en/news/ministry-of-public-health-ministry-of-womens-affairs-and-un-call-for-efforts-to-strengthen-suicide-prevention-in-afghanistan>. Siehe auch UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>; UNFPA, *Afghanistan State of Youth*, 2014, <http://countryoffice.unfpa.org/filemanager/files/afghanistan/2014/reports/unfpasoayreportv333e.pdf>, S. 44. Im Rahmen der Afghanistan-Umfrage der Asia Foundation aus dem Jahr 2015 gaben 13 Prozent der Befragten – und damit der höchste Anteil in der Umfrage seit 2006 – an, dass sie häusliche Gewalt als das größte Problem der Frauen in Afghanistan betrachteten. Im Vergleich dazu bezeichneten nur acht Prozent der männlichen Umfrageteilnehmer häusliche Gewalt als Problem. Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 26-28.

Behörden leiten nach wie vor die meisten Anzeigen wegen häuslicher Gewalt zur Entscheidung an traditionelle Institutionen zur Streitbeilegung weiter.³⁸¹ Frauen und Mädchen, die vor Misshandlung oder drohender Zwangsheirat von zu Hause weglaufen, werden oftmals vager oder gar nicht definierter „moralischer Vergehen“ bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs („zina“) oder des „von zu Hause Weglaufens“.³⁸² Während Frauen in diesen Situationen oftmals verurteilt und inhaftiert werden, was eine Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards und –rechtsprechung darstellt, bleiben die für die häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortlichen Männer nahezu grundsätzlich straflos.³⁸³ Da Frauen außerdem in der Regel wirtschaftlich von den Gewalttätern abhängig sind, werden viele von ihnen faktisch davon abgehalten, Klage zu erheben und haben wenig andere Möglichkeiten, als weiterhin in von Missbrauch geprägten Situationen zu leben.³⁸⁴

Der Zugang zur Justiz wird für Frauen, die Gewalttaten anzeigen möchten, zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass der Anteil der Frauen unter den Polizeikräften im Land nur bei etwas unter zwei Prozent liegt.³⁸⁵ Polizistinnen sind Berichten zufolge selbst der Gefahr sexueller Belästigungen und Übergriffe am Arbeitsplatz einschließlich Vergewaltigungen durch männliche Kollegen ausgesetzt.³⁸⁶ Sie sind außerdem durch gewaltsame Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) gefährdet.³⁸⁷

Berichten zufolge besteht Straflosigkeit bei Handlungen von sexueller Gewalt auch deswegen weiter fort, weil es sich bei den mutmaßlichen Vergewaltigern in einigen Gebieten um mächtige Befehlshaber oder Mitglieder bewaffneter Truppen oder krimineller Banden handelt oder um Personen, die zu solchen Gruppen oder einflussreichen Personen Kontakt haben und von ihnen vor Inhaftierung und Strafverfolgung geschützt werden.³⁸⁸

³⁸¹ UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 22-23. Der Mangel an effektivem Rechtszugang sowie fehlende Rechtsmittel für die Opfer führen wiederum dazu, dass sexuelle Gewalt weder durch die Strafverfolgungsbehörden noch durch die Gesellschaft genügend Beachtung findet. UNAMA stellte fest, dass durch die fehlenden zivilrechtlichen Möglichkeiten (zum Beispiel Schutz und einstweilige Verfügungen) „die Opfer de facto weiterer Gewalt ausgesetzt sind“. [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 12, 28, 32-33. Siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absätze 65-69. Die UN-Sonderberichterstatterin stellt fest, dass das Strafrechtssystem weiterhin von Korruption unterminiert und seiner Effizienz und Wirksamkeit allgemein misstraut wird. *Ebd.*, Absatz 67.

³⁸² UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12 May 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absätze 23-24. Während zina (Ehebruch) eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch ist, sind „von zu Hause weglaufen“ oder „die Absicht, Ehebruch zu begehen“ weder nach afghanischem Recht noch nach der Scharia Straftaten. HRW, *Afghanistan: End 'Moral Crimes' Prosecutions*, Juni 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/06/23/afghanistan-end-moral-crimes-prosecutions>. Siehe auch Fußnote 408 in Abschnitt III.A.8.

³⁸³ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bfa04.html>; UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 29. Siehe zum Beispiel auch The New York Times, *Rebelling Against Abuse, Afghan Women See Signs of Change*, 27. Mai 2014, <http://www.nytimes.com/2014/05/28/world/asia/rebelling-against-abuse-afghan-women-see-signs-of-change.html>. Wie bereits im Abschnitt „Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen“ (vgl. III.A.8) festgestellt, versuchen die Behörden in manchen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als „Schutzmaßnahme“ vor weiterem Missbrauch oder vor Vergeltungsakten durch Familienangehörige zu rechtfertigen.

³⁸⁴ UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 32. Siehe auch Abschnitt III.A.8.

³⁸⁵ New York Times, *Afghan Policewomen Struggle against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>.

³⁸⁶ UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 9; Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 28-35; New York Times, *Afghan Policewomen Struggle against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>; UNAMA, *A Way to Go: An Update on Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/52a6fdff4.html>, Absatz 5.4.

³⁸⁷ Amnesty International, *Afghanistan: Their Lives on the Line: Women Human Rights Defenders under Attack in Afghanistan*, 7. April 2015, ASA 11/1279/2015, <http://www.refworld.org/docid/55277ff24.html>, S. 28-35.

³⁸⁸ AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393*, 11. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bc384.html>, S. 31-32; UN Secretary-General, *Conflict-related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015, S/2015/203, <http://www.refworld.org/docid/5536100a4.html>, Absatz 12; UN Secretary-General, *Sexual Violence in Conflict – Report of the Secretary-General*, A/67/792–S/2013/149, 14. März 2013, <http://www.refworld.org/docid/5167bd0f4.html>, Absatz 16.

b) Schädliche traditionelle Bräuche

Schädliche traditionelle Bräuche sind in Afghanistan weiterhin weit verbreitet³⁸⁹ und kommen in unterschiedlichem Ausmaß landesweit sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinschaften und in allen ethnischen Gruppen vor.³⁹⁰ Die schädlichen traditionellen Bräuche, die in diskriminierenden Ansichten zur Rolle und Position der Frauen in der afghanischen Gesellschaft wurzeln, betreffen in unverhältnismäßig hohem Maße Frauen und Mädchen. Zu diesen Bräuchen gehören unterschiedliche Formen der Zwangsheirat,³⁹¹ einschließlich Kinderheirat,³⁹² Hausarrest und Ehrenmorde.³⁹³ Zu den Formen der Zwangsheirat in Afghanistan gehören:

- (i) „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung von Schulden der Familie einer Familienschuld verkauft werden;³⁹⁴

³⁸⁹ Siehe AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>; UNAMA, *A Way to Go: An Update on Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/52a6fdff4.html>.

³⁹⁰ Konkrete Bedenken wurden in Bezug auf das schiitische Personenstandsgesetz geäußert. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet und regelt Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Angehörige der schiitischen Gemeinschaft in Afghanistan: Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Während das Gesetz von einigen prominenten Schiiten und schiitischen Gruppen als offizielle Anerkennung der schiitischen Rechtslehre begrüßt wurde, geriet seine ursprüngliche Fassung aufgrund des mangelhaften Schutzes von Frauenrechten in innenpolitische und internationale Kritik. Diese Kritik führte zu einer Änderung des Gesetzes, welches jedoch einige seiner umstrittenen Bestimmungen beibehielt, unter anderem die Bestimmungen in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Heirat Minderjähriger und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit außer Haus. Die kontroverse Bestimmung, nach der eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes einzustehen habe, wurde entfernt. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern, solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sieht in dem Gesetz eine Legitimierung schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche, die der Benachteiligung von Frauen dienen, und forderte dessen Aufhebung; UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights*, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html>, Absätze 4 und 21-23.

³⁹¹ Im Rahmen der Afghanistan-Umfrage der Asia Foundation aus dem Jahr 2014 benannten sieben Prozent der Befragten Zwangsheirat/Mitgift als das größte Problem von Frauen in Afghanistan. Asia Foundation, *Afghanistan in 2014: A Survey of the Afghan People*, November 2014, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 26-28. Die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan geht davon aus, dass es sich bei 60 bis 80 Prozent aller Ehen in Afghanistan um Zwangsehen handelt. UN-Bevölkerungsfonds, *Escaping Child Marriage in Afghanistan*, 4. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f78d2.html>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; The Guardian, *'I Just Want to Go to School': How Afghan Law Continues to Fail Child Brides*, 11. Mai 2015, <http://www.theguardian.com/global-development/2015/may/11/afghanistan-child-brides-want-to-go-to-school>; New York Times, *Afghan Policewomen Struggle against Culture*, 1. Mai 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>.

³⁹² Obgleich verlässliche Informationen nur schwer erhältlich sind, wird durch Umfragen belegt, dass 15 Prozent der Frauen im Alter von 15 Jahren und 46 Prozent der Frauen bis zum Alter von 18 Jahren verheiratet sind. Nach afghanischem Recht beträgt das Mindestalter für die Eheschließung bei Frauen 16 Jahre und bei Männern 18 Jahre. UN-Bevölkerungsfonds, *Escaping Child Marriage in Afghanistan*, 4. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f78d2.html>. In einer von AIHRC durchgeführten Umfrage gaben 7,7 Prozent der Befragten (391 von 5081 Personen) an, dass ihre Töchter vor Erreichen des 16. Lebensjahres verheiratet waren. 1,9 Prozent (93 Personen) sagten, dass ihre Söhne vor dem 18. Lebensjahr geheiratet hatten. AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393, 2014*, http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/english/English_Situation%20of%20human%20rights%20in%201393.pdf. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 14. Zu den Auswirkungen von Kinderheirat, darunter früher Mutterschaft, siehe UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report-small_size_.pdf, S. 23, 25. Im Jugendgesetz von 2005 fehlen Bestimmungen zur Kinderheirat. *Ebd.*, S. 39. In Hinblick auf diese Praxis sind insbesondere Töchter von Binnenvertriebenen gefährdet. Siehe NRC/IDMC, *Listening to Women and Girls Displaced to Urban Afghanistan*, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/5513bec24.html>, S. 13-14.

³⁹³ Wie das US-Außenministerium im April 2016 berichtete, gab es auch 2015 weiterhin Fälle von Ehrenmord. Zuverlässige Statistiken seien allerdings schwer erhältlich. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 19. Berichten zufolge steigt die Zahl der Ehrenmord-Fälle. New York Times, *A Thin Line of Defense Against 'Honor Killings'*, 2. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/03/world/asia/afghanistan-a-thin-line-of-defense-against-honor-killings.html>. Wie aus Berichten hervorgeht wurde beispielsweise Anfang 2014 eine Frau mit dem Namen Amina von unbekannten Tätern getötet, nachdem sie eine Frauenunterkunft verlassen hatte, in der sie Schutz vor einer von ihrer Familie erzwungenen Heirat gesucht hatte. New York Times, *In Spite of the Law, Afghan 'Honor Killings' of Women Continue*, 3. Mai 2014, <http://www.nytimes.com/2014/05/04/world/asia/in-spite-of-the-law-afghan-honor-killings-of-women-continue.html>. Im Mai 2014 erhielt ein zehnjähriges Mädchen Todesdrohungen, nachdem sie von einem Mullah vergewaltigt worden war. Amnesty International, *Afghanistan: 10-Year Old Rape Survivor Faces 'Honour' Killing*, 9. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5437cf6c4.html>.

³⁹⁴ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 56. Über Opiumbauern wird

- (ii) *baad dadan*, eine Methode der Streitbeilegung gemäß Stammestraditionen, bei der die Familie der „Angreifer“ der Familie, der Unrecht getan wurde, ein Mädchen anbietet, zum Beispiel zur Begleichung einer Blutschuld;³⁹⁵
- (iii) *baadal*, ein Brauch, bei dem zwei Familien ihre Töchter austauschen, um Hochzeitskosten zu sparen;³⁹⁶
- (iv) Zwangsverheiratung von Witwen mit einem Mann aus der Familie des verstorbenen Ehemanns.³⁹⁷

Wirtschaftliche Unsicherheit und der andauernde Konflikt sowie damit verbundene Vertreibung, Verlust von Eigentum und Verarmung der Familien sind Gründe, warum das Problem der Kinderheirat fortbesteht, da diese oftmals als die einzige Überlebensebene für das Mädchen und seine Familie angesehen wird.³⁹⁸

Nach dem Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) stellen einige schädliche traditionelle Bräuche einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken, die Benutzung von Frauen als Mittel zur Streitbeilegung nach dem „*baad*“-Brauch sowie Kinder- und Zwangsheirat Straftatbestände dar. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt jedoch, wie oben festgestellt, langsam und inkonsistent.³⁹⁹

berichtet, dass diese ihre Kinder, insbesondere Mädchen, verkaufen, um ihre Schulden bei den Opiumhändlern zu begleichen. US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.
³⁹⁵ 2014 äußerte AIHRC Besorgnis angesichts der weiterhin praktizierten schädlichen traditionellen Bräuche wie *Baad*, die sich laut AIHRC weiter verbreiten. US Department of State, 2014 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd58728.html>. Eine 2014 von Civil and Liberal Initiative for Peace (CLIP) durchgeführte Studie ergab, dass die Übergabe eines Mädchens als Zahlungsmittel als emotional befriedigender betrachtet wurde als der Erhalt von Geld oder von anderen Formen des finanziellen Ausgleichs. Außerdem haben arme Familien möglicherweise keine anderen Mittel, einen Streit beizulegen, als ihre Töchter anzubieten. Siehe CLIP, Assessment of Practice of BAD and its Negative Social Implication in Afghanistan, August 2014, <http://openasia.org/en/g/wp-content/uploads/2015/01/Research-Draft-21-Oct-2014-3-1.pdf>, S. 27. Siehe zum Beispiel auch New York Times, Bartered Away at Age 5, Now Trying to Escape to a Life She Chooses, 19. Oktober 2014, <http://www.nytimes.com/2014/10/20/world/asia/times-video-presents-to-kill-a-sparrow.html>.

³⁹⁶ Für umfassende Informationen zu Heiratspraktiken in Afghanistan, siehe Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan: Fifth Report, November/Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, Teil 3; Landinfo, Afghanistan: Marriage, 19. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/512258e82.html>; AREU, Decisions, Desires and Diversity: Marriage Practices in Afghanistan, Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/4992cc722.html>; und Women and Children Legal Research Foundation, Early Marriage in Afghanistan, 2008, http://www.wclrf.org/English/eng_pages/Researches/Early%20Marriage%20with%20cover.pdf. Siehe auch NRC/IDMC, Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>.

³⁹⁷ Aufgrund diskriminierender Vorschriften des afghanischen „Bürgerlichen Gesetzbuches“ verlieren Witwen, die solche Eheschließungen verweigern, mit großer Wahrscheinlichkeit das Sorgerecht für ihre Kinder. Zudem unterliegen sie der Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt durch die männlichen Angehörigen des verstorbenen Ehegatten. Siehe UNAMA, Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection Of Civilians In Armed Conflict, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 18; New York Times, Afghan Policewomen Struggle against Culture, 1. Mai 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>; UNAMA, Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 15-16; NRC/IDMC, Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>; Landinfo, Afghanistan: Marriage, 19. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/512258e82.html>, S. 15-16. Witwen, die von zu Hause weglaufen, um einer Zwangsheirat oder der Entziehung des Sorgerechts zu entgehen, können aufgrund eines „moralischen Vergehens“ strafrechtlich verfolgt werden oder der Gefahr eines Ehrenmordes ausgesetzt sein; siehe auch Abschnitt III.A.8.

³⁹⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 15. Das US-Außenministerium stellte fest, dass der Brauch des Brautgeldes verarmte Familien dazu bringt, ihre Töchter bereits im Alter von sechs oder sieben Jahren zu versprechen und zu vereinbaren, dass die Eheschließung bis zum Erreichen der Pubertät aufgeschoben wird. Berichten zufolge wird dieser Aufschub jedoch nur selten beachtet, wobei junge Mädchen nicht nur vom Bräutigam, sondern auch von älteren Männern in der Familie missbraucht werden, insbesondere wenn es sich bei dem Bräutigam selbst noch um ein Kind handelt. Es gab Berichte darüber, dass junge Mädchen, die im Alter von neun bis elf Jahren verheiratet wurden, versuchten, sich selbst zu verbrennen. US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

³⁹⁹ *Baad* ist zwar gemäß Artikel 517 des afghanischen Strafgesetzbuches von 1976 eine Straftat, die Vorschrift findet jedoch nur Anwendung auf Witwen und Frauen über 18 Jahren. Nach dem Strafgesetzbuch unterliegt die für *Baad* vorgesehene Freiheitsstrafe einem Höchstmaß von zwei Jahren. Die Strafvorschriften gegen *Baad* wurden durch das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) ergänzt, wodurch die Strafbarkeit des Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken auf den Verkauf von Mädchen unter 18 Jahren ausgeweitet und die mögliche Freiheitsstrafe für *Baad* auf ein Höchstmaß von zehn Jahren angehoben wurde. Das Gesetz erweitert auch den Kreis der möglichen Täter eines solchen Verbrechens.

c) Zusammenfassung

Je nach den Umständen des Einzelfalls ist UNHCR der Auffassung, dass bei Frauen, die den folgenden Kategorien unterfallen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht:

- a) Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- b) Überlebende schädlicher traditioneller Bräuche sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind; und
- c) Frauen, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen (siehe Abschnitt III.A.8).

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann bei dieser Personengruppe ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (die als „Frauen in Afghanistan“ definiert ist), aufgrund ihrer Religion, ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen.

8. Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen⁴⁰⁰

Trotz Bemühungen der Regierung, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, sind Frauen aufgrund bestehender Vorurteile und traditioneller Praktiken, durch die sie marginalisiert werden, nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.⁴⁰¹ Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzen, werden weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert. Außerdem ist ihre Sicherheit gefährdet. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete und für Gebiete, die von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden.⁴⁰² Zu diesen Normen gehören Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen, wie zum Beispiel die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf.⁴⁰³ Frauen ohne Unterstützung und Schutz durch Männer wie etwa Witwen sind besonders gefährdet. Angesichts der gesellschaftlichen Normen, die allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, zum Beispiel in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und auf Erwerbsmöglichkeiten, sind sie kaum in der Lage zu überleben.⁴⁰⁴ Inhaftierungen aufgrund von

⁴⁰⁰ Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe Abschnitt III.A.12. Für eine Analyse der Situation von Frauen im öffentlichen Leben, siehe Abschnitt III.A.1.i. Eine eingehendere Analyse der Situation von Frauen findet sich in Abschnitt III.A.7.

⁴⁰¹ United Kingdom: Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy Report - Afghanistan*, 12. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/551a53045e.html>; UN CESCR, *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4ef1fb5e2.html>.

⁴⁰² US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴⁰³ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; New York Times, *Afghan Policewomen Struggle Against Culture*, 1. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/02/world/asia/afghan-policewomen-struggle-against-culture.html>. 2009 ergaben Untersuchungen von UNAMA: „Frauen, die allein in der Öffentlichkeit auftreten, riskieren ihren guten Ruf und ihre Sicherheit. Mullahs, die im Rahmen der Recherche für diesen Bericht befragt wurden, verwiesen zur Rechtfertigung ihrer Ansicht, dass Frauen nur in Begleitung eines männlichen Verwandten (mahram) in der Öffentlichkeit auftreten sollten, auf islamische Lehren. Diese Interpretation des Islam ist in Afghanistan üblich, obwohl Scharia-Experten, die im Rahmen dieser Studie befragt wurden, nicht die Auffassung teilen, dass aufgrund religiöser Vorschriften eine männliche Begleitung erforderlich sei, solange bestimmte Regeln hinsichtlich des Tragens des Hijab (Islamisches Kopftuch) respektiert würden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UNAMA, *Silence is Violence: End the Abuse of Women in Afghanistan*, 8. Juli 2009, S. 10, <http://www.refworld.org/docid/4a548f532.html>.

⁴⁰⁴ UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 32; NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>. Dem US Institute of Peace (USIP) zufolge bedeuten traditionelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie geringe Beschäftigungszahlen, dass Frauen innerhalb Afghanistans schlichtweg nicht eigenständig überleben können. USIP, zitiert in Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, http://www.operationspaix.net/DATA/DOCUMENT/7025~v~The_Peace_Process_and_Afghanistan_s_Women_Part_II_.pdf, S. 6. In der Entscheidung *N v. Sweden* stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Frauen in Afghanistan einem besonders hohen Risiko der Misshandlung unterliegen, sofern sie sich vermeintlich nicht den durch Gesellschaft, Tradition oder Gesetz zugeschriebenen Rollen anpassen. Möglicherweise könnte der bloße Umstand, dass die Antragstellerin in Schweden gelebt hatte, eine Überschreitung angemessenen

Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia betreffen Berichten zufolge in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen,⁴⁰⁵ einschließlich Inhaftierung aufgrund „moralischer Vergehen“ wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene Begleitung,⁴⁰⁶ Ablehnung einer Heirat,⁴⁰⁷ außereheliche sexuelle Beziehungen (die als Ehebruch angesehen werden)⁴⁰⁸ und „Weglaufen von zu Hause“⁴⁰⁹ (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt).⁴¹⁰ Mehr als der Hälfte der in

Verhaltens darstellen. Die Tatsache, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen und unter keinen Umständen mehr mit ihm zusammen leben wolle, könnte bei ihrer Rückkehr lebensbedrohliche Folgen für sie haben. Berichte zeigten, dass ein hoher Anteil afghanischer Frauen von häuslicher Gewalt betroffen ist, die von den Behörden als legitim angesehen und daher nicht weiter verfolgt werde. Unbegleitete Frauen oder Frauen ohne männlichen Betreuer seien fortlaufenden gravierenden Einschränkungen ihres persönlichen oder beruflichen Lebens sowie sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Oftmals fehlten ihnen ohne den Schutz eines männlichen Angehörigen schlicht die notwendigen Mittel, um zu überleben. Dementsprechend entschied das Gericht, dass Schweden im Falle einer Abschiebung der N. nach Afghanistan gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen würde. European Court of Human Rights, *N v. Sweden*, Application no. 23505/09, 20. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c4d4e4e2.html>. Siehe auch *RRT Case No. 1005628* [2010] RRTA 822, Refugee Review Tribunal of Australia, 21. September 2010, <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/RRTA/2010/822.html>, in der das Refugee Review Tribunal feststellte, dass die Revisionsklägerin, eine Witwe ohne verbleibende Familienangehörige in Afghanistan, der speziellen sozialen Gruppen älterer afghanischer Frauen ohne männlichen Schutz zuzuordnen sei.

⁴⁰⁵ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 23.

⁴⁰⁶ „Auftreten ohne angemessene Begleitung“ wird in der Hanafi-Rechtslehre als Straftat angesehen. Für das Auftreten im Beisein eines Mannes ohne angemessene Begleitung, *Khelwat-e-sahiha*, sind Frauen verhaftet, angeklagt und verurteilt worden. Siehe UNAMA, *Arbitrary Detention in Afghanistan: A Call For Action, Volume I - Overview and Recommendations*, Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/49d07f272.html>, S. 7.

⁴⁰⁷ UNAMA, *Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, 9. Dezember 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d00c4e82.html>.

⁴⁰⁸ Wie UNAMA berichtet, stellt „zina (Ehebruch) nach islamischen Recht eine *Hadd*-Straftat dar. Sofern sie jedoch nicht als *Hadd*-Straftat nachgewiesen wurde, wird sie als *tazeeri*-Straftat gemäß afghanischem Strafrecht behandelt. Im Wesentlichen handelt es sich um das Vergehen von sexuellen Kontakten außerhalb der Ehe.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 22. Ehebruch stellt nach afghanischem Recht eine Straftat dar: Strafgesetzbuch, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>, Article 427 (1). Verheiratete und unverheiratete Frauen können wegen Ehebruchs angeklagt und verurteilt werden. „Jungfräulichkeitstests“ sind weit verbreitet und können insbesondere in Fällen, in denen eine Frau eines „moralischen Vergehens“ angeklagt ist, als Beweise dienen. Wenn festgestellt wird, dass eine Braut keine Jungfrau ist, dann kann dies schwerwiegende Folgen, einschließlich der Inhaftierung aufgrund von Ehebruch, der Verstümmelung oder der Verhängung der Todesstrafe, haben. Siehe Radio Free Europe / Radio Free Liberty, *Virginity or Death for Afghan Brides*, 6. Dezember 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-virgin-brides-punishment/27409971.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 25; AIHRC, *Forced Gynecological Exams As Sexual Harassment and Human Rights Violation*, 5. Dezember 2015, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Forced%20Gynecological%20Exams%20-English.pdf>.

⁴⁰⁹ Von zu Hause wegzulaufen ist in Afghanistan zwar stigmatisiert, stellt jedoch keine Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder der Scharia dar und ist demnach nicht genau definiert. Generell wird darunter die Handlung des Weglaufens ohne Rückkehrabsicht verstanden, unter Zurücklassung von Familienangehörigen und ohne Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten; siehe UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 3-4; UN Women, *UN Women in Afghanistan Welcomes Government Statements Confirming that "Running Away" Is Not a Crime under Afghan Law*, 3. Oktober 2012, <http://www.unwomen.org/2012/10/un-women-in-afghanistan-welcomes-government-statements-confirming-that-running-away-is-not-a-crime-under-afghan-law/>; AIHRC, *Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan - IV*, Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>, S. 58. Die afghanische Delegation bestätigte in ihrer Reaktion auf den UN-Menschenrechtsrat, dass „von zu Hause weglaufen“ keine Straftat darstelle, sofern diese Handlung nicht mit Straftaten verbunden sei. UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan*, 4. April 2014, A/HRC/26/4, <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>, Absatz 130.

⁴¹⁰ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Secretary-General, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security: report of the Secretary-General*, 27. Februar 2015, A/69/801-S/2015/151, <http://www.refworld.org/docid/556585104.html>, Absatz 26. Der Hohe Rat des Obersten Gerichtshofs von Afghanistan hat unter Berufung auf Artikel 130 der Verfassung (Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>) im August 2010 afghanischen Staatsanwälten Anweisungen zum Umgang mit Fällen von Frauen gegeben, die „von zu Hause weggelaufen“ waren. Dieser Anweisung zufolge sollten die Gerichte den Familienstand der entsprechenden Frauen (unverheiratet oder verheiratet), die Ursache und das Motiv des Weglaufens und den Ort untersuchen, zu dem die Frauen gegangen seien. Wenn eine Frau weggelaufen ist, um sich den Belästigungen durch Familienangehörige zu entziehen und im Haus eines Verwandten oder im Haus eines legitimen Mahram (eines männlichen Verwandten, bei dem eine Ehe ausgeschlossen ist) Zuflucht sucht oder wenn sie bei den Behörden um Hilfe ersucht, dann ist dies gemäß der Scharia nicht als Straftat zu werten. Wenn eine Frau jedoch in das Haus einer fremden Person geht, dann kann dies gemäß der Anweisung als „Ehebruch und mit Ehebruch verbundene Vergehen“, die gegen die Scharia verstoßen, ausgelegt werden. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 22. Eine Abschrift des Erlasses des Obersten Gerichtshofs (in Dari) vom 1. August 2010 wurde von UNHCR zu den Akten genommen. UNAMA stellte fest, dass die Anweisung zwar ursprünglich als Methode angesehen wurde, um die weitverbreitete Praxis zu beenden, Mädchen zu inhaftieren, die von zu Hause weggelaufen waren, da dieser Anweisung zufolge bei Mädchen oder Frauen, die in das Haus von Verwandten fliehen, keine Haftstrafe erlassen werden sollte. Allerdings wurde die Anweisung faktisch dazu verwendet, einen traditionellen Brauch zu legitimieren, der die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränkt. *Ebd.*, S. 22-23. Spätere Anweisungen zum korrekten Umgang mit Frauen und Mädchen, die von zu Hause weggelaufen waren, wurden vom Büro des Generalstaatsanwalts veröffentlicht. Diese Anweisungen forderten die für die Eliminierung von Gewalt gegen Frauen zuständigen Stellen auf,

Afghanistan inhaftierten Mädchen und Frauen wurden „moralische Vergehen“ zur Last gelegt.⁴¹¹ Da Anklagen aufgrund von Ehebruch und anderen „moralischen Vergehen“ Anlass zu Ehrenmorden⁴¹² geben können, versuchen die Behörden Berichten zufolge in einigen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.⁴¹³

Männer, die vermeintlich gegen vorherrschende Gebräuche verstoßen, können ebenfalls einem Misshandlungsrisiko ausgesetzt sein, insbesondere in Fällen von mutmaßlichem Ehebruch und außerehelichen sexuellen Beziehungen.⁴¹⁴

In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, besteht für Frauen und Männer, die unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt werden, das Risiko, über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) zu harten Strafen, einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden.⁴¹⁵

Anweisungen an alle Strafverfolgungsbehörden auszugeben, denen zufolge keine Anklagen gegen Frauen wegen „von zu Hause Weglaufen“ oder wegen „der Absicht, Ehebruch zu begehen“ erhoben werden sollten, da diese gemäß afghanischem Recht keine kodifizierten Straftaten darstellten. Im Dezember 2012 sandte der Oberste Gerichtshof ein Schreiben an das Büro des Generalstaatsanwalts, demzufolge das „Weglaufen von zu Hause“, um häuslicher Gewalt zu entgehen und um Hilfe bei Institutionen des Justizwesens, der Rechtshilfe oder bei Verwandten zu ersuchen, keine Straftat sei und nicht verfolgt werden solle. UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 38. Dessen ungeachtet wurden Frauen, die von zu Hause weggelaufen waren, weiterhin inhaftiert; siehe zum Beispiel HRW, *Afghanistan: End 'Moral Crimes' Prosecutions*, 23. Juni 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/06/23/afghanistan-end-moral-crimes-prosecutions>. Human Rights Watch hatte zuvor angemerkt, dass das Ersuchen von Hilfe bei den Behörden angesichts der dort stattfindenden Diskriminierung von Frauen, die auf der Suche nach Schutz und/oder Rechtsbeistand seien, für die meisten Frauen und Mädchen, die Opfer häuslicher Gewalt und schädlicher traditioneller Praktiken geworden seien, keine sichere und praktikable Option darstelle. Human Rights Watch, *“I Had to Run Away”: The Imprisonment of Women for 'Moral Crimes' in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 5. Der Mangel an weiblichen Polizeibeamtinnen, Rechtsanwältinnen und Staatsanwältinnen stellt für Frauen, denen „moralische Vergehen“ vorgeworfen werden, ein weiteres Hindernis für den Zugang zur Justiz dar. Institute for War and Peace Reporting, *Lack of Female Lawyers in Eastern Afghanistan*, 5. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f82f00c2.html>.

⁴¹¹ Nach dem Präsidialerlass Nr. 39 vom 2. Januar 2015 wurden mindestens 144 Frauen und Mädchen aus der Haft entlassen, die aufgrund von „moralischen Vergehen“ inhaftiert waren. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2015, A/69/801-S/2015/151, <http://www.refworld.org/docid/556585104.html>, Absatz 26. Wie die Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen im Mai 2015 feststellte, waren 58 Prozent (428 Frauen) aller in ganz Afghanistan inhaftierten Frauen wegen „moralischer Vergehen“ verurteilt worden. UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 23.

⁴¹² Siehe zum Beispiel Radio Free Europe, *Virginity Or Death For Afghan Brides*, 6. Dezember 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-virgin-brides-punishment/27409971.html>; New York Times, *In Spite of the Law, Afghan 'Honor Killings' of Women Continue*, 3. Mai 2014, <http://www.nytimes.com/2014/05/04/world/asia/in-spite-of-the-law-afghan-honor-killings-of-women-continue.html>; New York Times, *In Afghanistan, Women Betrayed*, 10. Dezember 2013, <http://www.nytimes.com/2013/12/11/opinion/in-afghanistan-women-betrayed.html>. Weitere Informationen über die Prävalenz von Ehrenmorden in Afghanistan, siehe Abschnitt III.A.7.

⁴¹³ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. 2014 wurde eine Frau, die von zu Hause weggelaufen war, um einer Heirat zu entgehen, trotz Zusagen, dass sie keinen Schaden erleiden sollte, nach ihrer Rückkehr von ihrer Familie getötet. *Ebd.* In vielen Fällen können Frauen nach ihrer Haftentlassung nicht nach Hause zurückkehren, entweder aufgrund der Weigerung ihrer Familien, sie wieder aufzunehmen, oder aus Furcht vor häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung. UN-Generalversammlung (Menschenrechtsrat), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 45; siehe auch New York Times, *A Thin Line of Defense Against 'Honor Killings'*, 2. März 2015, <http://www.nytimes.com/2015/03/03/world/asia/afghanistan-a-thin-line-of-defense-against-honor-killings.html>.

⁴¹⁴ So wurde im Oktober 2015 im Dorf Ghalmin, Provinz Ghor, ein Mann ausgepeitscht und seine Verlobte gesteinigt, nachdem sie vorehelicher sexueller Kontakte bezichtigt worden waren. Im September wurde ein Paar aus dem gleichen Grund mit hundert Peitschenhieben bestraft. Al Jazeera, *Afghan Woman stoned to death for 'adultery'*, 4. November 2015, <http://www.aljazeera.com/news/2015/11/afghan-woman-stoned-death-adultery-151104040814183.html>. Der Provinz-Gouverneur verteidigte Berichten zufolge derartige Bestrafungen, da sie mit dem islamischen Recht übereinstimmen. Institute for War and Peace Reporting, *Summary Courts Deal Out Brutal Justice in Afghanistan's Ghor Province*, 20. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/565f6aca3965.html>. Die New York Times veröffentlichte die Geschichte eines jungen afghanischen Paares, Zakia und Mohammad Ali, die von zu Hause weggelaufen waren, um der Missbilligung ihrer Verbindung durch ihre Familien zu entgehen, und Todesdrohungen von der Familie der Frau erhielten. Mohammad Ali wurde später wegen Entführung verhaftet. Siehe New York Times, *For Afghan Lovers, Joy Is Brief, Ending in Arrest*, 7. Juni 2014, <http://www.nytimes.com/2014/06/08/world/asia-for-afghan-lovers-joy-is-brief-ending-in-arrest.html>; 2 Star-Crossed Afghans Cling to Love, Even at Risk of Death, 9. März 2014, <http://www.nytimes.com/2014/03/10/world/asia/2-star-crossed-afghans-cling-to-love-even-at-risk-of-death.html>; *Afghan Newlyweds, Facing Threats, Find Brief Respite in Mountains*, 21. April 2014, <http://www.nytimes.com/2014/04/22/world/asia/afghan-couple-find-idyllic-hide-out-in-mountains-but-not-for-long.html>.

⁴¹⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 14, 50; Radio Free Europe / Radio Liberty, *Virginity or Death for Afghan Brides*, 6. Dezember 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-virgin-brides-punishment/27409971.html>; Al Jazeera, *Afghan Woman Stoned to Death for 'Adultery'*, 4. November 2015, <http://www.aljazeera.com/news/2015/11/afghan-woman-stoned-death-adultery-151104040814183.html>. Für weitere Informationen zur öffentlichen Hinrichtung von Frauen, denen von den Taliban unmoralisches Verhalten vorgeworfen wird, sei auf die Ausführungen zu Ehrenmorden in Abschnitt III.A.7 verwiesen.

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den Umständen des Einzelfalls für Personen, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Religion, ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann.

9. Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung

Personen mit Behinderung, insbesondere Personen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, sind Berichten zufolge Misshandlungen durch Mitglieder der Gesellschaft ausgesetzt, darunter auch durch Angehörige ihrer eigenen Familien, da ihre Krankheit oder Behinderung als Bestrafung für von den Betroffenen oder ihren Eltern begangene Sünden betrachtet wird.⁴¹⁶

UNHCR ist der Ansicht, dass je nach den einzelfallbezogenen Umständen für Personen mit Behinderungen, insbesondere für Personen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann.

10. Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben⁴¹⁷

Kinder können mehreren der weiteren in diesen Richtlinien beschriebenen Risikoprofilen entsprechen.⁴¹⁸ Jedoch können Kinder auch der Gefahr kinderspezifischer Formen von Verfolgung ausgesetzt sein, einschließlich Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel, Entführung, Zwangskinderarbeit, gefährliche Kinderarbeit, häusliche Gewalt gegen Kinder, Zwangsheirat, Kinderheirat, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die systematische Verweigerung von Bildung.⁴¹⁹

⁴¹⁶ Wie das US-Außenministerium feststellte, werden „behinderte Personen von der Gesellschaft und sogar von den Angehörigen ihrer eigenen Familien aufgrund der weitverbreiteten Ansicht misshandelt, dass die betroffenen Personen behindert wären, weil sie ‚Gott erzürnt‘ hätten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, 2015 *Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Disability World berichtete, dass die geringe Wahrnehmbarkeit von Problemen durch psychische Krankheiten in Afghanistan hauptsächlich auf die negative öffentliche Wahrnehmung und auf das Stigma psychisch Erkrankter zurückzuführen ist. Psychische Krankheiten werden häufig als Bestrafung von Sünden stigmatisiert. Viele Familien verheimlichen die Existenz psychisch kranker Familienmitglieder, um das Ansehen der Familie und die Heiratsaussichten von Geschwistern zu schützen. Psychisch kranke Menschen werden von der Öffentlichkeit ferngehalten und bleiben eine unsichtbare Gruppe unter den bereits von Ausgrenzung betroffenen Menschen mit Behinderung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Disability World, *Applying the Minority Perspective to Disability in Afghanistan*, Februar 2005, http://www.disabilityworld.org/12-02_05/il/afghanistan.shtml. UNICEF zufolge „leiden Kinder mit Behinderungen auch an gesellschaftlicher und behördlicher Diskriminierung, was die Entfaltung ihres Potenzials erheblich behindert. Mangelnder Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie mangelnde Kenntnisse der Rechte Behinderter sind Herausforderungen für das Überleben und die Entwicklung von behinderten Kindern. Die bestehenden Strukturen decken nur einen Teil der Bedürfnisse ab und befinden sich größtenteils in einigen wenigen städtischen Zentren. Daher bleibt die überwiegende Mehrheit der behinderten Kinder zu Hause eingesperrt und ist der Pflege durch Mütter überlassen, die möglicherweise völlig von den Bedürfnissen ihrer Kinder überfordert sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report_-_small_size_.pdf, S. 34.

⁴¹⁷ Für Hinweise zu Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes von Kindern, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>; siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=563714cc4>.

⁴¹⁸ Siehe insbesondere die Profile für Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext von Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung (Abschnitt III.A.3); Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) verdächtigt werden (Abschnitt III.A.4); Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen (Abschnitt III.A.5); Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen (Abschnitt III.A.6); Frauen (Abschnitt III.A.7); Überlebende von Menschenhandel oder Schuld knechtschaft und Personen, die entsprechend gefährdet sind (Abschnitt III.A.11); Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten (Abschnitt III.A.12); Angehörige ethnischer (Minderheiten-) Gruppen (Abschnitt III.A.13); und in Blutfehden verwickelte Personen (Abschnitt III.A.14).

⁴¹⁹ Gemäß dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes, das Afghanistan 1994 ratifiziert hat, erkennt das Jugendgesetz von 2005 internationale Standards für Kinderschutz an und betont die Rechte des Kindes auf angemessene Versorgung, Anleitung und Schutz und Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung. Das Alter für Strafmündigkeit wurde von 7 auf 12 Jahre heraufgesetzt und Alternativen zu Haftstrafen sind beschrieben. UNICEF stellt fest, dass das Gesetzbuch zwar für den Schutz der Interessen von Kindern entwickelt wurde, jedoch nicht die Situation von Kindern verbessert, die Opfer sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Zwangsheirat sind. Siehe UNICEF, *Children*

a) ZwangsKinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit

Eine Erwerbstätigkeit von Kindern unter 14 Jahren ist nach dem Arbeitsgesetz ausnahmslos verboten. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren dürfen „leichte Arbeiten“ bis zu 35 Stunden die Woche verrichten, jedoch keine Arbeiten, die ihre Gesundheit bedrohen oder zu Behinderungen führen können. Dessen ungeachtet ist Kinderarbeit Berichten zufolge nach wie vor weit verbreitet.⁴²⁰ In Afghanistan existieren, wie Berichten zu entnehmen ist, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie etwa Schuldknechtschaft und andere Formen von Zwangsarbeit,⁴²¹ der Einsatz von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel oder im Rahmen von Prostitution.⁴²² Kinder werden, wie aus Berichten hervorgeht, außerdem für gefährliche Arbeiten benutzt, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moralverständnis gefährden.⁴²³ Berichten zufolge behindern jedoch mangelnde institutionelle Kapazitäten – darunter inadäquate Ressourcen für Kontrollen und die Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen – nach wie vor die Durchsetzung des Arbeitsgesetzes erheblich.⁴²⁴ Zusätzlich erschwert wird die Durchsetzung des Arbeitsgesetzes in Bezug auf Kinder Berichten zufolge durch die Tatsache, dass weniger als zehn Prozent der Kinder über formelle Geburtsregistrierungen verfügen.

Straßenkinder gehören zu den ungeschütztesten und schutzbedürftigsten Gruppen Afghanistans und haben kaum oder keinen Zugang zu staatlichen Leistungen. Armut und Lebensmittelknappheit sind

and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014, November 2014, http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report_-_small_size_.pdf, S. 39. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 wurden dem Child Protection Action Network (CPAN), einem Netzwerk, über das staatliche, nicht-staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich Kinderschutz mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte zusammenarbeiten, 4.824 kinderschutzrelevante Fälle gemeldet, insbesondere mit Bezug zu Vergewaltigung, sexueller und körperlicher Misshandlung, Kinderheirat, unbegleiteten Kindern, Kinderhandel, Kindesentführung, Drogenmissbrauch, mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern und vom bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern. Von 2007 bis 2014 wurden dem CPAN 18.304 Fälle gemeldet. Siehe UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/566e68344.html>, S. 55-56.

⁴²⁰ US Department of Labor, *2014 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Afghanistan*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/560e3e180.html>; UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report_-_small_size_.pdf, S. 42. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte hat eine Liste gefährlicher Arbeiten erstellt, die nicht von Kindern ausgeführt werden dürfen, darunter Betteln und Müllsammeln, Tätigkeiten in Hochöfen, Abfallverarbeitungsbetrieben und großen Schlachthöfen, Arbeiten, die den Umgang mit Krankenhausabfällen beinhalten, Sicherheitsdienste und Arbeiten mit Bezug zu Drogen oder Krieg. Berichten zufolge sei jedoch nur eine schwache Umsetzung des Arbeitsgesetzes zu verzeichnen, da ein Mangel institutioneller Kapazitäten auf Seiten der Regierung herrsche und den Behörden die Rechtsdurchsetzung dadurch erschwert werde, dass weniger als 10 Prozent der Kinder über formelle Geburtseintragungen verfügen. US Department of Labor, *ebd.*, und US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Schätzungen zur Gesamtzahl der Kinderarbeiter schwanken. Schätzungen von UNICEF zufolge haben mindestens 25 Prozent der Kinder im Alter zwischen sechs und 17 Jahren unterschiedliche Formen von Arbeit ausgeführt. Los Angeles Times, *In Afghanistan, Childhood Is Often a Full-Time Job*, 19. April 2014, <http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-child-workers-20140420-dto-htmlstory.html>. AIHRC stellte 2013 fest, dass bei mehr als 50 Prozent der Kinder, die an einer Umfrage teilnahmen, eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass sie in irgendeiner Form erwerbstätig waren. AIHRC, *Children's Situation Summary Report*, 14. Dezember 2013, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/2115>. Den Ergebnissen der Studie Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011 zufolge verrichteten 27 Prozent der Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren und 22 Prozent der Kinder im Alter von zwölf bis 14 Jahren Kinderarbeit. Insgesamt waren im Alter von fünf bis 14 Jahren 23 Prozent der Mädchen und 28 Prozent der Jungen von Kinderarbeit betroffen. Central Statistics Organisation und UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011*, Juni 2012, S. 127. Besonders hoch ist die Erwerbstätigkeit bei Kindern von Witwen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 3.

⁴²¹ Die Praxis der Zwangsarbeit sieht vor, dass Männer, Frauen und Kinder zur Begleichung von Schulden oder zur Streitbeilegung ihre Arbeitskraft anbieten. Die Schuld kann von einer Generation auf die nächste übergehen und Kinder dazu zwingen, die Schulden ihrer Eltern abzarbeiten. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>.

⁴²² Ein Sprecher des Innenministeriums gab an, dass viele Straßenkinder Überfälle und Diebstähle verübten und an Drogenschmuggel beteiligt seien und daher eine Sicherheitsherausforderung darstellten. Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan's Working Children*, 19. August 2015, ARR Ausgabe 520, <http://go.iwpr.net/1hMbXGQ>. Für eine eingehendere Analyse des Einsatzes von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel und Kinderprostitution, siehe Abschnitt III.A.9.

⁴²³ Wie berichtet wird, werden beispielsweise Kinder im Rahmen von Kinderarbeit in bestimmten Sektoren Landminen ausgesetzt. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Kinder in Afghanistan arbeiten außerdem in Ziegelöfen unter schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren. UNICEF und International Labour Organization, *Breaking the Mould: Occupational Safety Hazards Faced by Children Working in Brick Kilns in Afghanistan*, 2015, http://www.ilo.org/ipec/Informationresources/WCMS_IPEC_PUB_25295/lang-en/index.htm.

⁴²⁴ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; US Department of Labor, *2014 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Afghanistan*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/560e3e180.html>.

Berichten zufolge die Hauptgründe dafür, warum Familien ihre Kinder zum Betteln um Essen und Geld auf die Straße schicken.⁴²⁵

b) *Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt*⁴²⁶

Kindesmissbrauch ist Berichten zufolge im gesamten Land weit verbreitet, wobei die Zahl der gemeldeten Vorfälle steigt.⁴²⁷ Zu den verbreiteten Formen der Misshandlung zählen körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Aussetzung und generelle Vernachlässigung.⁴²⁸ Einige Formen der häuslichen Gewalt gegen Kinder finden Berichten zufolge zum vorgeblichen Zweck der Disziplinierung statt.⁴²⁹ Sexueller Kindesmissbrauch ist Berichten zufolge weiterhin weit verbreitet.⁴³⁰ Während die meisten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere solche an Mädchen, Berichten zufolge von Familienangehörigen ausgehen,⁴³¹ sind Jungen und Mädchen auch gefährdet, Opfer von sexueller Gewalt durch regierungsnahe Kräfte,⁴³² regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) und durch zivile Mitglieder der Gesellschaft zu werden.⁴³³ Jungen niedriger Altersstufen sind weiterhin durch *bacha bazi* gefährdet, einen Brauch, bei dem Jungen von einflussreichen Personen gehalten werden, die sie in

⁴²⁵ Verlässliche Daten zur Zahl der Straßenkinder sind zwar nicht verfügbar, jedoch schätzt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte, dass ihre Zahl in Afghanistan etwa 6 Mio. beträgt. Es wurden jedoch keine Erhebungen durch die Abteilung für Volkszählung durchgeführt. Einige Kinder gehörten Quellen zufolge Bettlerringen an. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Schätzungen zur Gesamtzahl der arbeitenden Kinder auf den Straßen von Kabul reichen von 50.000 bis 60.000. Assessment Capacities Project (ACAPS), *Afghanistan: Conflict and Displacement*, 10. Oktober 2012, http://www.acaps.org/resourcescats/downloader/afghanistan_conflict_and_displacement. Straßenkinder, die als Verkäufer arbeiten, sind in besonderem Maße der Gefahr von Selbstmordanschlägen ausgesetzt; siehe zum Beispiel <http://www.skateistan.org/blog/tragic-loss>.

⁴²⁶ Für eine eingehendere Analyse der Situation von Mädchen, die schädlichen traditionellen Bräuchen sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.7.

⁴²⁷ AIHRC, *The Situation of Human Rights in Afghanistan in 1393*, 11. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bc384.html>, S. 5, 35-36. UNICEF stellte fest, dass Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder in der Regel unzureichend erfasst werden. Siehe UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/566e68344.html>, S. 55.

⁴²⁸ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴²⁹ Die Studie „Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011“ ergab, dass 74 Prozent der Kinder im Alter von zwei bis 14 Jahren mindestens eine Form psychischer oder körperlicher Bestrafung durch ihre Mütter/Betreuer oder andere Haushaltsmitglieder erlebten und 38 Prozent der Kinder schweren körperlichen Strafen ausgesetzt sind. Central Statistics Organisation und UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011*, Juni 2012, S. 129-131. Das US-Außenministerium merkte ferner an, dass trotz entsprechender Verbotsnormen in Schulen, Rehabilitationszentren und anderen öffentlichen Einrichtungen körperliche Strafen außerhalb des häuslichen Bereichs weiterhin üblich seien. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴³⁰ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. 2012 stellte die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission fest, dass in 80 Prozent der von der Kommission registrierten Fälle sexueller Übergriffe die Opfer jugendliche Mädchen unter 18 Jahren waren. Inter Press Service, *Violence Against Women on the Rise*, 5. Oktober 2012, <http://www.ipsnews.net/2012/12/violence-against-afghan-women-on-the-rise/>.

⁴³¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴³² UNAMA meldete 2014 vier Fälle von sexueller Gewalt an Kindern durch Angehörige der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) und in einem Fall durch ein Mitglied der regierungsnahen bewaffneten Gruppen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 18; New York Times, *U.S. Soldiers Told to Ignore Sexual Abuse of Boys by Afghan Allies*, 20. September 2015, <http://nyti.ms/1V3hPb4>; US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Der UN-Generalsekretär merkte an, dass einige Jungen, die sich aufgrund vorgeworfener Verbrechen in Bezug auf die nationale Sicherheit in Haft befänden, von sexueller Gewalt oder der Androhung sexueller Gewalt bei ihrer Festnahme durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) oder in der Haft berichteten. UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absatz 37.

⁴³³ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 15. Mai 2014, A/68/878-S/2014/339, <http://www.refworld.org/docid/53b3b7654.html>, Absätze 23, 26

weiblicher Kleidung vor einem männlichen Publikum tanzen lassen und sie für sexuelle Zwecke missbrauchen.⁴³⁴ Dieser Brauch verbreitet sich Berichten zufolge weiter.⁴³⁵

Straflosigkeit bei sexuellem Kindesmissbrauch stellt Berichten zufolge weiterhin ein Problem dar: Die meisten Verantwortlichen werden nicht verhaftet und es wird berichtet, dass Kinder durch Sicherheits- und Polizeikräfte vergewaltigt wurden, ohne dass die Täter bestraft wurden.⁴³⁶ Einige Kinder, die aufgrund „moralischer Vergehen“ verfolgt wurden, waren vielmehr Überlebende von Missbrauch als Täter jener Vergehen. Nachdem sie Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet hatten, wurden sie als Schande für die Familie angesehen und bestraft.⁴³⁷ Berichten zufolge wurden einige Kinder, die Familienangehörige eines Straftäters waren, an dessen Stelle als Vertreter ihrer Familie inhaftiert.⁴³⁸

c) Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung

Aus Berichten geht hervor, dass der Zugang zu Bildung für Kinder mit erheblichen Problemen verbunden ist. Es wurden Bedenken in Hinblick auf die Tatsache geäußert, dass die offiziellen Statistiken der Regierung zu Schulbesuchen eine deutlich höhere Zahl an Kindern ausweisen, die zur Schule gehen, als in der Realität gegeben ist⁴³⁹ und dass die Angaben zur Qualität der Bildung ebenfalls nicht der Realität entsprechen.⁴⁴⁰ Weiterhin liegt die Anzahl der Mädchen, die die Schule besuchen, deutlich unter der hinsichtlich der Jungen.⁴⁴¹ Das hohe Maß an Unsicherheit ist ein großes Hindernis

⁴³⁴ AIHRC, *Causes and Consequences of Bacha Bazi in Afghanistan*, August 2014, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/3324>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Das US-Außenministerium merkte an, dass es angesichts der Tatsache, dass das Thema nach wie vor Schamgefühle auslöse, schwer sei, zuverlässige Statistiken zur Anzahl der betroffenen Jungen zu erhalten. Das US-Außenministerium merkte zudem an, dass einige Opfer dieser Misshandlungen wegen strafbarer Handlungen an Jugendstrafanstalten überstellt wurden. US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>. Das US-Außenministerium berichtete außerdem, dass Kinder von ihren eigenen Familien zur Prostitution verkauft werden. US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>. UNICEF zufolge besteht für Jungen ein höheres Risiko, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung zu werden als für Mädchen. UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/566e68344.html>, S. 16, 69. UNAMA erhielt mehrere Berichte darüber, dass regierungsnah bewaffnete Gruppen *bacha bazi* praktizieren. UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 76. Die Angst, für *bacha bazi* missbraucht zu werden, kann eine Motivation für Jungen darstellen, aus Afghanistan zu fliehen. Siehe UNHCR, *Why Do Children Undertake the Unaccompanied Journey?*, Dezember 2014, PDES/2014/03, <http://www.refworld.org/docid/54994d984.html>, S. 13.

⁴³⁵ Institute for War and Peace Reporting, *Afghans Condemn Abuse of "Dancing Boys"*, 17. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55fbc2372e.html>; US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

⁴³⁶ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; New York Times, *U.S. Soldiers Told to Ignore Sexual Abuse of Boys by Afghan Allies*, 20. September 2015, <http://nyti.ms/1V3hPb4>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 17-18. Im März 2015 wurde in der Provinz Laghman ein Mitglied der lokalen Polizei zu einer zehnjährigen Haftstrafe aufgrund sexueller Gewalt und versuchter Vergewaltigung eines siebenjährigen Jungen verurteilt. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 32. Das US-Außenministerium stellte fest, dass „einige Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälte und Richter Schmiergelder von *bacha bazi*-Tätern annehmen oder ihre Beziehungen zu diesen Tätern verwenden, um ihnen zu ermöglichen, sich der Bestrafung zu entziehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>.

⁴³⁷ Zum Beispiel berichtete Human Rights Watch über den Fall eines 13-jährigen Jungen, der aufgrund angeblichen Geschlechtsverkehrs mit zwei erwachsenen Männern in einem Park wegen „moralischer Vergehen“ verurteilt worden war. Er wurde zu einem Jahr Jugendhaft verurteilt. HRW, *Afghanistan: Don't Prosecute Sexually Assaulted Children*, 10. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/511a0ac941e.html>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴³⁸ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴³⁹ NPR, *Afghan Schools: Is The Success Story Exaggerated?*, 18. Juni 2014, <http://www.npr.org/sections/thetwo-way/2015/06/18/415353782/afghan-schools-is-the-success-story-exaggerated>; BuzzFeed, *Ghost Students, Ghost Teachers, Ghost Schools*, 9. Juli 2015, <http://www.buzzfeed.com/azmatkhan/the-big-lie-that-helped-justify-americas-war-in-afghanistan>.

⁴⁴⁰ Siehe zum Beispiel AAN, *Too Few, Badly Paid And Unmotivated: The Teacher Crisis and the Quality of Education in Afghanistan*, 22. August 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/too-few-badly-paid-and-unmotivated-the-teacher-crisis-and-the-quality-of-education-in-afghanistan-2/>.

⁴⁴¹ Laut Statistiken, die vom Bildungsministerium bereitgestellt werden, betrug der Anteil der Schülerinnen an den insgesamt 9,1 Mio. Schülern 39 Prozent. Dies entspricht einer Anzahl von 3,5 Mio. Personen. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Siehe auch UNICEF, *Improving Children's Lives Transforming the Future*, September 2014, <http://generation25.org/wp-content/uploads/2014/09/Improving-Children-s-Lives-Transforming-the-Future.pdf>, S. 50. Afghanistan hat UNESCO zufolge mit diesem Geschlechterverhältnis (71 Mädchen zu 100 Jungen) in Grundschulen das weltweit höchste Maß an Geschlechterungleichheit in der Grundschulbildung. UNESCO, *Education for All Global Monitoring Report (EFAGMR) 2013/4, Teaching and Learning: Achieving Quality for All Afghanistan: Fact Sheet*, 2014, http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/ED/GMR/pdf/Afghanistan_Factsheet.pdf. UNICEF zufolge besuchen 42,7 Prozent der Kinder im Grundschulalter (dies entspricht 4,2 Mio. Kindern) nicht die Schule. UNICEF stellt außerdem fest, dass unter den

beim Zugang zu Bildung.⁴⁴² Die in Berichten dokumentierte Benutzung von Schulen zu militärischen Zwecken durch sowohl regierungsfeindliche als auch regierungsnahen Kräfte stellt ein weiteres Problem dar.⁴⁴³

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) führen Berichten zufolge außerdem weiterhin gezielte Angriffe auf Schulen, Lehrer und Schüler aus,⁴⁴⁴ insbesondere im Zusammenhang mit Bildung für Mädchen.⁴⁴⁵

Kindern, die die Schule nicht besuchen, der Anteil der Mädchen 50 Prozent über dem Anteil der Jungen liegt. UNICEF, *Educate All Girls and Boys in South Asia*, August 2015, http://www.unicef.org/education/files/EducateAllGirlsandBoys-UNICEF_ROSA.pdf.

⁴⁴² 2015 dokumentierten UNAMA und UNICEF 132 konfliktbedingte Vorfälle, die das Bildungswesen und im Bildungswesen tätige Personen betrafen, ein Anstieg um 86 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr und ein Anstieg um 110 Prozent im Vergleich zu 2013. Diese Vorfälle hatten Berichten zufolge ernsthafte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, den Zugang zu und die Qualität von Bildung, da mehr als 369 Schulen teilweise oder vollständig geschlossen wurden. Davon betroffen waren mindestens 139.048 Schüler (65.057 Jungen und 73.991 Mädchen). UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 6. Im Juli 2015 schlossen hundert Schulen aufgrund der Sicherheitslage in der Provinz Helmand. Tolo News, *Security Threats Cause over 100 Helmand Schools to Close*, 24. Juli 2015, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/20585-security-threats-cause-over-100-helmand-schools-to-close>. Im September 2015 wurden Berichten zufolge 58 Schulen in der Provinz Nangarhar entweder von mit ISIS verbundenen Gruppen geschlossen oder mussten aufgrund von Sicherheitsbedrohungen durch diese Gruppen schließen. Infolgedessen hatten 300.000 Kinder keinen Zugang zu Bildung. Khaama Press, *300,000 Children Face Uneducated Future Because of Daesh in Nangarhar*, 20. September 2015, <http://www.khaama.com/300000-school-children-face-uneducated-future-because-of-daesh-in-nangarhar-3925>. Während der Belagerung von Kunduz waren mehr als 330.000 Schüler von der Schließung von 497 Schulen betroffen. Außerdem benutzten die Taliban vier und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) eine Schule zu militärischen Zwecken. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 10. Dezember 2015, A/70/601–S/2015/942, <http://www.refworld.org/docid/5672ac7c4.html>, Absatz 34. Ende 2015 waren in der Provinz Helmand 150 Schulen geschlossen, wodurch für 100.000 Kinder der Zugang zur Schule unmöglich wurde. IRIN, *School Closures Fuel Taliban Recruitment*, 16. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/569412eb6d2b.html>. Einem Bericht des US-Außenministeriums zufolge schätzte ein Vertreter des Bildungsministeriums, dass im Mai 2014 etwa 150.000 Kinder, die in unsicheren Gebieten leben, keinen Zugang zu Bildung hatten. US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Der UN-Generalsekretär berichtete, dass 2014 mindestens 469 Schulen aufgrund von Sicherheitsrisiken geschlossen blieben. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 33.

⁴⁴³ 2015 wurden 35 Schulen über eine kumulierte Dauer von 1.311 Tagen für militärische Zwecke genutzt. Im Vorjahr betraf dies zwölf und 2013 zehn Schulen. Die Dauer der Nutzung von Schulen zu militärischen Zwecken variierte Berichten zufolge von einigen Tagen bis zu Monaten. Ein Zugang zu Bildung in diesem Zusammenhang war für mindestens 8.905 Schüler (5.614 Jungen und 3.291 Mädchen) nicht möglich. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 19. Siehe auch UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 35. Die Militarisierung von Schulen in Konfliktsituationen kann die Schwelle einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) des Übereinkommens von 1951 erreichen. Siehe UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13 and 14 September 2012, Kapstadt, Südafrika*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absatz 11; und UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylansprüche von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absatz 36.

⁴⁴⁴ Der UN-Generalsekretär berichtete, dass 2014 163 Angriffe auf Schulen überprüft wurden, darunter 28 Fälle, bei denen improvisierte Sprengkörper (IEDs) innerhalb von Schulgeländen platziert wurden. Die Angriffe auf das Bildungswesen – darunter Abbrennen von Schulen, gezielte Tötungen von Lehrern und anderen Mitarbeitern von Bildungseinrichtungen, bewaffnete Überfälle auf Bildungseinrichtungen, das Besetzen von Schulgebäuden, Einschüchterungen und die Schließung von Schulen, insbesondere von Mädchenschulen – gingen mehrheitlich auf regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zurück. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 33. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2015 bestätigte die nationale Arbeitsgruppe zur Beobachtung und Berichterstattung zu Kindern und dem bewaffneten Konflikt 33 (von 52 gemeldeten) Angriffe, zu denen Niederbrennen von Schulgebäuden, gezielte Tötungen und Entführungen gehörten. Im vorangegangenen Dreimonatszeitraum wurden 15 Vorfälle gemeldet, von denen drei bestätigt wurden. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 1. September 2015, A/70/359–S/2015/684, <http://www.refworld.org/docid/55f677871e.html>, Absatz 28. Die Taliban werden im Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema „Kinder und bewaffneter Konflikt“ für 2015 als eine der Konfliktpartei, die für besonders gravierende Gewalt gegen Kinder verantwortlich gemacht werden, aufgeführt. Dazu gehören Rekrutierung und Einsatz von Kindern, Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, S. 48.

⁴⁴⁵ 2015 dokumentierten UNAMA und UNICEF 19 Fälle, in denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) direkt oder indirekt den Zugang zu Bildung für Mädchen einschränkten. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 8. Die Taliban visieren besonders die Bildung von Mädchen an, indem sie beispielsweise Flugblätter mit ernsthaften Bedrohungen gegen Schüler verteilen und weibliche Lehrkräfte einschüchtern. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 33. Im Juli 2014 gab der Leiter der Bildungsbehörde von Herat bekannt, dass alle Schulen im Distrikt Shindand in der Provinz Herat für Mädchen geschlossen bleiben würden. Der Grund waren Pamphlete der Taliban, in denen sie drohten, Schulen niederzubrennen und Selbstmordanschläge zu begehen, wenn Mädchen weiterhin zur Schule gingen. 40.000 Mädchen wurde die Möglichkeit eines Schulbesuchs damit verwehrt. Tolo News, *Insecurities in Shindand Result in Closing of Girls Schools*, 21. Juli 2014, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/15664-insecurities-in-shindand-result-in-closing-of-girls-schools>. Im März 2014 wurde Claudio Franco, ein Experte von AAN, folgendermaßen zitiert: „[Insbesondere im paschtunischen Gebiet] gab es Versuche der Taliban, die Bildung von Mädchen zu beschränken oder zu verhindern, und diese Versuche waren größtenteils erfolgreich. Die lokale Bevölkerung hat

Die Angriffe werden mehrheitlich den Taliban zugerechnet, jedoch schließen auch mit ISIS verbundene Gruppen gewaltsam Schulen, bedrohen Lehrer und schüchtern sie ein.⁴⁴⁶ Weitere Hindernisse, die die Bildung – insbesondere von Mädchen – erschweren, sind Armut, frühe und erzwungene Heirat, mangelnde familiäre Unterstützung, Mangel an weiblichen Lehrkräften und weite Entfernungen zur nächsten Schule.⁴⁴⁷

d) *Entführungen, Bestrafungen und Vergeltungsakte durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)*

Aus Berichten geht hervor, dass afghanische nationale Sicherheitskräfte (ANSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) Kinder zu unterschiedlichen Zwecken entführen, darunter als Bestrafungen und Vergeltungsakte, die sich gegen Familienangehörige des Opfers richten.⁴⁴⁸ Kinder werden Berichten zufolge aufgrund von angeblicher Unterstützung der Gegenpartei außerdem entführt und anschließend hingerichtet, verstümmelt oder vergewaltigt.⁴⁴⁹

e) *Zusammenfassung*

Je nach den Umständen des Einzelfalls ist UNHCR der Auffassung, dass bei Kindern, die den folgenden Kategorien unterfallen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz bestehen kann:

- a) Kinder aus Gebieten, in denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) oder die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) Minderjährige rekrutieren⁴⁵⁰;
- b) Kinder aus sozialen Schichten, in denen Kinderzwangsarbeit oder gefährliche Kinderarbeit üblich ist;

aufgrund eines instinktiven, tief verwurzelten Konservatismus häufig Sympathie für derartige Maßnahmen. [...] Infolgedessen wurden Mädchen auf dem Schulweg, Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter, die diese Sperre nicht einhielten, angegriffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Al Jazeera, *Can Madrasas Help Developing Countries?*, 13. März 2014, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2014/03/can-madrasas-help-developing-countries-20143613421527815.html>. In einigen Gebieten des Landes wie beispielsweise in der Provinz Kunduz steigt Berichten zufolge die Anzahl der Mädchen, die private Medresen (Koranschulen) besuchen, in denen ausschließlich eine strenge Auslegung des Islam vermittelt wird. Al Jazeera, *The Girls of the Taliban*, 24. Dezember 2014, <http://www.aljazeera.com/programmes/specialseries/2014/12/girls-taliban-2014121716718177928.html>. Ende August/Anfang September 2015 wurden in der Provinz Herat Hunderte Mädchen aufgrund von Gasvergiftung in Krankenhäuser eingeliefert, nachdem sie toxische Gase eingeatmet hatten. Für diese Vorfälle erklärte sich niemand verantwortlich, jedoch vermuten die Behörden, dass dies ein gezielter Angriff war. CNN, *Hundreds of Girls Hospitalized due to Mysterious Gas at School*, 4. September 2015, <http://edition.cnn.com/2015/09/03/asia/afghanistan-gas-illnesses/>; BBC, *Afghanistan Probes 'Poisoning' of 600 Herat Schoolgirls*, 8. September 2015, <http://www.bbc.com/news/world-asia-34186904>. Im Juli 2015 warfen Angreifer Säure in die Gesichter von drei weiblichen Teenagern, die sich in der Provinz Herat auf dem Weg zur Schule befanden, und sagten dabei, dass dies die Bestrafung für den Schulbesuch sei. CNN, *ebd.*

⁴⁴⁶ UNAMA stellte fest, dass 2015 ein Drittel der Angriffe durch mit ISIS verbundene Gruppen gegen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und in diesen Einrichtungen tätiges Personal gerichtet war. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 56. Die Entstehung von mit ISIS verbundenen Gruppen in den östlichen Regionen des Landes korreliert Berichten zufolge direkt mit einem Anstieg der gegen Bildungspersonal gerichteten Fälle von Bedrohungen und Einschüchterung. 2015 wurden acht derartige Fälle mit ISIS verbundenen Gruppen zugerechnet, darunter „illegale Besteuerung von Lehrergehältern und Zwangsschließungen von etwa 68 Schulen in der gesamten Provinz, zu denen mehr als 48.751 Schüler und Lehrer betroffen waren, darunter mindestens 16.896 Mädchen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Education and Healthcare At Risk: Key Trends and Incidents Affecting Children's Access to Healthcare and Education In Afghanistan*, 18. April 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf, S. 8. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015*, S. 19.

⁴⁴⁷ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>. Für weitere Informationen zu Kinderheirat und Zwangsheirat in Afghanistan, siehe Abschnitt III.A.7. Der Weltbank zufolge waren im Jahr 2014 32 Prozent der Lehrkräfte weiblich. Trading Economics, *Primary Education - Teachers (% female) in Afghanistan*, <http://www.tradingeconomics.com/afghanistan/primary-education-teachers-percent-female-wb-data.html>.

⁴⁴⁸ UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 40-42; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 20.

⁴⁴⁹ UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Afghanistan*, 15. Mai 2015, S/2015/336, <http://www.refworld.org/docid/55965b254.html>, Absätze 40-42; UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2013*, 10. Januar 2014, A/HRC/25/41, <http://www.refworld.org/docid/52e109fa4.html>, Absatz 27.

⁴⁵⁰ Für eine weitergehende Analyse zur Rekrutierung Minderjähriger, siehe Abschnitt III.A.3.

- c) Überlebende von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinder, die entsprechend gefährdet sind, einschließlich Kindern aus sozialen Schichten, in denen solche Gewalt üblich ist;
- d) Kinder im Schulalter, insbesondere Mädchen⁴⁵¹;
- e) Kinder, an deren Eltern Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) oder der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) Vergeltung üben möchten, und Kinder, die von den afghanischen nationalen Sicherheitskräften (ANSF) oder von den regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) der Unterstützung der Gegenpartei verdächtigt werden.

Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kann bei dieser Personengruppe ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, aufgrund ihrer Religion, aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen.

Asylanträge von Kindern sollten einschließlich der Untersuchung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten sorgfältig und gemäß den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden.⁴⁵²

11. Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind

Afghanische Männer, Frauen und Kinder werden zum Zweck der Zwangsarbeit, zur sexuellen Ausbeutung und – im Fall von Mädchen – zur Zwangsheirat als Opfer von Menschenhandel⁴⁵³ hauptsächlich innerhalb von Afghanistan⁴⁵⁴, jedoch auch in den Nahen Osten, nach Europa und Südasien verkauft.⁴⁵⁵ Mehrheitlich handelt es sich bei den Afghanen, die Opfer von Menschenhandel werden, um Kinder, die zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in verschiedenen Wirtschaftssektoren wie der Landwirtschaft, der Ziegelindustrie im Bergbau und Bauwesen, zum Teppichknüpfen, in Haushalten und in Dienstleistungsunternehmen verkauft werden. Sie werden außerdem auch für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel und -produktion, andere kriminelle Handlungen, Kämpfe und andere Formen der Gewalt und für Bettelei eingesetzt. Weitere Zwecke des Kinderhandels sind sexuelle Ausbeutung und Zwangsheirat.⁴⁵⁶ Afghanische Frauen, Mädchen und Jungen sind Berichten zufolge insbesondere durch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gefährdet. Bei Jungen gehören dazu die *bacha bazi*-Bräuche, bei denen einflussreiche Männer junge männliche Kinder zur

⁴⁵¹ Für weitere Hinweise siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>, Absätze 34-36; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a.html>.

⁴⁵² UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>.

⁴⁵³ US-Arbeitsministerium, *2014 Findings on the Worst Forms of Child Labor - Afghanistan*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/560e3e180.html>; US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>; Hagar International, *Forgotten No More: Male Child Trafficking In Afghanistan*, Oktober 2013, <http://hagarinternational.org/international/files/20140403-Forgotten-No-More1.pdf>.

⁴⁵⁴ US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>. Einer von Samuel Hall Consulting 2013 unter Überlebenden von Menschenhandel durchgeführten Untersuchung zufolge wurden 54 von 80 Befragten innerhalb Afghanistans verkauft, viele innerhalb ihrer eigenen Provinz. Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 27. AIHRC berichtete, dass 60 Prozent des Menschenhandels innerhalb Afghanistans stattfindet. AIHRC, *Summary Report on Investigation of Causes and Factors of Trafficking in Women and Children*, Juli 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e1d57012.html>.

⁴⁵⁵ US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 32.

⁴⁵⁶ Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 32.

gesellschaftlichen und sexuellen Unterhaltung missbrauchen.⁴⁵⁷ Kinder werden Berichten zufolge mitunter von ihren Familien für finanzielle Zwecke oder zur Begleichung von Schulden verkauft.⁴⁵⁸ Afghanische Frauen und Männer werden Berichten zufolge ins Ausland verkauft und werden Opfer von Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, zum Beispiel als Haussklaven oder als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft oder im Bauwesen.⁴⁵⁹ Einige afghanische Familien, darunter Kinder, befinden sich Berichten zufolge in einem unentrinnbaren Kreislauf der Zwangsarbeit, zum Beispiel in Ziegeleiwerken.⁴⁶⁰

2008 verabschiedete die Regierung ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels.⁴⁶¹ Berichten zufolge wurden nur mäßige Anstrengungen unternommen, um das Gesetz durchzusetzen, und das Bewusstsein sowie die Kenntnisse bezüglich dem Menschenhandel unter den Beamten von Strafverfolgung und Justiz bleiben Berichten zufolge lückenhaft.⁴⁶² Es wird auch von Korruption und dem mangelnden politischen Willen berichtet, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Berichten zufolge wurden Regierungsmitarbeiter der Mittäterschaft im Menschenhandel beschuldigt.⁴⁶³ Außerdem haben

⁴⁵⁷ US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; AIHRC, *Causes and Consequences of Bacha Bazi in Afghanistan*, August 2014, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/3324>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 49; Hagar International, *Forgotten No More: Male Child Trafficking In Afghanistan*, Oktober 2013, <http://hagarinternational.org/international/files/20140403-Forgotten-No-More1.pdf>, S. 40; Foreign Policy, *Bacha Bazi: An Afghan Tragedy*, 28. Oktober 2013, <http://foreignpolicy.com/2013/10/28/bacha-bazi-an-afghan-tragedy/>.

⁴⁵⁸ US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 51. Opiumbauern greifen mitunter auf den Verkauf ihrer Töchter zurück, wenn ihre Pflanzen zerstört wurden, um Schulden bei Drogenhändlern zu begleichen. The Atlantic, *In Afghanistan, Fathers Barter Daughters to Settle Drug Debts*, 31. Juli 2013, <http://www.theatlantic.com/international/archive/2013/07/in-afghanistan-fathers-barter-daughters-to-settle-drug-debts/278217/>.

⁴⁵⁹ US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 49.

⁴⁶⁰ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>. Viele Menschen leiden aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen an Verletzungen und gesundheitlichen Problemen. Wenn sie infolgedessen Kredite aufnehmen, um Zahlungsausfälle auszugleichen oder Medikamente zu bezahlen, geraten sie in eine noch tiefere Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber. ILO, *Breaking the Mould: Occupational Safety Hazards Faced by Children Working in Brick Kilns in Afghanistan*, 2015, http://www.ilo.org/ipec/Informationresources/WCMS_IPEC_PUB_25295/lang--en/index.htm.

⁴⁶¹ Zwangsarbeit ist gemäß Artikel 49 der afghanischen Verfassung verboten, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Am 14. Juli 2008 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel von Präsident Karzai gebilligt und im Amtsblatt veröffentlicht. Siehe AIHRC, *Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan - IV*, Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>, S. 47. Das Gesetz – in Verbindung mit Artikel 516 des Strafgesetzbuchs – schreibt eine Freiheitsstrafe von acht bis 15 Jahren für den Handel mit Zwangsarbeitern vor. Das Gesetz zur Eliminierung von Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) sieht eine Höchststrafe von 15 Jahren Haft für Zwangsprostitution vor.

⁴⁶² Die im Gesetz von 2008 vorgesehene Hohe Kommission zur Bekämpfung von Entführung und Menschenhandel/Menschenschmuggel wurde im Januar 2012 eingesetzt, hat jedoch lediglich geringe Fortschritte bei der Verfolgung von Tätern und der Verhinderung von Menschenhandel erreicht. Allerdings sind ihre Möglichkeiten laut übereinstimmenden Berichten durch die mangelnde Umsetzung von Entscheidungen und Verordnungen beschränkt. Siehe US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 74; US Department of State, *2012 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>. Darüber hinaus ist Berichten zu entnehmen, dass Unklarheiten in Bezug auf den Begriff „Menschenhandel“ in der Sprache Dari zu Verwirrungen in Hinblick auf die Vorstellungen von Menschenhandel geführt haben und die Wirksamkeit des Gesetzes untergraben. Samuel Hall Consulting, *Ebd.*, S. 10. Ein Strafverteidiger aus dem afghanischen unabhängigen Anwaltsverband (Afghan Independent Bar Association) stellte im Januar 2014 während eines in Kabul stattfindenden Seminars zum Thema Menschenhandel in Afghanistan fest, dass das Gesetz zum Menschenhandel nicht korrekt umgesetzt werde und dass weibliche Opfer von Menschenhandel keine angemessene Unterstützung durch die Polizei und die Gerichte erhalten. European Union Police Mission in Afghanistan, *National Human Trafficking Seminar*, 23. Januar 2014, <http://www.eupol-afg.eu/node/52>.

⁴⁶³ AIHRC zufolge können in Fällen von *bacha bazi* Täter Schmiergelder zahlen oder ihre Beziehungen zu Beamten nutzen, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Wie aus Berichten hervorgeht, sind in einigen Fällen von *bacha bazi* Vertreter von Polizei, Richterschaft und Justizbehörden Mittäter. AIHRC, *Causes and Consequences of Bacha Bazi in Afghanistan*, August 2014, <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/3324>, S. 63-64. Siehe auch US Department of State, *2015 Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Afghan Zariza, *Scourge of Human Trafficking and Modern-Day Slavery in Afghanistan*, 23. November 2013, <http://www.afghanzariza.com/2014/11/23/scourge-of-human-trafficking-and-modern-day-slavery-in-afghanistan>.

Behörden Opfer von Menschenhandel Berichten zufolge verhaftet und eingesperrt oder auf andere Weise auf Grund von angebliche Straftaten wie Prostitution oder „moralischer Vergehen“ bestraft.⁴⁶⁴

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den Umständen des Einzelfalls für Personen, die unter bestimmten sozio-ökonomischen Bedingungen leben, die eine Verletzlichkeit in Hinblick auf Menschenhandel oder Zwangsarbeit schaffen, insbesondere für Frauen und Kinder, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann. Dazu gehören Personen, die Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit sind und bei denen eine erhöhte Gefahr bestehen kann, erneut Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit zu werden.⁴⁶⁵

12. Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind in Afghanistan illegal und können nach dem afghanischen Strafgesetzbuch mit langjährigen Haftstrafen bestraft werden.⁴⁶⁶ Die Höchststrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen ist nach der Scharia die Todesstrafe. Seit dem Ende der Taliban-Herrschaft wurden jedoch keine Todesstrafen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die Justiz verhängt.⁴⁶⁷

Die gesellschaftliche Tabuisierung von Homosexualität ist weiterhin in starkem Ausmaß vorhanden.⁴⁶⁸ Homosexuelle Männer und Jungen sowie Männer und Jungen, die als homosexuell wahrgenommen werden, werden Berichten zufolge Opfer von Diskriminierung und Gewalt, einschließlich durch

⁴⁶⁴ US Department of State, 2015 *Trafficking in Persons Report - Afghanistan*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b73c1e31.html>; Samuel Hall Consulting, *Old Practice, New Chains: Modern Slavery in Afghanistan*, 2013, <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/IOM-Afghanistan-CT-Report-2014.pdf>, S. 64.

⁴⁶⁵ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=52204c584>.

⁴⁶⁶ Artikel 427 des afghanischen Strafgesetzbuches, 7. Oktober 1976. Der englische Text des Strafgesetzbuches ist verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Während der allgemeinen periodischen Überprüfung im Jahr 2014 lehnte Afghanistan eine Empfehlung von Norwegen ab, „für Nicht-Diskriminierung auf Grundlage von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu sorgen und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufzuheben, mit denen einvernehmliche sexuelle Beziehungen unter Erwachsenen des gleichen Geschlechts unter Strafe gestellt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan*, 4. April 2014, <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan Addendum*, 16. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/5671934a4.html>. Siehe auch US Department of State, 2015 *Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, *State-Sponsored Homophobia – A World Survey of Laws Prohibiting Same Sex Activity between Consenting Adults*, Mai 2015, http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf, S. 69; Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), *The Rights of LGBTI Persons in Afghanistan*, November 2014, <http://www.sida.se/globalassets/sida/eng/partners/human-rights-based-approach/lgbt/rights-of-lgbt-persons-afghanistan.pdf>. Es sei darauf hingewiesen, dass in einigen Teilen der afghanischen Gesellschaft sexuelle Kontakte zwischen Männern Berichten zufolge nicht ungewöhnlich sind. Wie denselben Quellen zu entnehmen ist, unterscheiden Männer jedoch zwischen gleichgeschlechtlichen sexuellen Kontakten und Gefühlen der Liebe gegenüber einem anderen Mann. Letzteres wird als Sünde aufgefasst und stellt eine Straftat unter dem Gesetz der Scharia dar. Siehe zum Beispiel Afghanistan Human Terrain Team, *Pashtun Sexuality: Research Update and Findings (Unclassified)*, 2009, <http://info.publicintelligence.net/HTT-PashtunSexuality.pdf>; Shivananda Khan, *Everybody Knows, But Nobody Knows: Desk Review of Current Literature on HIV and Male-Male Sexualities, Behaviours and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), September 2008, http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody_knows_but_nobody_knows_Afghan_Review.pdf.pdf, S. 22, 29; und Shivananda Khan, *Rapid Assessment of Male Vulnerabilities to HIV and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), 30. März 2009, http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid_Assessment_of_Male_Vulnerabilities_to_HIV_and_Sexual_Exploitation_in_Afghanistan_2009.pdf.pdf, S. 17, 63.

⁴⁶⁷ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, *State-Sponsored Homophobia – A World Survey of Laws Prohibiting Same Sex Activity between Consenting Adults*, Mai 2015, http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf, S. 69. Siehe auch UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/566e68344.html>, S. 36.

⁴⁶⁸ In telefonischen und persönlichen Gesprächen mit etwa 1.000 Personen in Afghanistan im Alter von mindestens 15 Jahren, die Gallup 2009 und 2013 führte, gaben 89 Prozent der Befragten an, dass „Afghanistan für schwule Männer oder lesbische Frauen kein guter Ort zum Leben“ sei. Gallup, *Nearly 3 in 10 Worldwide See Their Areas as Good for Gays*, 27. August 2014, <http://www.gallup.com/poll/175520/nearly-worldwide-areas-good-gays.aspx>. Dem dritten Global AIDS Response Progress Report zufolge, den die afghanische Regierung bei UNAIDS eingereicht hat, ist wenig über den Anteil der Männer bekannt, die Sex mit Männern haben, was teilweise auf „Stigmatisierung und Diskriminierung“ dieser Bevölkerungsgruppe zurückzuführen ist. Gesundheitsministerium der Islamischen Republik Afghanistan - Nationales AIDS-Kontrollprogramm (NACP), *Länderfortschrittsbericht 2014: Afghanistan*, 31. März 2014, http://www.unaids.org/sites/default/files/country/documents/AFG_narrative_report_2014.pdf, S. 13. Siehe auch US Department of State, 2015 *Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

Behörden, Familienangehörige und Angehörige ihrer Gemeinschaften sowie durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).⁴⁶⁹ Berichten zufolge sind Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung Schikanierung, Gewalt und Verhaftung durch die Polizei ausgesetzt. Angeblich werden homosexuelle Männer von Bediensteten der Polizei ausgeraubt und vergewaltigt.⁴⁷⁰ Organisationen, die sich für den Schutz der Rechte von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen einsetzen, bleiben Berichten zufolge im Untergrund.⁴⁷¹

Angesichts der weit verbreiteten gesellschaftlichen Tabus in Hinblick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen sind nur wenige Informationen über die Behandlung von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen in Afghanistan verfügbar. Die wenigen Informationen beziehen sich auf homosexuelle Männer. Die Situationen von homosexuellen Frauen und bisexuellen Personen ist weitgehend nicht dokumentiert. Auch über die Situation von Transsexuellen ist wenig bekannt. Der Mangel an Informationen sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass kein Risiko für Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten bestünde.

Im Lichte der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der starken gesellschaftlichen Tabus ist UNHCR der Ansicht, dass für Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität besteht, da sie tatsächlich oder vermeintlich nicht vorherrschenden rechtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Normen entsprechen. Für sie kann auch aus anderen relevanten Gründen ein Bedarf an internationalem Schutz bestehen. Ähnlich besteht aus den gleichen Gründen für Personen mit vermeintlich unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlicher Identität wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz.

Es ist zu berücksichtigen, dass von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Identität ändern oder verbergen, um der Verfolgung zu entgehen.⁴⁷² Außerdem stehen die erhebliche strafrechtliche Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen einem Schutz von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen durch den Staat entgegen, auch in solchen Fällen, in denen die Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure wie Familien- oder Gemeinschaftsangehörige erfolgen.⁴⁷³

⁴⁶⁹ Es wurde berichtet, dass Mitglieder von mit ISIS verbundenen Gruppen einen Jungen im Teenager-Alter hingerichtet haben, den sie zuvor der Homosexualität bezichtigt hatten. Der Junge war den gleichen Quellen zufolge von einem ISIS-Befehlshaber vergewaltigt worden. Khaama Press, *ISIS Throw Teen Boy Off a Roof for Being Gay But Sparing His Alleged Rapist*, 4. Januar 2016, <http://www.khaama.com/isis-throw-teen-boy-off-a-roof-for-being-gay-but-sparing-his-alleged-rapist-1920>. Wie UNAMA berichtete, wurden am 14. August 2015 im Rahmen paralleler Justizstrukturen zwei Männer und ein siebzehnjähriger Junge wegen Homosexualität zur Hinrichtung durch eine umfallende Mauer verurteilt. Durch die fallende Mauer wurden die beiden Männer getötet und der Junge verletzt, den sie daraufhin am Leben ließen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 51. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Für eine eingehendere Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen, siehe Abschnitt III.A.5. Für eine eingehendere Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die Taliban verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6.

⁴⁷⁰ Siehe US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

⁴⁷¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁴⁷² Siehe zum Beispiel Europäischer Gerichtshof, *X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C-199/12 zu C-201/12, 7. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/527b94b14.html>.

⁴⁷³ Weitere Hinweise in Hinblick auf Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174>. Siehe zum Beispiel auch Europäischer Gerichtshof, *A, B, C v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-148/13 bis C-150/13, 2. Dezember 2014, <http://www.refworld.org/docid/547d943da.html>.

13. Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen

Die Bevölkerung Afghanistans besteht aus mehreren unterschiedlichen ethnischen Gruppen, die traditionell ein hohes Maß an Autonomie gegenüber der Zentralregierung besitzen.⁴⁷⁴ Infolge verschiedener historischer Bevölkerungsbewegungen in der Vergangenheit – freiwilliger und erzwungener Art – wohnen einige Angehörige ethnischer Gruppen mittlerweile außerhalb der Gebiete, in denen sie traditionell der Mehrheit angehörten.⁴⁷⁵ Daher können Personen, die einer der größten ethnischen Gruppe des Landes angehören, tatsächlich an ihrem Wohnort zu einer ethnischen Minderheit gehören und dementsprechend aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit mit Diskriminierung oder Misshandlungen an ihrem Wohnort konfrontiert sein.⁴⁷⁶ Hingegen besteht möglicherweise für ein Mitglied einer ethnischen Gruppe oder eines Clans, der bzw. die auf nationaler Ebene eine Minderheit darstellt, kein Risiko aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Gebieten diskriminiert zu werden, in denen diese ethnische Gruppe bzw. dieser Clan lokal die Mehrheit bildet.

⁴⁷⁴ Maley, William, *The Afghan Wars*, 2002, New York, Palgrave Macmillan, S. 8-9: „Die afghanische Bevölkerung ist nie durch eine vollständige Volkszählung erfasst worden. Die Ergebnisse der teilweisen Volkszählung von 1979, erweitert durch weitere relevante Daten, legen jedoch eine Bevölkerungszahl von ca. 13,05 Mio. einschließlich 800.000 Nomaden nahe (Eighmy, 1990: 10). Diese Bevölkerung war keineswegs homogen, und es wäre tatsächlich falsch, von einer „afghanischen Gesellschaft“ zu sprechen, da dieser Begriff ein Maß an einheitlicher Bevölkerungsstruktur suggeriert, die in Afghanistan nie existierte. Stattdessen umfasst Afghanistan eine kaleidoskopische Ansammlung von „Mikro-Gesellschaften“ (häufig mit dem Begriff *qawm*, bzw. „Netzwerk“ bezeichnet) mit porösen und flexiblen Grenzen. Ein Wissenschaftler ging sogar so weit, Afghanistan als eine „Nation von Minderheiten“ zu bezeichnen (Jawad, 1992). Ethnische Gruppenzugehörigkeit, Religion, Beruf und Geschlecht stellen traditionell ein Spektrum von Merkmalen dar, anhand derer sich Afghanen mit Gleichgesinnten identifizieren können. Während einige dieser Merkmale tatsächlich (unveränderlich) zugeschrieben sind – das heißt unveränderbar, oder nur veränderbar unter Inkaufnahme hoher sozialer Kosten – stellt die relative Betonung dieser Merkmale häufig eine strategische Entscheidung dar. (...) (...) Afghanistan ist zuallererst ein multiethnisches Land.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Wie von William Maley angemerkt wurde, hat seit der teilweise erfolgten Volkszählung von 1979, die aufgrund der sowjetischen Invasion nicht vollständig durchgeführt wurde, keine Volkszählung mehr stattgefunden. Auf der Basis einer Hochrechnung der Daten, die durch die Zählung von 1979 gewonnen wurden, wird die gegenwärtige Bevölkerungszahl auf 32,6 Mio. geschätzt. Siehe US Central Intelligence Agency, *CIA Factbook: Afghanistan*, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>. Das CIA Factbook stellt fest, dass „aktuelle statistische Daten zum sensiblen Thema ethnische Gruppen in Afghanistan nicht verfügbar sind. Daten zu diesem Thema, die im Zusammenhang mit Meinungsumfragen unter kleinen Personengruppen erhoben wurden, stellen keine verlässliche Alternative dar.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Ebd. Siehe auch Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>. Von 9.586 Afghanen aus allen 34 Provinzen, die im Rahmen der Umfrage 2015 befragt wurden, definierten sich, wie Asia Foundation berichtet, 40 Prozent selbst als Paschtunen, 34 als Tadschiken, elf als Hazara, acht als Usbeken und zwei als Turkmenen. Zu den anderen ethnischen Gruppen (mit bis zu einem Prozent) gehörten Araber und Belutschen. Siehe Asia Foundation, *Afghanistan in 2015: A Survey of the Afghan People*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 166-167. Eine detaillierte Landkarte, die die geographische Verteilung der verschiedenen ethnischen Gruppen in Afghanistan zeigt, ist verfügbar in Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 22. Dezember 2015, <http://www.fas.org/spp/crs/row/RL30588.pdf>, S. 75, Abbildung 2: „Map of Afghan Ethnicities“. Der Verfassung von Afghanistan zufolge „setzt sich die Nation Afghanistan aus Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Paschai, Nuristani, Aymaq, Arabern, Kirgisen, Qizilbasch, Gurjar, Brahui und anderen Stämmen zusammen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 4.

⁴⁷⁵ Zum Beispiel ließ Abdur Rahman Khan (der Afghanistan zwischen 1880 und 1901 regierte) aufrührerische Paschtunen der Stämme Durrani und Ghilzai in die von Usbeken und Tadschiken bewohnten Gebiete im Norden verbringen, wo sie aufgrund ihrer Abgeschiedenheit unter nicht-paschtunischen Gruppen von der Regierung Rahmans abhängig waren. Rahman führte zudem zehntausende paschtunische Krieger in einen Dschihad gegen die schiitischen Hazara in Hazarajat und gegen animistische Stämme in Kafiristan (heute Nuristan). Die paschtunischen Krieger wurden mit Plünderungen und Landnahme in den von ihnen eroberten Gebieten belohnt. Eine zweite Welle paschtunischer Migration in Gebiete der Tadschiken, Usbeken und Hazara folgte im zweiten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts, als die Regierung tausende Familien des paschtunischen Stammes der Ghilzai, die über keinen Grundbesitz verfügten, in den Norden umsiedelte, und die im Norden lebenden Minderheiten auf diesem Wege ihres wertvollen Acker- und Weidelandes beraubte, welches sie seit Jahrhunderten bewohnt hatten. Siehe zum Beispiel Peter Tomsen, *The Wars of Afghanistan*, New York: Public Affairs, 2011, S. 42, 53, 80.

⁴⁷⁶ Ein Beispiel hierfür stellen die Paschtunen im nördlichen Afghanistan dar, Nachfahren der Paschtunen, die im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert von der Regierung in Gebiete umgesiedelt worden waren, in denen traditionell Usbeken und Tadschiken lebten. Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 wurden große Zahlen von Paschtunen aus dem Norden Afghanistans, wo sie eine ethnische Minderheit darstellten, gewaltsam vertrieben, da man sie mit dem Taliban-Regime in Verbindung brachte. Für einige der Vertriebenen stellt die Wiedergewinnung von Land und Eigentum weiterhin eine Herausforderung dar. IDMC, *Afghanistan: Durable Solutions Far From Reach Amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>; Minority Rights Group International, *Pashtuns*, nicht datiert; Zugriff: 8. März 2016, <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; HRW, *Paying for the Taliban's Crimes: Abuses Against Ethnic Pashtuns in Northern Afghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>. Siehe auch Country of Origin Research and Information (CORI), *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; Secure Livelihoods Research Consortium (Adam Pain), *Livelihoods, Basic Services and Social Protection in Afghanistan*, Juli 2012, <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/7718.pdf>, S. 4. Die International Crisis Group stellt fest, dass die Unterrepräsentation bestimmter ethnischer Mehrheitsgruppen in den Sicherheitskräften zu Spannungen in der Bevölkerung führt. International Crisis Group, *The Future of the Afghan Local Police*, 4. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55702a544.html>, S. 15-16.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen ethnischen Gruppen nicht notwendigerweise homogene Gemeinschaften bilden. Unter Paschtunen können beispielsweise starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppen Spannungen und Konflikte verursachen.⁴⁷⁷

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die ethnische Gruppe der Hazara, die vorwiegend schiitisch ist. Daher ist es nicht immer möglich, zu unterscheiden, ob Religion oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe als primärer Grund für Vorfälle oder Spannungen anzusehen ist.⁴⁷⁸ Da die politische Zugehörigkeit wiederum oftmals von der ethnischen Zugehörigkeit abhängt, können (vermeintliche) politische Überzeugungen und ethnische Zugehörigkeit untrennbar miteinander verbundene Elemente in Konflikten und Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen sein.⁴⁷⁹

Es bestehen weiterhin starke Trennlinien zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen in Afghanistan. Im „Peoples under Threat“-Index von Minority Rights Group International ist Afghanistan als viertgefährlichstes Land der Welt für ethnische Minderheiten aufgeführt, insbesondere aufgrund der gezielten Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe und Religion. Der Index weist insbesondere Hazara, Paschtunen, Tadschiken, Usbeken, Turkmenen und Belutschen als gefährdete ethnische Minderheiten in Afghanistan aus.⁴⁸⁰

Die Verfassung garantiert die „Gleichheit aller ethnischen Gruppen und Stämme“.⁴⁸¹ Dennoch klagen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen über Diskriminierung von staatlicher Seite auch in Form von ungleicher Behandlung bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst in Gebieten, in denen sie eine Minderheit darstellen.⁴⁸²

a) Kuchis

Nomaden in Afghanistan – allgemein als Kuchis bezeichnet – bilden eine marginalisierte Gruppe.⁴⁸³ Ethnisch gehören die Kuchis mehrheitlich zu den Paschtunen.⁴⁸⁴ Seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 weisen Indikatoren für menschliche Entwicklung eine mangelhafte Entwicklung der Kuchis im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen aus. Die Kuchis gehören zu den ärmsten

⁴⁷⁷ Siehe zum Beispiel CORI, *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; Minority Rights Group International, *Afghanistan – Pashtuns*, nicht datiert, Zugriff: 8. März 2016 <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>; Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Dynamics*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

⁴⁷⁸ Siehe zum Beispiel US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>.

⁴⁷⁹ Siehe zum Beispiel Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sfgp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2; International Crisis Group, *Afghanistan's Political Transition*, 16. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/543f9dfc4.html>, S. 26. Eine eingehendere Analyse entsprechender Risikoprofile findet sich in den Abschnitten III.A.1 und III.A.5.

⁴⁸⁰ Minority Rights Group International, *Peoples Under Threat 2015*, nicht datiert, Zugriff am 8. März 2016, <http://peoplesunderthreat.org/countries/afghanistan/>. Zu beachten ist, dass nicht bei allen Beobachtern Einigkeit über den ethnischen Hintergrund bestimmter Fälle von Gewalt besteht. Daher stellt der Congressional Research Service fest: „Nach dem Sturz der Taliban gab es wenige Vorfälle ethnisch motivierter Gewalt, jedoch führen Eifersüchteleien und historisch begründete Streitigkeiten zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen mitunter zu Zusammenstößen. Alle ethnischen Gruppen sind auf allen Ebenen der Zentralregierung vertreten und alle Gruppen haben weitreichende Kontrolle darüber, wie Regierungsprogramme in ihren geographischen Regionen umgesetzt werden. Der afghanische Präsident ist zwar befugt, Provinz- und Distrikt-Gouverneure zu ernennen, jedoch besteht ein informelles Einvernehmen, dass nur Gouverneure ernannt werden, die gemäß ihrer ethnischen Zugehörigkeit der Mehrheit der betreffenden Provinzen entsprechen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sfgp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2.

⁴⁸¹ Artikel 6 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

⁴⁸² US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>. Siehe auch Minority Rights Group International, *Afghanistan – Governance*, nicht datiert, Zugriff am 8. März 2016, <http://minorityrights.org/country/afghanistan/>.

⁴⁸³ Aufgrund dieses Umstandes sind zehn Sitze im Unterhaus der Nationalversammlung und zwei Sitze im Oberhaus für Kuchis vorgesehen. AAN, *New Building, Old MPs: A Guide to the Afghan Parliament*, 4. Februar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/new-building-old-mps-a-guide-to-the-afghan-parliament/>. AREU stellt fest, dass die „Bestimmung zugunsten der Kuchis seit den Wahlen 2005 heftig umstritten ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *The A to Z Guide to Assistance in Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/5507ebe94.html>, S. 76.

⁴⁸⁴ Kuchi-Minderheiten sind die Aymaq, Belutschen, Araber, Kirgisen, Turkmenen und Usbeken. Richard Tapper, „Who are the Kuchi? Nomad Self-Identities in Afghanistan“, *Journal of the Royal Anthropological Institute (N.S.)* Band 14, 2008, S. 97-116, http://www.nomadsed.de/fileadmin/user_upload/redakteure/Dateien_Intern/Archiv_AG_1/Tapper_Kuchi_2008.pdf, S. 99-100.

Menschen in Afghanistan.⁴⁸⁵ Traditionell sind sie Nomaden, leben jedoch Berichten zufolge mittlerweile großteils in Städten, Dörfern oder in Stadtrand siedlungen größerer urbaner Zentren.⁴⁸⁶ Die Verfassung sieht vor, dass der Staat Maßnahmen für die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Nomaden ergreifen und ihren Zugang zu Bildung verbessern soll (Artikel 44).⁴⁸⁷ Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) berichtet jedoch, dass die Regierung selten ihren Versprechungen, mobile Schulen und Kliniken für die Kuchis zu bauen, nachgekommen ist. Folglich gehört die Alphabetisierungsrate unter den nomadisch lebenden Kuchis zu den niedrigsten weltweit.⁴⁸⁸ Kuchis haben außerdem sehr beschränkten Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens.⁴⁸⁹

b) Hazara

Die Hazara werden Berichten zufolge weiterhin gesellschaftlich diskriminiert und gezielt durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit und körperliche Misshandlung unter Druck gesetzt.⁴⁹⁰ Bereits in der Vergangenheit wurden Hazara von Paschtunen marginalisiert und diskriminiert. Seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 haben sie Berichten zufolge jedoch erhebliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht.⁴⁹¹ Jedoch stiegen in jüngerer Zeit Berichten zufolge die Fälle von Schikanierung, Einschüchterung, Entführung und Tötung durch Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).⁴⁹²

⁴⁸⁵ Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf, S. 21; Minority Rights Group International, *Kuchis*, nicht datiert, Zugriff am 8. März 2016, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>; AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 114; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>, S. 3.

⁴⁸⁶ Es gibt keine zuverlässigen Statistiken über die Gesamtzahl der Kuchis in Afghanistan; Schätzungen reichen von 1,5 Mio. bis zu 2-3 Mio. Personen. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 113; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>, S. 3. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtete, dass über 80 Prozent der Kuchis sich dauerhaft in Städten oder Dörfern niedergelassen haben, während annähernd 18 Prozent halbnomadisch leben, d. h. sich niedergelassen haben, jedoch zu bestimmten Jahreszeiten mit ihren Tieren wandern. Lediglich ungefähr zwei Prozent der Kuchis sind nach wie vor Nomaden ohne dauerhaften Aufenthaltsort. AIHRC, *ebd.* Viele lassen sich in Gebieten in der Nähe großer Städte, insbesondere Kabul, nieder. Kuchis, die sich niedergelassen haben, haben Berichten zufolge nur mangelhaften Zugang zu grundlegender Versorgung, zum Beispiel zu Trinkwasser, und werden von der lokalen Bevölkerung negativ wahrgenommen. Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015 - Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>; AAN, *The Social Wandering of the Afghan Kuchi*, November 2013, http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/11/20131125_FFoschini-Kuchis.pdf. Viele dieser Siedlungen existieren in so genannten irregulären Wohngebieten, die aufgrund von fehlender Stadtplanung oder bestimmter Merkmale des Landes als Siedlungsflächen ungeeignet sind. Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf, S. 76. Im Juli 2015 wurden in Lugal bei gewaltsamen Zusammenstößen aufgrund von Landstreitigkeiten zwischen Kuchis und Dorfbewohnern sechs Menschen verletzt. Deutschland: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Information Centre Asylum and Migration Briefing Notes*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55bf5dc64.html>. Fotoessay über Kuchis und ihre Siedlungen, siehe Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghanistan's Kuchi Nomads Forced To Settle*, 18. September 2015, <http://gandhara.rferl.mobi/a/afghanistan-society-nomads/27256004.html>.

⁴⁸⁷ Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 14 und 44. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtete, dass eine Verordnung von Präsident Karzai im Jahr 1387 (2008-2009) über die Ansiedlung von Kuchis nicht umgesetzt wurde.

⁴⁸⁸ AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 115. CRC berichtet über Besorgnis angesichts des mangelnden Zugangs zu Bildung für Kinder der Kuchis. CRC, *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 44 of the Convention: Convention on the Rights of the Child: Concluding Observations: Afghanistan*, 8 April 2011, CRC/C/AFG/CO/1, <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html>, S. 61. Siehe auch AAN, *The Social Wandering of the Afghan Kuchis*, November 2013, http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/11/20131125_FFoschini-Kuchis.pdf, S. 14.

⁴⁸⁹ Infolgedessen sind die Impfraten bei Kindern der Kuchis sowohl in der Stadt als auch auf dem Land viel geringer als bei anderen Kindern. AIHRC meldet, dass nur 17 Prozent der Kuchi-Frauen Zugang zu Schwangerenvorsorge haben. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 114.

⁴⁹⁰ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015 - Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

⁴⁹¹ Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/spp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 3. Siehe auch New York Times, *Taliban Are Said to Target Hazaras to Try to Match ISIS' Brutality*, 22. April 2015, <http://nyti.ms/1yRjE63>; Ireland: Refugee Documentation Centre, *Afghanistan: Information on the Hazara*, 22. Januar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52fe0ba04.html>, S. 1.

⁴⁹² Siehe UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 49; Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015 - Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>; US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Wie Berichten zu entnehmen ist, stieg 2015 die Anzahl der Entführungen von Hazara, insbesondere auf Reisen wurden sie angegriffen. Dutzende Hazara-

c) Mitglieder der ethnischen Gruppe der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli

Zu den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften in Afghanistan gehört die ethnische Minderheit der Jat, die die Gemeinschaften der Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli umfasst.⁴⁹³ Ein großes Hindernis für die Mitglieder dieser Gemeinschaften stellt Berichten zufolge die institutionelle Diskriminierung dar. So weigert sich das Innenministerium Berichten zufolge, die ethnischen Gruppen der Jogi und Mosuli als afghanische Staatsangehörige anzuerkennen. Demzufolge erhalten sie keine *tazkira*, den afghanischen Personalausweis, und haben infolgedessen nur beschränkten Zugang zu sozialen Einrichtungen wie staatlichen Schulen, Arbeitsstellen und Landbesitz.⁴⁹⁴

Männer und -Jungen wurden Anfang 2015 von unter der Befehlsgewalt zweier ehemaliger Taliban-Führer stehenden ISIS-Kämpfern entführt. Allerdings übernahm keine Gruppe die Verantwortung für die Tat. Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghan Shi'ite Community Leader Says IS Militants Involved in Kidnappings*, 22. April 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-islamic-state-kidnapped-hazaras/26938544.html>; AFP, *Fears Stalk Afghan Minorities after Rare Attacks*, 17. März 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/fears-stalk-afghan-minorities-after-rare-attacks>. Im August 2015 wurden drei Hazara-Männer im Distrikt Nawur entführt und getötet. Radio Free Europe / Radio Liberty, *At Least Eight Hazaras Kidnapped, Four Killed in Afghanistan*, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ee96a92b.html>. Im September 2015 wurden in der Provinz Balkh 13 Hazara-Männer in einem Bus von unbekannten Bewaffneten, mutmaßlich Taliban, erschossen. Radio Free Europe / Radio Liberty, *Thirteen Men Pulled from Vehicles, Shot Dead by Gunmen in Afghanistan*, 5. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/561d040f15.html>. Im November 2015 wurden sieben Hazara, unter ihnen zwei Frauen und ein Kind, in der Provinz Zabul entführt und später enthauptet. Erste Berichte gingen davon aus, dass ISIS-Kämpfer die Taten begangen hatten, was der Inlandsgeheimdienst (NDS) später als „Taliban-Propaganda“ bezeichnete. Andere Berichte machten Mitglieder der Islamic Movement of Uzbekistan verantwortlich. Dieser Vorfall führte zu Protesten in Kabul und anderen Städten, wo Afghanen unterschiedlicher ethnischer Gruppen bessere Sicherheitsmaßnahmen forderten. Siehe New York Times, *Protests across Afghanistan Demanding Better Security*, 12. November 2015, <http://www.nytimes.com/aponline/2015/11/12/world/asia/ap-as-afghanistan.html>; Reuters, *Hazara Take Protests to Kabul as Afghan Sectarian Fears Rise*, 10. November 2015, <http://in.reuters.com/article/2015/11/10/afghanistan-taliban-idINKCN0SZ19720151110>; AAN, *The 'Zabul Seven' Protests: Who Speaks for the Victims?*, 12. November 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-zabul-seven-protests-who-speaks-for-the-victims/>; HRW, *Dispatches: Afghan Killings Highlight Risks to Ethnic Hazaras*, 13. November 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/11/13/dispatches-afghan-killings-highlight-risks-ethnic-hazaras>; AFP, *Massive Protest in Kabul over Decapitation of Shiite Hazaras*, 11. November 2015, <http://news.yahoo.com/massive-protest-kabul-over-decapitation-shiite-hazaras-082707341.html>. Im November 2015 wurden außerdem zwischen 14 und 30 Hazara entführt, die in der Provinz Zabul mit dem Bus unterwegs waren. Den lokalen Behörden zufolge waren den Entführungen Streitigkeiten über Vieh mit den Taliban vorausgegangen. Allerdings erklärte sich keine Gruppe für die Tat verantwortlich. New York Times, *Afghan Kidnappers Prey on Hazaras*, 21. November 2015, <http://www.nytimes.com/2015/11/22/world/asia/kidnappings-escalate-in-afghanistan.html>; Free Radio Liberty, *Taliban Kidnapped Hazaras for 'Stealing Sheep'*, 21. November 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-hazaras-kidnapped/27378820.html>. Siehe auch Pajhwok, *Kidnapped Passengers in Good Health: Official*, 25. November 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/11/25/kidnapped-passengers-good-health-official>. Minority Rights Group International stellt fest: „Diese Gewalt auf der Hauptverbindungsstraße [zwischen Kabul und Hazarajat im Zentrum des Landes] hat zu einer weiteren Isolation von Hazarajat geführt und die Entwicklung von Hazarajat zum Stillstand gebracht, wobei die Stadt auf Arbeitskräfte und Materialien aus Kabul für den Bau von Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser angewiesen ist. Diese beiden Faktoren haben zu der hohen Anzahl der gegenwärtig in Kabul ansässigen Hazara beigetragen, ein großer Teil von ihnen lebt in dem überbevölkerten Gebiet Dasht-e-Barchi.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015 - Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>.

⁴⁹³ Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghanistan's Marginalized Minority Fights Stateless Status*, Juli 2015, <http://gandhara.rferl.mobi/a/27100409.html>; Samuel Hall Consulting, *Jogi and Chori Frosh Communities: A Story of Marginalization* (for UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>, S. 15.

⁴⁹⁴ Es wird berichtet, dass die Regierung den Mosuli, die zur größeren nomadisch lebenden Gruppe der Jat gehören, keine Identitätsdokumente ausstellt. Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghanistan's Marginalized Minority Fights Stateless Status*, Juli 2015, <http://gandhara.rferl.mobi/a/27100409.html>. Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh „leiden unter erheblichen Hindernissen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Art, die ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung beschränken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ILO, *Afghanistan: Time to move to Sustainable Jobs: Study on the State of Employment in Afghanistan*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124c39f2.html>, S. 7. Siehe auch UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/566e68344.html>, Absatz 56; Samuel Hall Consulting, *Jogi and Chori Frosh Communities: A Story of Marginalization* (für UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>. Die Angehörigen der Gemeinschaften Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh, deren Zahl auf 30.000 geschätzt wird, leben überwiegend in den Städten Dschalalabad (Jat), Masar-i-Scharif (Jogi und Chori-Frosh), Kabul (Jogi und Jat), Kunduz (Jogi und Chori Frosh) und Herat (Gorbat), ILO, *Afghanistan: Time to move to Sustainable Jobs: Study on the State of Employment in Afghanistan*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124c39f2.html>, S. 39. Ähnlich wie auch die Kuchis geben diese Gruppen ihren traditionellen Lebensstil auf, um in städtische Gebiete umzusiedeln. Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf, S. 21; siehe auch Humanitarian Policy Group, *Sanctuary in the City? Urban Displacement and Vulnerability in Kabul*, Juni 2012, <http://www.odi.org.uk/resources/docs/7722.pdf>, S. 7; Afghan Civil Society Forum, *The Jogi People*, 2010, http://www.acsf.af/english/index.php?option=com_content&view=article&id=23:jogi-people&catid=9:articles&Itemid=14; und Institute for War and Peace Reporting, *Gypsies Demand their Rights*, 22. Juni 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a3b58f01e.html>. Afghanistan hat auch eine kleine kirgisische Gemeinschaft in der nördlichen Provinz Badakhshan, die etwa 1.500 Personen umfasst, welche ihre Sorgen in Bezug auf das Überleben ihrer Gemeinschaft in Afghanistan zum Ausdruck gebracht haben. Mit Stand des Jahres 2012 waren ihre Bemühungen, nach Kirgisistan umgesiedelt zu werden, erfolglos geblieben. EurasiaNet, *Kyrgyz Community in Afghanistan Looking for a Way Out*, 7. Mai 2012, <http://www.eurasianet.org/node/65369>.

d) Streitigkeiten um Land mit ethnischer oder stammesbezogener Dimension

Der Nachweis von Landbesitz ist in vielen Fällen schwierig. Streitigkeiten um Land sind in Afghanistan daher häufig und nehmen nicht selten gewaltsame Formen an.⁴⁹⁵ Die illegale Inbesitznahme von Land ist Berichten zufolge weit verbreitet und es wird berichtet, dass oftmals einflussreiche Akteure mit Verbindungen zur Regierung sowie Amtsträger daran beteiligt sind.⁴⁹⁶ Alle formellen und informellen Mechanismen für Grundbucheintragungen, Landverteilung und Streitbeilegung für Landstreitigkeiten sind Berichten zufolge von Korruption betroffen.⁴⁹⁷

Streitigkeiten um Landbesitz und Landnutzungsrechte weisen oft eine ethnische Dimension auf, die zum Teil mit Bevölkerungsbewegungen zusammenhängt.⁴⁹⁸ Afghanen, die ihr Land nach ihrer Rückkehr, nachdem sie zuvor vertrieben worden sind, zurückfordern, können besonders durch Landstreitigkeiten mit ethnischer Dimension gefährdet sein.⁴⁹⁹

⁴⁹⁵ UNAMA, *The Stolen Lands of Afghanistan and its People – The Legal Framework*, März 2014, https://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/UNAMA_RoL_Unit_Part_1_Legal_Framework_Final-2.pdf, S. 10; Civil-Military Fusion Centre, *From Dispute to Resolution: Managing Land in Afghanistan*, Oktober 2011, https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Land_Dispute_Resolution.pdf.

⁴⁹⁶ Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghanistan's Ghani Calls For 'Holy War' Against Corruption*, 1. September 2015, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-ghani-holy-war-corruption/27220357.html>; Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/srgp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 12, 16, 39; Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, *Report of the Public Inquiry into Land Usurpation*, November 2014, http://www.mec.af/files/2014_11_01_Final_Report_of_the_Public_Inquiry_Into_Land_Usurpation_ENGLISH.pdf, S. 27; UNAMA, *The Stolen Lands of Afghanistan and its People – The Legal Framework*, März 2014, https://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/UNAMA_RoL_Unit_Part_1_Legal_Framework_Final-2.pdf, S. 10. UNAMA zufolge haben einflussreiche Personen, darunter Staatsbedienstete, zu ihrer persönlichen Bereicherung Land verkauft, das Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zugewiesen war. UNAMA, *Ebd.*, S. 30. Das unabhängige gemeinsame Komitee zur Überwachung und Bewertung von Korruption (Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, MEC), ein unabhängiger Mechanismus zur Korruptionsbekämpfung, der 2010 gemeinsam von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft eingerichtet wurde, berichtete im November 2014, dass laut Arazi, der afghanischen Liegenschaftsbehörde, in den vergangenen dreißig Jahren eine Fläche von über 4.800 km² von widerrechtlicher Aneignung betroffen war. Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, *Report of the Public Inquiry into Land Usurpation*, November 2014, http://www.mec.af/files/2014_11_01_Final_Report_of_the_Public_Inquiry_Into_Land_Usurpation_ENGLISH.pdf, S. 49. Das United States Institute of Peace stellte fest: „Landkonflikte sind in Afghanistan nach Jahrzehnten des Krieges, fehlender Staatsgewalt, Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen und Misswirtschaft weit verbreitet. Kriegsfürsten („Warlords“), Aufständische und Regierungsmitarbeiter nutzen die chaotischen Zustände weiterhin aus, um Land für sich zu beschlagnahmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. United States Institute of Peace, *Afghanistan Land Conflicts Pit Nomads Against Villagers, Power Brokers Against Each Other*, 21. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-land-conflicts-pit-nomads-against-villagers-power-brokers-against>.

⁴⁹⁷ Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, *Report of the Public Inquiry into Land Usurpation*, November 2014, http://www.mec.af/files/2014_11_01_Final_Report_of_the_Public_Inquiry_Into_Land_Usurpation_ENGLISH.pdf, S. 32-38; Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, *VCA Report on the Process of Land Distribution for Repatriations and Displaced People*, Oktober 2013, <http://www.mec.af/files/VCAReportLanddistribution.pdf>; AREU, *Land, People, and the State in Afghanistan: 2002 – 2012*, Februar 2013, <http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=622&ContentId=7&ParentId=7>, S. 92. In der Umfrage *Survey of the Afghan People* von 2015 gaben 24,3 Prozent der Befragten an, dass Korruption zu den beiden größten Problemen gehöre, die Afghanistan insgesamt betreffen. The Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People – Afghanistan in 2015*, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 22, 97-101.

⁴⁹⁸ Die Gründe für einige der Landstreitigkeiten sind auf die bewussten Bemühungen der paschtunischen Herrscher im 19. und frühen 20. Jahrhundert zurückzuführen, die überwiegend paschtunischen Afghanen in Gebiete umzusiedeln, die zuvor nicht von Paschtunen besiedelt waren, um so die Kontrolle über diese Teile des Landes zu gewinnen. Siehe zum Beispiel Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>; Cooperation for Peace and Unity (CPAU), *Fractured Relationships: Understanding Conflict between Nomadic and Settled Communities in Wardak's Pastureland*, Oktober 2010, <http://www.cpaug.org.af/images/publications/CPAU%20Report%20-%20Fractured%20Relationships.pdf>. Siehe zum Beispiel auch Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015 - Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>. Die International Crisis Group stellt in einem Bericht von 2009 fest: „Da Afghanen versuchen, sich erneut in ihren Heimatprovinzen niederzulassen, oder in die sichereren und wirtschaftlich produktiveren Gebiete des Landes umsiedeln, drohen Landstreitigkeiten, tief verwurzelte Gewalt unter den Stämmen, ethnischen Gruppen und Konfessionen zu entfachen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Crisis Group, *Afghanistan: What Now for Refugees*, 31. August 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a9b95512.html>, S. i. Siehe auch AREU, *Land Conflict in Afghanistan: Building Capacity to Address Vulnerability*, April 2009, <http://www.refworld.org/docid/4ebabd582.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2015 - Afghanistan*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/55116f4111.html>.

⁴⁹⁹ Gemäß dem Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC) haben „viele vertriebene Gruppen aufgrund der Sicherheitslage den Zugang zu ihren Herkunftsorten und zu ihrem Land verloren, was die Durchsetzung ihrer Rechte erschwert. Außerdem bevorzugen Rückkehrer und Binnenvertriebene sichere Orte, an denen sie Erwerbsmöglichkeiten haben und wo andere grundlegende Versorgung und Möglichkeiten verfügbar sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>, S. 27. Viele Familien mit paschtunischen Wurzeln, die sich Anfang des 20. Jahrhunderts in Teilen des Nordens niedergelassen hatten, flohen während der russischen Besetzung Afghanistans, als Usbeken, Turkmenen und Hazara gegen die Besetzung und Vorherrschaft der Paschtunen, auch in Form von Kontrolle über die Weidrechte, rebellierten. Bei ihrer Rückkehr in ihre Heimatgebiete im Norden nach mehreren Jahrzehnten stellten sie Berichten zufolge fest, dass ihre Häuser und ihr Land größtenteils durch usbekische Milizen besetzt waren. AREU, *Land Governance at the Crossroads: A Review of Afghanistan's Proposed New Land Management Law*, Oktober 2012,

In den Provinzen Wardak und Ghazni führt die jährliche Wanderung der nomadisch lebenden Kuchis, die auf der Suche nach Weideland für ihr Vieh durch Gebiete ziehen, in denen Hazara siedeln, zu wiederkehrender Gewalt zwischen Kuchis und Hazara.⁵⁰⁰ Trotz Bemühungen der Regierung, diese Konflikte beizulegen, führt die fortgesetzte Gewalt zu Toten und Verletzten auf beiden Seiten und zu Vertreibung von Dorfbewohnern der Gruppe der Hazara.⁵⁰¹

e) Zusammenfassung

Auf Grundlage der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den Umständen des Einzelfalls für Personen, die zu einer ethnischen Minderheit in Afghanistan gehören, insbesondere in Gebieten, in denen diese nicht die ethnische Mehrheit darstellt, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit/Rasse oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann. Zu den relevanten Erwägungen gehören die relative Machtposition der ethnischen Gruppe im Herkunftsgebiet des Antragstellers und die Geschichte der interethnischen Beziehungen in diesem Gebiet.

Für Personen, die zu einer der in Afghanistan vorherrschenden ethnischen Gruppen gehören, kann je nach den spezifischen Umständen des Falls ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Nationalität oder Rasse/ethnischen Zugehörigkeit oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen. Zu den relevanten Erwägungen gehört die Frage, ob die ethnische Gruppe eine Mehrheit oder eine Minderheit im Herkunftsgebiet bildet.

Der internationale Schutzbedarf auf Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit/Rasse kann sich mit dem Schutzbedarf aufgrund der Religion und/oder (zugeschriebenen) politischen Überzeugung überschneiden. Es sollte außerdem sorgfältig geprüft werden, ob die betreffende Person anderen in diesen Richtlinien beschriebenen Risikoprofilen entspricht.

14. In Blutfehden verwickelte Personen

Gemäß althergebrachter Verhaltens- und Ehrvorstellungen töten bei einer Blutfehde die Mitglieder einer Familie als Vergeltungsakte die Mitglieder einer anderen Familie.⁵⁰² In Afghanistan sind Blutfehden in erster Linie eine Tradition der Paschtunen und im paschtunischen Gewohnheitsrechtssystem Paschtunwali verwurzelt, kommen jedoch Berichten zufolge auch unter anderen ethnischen Gruppen vor.⁵⁰³ Blutfehden können durch Morde ausgelöst werden, aber auch durch

<http://www.areu.org.af/ResearchProjectDetails.aspx?ContentId=2&ParentId=2&ResearchProjectId=16>, S. 15; Brookings-Bern Project on Internal Displacement, *Beyond the Blanket: Towards More Effective Protection for Internally Displaced Persons in Southern Afghanistan*, Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c3d8cab2.html>; NRC/IDMC, *Internal Displacement: Global Overview of Trends and Developments in 2009 - Afghanistan*, 17. Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bf252560.html>; Minority Rights Group International, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Afghanistan: Pashtuns*, 2008, <http://www.refworld.org/docid/49749d6745.html>; IRIN, *Ethnic Antagonism Spurs Land Disputes in North*, 11. September 2008, <http://www.irinnews.org/Report/80289/AFGHANISTAN-Ethnic-antagonism-spurs-land-disputes-in-north>; HRW, *Paying for the Taliban's Crimes: Abuses Against Ethnic Pashtuns in Northern Afghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>.

⁵⁰⁰ Pajhwok, *Kochi-Hazara Dispute in Wardak Politicised: Mohammadi*, 28. Juli 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/07/28/kochi-hazara-dispute-wardak-politicised-mohammadi>; Pajhwok, *Urgent Steps Needed to Resolve Kuchi-Hazara Conflict*, 24. Juni 2015, <http://archive.pajhwok.com/en/2015/06/24/urgent-steps-needed-resolve-kuchi-hazara-conflict>; Pajhwok, *5 Killed, 3 Wounded in Maidan Wardak Clash*, 12. Juli 2014, <http://archive.pajhwok.com/en/2014/07/12/5-killed-3-wounded-maidan-wardak-clash>. Die Kuchis sind weiterhin der Auffassung, dass sie durch Verordnungen, die unter dem Rahman-Regime Ende des 19. Jahrhunderts erlassen wurden, die Befugnis erhielten, bestimmte Gebiete des Landes als Ackerland und Sommerweiden nutzen zu können. Die Hazara zweifeln dies an, indem sie vorbringen, dass die Verordnungen un-gültig seien. Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>. Ähnlich ist die Lage in anderen Gebieten, siehe zum Beispiel Associated Press, *Coalition Strike Kills 3 Armed Afghan Villagers*, 26. Dezember 2014, <http://news.yahoo.com/3-afghans-said-dead-foreign-forces-air-strike-124344606.html>.

⁵⁰¹ Siehe zum Beispiel Pajhwok, *2 Dead as Hazara-Kuchi Feud Resurfaces in Wardak*, 22. Juni 2015, <http://archive.pajhwok.com/en/2015/06/22/2-dead-hazara-kuchi-feud-resurfaces-wardak>; Pajhwok, *Urgent Steps Needed to Resolve Kuchi-Hazara Conflict*, 24. Juni 2015, <http://archive.pajhwok.com/en/2015/06/24/urgent-steps-needed-resolve-kuchi-hazara-conflict>.

⁵⁰² Siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>.

⁵⁰³ Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9. Der Bericht von Landinfo liefert eine umfassende Analyse der Konzepte von Ehre und Rache als zentrale Grundbegriffe des Paschtunwali. In dem Bericht wird festgestellt, dass Blutfehden vorrangig eine paschtunische Tradition sind, Blutfehden und private Rache aber auch unter nicht-paschtunischen Gruppen in Afghanistan vorkämen, insbesondere in Gegenden, in

andere Taten wie die Zufügung dauerhafter, ernsthafter Verletzungen, Entführung oder Vergewaltigung verheirateter Frauen oder ungelöster Streitigkeiten um Land, Zugang zu Wasser oder Eigentum.⁵⁰⁴ Blutfehden können zu lang anhaltenden Kreisläufen aus Gewalt und Vergeltung führen.⁵⁰⁵ Nach dem *Pashtunwali* muss die Rache sich grundsätzlich gegen den Täter selbst richten, unter bestimmten Umständen kann aber auch der Bruder des Täters oder ein anderer Verwandter, der aus der väterlichen Linie stammt, zum Ziel der Rache werden. Im Allgemeinen werden Berichten zufolge Racheakte nicht an Frauen und Kindern verübt.⁵⁰⁶ Wenn die Familie des Opfers nicht in der Lage ist, sich zu rächen, dann kann, wie aus Berichten hervorgeht, die Blutfehde erliegen, bis die Familie des Opfers sich für fähig hält, Racheakte auszuüben. Daher kann sich die Rache Jahre oder sogar Generationen nach dem eigentlichen Vergehen ereignen.⁵⁰⁷ Die Bestrafung des Täters im Rahmen des formalen Rechtssystems schließt gewaltsame Racheakte durch die Familie des Opfers nicht notwendigerweise aus. Sofern die Blutfehde nicht durch eine Einigung mit Hilfe traditioneller Streitbeilegungsmechanismen beendet wurde, kann Berichten zufolge davon ausgegangen werden, dass die Familie des Opfers auch dann noch Rache gegen den Täter verüben wird, wenn dieser seine offizielle Strafe bereits verbüßt hat.⁵⁰⁸

Im Licht der oben beschriebenen Bedingungen ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den Umständen des Einzelfalls für Personen, die in Blutfehden verwickelt sind, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund anderer relevanter Gründe bestehen kann.⁵⁰⁹ Bei Anträgen von in Blutfehden verwickelten Personen können sich jedoch mögliche Ausschlusserwägungen ergeben. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch für Familienangehörige, Partner oder von an Blutfehden Beteiligten abhängige Personen ebenfalls aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person ein Bedarf an internationalem Schutz bestehen.

denen sich historisch gesehen Paschtunen und andere ethnische Gruppen gemischt und über die Zeit gemeinsame Normen etabliert hätten. Blutfehden sind jedoch unter nicht-paschtunischen Gruppen weniger üblich, da dort eine größere Bereitschaft besteht, das formale Rechtssystem in Anspruch zu nehmen, um Streitigkeiten beizulegen. *Ebd.*, S. 15-16. In Blutfehden können auch Mitglieder anderer ethnischer Gruppen verwickelt sein. Siehe zum Beispiel *Refugee Appeal No. 76355*, 5. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3c8bb42.html>. Hier entschied die New Zealand Refugee Status Appeals Authority, dass der Rechtsmittelführer, ein Tadschike, der vermeintlich die Familienehre einer paschtunischen Familie verletzt hatte, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe einem Verfolgungsrisiko unterliege. Siehe auch CORI, *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>.

⁵⁰⁴ Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 13. Im April 2015 starben zwei Brüder, nachdem bewaffnete Personen bei denen es sich mutmaßlich um den Befehlshaber einer militanten Gruppe, Mullah Mohammad Hassan, und seine Gefolgsleute handelte, ein Haus im Distrikt Qadis in der Provinz Badghis gestürmt hatten. Das Motiv für diesen Angriff waren angeblich Familienstreitigkeiten. Ein lokaler Bewohner bestätigte die Existenz einer seit langem bestehenden Blutfehde. Pajhwok News, *Two Brothers Dead in Family Feud in Badghis*, 20. April 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/04/20-2-brothers-dead-family-feud-badghis>. Im September 2014 wurden in der Provinz Laghman zwei Männer (Vater und Sohn) von zwei Mitgliedern der afghanischen lokalen Polizei (ALP) getötet, da die Familienmitglieder der Opfer angeblich Verwandte von einem der Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) getötet hatten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2014, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 82. Blutfehden können auch durch wirtschaftliche Rivalitäten ausgelöst oder geschürt werden. Siehe zum Beispiel AAN, *Finding Business Opportunity in Conflict: Shopkeepers, Taleban and the Political Economy of Andar District*, 2. Dezember 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/finding-business-opportunity-in-conflict-shopkeepers-taleban-and-the-political-economy-of-andar-district/>.

⁵⁰⁵ Siehe zum Beispiel Zeerak Fahim, *Foreign Hands Fuel Nuristan Tribal Feud*, Pajhwok News, 9. März 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/03/10/foreign-hands-fuel-nuristan-tribal-feud-governor> über eine Blutfehde, die 16 Jahre lang währte und 400 Menschen das Leben kostete.

⁵⁰⁶ Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10.

⁵⁰⁷ Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10.

⁵⁰⁸ Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9.

⁵⁰⁹ Für weitergehende Hinweise siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>; und UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a.html>.

15. Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie ihre Familienangehörigen

Unter der afghanischen Bevölkerung herrscht weiterhin Besorgnis über die weite Verbreitung von Korruption, Schutzgelderpressung und illegaler Besteuerung.⁵¹⁰ Aus Berichten geht hervor, dass afghanische Sicherheitskräfte illegale Kontrollstellen betreiben, um von Reisenden Geld und Waren zu erpressen.⁵¹¹ Die afghanische lokale Polizei (ALP) erhebt Berichten zufolge in vielen Gebieten illegale Steuern und wendet an polizeilichen Kontrollstellen Gewalt gegen Personen an, die diese Steuern nicht entrichtet haben.⁵¹² Regierungsnahe Kräfte, insbesondere die afghanische lokale Polizei (ALP), wenden erpresserische Taktiken an; so halten sie Personen aufgrund angeblicher Beziehungen zu den Taliban fest und lassen sie erst nach Lösegeldzahlungen wieder frei.⁵¹³ Auch Zivilisten werden nach Verbüßung ihrer Strafe Berichten zufolge durch Bedienstete von Strafvollzugsanstalten zur Schmiergeldzahlung aufgefordert, bevor sie entlassen werden.⁵¹⁴

Regierungsnahe bewaffnete Gruppen erlegen der Zivilbevölkerung Berichten zufolge illegale Steuern auf und begehen andere Formen der Einschüchterung, einschließlich in Distrikten, für die vormals keine oder wenige Übergriffe gemeldet wurden.⁵¹⁵ So gehörten zu den Menschenrechtsverletzungen im Distrikt Sancharak in der Provinz Sar-i Pul durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen illegale Besteuerung und andere Formen der Erpressung, Zwangsarbeit, Landraub und Eigentumszerstörung.⁵¹⁶ Im Distrikt Khanabad in der Provinz Kunduz verlangten regierungsnahe bewaffnete Gruppen illegale Steuern von Geschäftsleuten, Ladeninhabern und Landwirten.⁵¹⁷

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) betreiben illegale Kontrollstellen und erpressen Geld und Waren von der Zivilbevölkerung.⁵¹⁸ Die Taliban erzielen Berichten zufolge erhebliche Gewinne aus illegalen Aktivitäten, darunter Schutzgelderpressung und erpresserische Entführungen.⁵¹⁹ Im August 2015 äußerte UNAMA tiefe Besorgnis angesichts der steigenden Zahl konfliktbedingter Entführungen und Hinrichtungen ziviler Geiseln durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).⁵²⁰ UNAMA stellte fest, dass

⁵¹⁰ Bei der Umfrage *Survey of the Afghan People* von 2015 (an der im Juni 2015 9.586 Afghanen teilnahmen) gaben 89,9 Prozent der Befragten an, dass Korruption ein Problem in ihrem Alltag darstelle. 24,3 Prozent waren der Meinung, dass Korruption zu den beiden größten Problemen des Landes gehört. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2015*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 10, 22. Zwei Drittel der Befragten (der höchste Anteil seit 2006) fürchteten um ihre persönliche Sicherheit. 18,2 Prozent gaben an, dass sie selbst oder ein Familienmitglied im vergangenen Jahr Opfer von Gewalt oder einer Straftat, darunter Schutzgelderpressung oder anderer Formen der Erpressung, waren. The Asia Foundation, *Ebd.*, S. 33, 39.

⁵¹¹ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁵¹² US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; zu Fällen von Erpressung durch die afghanische nationale Polizei (ANP) und zur Erhebung illegaler Steuern durch die Grenzpolizei, siehe auch AREU, "90% Real" – *The Rise and Fall of a Rentier Economy: Stories from Kandahar, Afghanistan*, Working Paper 38, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/564983154.html>.

⁵¹³ AAN, *Finding Business Opportunity in Conflict: Shopkeepers, Taliban and the Political Economy of Andar District*, 2. Dezember 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/finding-business-opportunity-in-conflict-shopkeepers-taliban-and-the-political-economy-of-andar-district/>.

⁵¹⁴ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁵¹⁵ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 73.

⁵¹⁶ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 76.

⁵¹⁷ AAN, *The 2015 Insurgency in the North (3): The Fall and Recapture of Kunduz*, 16. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2015-insurgency-in-the-north-3-the-fall-and-recapture-of-kunduz/>.

⁵¹⁸ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>; AAN, *Finding Business Opportunity in Conflict: Shopkeepers, Taliban and the Political Economy of Andar District*, 2. Dezember 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/finding-business-opportunity-in-conflict-shopkeepers-taliban-and-the-political-economy-of-andar-district/>; AAN, *The 2015 Insurgency in the North (3): The Fall and Recapture of Kunduz*, 16. Oktober 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2015-insurgency-in-the-north-3-the-fall-and-recapture-of-kunduz/>; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 60.

⁵¹⁹ UN-Sicherheitsrat, *Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team on Specific Cases of Cooperation between Organized Crime Syndicates and Individuals, Groups, Undertakings and Entities Eligible for Listing under Paragraph 1 of Security Council Resolution 2160 (2014)*, S/2015/79, 2. Februar 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/report-analytical-support-and-sanctions-monitoring-team-specific-cases>.

⁵²⁰ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 59. 2015 dokumentierte UNAMA mit 410 Fällen – fast alle durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) begangen – einen Anstieg bei den Entführungen um 39 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entführungen führten zu 172 zivilen Opfern (145 Todesfälle, 27 Verletzungen), einer um 112 Prozent höheren Opferzahl im Vorjahresvergleich. UNAMA stellte fest, dass die Anzahl der Entführungsfälle und der zivilen Opfer seit der systematischen Aufzeichnung solcher Vorfälle im Jahr 2009 einen Höchststand erreicht hat. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016,

die regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) in der überwiegenden Mehrheit der Fälle „zivile Staatsbedienstete und ihre Familienangehörigen, staatliche Auftragnehmer, Personen, die vermeintlich die Regierung oder Sicherheitskräfte unterstützen, Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei (ANP) mit Zivilstatus sowie ehemalige Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte anvisieren.“⁵²¹ UNAMA stellte fest, dass eine erhebliche Anzahl der Entführungsoffer Hazara seien.⁵²² In anderen Fällen jedoch, bei denen es sich bei den Entführungsoffern um Geschäftsleute und andere Personen handelt, die tatsächlich oder vermeintlich wohlhabend sind,⁵²³ ist das vorrangige Ziel der finanzielle Gewinn.⁵²⁴ UNAMA zufolge werden Entführungsoffer auch nach ihrer Freilassung von den Tätern kontaktiert, die Geldforderungen stellen oder andere Formen der Unterstützung verlangen.⁵²⁵

Illegale Besteuerung und Erpressung können in der Regel nicht als Verfolgung gelten, ebenso wenig wie andere Straftaten. Bestimmte Erpressungsmethoden jedoch können den Grad der Verfolgung erreichen, darunter erpresserische Entführung, während andere Formen der Erpressung dazu beitragen können, dass die Schwelle der Verfolgung aufgrund kumulativer Gründe erreicht wird. Wenn Personen auf Grundlage ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung (zum Beispiel wegen ihrer (vermeintlichen) Verbindung zur Regierung)⁵²⁶ oder auf Grundlage ihrer Rasse/ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religion⁵²⁷, Opfer von Erpressung oder erpresserischer Entführung werden, dann können die betroffenen Personen – je nach den Umständen des Einzelfalls – aus diesen Gründen international schutzbedürftig sein. In anderen Fällen können Personen, die gefährdet sind, Opfer einer erpresserischen Entführung zu werden, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe je nach den Umständen des Einzelfalls international schutzbedürftig sein.

UNHCR ist der Auffassung, dass die Situation von Familienangehörigen von Personen, die vermeintlich oder tatsächlich mit der Regierung verbunden sind, sowie von Familienangehörigen vermeintlich oder tatsächlich wohlhabender Personen hiervon getrennt betrachtet werden sollte. Wenn Familienangehörige, darunter Kinder, dem Risiko der erpresserischen Entführung aufgrund ihrer familiären Verbindung zu den entsprechenden Personen ausgesetzt sind, dann können sie – je nach den Umständen des Einzelfalls – aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund anderer relevanter Gründe international schutzbedürftig sein.

B. Interne Schutzalternative für Personen, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind

Ein detailliertes analytisches Rahmenwerk für die Bewertung der Verfügbarkeit einer Flucht- oder Neuansiedlungsalternative, auch als interne Schutzalternative⁵²⁸ bezeichnet, ist in den „UNHCR-

<http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 49. Die jährliche Umfrage *Survey of the Afghan People*, für die im Juni 2015 9.586 afghanische Staatsangehörige befragt wurden, ergab auch, dass Entführungen Anlass zu erheblichen Sicherheitsorgen geben. Sieben Prozent der Befragten gaben an, dass Entführungen die bedeutendste, sechs weitere Prozent, dass sie die zweitbedeutendste Form von Gewalt oder Verbrechen darstelle, von der sie selbst oder ein Familienangehöriger im vergangenen Jahr betroffen waren. The Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2015*, November 2015, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2015.pdf>, S. 189.

⁵²¹ UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 59-60.

⁵²² UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 50.

⁵²³ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 49; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 59.

⁵²⁴ Siehe UN-Sicherheitsrat, *Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team on Specific Cases of Cooperation between Organized Crime Syndicates and Individuals, Groups, Undertakings and Entities Eligible for Listing under Paragraph 1 of Security Council Resolution 2160 (2014)*, S/2015/79, 2. Februar 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/report-analytical-support-and-sanctions-monitoring-team-specific-cases>, Absatz 37. Präsident Ghani erkannte die Bedeutung des Problems auf einem internationalen Forum an. *Tolo News, In China, Ghani Discusses Needs, Expectations of Afghan Businessmen*, 1. November 2014, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/16963-in-china-ghani-discusses-needs-expectations-of-afghan-businessmen>.

⁵²⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 49.

⁵²⁶ Siehe Abschnitt III.A.1.

⁵²⁷ Siehe Abschnitte III.A.5 und III.A.13.

⁵²⁸ Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

*Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*⁵²⁹ enthalten.

Eine Bewertung der Möglichkeiten für eine Neuansiedlung setzt eine Bewertung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative voraus.⁵³⁰ In Fällen, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem bestimmten Gebiet des Herkunftslandes festgestellt wurde, erfordert die Feststellung, ob die vorgeschlagene interne Schutzalternative eine angemessene Alternative für die betreffende Person darstellt, eine Bewertung, die nicht nur die Umstände berücksichtigt, die Anlass zu der begründeten Furcht gaben und der Grund für die Flucht aus dem Herkunftsgebiet waren. Auch die Frage, ob das vorgeschlagene Gebiet eine langfristig sichere und sinnvolle Alternative für die Zukunft darstellt, sowie die persönlichen Umstände des jeweiligen Antragstellers und die Bedingungen in dem Gebiet der Neuansiedlung müssen berücksichtigt werden.⁵³¹

Wenn im Zuge eines Asylverfahrens eine interne Schutzalternative erwogen wird, muss ein bestimmtes Gebiet für die Neuansiedlung vorgeschlagen und dem Antragsteller eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich zu der angenommenen Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative zu äußern.⁵³²

1. Analyse der Relevanz

Bei der Bewertung der Relevanz einer internen Schutzalternative für Antragsteller aus Afghanistan ist die Berücksichtigung folgender Punkte von besonderer Bedeutung: (i) das vorgeschlagene Neuansiedlungsgebiet muss dauerhaft sicher sein und (ii) das Gebiet einer voraussichtlichen internen Schutzalternative muss praktisch, sicher und legal für die Person erreichbar sein.⁵³³ In Hinblick auf den ersten Punkt sollte insbesondere der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan sowie die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich in Provinzen und Distrikten, die vormals nicht direkt vom Konflikt betroffen waren, die Sicherheitslage verschlechtert hat, und es im Zusammenhang damit zu Binnenvertreibung kommt.⁵³⁴ Zum zweiten Punkt gehört eine Bewertung der konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem im ganzen Land weit verbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern, Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen, Angriffen und auf den Straßen ausgetragenen Kämpfen und der von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) aufgezwungenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.⁵³⁵

⁵²⁹ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

⁵³⁰ In Bezug auf Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten gilt Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Dazu gehört ein Test der Relevanz und der Zumutbarkeit. EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011, Artikel 8.

⁵³¹ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 7. In Bezug auf Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten, siehe auch Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011, demzufolge „die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers [...] berücksichtigen“.

⁵³² UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 6.

⁵³³ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 7.

⁵³⁴ In den im Nordosten gelegenen Provinzen Takhar, Badakhshan und Baghlan beispielsweise, in denen es in der Vergangenheit keine gewaltsamen Bevölkerungsverschiebungen gegeben hatte, fanden 2015 erhebliche konfliktbedingte Vertreibungen statt. UNHCR, *Major Situations of Conflict-Induced Displacement in the First Months of 2016*, 24. Februar 2016, http://www.unhcr.af/UploadDocs/DocumentLibrary/UNHCR_Summary_note_on_conflict_IDPs_APC_24.02.2016_635924216039050000.pdf.

⁵³⁵ Zu vielen Gebieten in Afghanistan gibt es keinen sicheren Zugang, da zahlreiche Straßen als unsicher gelten. Entscheidungsträger müssen die gegenwärtigen landesspezifischen Rahmenbedingungen sowie die damit zusammenhängenden Gefahren sorgfältig prüfen. Siehe z. B. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 7. März 2016, A/70/775-S/2016/218, <http://www.refworld.org/docid/56f2667d4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>.

Wenn Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die vom Staat oder seinen Akteuren ausgeht, so gilt die Vermutung, dass die Erwägung einer internen Schutzalternative für Gebiete unter staatlicher Kontrolle nicht relevant ist.⁵³⁶

Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, für Schutz gegen derartige Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, ist nach Ansicht von UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, nicht gegeben; es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, nicht gegeben ist.

Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) ausgeht, muss berücksichtigt werden, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Akteure den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfolgen. Angesichts des geografisch großen Wirkungsradius einiger regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine sinnvolle interne Schutzalternative. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Hezb-i-Islami Hekmatyar, Gruppen, die nach eigenen Angaben mit ISIS verbunden sind, sowie andere bewaffnete Gruppierungen über die operativen Kapazitäten verfügen, Angriffe in allen Teilen des Landes auszuführen, darunter auch in solchen Gebieten, die nicht von diesen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, wie anhand des Beispiels der steigenden Anzahl öffentlichkeitswirksamer Anschläge in urbanen Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsnaher Kräfte befinden, ersichtlich wird.⁵³⁷

In Fällen, in denen der Antragsteller einer weiteren Gefahr durch Verfolgung oder ernsthaften Schaden durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet ausgesetzt sein kann, müssen die Nachweise gemäß Abschnitt II.C hinsichtlich der aufgrund von ineffektiver Regierungsführung und einem hohen Maß an Korruption eingeschränkten Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, berücksichtigt werden.

Bei Personen wie Frauen, Kindern und Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten, die aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen mit Verfolgungshandlungscharakter Schaden befürchten, muss die Unterstützung derartiger Bräuche und Normen durch große Teile der Gesellschaft und durch mächtige konservative Elemente auf allen Ebenen des Staates als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

2. Analyse der Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative muss anhand einer Einzelprüfung untersucht werden. Dabei sollten die persönlichen Umstände des Antragstellers einschließlich der Auswirkungen etwaiger in der Vergangenheit vorgekommener Verfolgung auf den Antragsteller berücksichtigt werden.⁵³⁸ Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Sicherheitslage, die Achtung der Menschenrechte und

⁵³⁶ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absätze 7, 13, 27.

⁵³⁷ Siehe zum Beispiel Al Jazeera, *Suicide Attacks Kill Dozens in Afghanistan*, 27. Februar 2016, <http://www.aljazeera.com/news/2016/02/suicide-bomber-kills-11-eastern-afghanistan-160227062901757.html>; Al Jazeera, *Deadly Suicide Attack Rocks Afghanistan's Capital*, 1. Februar 2016, <http://www.aljazeera.com/news/2016/02/suicide-attack-rocks-afghan-capital-police-160201093751757.html>; UN News Service, *Security Council Deplores Latest Terrorist Attacks in Afghan Capital*, 9. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c84f9e1f7.html>.

⁵³⁸ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absätze 25-26.

die Möglichkeiten für das wirtschaftliche Überleben unter menschenwürdigen Bedingungen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet.⁵³⁹

UNHCR ist der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative in vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten nicht existiert. In Hinblick auf andere Gebiete Afghanistans ist eine interne Schutzalternative nur dann verfügbar, wenn der Antragsteller dort in Sicherheit, ohne Gefahr sowie ohne Verletzungsrisiko leben kann. Diese Bedingungen müssen dauerhaft und dürfen weder illusorisch noch unvorhersehbar sein.⁵⁴⁰ Die steigende Zahl der vom Konflikt betroffenen Provinzen in Afghanistan sowie die Zunahme von konfliktbezogenen gewaltsamen Bevölkerungsbewegungen, die schnellen Verschiebungen der Fronten und die Unfähigkeit der meisten Konfliktparteien, Gebietsgewinne zu halten, sind ebenfalls Faktoren, die Berücksichtigung finden sollten. Die Informationen nach Abschnitt II.B dieser Richtlinien sowie zuverlässige, aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet sind wichtig für die Bewertung der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative.⁵⁴¹

Im Lichte der in Abschnitt II.C dieser Richtlinien dargelegten verfügbaren Informationen zu schwerwiegenden und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in Afghanistan und der Unfähigkeit des Staates, Personen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, die regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in den von ihnen tatsächlich kontrollierten Gebieten begehen, ist UNHCR der Ansicht, dass Gebiete, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, keine zumutbare Schutzalternative darstellen, außer möglicherweise im Fall von Antragstellern, die über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen (und unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen (i) – (iv) unten erfüllt sind).

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative in Hinblick auf die verbleibenden afghanischen Gebiete, d. h. solche Gebiete, die weder vom aktiven Konflikt betroffen sind noch durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) kontrolliert werden, sollten insbesondere folgende Punkte sorgfältig geprüft werden:

- (i) effektive Verfügbarkeit traditioneller Unterstützungsmechanismen durch Mitglieder der erweiterten Familie des Antragstellers oder Mitglieder seiner ethnischen Gruppe;
- (ii) Zugang zu einer Unterkunft im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet;
- (iii) Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur und Zugang zu grundlegender Versorgung im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet wie Trinkwasser, sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iv) Erwerbsmöglichkeiten einschließlich des Zugangs zu Land für Afghanen, die aus ländlichen Gebieten stammen;⁵⁴² und
- (v) Anzahl der Binnenvertriebenen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet.

Antragsteller können möglicherweise auf die Unterstützung durch Angehörige ihrer erweiterten Familie oder ihrer ethnischen Gruppe zurückgreifen. Die Existenz derartiger traditioneller Unterstützungsnetzwerke kann jedoch nur dann zugunsten einer Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative berücksichtigt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Angehörigen der erweiterten Familie oder ethnischen Gruppe des Antragstellers willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen. Dabei sollten die schlechten Werte der Indikatoren für die humanitäre und entwicklungsbezogene Lage sowie die allgemeineren wirtschaftlichen Einschränkungen berücksichtigt werden, die große Teile der Bevölkerung betreffen.⁵⁴³ Zudem kann die

⁵³⁹ UNHCR, *Ebd.*, Absätze 24, 27-30.

⁵⁴⁰ Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 27.

⁵⁴¹ Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 28.

⁵⁴² Afghanische Staatsangehörige, die aus ländlichen Gebieten kommen und nur wenige marktfähige berufliche Qualifikationen haben, die über Landwirtschaft und Viehzucht hinausgehen, können möglicherweise größere Schwierigkeiten haben, sich andernorts zu reintegrieren. Es ist wahrscheinlich, dass sie wenige oder keine Ersparnisse, kein Eigentum (da das Eigentum zerstört, abgebrannt oder im Rahmen der Vertreibung zurückgelassen wurde), keine sozialen Unterstützungsnetze am Ort der Umsiedlung und eventuell sogar Kommunikationsschwierigkeiten wegen der Sprache oder Dialekten haben.

⁵⁴³ Einer vom Food Security and Agricultural Cluster Afghanistan im Mai/Juni 2015 durchgeführten Studie zufolge sind 5,9 Prozent der Bevölkerung (1,57 Mio. Personen) von Lebensmittelunsicherheit betroffen. Im Vergleich lag dieser Anteil im Jahr zuvor bei 4,7 Prozent. Weitere 27,5 Prozent (7,3 Mio. Menschen) leiden unter mäßiger Lebensmittelunsicherheit. Die Umfrage zeigte außerdem, dass der Anteil der

Präsenz von Mitgliedern der ethnischen Gruppierung des Antragstellers im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet nicht für sich genommen als Beweis dafür gelten, dass der Antragsteller von sinnvoller Unterstützung durch solche Gemeinschaften profitieren kann, wenn keine bestimmten, bereits in der Vergangenheit hergestellten sozialen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und einzelnen Mitgliedern der betreffenden ethnischen Gruppe existieren.⁵⁴⁴ Inwiefern Antragsteller auf Unterstützung durch Familiennetze im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zurückgreifen können, muss auch im Lichte der Stigmatisierung und Diskriminierung von Personen erwogen werden, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Afghanistan zurückkehren.⁵⁴⁵

Wenn es sich beim vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet um einen urbanen Raum handelt, in dem der Antragsteller keinen Zugang zu einer vorher ermittelten Unterkunft und zu Erwerbsmöglichkeiten hat, und in dem ihm nicht zugemutet werden kann, auf ein sinnvolles Unterstützungsnetzwerk zurückzugreifen, dann gerät der Antragsteller wahrscheinlich in eine mit der anderer urbaner Binnenvertriebenen vergleichbare Situation. Für die Bewertung der Zumutbarkeit sollten daher auch der Anteil der Binnenvertriebenen im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet sowie die Lebensbedingungen der Binnenvertriebenen in diesem Gebiet berücksichtigt werden. Zu den in dieser Hinsicht relevanten Aspekten gehört die Tatsache, dass Binnenvertriebene zu den schutzbedürftigsten Gruppen in Afghanistan gehören und viele von ihnen sich außerhalb der Reichweite humanitärer

von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffenen Personen, die bereits ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hatten, mit derartigen Notfällen umzugehen, gestiegen war. Das heißt, dass deutlich mehr Menschen mittlerweile gezwungen sind, Land zu verkaufen, Kinder aus der Schule zu nehmen, damit sie zum Lebensunterhalt beitragen oder dass sie auf Verwandte angewiesen sind. Food Security and Agricultural Cluster Afghanistan, *Seasonal Food Security Assessment (SFSA) May-June 2015 Afghanistan*, 31. August 2015, http://foodsecuritycluster.net/sites/default/files/SFSA_2015_Final_0.pdf, S. 5-7. Für Familien, die Binnenvertriebene aufnehmen, besteht ebenfalls das Risiko, dass sie ihre Ressourcen aufbrauchen; siehe zum Beispiel UNHCR, *Afghanistan - Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/5594f2544.html>, S. 3.

⁵⁴⁴ Auf kommunaler Ebene bestehen, wie aus Berichten hervorgeht, einige Sicherheitsnetzwerke, über die bedürftige Haushalte informelle Darlehen und gemeindliche Hilfeleistungen erhalten können. Jedoch sind derartige Mechanismen den gleichen Quellen zufolge immer weniger verfügbar und schließen möglicherweise neu angekommene Binnenvertriebene von Unterstützung aus. Samuel Hall Consulting, *Urban Poverty Report: A Study of Poverty, Food Insecurity and Resilience in Afghan Cities (report commissioned by Danish Refugee Council and People in Need)*, November 2014, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2014/11/DRC-PIN-Urban-Poverty-Report.pdf>, S. 9. Eine Häufung von „Insider-Angriffen“, bei denen die Täter vorgeben, wohlgesonnene Gäste zu sein, dann jedoch ihre Gastgeber angreifen, hat nach Berichten die Tradition des „Paschtunwali“ und seine strengen Bestimmungen über die Gastfreundschaft geschwächt. New York Times, *Afghans See a Collapse of Tradition in a Spate of Devious Attacks*, 3. September 2015, <http://www.nytimes.com/2015/09/04/world/asia/afghans-see-devious-attacks-as-sign-of-wars-toll-on-traditional-values.html>. Wie berichtet wird, enden Rückkehrer aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage „im überfüllten Kabul, fern von ihren familiären, für das Leben in Afghanistan notwendigen Netzwerken“. Reuters, *Sent Back from Europe, Some Afghans Prepare to Try Again*, 16. November 2015, <http://www.reuters.com/article/2015/11/16/us-afghanistan-migrants-insight-idUSKCN0T50E020151116>. Die Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation berichtet: „Viele Rückkehrer sind als Minderjährige aus Afghanistan geflohen und wurden jetzt rückgeführt. Die meisten von der Organisation befragten Jungen haben jahrelang nach ihren Familien gesucht. Als sie keine Hinweise erhielten, gaben sie auf. Jetzt leben sie auf sich gestellt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *Child Notice Afghanistan*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/56430b2d4.html>.

⁵⁴⁵ Familiennetze spielen laut Berichten eine wesentliche Rolle, da sie Rückkehrern Unterstützung und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Jedoch kann die Unterstützung verweigert werden, wenn der Rückkehrer Schande über die Familie bringt, weil er beispielsweise angeblich von der westlichen Kultur beeinflusst ist. Schuster, L. & Majidi, N., *What Happens Post-Deportation? The Experience of Deported Afghans*, 2013, Migration studies, 1(2), S. 221-240, <http://openaccess.city.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Majidi%20.pdf>. Den Langzeituntersuchungen des Refugee Support Network (RSN) zufolge, das eine Gruppe von afghanischen Rückkehrern aus dem Vereinigten Königreich nachverfolgte, ist die „Existenz einer Familie in Afghanistan allein noch nicht gleichzusetzen mit Schutz für die Rückkehrer. Einige junge Menschen werden von ihren Familien nach ihrer Rückkehr aus Großbritannien nicht willkommen geheißen, wenn sie nicht die anfänglichen, mit ihrer ursprünglichen Auswanderung verbundenen Erwartungen erfüllt haben. In anderen Fällen sind die Ressourcen der Familien zu begrenzt, um einen jungen Rückkehrer mit zu versorgen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Das RSN stellte außerdem fest, dass die beobachteten Rückkehrer mehrheitlich Schwierigkeiten dabei hatten, nach der Rückkehr den Kontakt zu ihren Familien wiederherzustellen, ihre Ausbildung fortzusetzen und eine langfristige Beschäftigung zu finden. Außerdem litten sie an psychischen Störungen und einer langfristigen Verschlechterung ihres emotionalen Zustands. RSN, *After Return: Documenting The Experiences of Young People Forcibly Removed to Afghanistan*, April 2016, https://refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf, S. 6, 22. Den Gesprächen zufolge, die das US Institute of Peace (USIP) im November 2015 in Kabul führte, berichten „NGOs, die sich mit der Reintegration von Rückkehrern beschäftigen, von Herausforderungen, vor denen insbesondere junge Menschen stehen, darunter Gefühle der Entfremdung von der breiteren Gemeinschaft, besonders in städtischen Gebieten, sowie Diskriminierung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. USIP, *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Januar 2016, <http://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-for-Stability.pdf>, S. 3. Rückkehrer werden, wie berichtet wird, mit der allgemeinen Annahme konfrontiert, dass sie in Europa „verwestlicht“ seien oder eine „anti-islamische“ Haltung angenommen hätten. Viele Rückkehrer denken Berichten zufolge, dass sie ihre Familien enttäuscht haben und eine Belastung für die Ressourcen der Familien darstellen. PRIO, *Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe?*, Juli 2015, http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe.%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf. Siehe auch BBC, *The Young People Sent Back to Afghanistan*, 17. Juli 2015, <http://www.bbc.com/news/magazine-33524193>; Catherine Gladwell, „No Longer a Child: from the UK to Afghanistan“, *Forced Migration Review*, Ausgabe 44, September 2013, <http://www.fmreview.org/en/detention.pdf>, S. 63-64.

Hilfsorganisationen⁵⁴⁶ befinden. Nach verfügbaren Informationen sind in urbanen Gebieten lebende Binnenvertriebene noch schutzbedürftiger als nicht vertriebene arme Stadtbewohner und in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit, beschränktem Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen sowie von Lebensmittelunsicherheit betroffen.⁵⁴⁷ Angesichts der Tatsache, dass Flächenzuteilungspläne schlecht umgesetzt werden und die Landzuteilung von Korruption zersetzt ist, muss insbesondere in Hinblick auf Binnenvertriebene auch die beschränkte Verfügbarkeit von angemessenen Unterkünften berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt II.E).⁵⁴⁸

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative, von der Kinder betroffen sind, muss den besonderen Umständen von Kindern sowie den rechtlichen Verpflichtungen von Staaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes – insbesondere der Verpflichtung, das Kindeswohl bei allen Entscheidungen über Kinder vorrangig zu erwägen und ihren Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Gewicht beizumessen – Rechnung getragen werden.⁵⁴⁹ Die Tatsache, dass Umstände, die für Erwachsene lediglich eine Unannehmlichkeit darstellen, für Kinder eine unbillige Härte sein können, muss angemessen von Entscheidern berücksichtigt werden. Diese Erwägungen erhalten besonderes Gewicht in Bezug auf unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder.⁵⁵⁰

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen, müssen die Bedingungen in Hinblick auf Ernährungsunsicherheit, fehlenden Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung und zu grundlegenden Diensten, einschließlich angemessener sozialer und psychosozialer Unterstützung, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Im Licht der traditionellen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie der niedrigen Beschäftigungsquote bei Frauen ist UNHCR der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative für Frauen, die als ledige Haushaltsvorstände keinen männlichen Schutz haben, nicht zumutbar ist, da diese Frauen auch in städtischen Gebieten nicht in der Lage sind, ein Leben ohne unangemessene Härte führen zu können und da für sie ein allgemein höheres Risiko besteht.⁵⁵¹

⁵⁴⁶ Eine gemeinsame Untersuchung von Samuel Hall, NRC/IDMC und dem Joint IDP Profiling Service aus dem Jahr 2012 kam zu dem Ergebnis, dass „etwa 90 Prozent der befragten Binnenvertriebenen extrem schutzbedürftig sind. In Hinblick auf ihre sozio-ökonomischen Profile liegen sie nicht nur unter den nationalen Durchschnittswerten, sondern sind darüber hinaus erheblich gefährdet, unter lebensbedrohlichen Bedingungen zu leben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Samuel Hall Consulting, *Challenges of IDP Protection: Research Study on the Protection of Internally Displaced Persons in Afghanistan*, November 2012, https://www.nrc.no/archiv_img/9154086.pdf, S. 22. Siehe auch UNHCR, *Afghanistan: Conflict-Induced Internal Displacement Monthly Update*, Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ba09dc4.html>; OCHA, *Afghanistan 2015 Humanitarian Response Plan: Mid-Year Review of Financing, Achievements and Response Challenges*, 18. August 2015, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-2015-humanitarian-response-plan-mid-year-review-financing>, S. 4. Siehe auch Abschnitt II.E.

⁵⁴⁷ Weiterführende Informationen, siehe Abschnitt II.E.

⁵⁴⁸ Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 17. Siehe auch NRC/IDMC, *Still at Risk: Security of Tenure and the Forced Eviction of IDPs and Refugee Returnees in Urban Afghanistan*, 11. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52fb2aab4.html>, S. 17. UNAMA, *The Stolen Lands of Afghanistan and its People – The State Land Distribution System*, März 2015, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_land_report_2_state_land_distribution_system_final_19march15_0.pdf, S. 30.

⁵⁴⁹ UN General Assembly, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 1577, S. 3, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf. Siehe auch UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

⁵⁵⁰ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) und 1 F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172.html>, Absätze 53-57. Siehe auch AA (*unattended children*) *Afghanistan v. Secretary of State for the Home Department*, CG [2012] UKUT 00016 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 6. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f293e452.html>, hier stellt das Upper Tribunal fest: „Die Hintergrundinformationen zeigen, dass Kinder ohne Bezugspersonen bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan, abhängig von den Umständen des Einzelfalls und dem Ort, an den sie abgeschoben werden, dem Risiko eines ernsthaften Schadens ausgesetzt sein können, unter anderem durch willkürliche Gewalt, Zwangsrekrutierung, sexuelle Gewalt, Menschenhandel und einen Mangel an adäquaten Maßnahmen zum Schutz von Kindern.“ [Übersetzung durch UNHCR] (*ebd.*, Absatz 92). Siehe ferner Catherine Gladwell und Hannah Elwyn, *Broken Futures: Young Afghan Asylum Seekers in the UK and on Return to their Country of Origin*, UNHCR, *New Issues in Refugee Research*, Research Paper No. 246, Oktober 2012, <http://www.unhcr.org/5098d2679.html>.

⁵⁵¹ Einem Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zufolge würden westlich geprägte afghanische Frauen bei ihrer Rückkehr Gewalt und ernsthaften Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein. Deutsche Welle, *Deportation to Afghanistan: Safe or Unsafe Origin?*, 8. November 2015, <http://www.dw.com/en/deportation-to-afghanistan-safe-or-unsafe-origin/a-18835069>. Einer Untersuchung von Norwegian Refugee Council (NRC) und „The Liaison Office“ zufolge stehen weibliche Binnenvertriebene vor größeren Schwierigkeiten in Hinblick auf den Zugang zu Unterstützung durch Gemeinschaften als Männer. Neben dem Verlust von Netzwerken an ihren Herkunftsorten fällt es

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass eine vorgeschlagene interne Schutzalternative nur dann zumutbar ist, wenn die Person Zugang zu (i) Unterkunft, (ii) grundlegender Versorgung wie sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsdiensten und Bildung und (iii) Erwerbsmöglichkeiten hat. UNHCR ist ferner der Auffassung, dass die interne Schutzalternative nur dann als zumutbar angesehen werden kann, wenn die Person Zugang zu einem traditionellen Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gruppe im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet hat und davon ausgegangen werden kann, dass diese willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen.

Zur Feststellung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen interne Schutzalternative für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Personen mit Behinderung und älterer Personen, ist es besonders wichtig zu überprüfen, ob die Mitglieder der (erweiterten) Familie oder der größeren ethnischen Gemeinschaft im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet willens und in der Lage sind, die besonderen Bedürfnisse der Person langfristig und bei Bedarf dauerhaft zu erfüllen.

Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne die oben dargestellten festgestellten spezifischen Vulnerabilitäten dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semi-urbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten, und die unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen.

In Hinblick auf unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder aus Afghanistan ist UNHCR der Auffassung, dass über die sinnvolle Unterstützung des Kindes durch seine (erweiterte) Familie oder größere ethnische Gemeinschaft im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet hinaus eine Neuansiedlung nachweislich im Kindeswohl liegen muss. Die Rückkehr unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder nach Afghanistan unterliegt ferner den Mindestgarantien gemäß der 2010 veröffentlichten *Aide-mémoire: Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*.⁵⁵²

binnenvertriebenen Frauen schwer, „neue Netzwerke an neuen Orten zu knüpfen, da es ihnen nicht gestattet ist, ihr Haus zu verlassen.“ Viele binnenvertriebene Frauen und Mädchen, mit denen die Forscher sprachen, „zeigten ein spürbares Maß an Verzweiflung. Eine alarmierend hohe Anzahl unter ihnen wünschte sich aufgrund der unverhältnismäßig schlechten Lebensbedingungen, der eingeschränkten Bewegungsfreiheit und Unterstützung durch die Gemeinschaft den Tod oder bedauerten, geboren worden zu sein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Norwegian Refugee Council / The Liaison Office, *Listening to Women and Girls Displaced to Urban Afghanistan*, 26. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/5513bec24.html>, S. 8, 16. Siehe auch United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG v. Secretary of State for the Home Department*, [2012] UKUT 00163(IAC), 18. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fba408b2.html>. Hier stellt das Gericht fest: „Gleichwohl kommt diese Auffassung für einige Kategorien von Frauen (sowohl in Bezug auf Kabul als auch in Bezug auf andere Orte, die für eine interne Umsiedlung geeignet sein könnten) in Betracht. Die Erklärung der derzeitigen „Operational Guidance Notes on Afghanistan“ des [britischen] Innenministeriums lautet, dass Frauen, die über ein Netzwerk von männlichen Unterstützern verfügen, möglicherweise eine interne Umsiedlung bewältigen können, während [...] es „unangemessen wäre, von alleinstehenden Frauen und weiblichen Familienoberhäuptern eine landesinterne Umsiedlung zu erwarten“ (Februar 2012 OGN, 3.10.8). Das Tribunal sieht keinen Anlass, hier eine andere Ansicht zu vertreten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. In der Entscheidung *N v. Sweden* (Application no. 23505/09, 20. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c4d4e42.html>) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Frauen in Afghanistan einem besonders hohen Risiko der Misshandlung unterliegen, sofern sie sich vermeintlich nicht den durch Gesellschaft, Tradition oder Gesetz zugeschriebenen Rollen anpassen. Möglicherweise könnte der bloße Umstand, dass die Klägerin in Schweden gelebt hatte, eine Überschreitung angemessenen Verhaltens darstellen. Die Tatsache, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen und unter keinen Umständen mehr mit ihm zusammen leben wolle, könnte bei ihrer Rückkehr lebensbedrohliche Folgen für sie haben. Berichte zeigten, dass ein hoher Anteil afghanischer Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sei, die von den Behörden als legitim angesehen und daher nicht weiter verfolgt werde. Unbegleitete Frauen oder Frauen ohne männlichen Betreuer seien fortlaufenden gravierenden Einschränkungen ihres persönlichen oder beruflichen Lebens sowie sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Oftmals fehlten ihnen ohne den Schutz eines männlichen Angehörigen schlicht die notwendigen Mittel, um zu überleben. Dementsprechend entschied das Gericht, dass Schweden im Falle einer Abschiebung der N. nach Afghanistan gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen würde.

⁵⁵² UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

C. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten und Schutz nach ergänzenden Schutzformen

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, gemäß diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.⁵⁵³

Dieser Abschnitt der Richtlinien bietet Orientierung für die Feststellung des internationalen Schutzbedarfs für afghanische Asylsuchende, die nicht den Flüchtlingskriterien gemäß Artikel 1 A der GFK entsprechen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, können dennoch internationalen Schutzes bedürfen. Insbesondere können Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpft, unter die Zuständigkeit von UNHCR fallen oder die Kriterien regionaler Instrumente erfüllen.⁵⁵⁴

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder gemäß regionaler Instrumente oder anderer komplementärer Schutzformen einschließlich subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) sorgfältig im Licht der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden.

1. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten

a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat

Unter das Mandat von UNHCR fallen Personen, die die Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen.⁵⁵⁵ Jedoch wurde das Mandat durch nachfolgende Beschlüsse der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsvertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder schwerwiegender Störungen der öffentlichen Ordnung erweitert.⁵⁵⁶ Im Lichte dieser Entwicklungen erweitert sich die Zuständigkeit von UNHCR, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und aufgrund der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Freiheit und körperlichen Unversehrtheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die

⁵⁵³ Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/43576e292.html>.

⁵⁵⁴ Im Hinblick auf regionale Instrumente siehe die in der OAU-Konvention von 1969 Organisation für afrikanische Einheit (OAU), *Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika* („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80 und in der Cartagena-Erklärung enthaltene Flüchtlingsdefinition, *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Komplementäre Schutzformen beinhalten auch den subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>.

⁵⁵⁵ UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912.html> und UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band, S. 267, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22.html>.

⁵⁵⁶ UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fdb49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht in ihre Herkunftsländer oder Länder ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können oder wollen.⁵⁵⁷

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der zivilen Opfer aufgrund willkürlicher Gewalt einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordattentate, Explosionen durch improvisierte Sprengkörper (IEDs) und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1), (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts zwangsweise vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E).

Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen zudem langfristige, indirektere Folgen konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen. In dieser Hinsicht gehören zu den relevanten Faktoren die in den Abschnitten II.C und II.D dargestellten Informationen in Bezug auf (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie die Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut, Vernichtung von Lebensgrundlagen und von Eigentum (iv) ein hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“, Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.⁵⁵⁸

Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die tatsächliche Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Elemente des Lebens der in diesen Gebieten lebenden Menschen mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) betroffen sind oder die wie oben beschrieben tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, je nach persönlichen einzelfallbezogenen Umständen internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, können Anspruch auf internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, haben.

⁵⁵⁷ Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

⁵⁵⁸ UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence, Roundtable 13. and 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12.

b) Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der OAU-Konvention sind, können dem in Artikel I (2) dieses Instruments definierten Flüchtlingsbegriff entsprechen, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen Afghanistans oder des gesamten Landes schwerwiegend stören, zum Verlassen ihrer Häuser oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen waren, um außerhalb Afghanistans Zuflucht zu suchen.⁵⁵⁹

Im Kontext der OAU-Konvention gehören zu „Ereignissen, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören“ von Konflikt oder Gewalt geprägte Situationen, die das Leben, die Freiheit oder Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung.⁵⁶⁰ Aus den gleichen wie den oben beschriebenen Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Gebiete in Afghanistan, die im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) sowie zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) vom aktiven Konflikt betroffen sind, sowie Gebiete Afghanistans, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Gruppen (AGEs) befinden, als Gebiete betrachtet werden sollten, die von Ereignissen betroffen sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören. Daher vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen, die nachweislich nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllen und aus solchen Gebieten wie oben beschrieben kommen, internationalen Schutzes gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention bedürfen können, da sie gezwungen waren, den Ort ihres gewöhnlichen Wohnsitzes aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen zu verlassen, die schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen.

c) Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingserklärung („Cartagena-Erklärung“) in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, internen Konflikt, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Bedingungen bedroht sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.⁵⁶¹

Aufgrund ähnlicher Erwägungen wie hinsichtlich der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention (Abschnitte III.C.1.a und b) ist UNHCR der Auffassung, dass Personen, die nachweislich nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllen, und die aus Gebieten in Afghanistan kommen, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften

⁵⁵⁹ Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* (Bangkok-Grundsätze) aufgenommen. Siehe Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung), <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

⁵⁶⁰ Zur Bedeutung von „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“) siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, *Refugee Status Determination in Africa*, Band 14, *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

⁵⁶¹ *Cartagena Declaration on Refugees*, *Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexiko und Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>, Abschnitt III.3. Die Cartagena-Erklärung ist zwar ein nicht-verbindliches, regionales Rechtsinstrument, jedoch hat die Flüchtlingsdefinition gemäß der Erklärung einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt durch die Übernahme in innerstaatliches Recht und Staatenpraxis in 14 Staaten. Erläuterungen zur Auslegung der Definition des Flüchtlingsbegriffs gemäß der Cartagena-Erklärung, siehe: UNHCR, *Summary Conclusions on the Interpretation of the Extended Refugee Definition in the 1984 Cartagena Declaration: Roundtable 15 and 16 October 2013*, Montevideo, Uruguay, 7. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53c52e7d4.html>.

(AGEs) betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht war, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von konfliktbedingter Gewalt oder infolge schwerwiegender und weitreichender, durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in Gebieten unter ihrer tatsächlichen Gewalt begangene Menschenrechtsverletzungen darstellen.

2. Interne Schutzalternative nach weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und gemäß regionaler Instrumente

Die Erwägung einer internen Schutzalternative ist allgemein nicht relevant für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß den Kriterien nach Artikel I (2) der OAU-Konvention.⁵⁶²

Für Personen, für die ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz gemäß den weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats für die Gewährung internationalen Schutzes oder gemäß der Cartagena-Erklärung festgestellt wurde, gehört zur Bewertung einer möglichen Neuansiedlung eine Einzelfallprüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative. Es gelten die in Abschnitt III.B dargestellten Elemente der Relevanz- und Zumutbarkeitsprüfung.

Wie auch im Fall interner Schutzalternativen in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz nach der GFK (siehe Abschnitt III.B.2) ist UNHCR der Auffassung, dass für Personen, für die ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz gemäß den weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats für die Gewährung internationalen Schutzes oder gemäß der Cartagena-Erklärung festgestellt wurde, keine interne Schutzalternative in Gebieten Afghanistans verfügbar ist, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und/oder anderer regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) befinden. Eine Ausnahme bilden möglicherweise Antragsteller, die über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen.⁵⁶³ UNHCR ist der Ansicht, dass keine interne Schutzalternative in Gebieten existiert, die vom aktiven Konflikt betroffen sind.⁵⁶⁴

3. Subsidiärer Schutz nach Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, können die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) erfüllen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.⁵⁶⁵ Im Licht der Erkenntnisse, die in Abschnitt II C dieser Richtlinien dargestellt werden, können Asylsuchende je nach einzelfallbezogenen Umständen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (a) oder Artikel 15 (b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften

⁵⁶² UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 5. Artikel I (2) der OAU-Konvention erweitert die Flüchtlingsdefinition auf „jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon [...] gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen“ (Hervorhebung nicht im Original). Die gleichen Überlegungen finden auf Personen Anwendung, die unter die Flüchtlingsdefinition des Artikel I (2) der Bangkok-Grundsätze fallen, die identisch mit der Flüchtlingsdefinition der OAU-Konvention ist.

⁵⁶³ Siehe UNHCR, *ebd.*, Absatz 28.

⁵⁶⁴ Siehe UNHCR, *ebd.*, Absatz 27.

⁵⁶⁵ Ernsthafter Schaden im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 2 (f), 15.

Schadens im Sinne des Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,⁵⁶⁶ Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind.⁵⁶⁷

Ebenfalls im Lichte der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinien dargelegten Erkenntnisse können Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Einschätzung der Bedrohung des Lebens des Antragstellers aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bestimmten Teil des Landes die Anzahl der Zivilopfer und der Sicherheitsvorfälle sowie die Existenz schwerwiegender Verletzungen humanitären Völkerrechts, die Bedrohungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf unmittelbare Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staates, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt wird. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren in dieser Hinsicht (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut, Vernichtung von Lebensgrundlagen und Verlust von Eigentum (iv) ein hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“, Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.⁵⁶⁸

Diese Faktoren können entweder für sich oder kumulativ in einem bestimmten Teil Afghanistans eine Situation schaffen, die hinreichend ernsthaft in einem Sinne ist, die zu einer Anwendung von Artikel 15 (c) führt, ohne dass der Antragsteller einzelfallbezogene Faktoren oder Umstände nachweisen muss, die das Risiko eines Schadens erhöhen.⁵⁶⁹ Wenn dies nach einer Prüfung aller relevanter Beweise für das Herkunftsgebiet des Antragstellers als nicht zutreffend erachtet wird, ist zu klären, ob die persönlichen Merkmale des Antragstellers bestimmte Schutzbedürftigkeiten

⁵⁶⁶ Gemäß Artikel 24 des afghanischen Strafgesetzbuchs kann die Todesstrafe aufgrund schwerer Verbrechen verhängt werden. *Strafgesetzbuch* [Afghanistan], Nr. 1980, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Gemäß Artikel 1 des Strafgesetzbuchs müssen Personen, die einer *Hadd*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia bestraft werden. Zu den *Hadd*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>. Im Oktober 2014 wurden fünf Männer in einem von internationalen Beobachtern massiv kritisierten Gerichtsverfahren der Gruppenvergewaltigung für schuldig befunden und zum Tode durch Hängen verurteilt. Reuters, *Afghanistan Hangs Five Men over Gang Rape, Despite Concerns of Rights Groups (Update 1)*, 8. Oktober 2014, <http://in.reuters.com/article/afghanistan-execution-idINL3N0S33BR20141008>. Siehe auch Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/country-search-post.cfm?country=Afghanistan>.

⁵⁶⁷ Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 F der GFK vor); nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko eines ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

⁵⁶⁸ UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence, Roundtable 13. und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika*, 20. Dezember 2012 <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12.

⁵⁶⁹ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, *Elgafaji v. Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, 17. Februar 2009, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0465:DE:NOT>, hier hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden (Absatz 43), dass das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden kann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“

begründen, durch die in Verbindung mit der Art und dem Ausmaß der Gewalt eine ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Person des Antragstellers entsteht.

4. Erwägung der internen Schutzalternative für Personen, die der Gefahr ernsthaften Schadens im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt sind

Wenn festgestellt wurde, dass eine Person in ihrem Herkunftsgebiet in Afghanistan dem Risiko ernsthaften Schadens ausgesetzt wäre, können Entscheidungsträger in EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer internen Schutzalternative in einem anderen Teil Afghanistans gemäß Artikel 8 der EU-Qualifikationsrichtlinie erwägen.⁵⁷⁰ In Hinblick auf Entscheidungen über die Verfügbarkeit interner Schutzalternativen in Afghanistan gelten die Erwägungen der Relevanz und Zumutbarkeit der internen Schutzalternative gemäß Abschnitt III.B.

D. Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die während der jahrelang andauernden bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangen wurden, können sich Erwägungen zum Ausschluss nach Artikel 1 F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden ergeben. Erwägungen zum Ausschluss werden ausgelöst, wenn sich Elemente im Antrag des Asylsuchenden finden, die darauf hindeuten, dass er in Verbindung mit der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 F der GFK gestanden haben könnte. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen des Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussklauseln eng auszulegen und mit Vorsicht anzuwenden. Eine umfassende Bewertung der Umstände des Einzelfalls ist in jedem Fall unerlässlich.⁵⁷¹

Im Kontext Afghanistans können sich Erwägungen zum Ausschluss in Fällen von Asylsuchenden mit bestimmten Hintergründen und Profilen ergeben, insbesondere in Hinblick auf Personen, die an der Revolution im April 1978 beteiligt waren, durch die die Demokratische Volkspartei Afghanistans (DVPA) an die Macht gelangte, und in deren Folge spätere Aufstände auf brutale Weise niedergeschlagen wurden. Das Gleiche gilt für Personen, die an den bewaffneten Konflikten in Afghanistan seit 1979 bis heute beteiligt waren, und zwar: (i) dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der DVPA-Regierung und bewaffneten, von lokalen Eliten unterstützten Widersachern von Sommer 1979 bis zur sowjetischen Invasion am 24. Dezember 1979, (ii) dem Jahrzehnt des internationalen bewaffneten Konflikts, der mit dem Sturz der bestehenden afghanischen Regierung am 27. Dezember 1979 begann und in dessen Folge Afghanistan durch die Sowjetunion bis zum vollständigen Rückzug des sowjetischen Militärs im Februar 1989 besetzt wurde⁵⁷²; (iii) dem darauf folgenden nicht internationalen bewaffneten Konflikt, bei dem von verschiedenen Befehlshabern angeführte Mudschaheddin-Gruppen gegen die Regierung und regierungsnahe bewaffnete Gruppen kämpften, bis die Taliban im September 1996 die Kontrolle über Kabul übernahmen; (iv) dem nicht internationalen Konflikt zwischen den Taliban und der Nordallianz zwischen 1996 und dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 (v) dem internationalen bewaffneten Konflikt, der mit der von den USA geführten Intervention am 6. Oktober 2001 begann und nach dem Sturz des Taliban-Regimes und einer Phase der

⁵⁷⁰ Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

⁵⁷¹ Eine ausführliche Anleitung für die Auslegung und Anwendung von Artikel 1 F des Abkommens von 1951 findet sich unter UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714.html>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

⁵⁷² Für einen Überblick über die Ereignisse, die 1979 zur sowjetischen Invasion geführt haben, und eine Erörterung der anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts, siehe Michael Reisman und James Silk, *Which Law Applies to the Afghan Conflict?*, Faculty Scholarship Series, Paper 752, 1988, http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fss_papers.

Besetzung mit der Wahl einer afghanischen Regierung im Juni 2002 endete⁵⁷³, (vi) dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und den Taliban und anderen bewaffneten Gruppen, der bis heute andauert.⁵⁷⁴

Bei der Prüfung von Anträgen von Personen, die an den oben aufgeführten Ereignissen und bewaffneten Konflikten beteiligt waren, ist Artikel 1 F (a) von besonderer Bedeutung. Wenn ein Antragsteller mit Handlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt in Verbindung stehen kann, ist der Ausgangspunkt für die Analyse des Ausschlusses die Frage, ob diese Handlungen das geltende humanitäre Völkerrecht und entsprechende Bestimmungen des Völkerstrafrechts verletzt haben und daher Kriegsverbrechen gemäß Artikel 1 F (a) darstellen.⁵⁷⁵ Wenn die betreffenden Straftaten grundlegende unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen weit verbreiteter oder systematischer Angriffe gegen die Zivilbevölkerung stattfanden, kann der Ausschlussgrund der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 1 F (a) ebenfalls relevant sein.⁵⁷⁶ Zu den durch Parteien der unterschiedlichen bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangenen Handlungen zählen Berichten zufolge unter anderem Entführungen und Zwangsverschleppungen, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Zwangsvertreibung, Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlungen, einschließlich politisch motivierter Morde, Massentötungen, extralegale und willkürliche Hinrichtungen und Zwangsrekrutierung für militärischen Dienst und/oder Arbeitseinsätze, einschließlich der Rekrutierung von Kindern.⁵⁷⁷

Unterschiedliche Akteure haben Berichten zufolge schwerwiegende Straftaten begangen, einschließlich illegalen Drogenhandels, illegaler Besteuerung, Waffen- und Menschenhandels.⁵⁷⁸ Zu diesen Akteuren gehören nicht nur organisierte kriminelle Netzwerke, sondern auch Kriegsfürsten („Warlords“) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs). Die betreffenden Straftaten können im Zusammenhang mit den

⁵⁷³ Siehe ICRC, *International Law and Terrorism: Questions and Answers*, 1. November 2011, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>.

⁵⁷⁴ UN Security Council, *Security Council Resolution 2255 (2015) [on Sanctions Concerning Individuals and Entities and Other Groups and Undertakings Associated with the Taliban and the Threat International Terrorism Poses to Afghanistan]*, 22. Dezember 2015, S/RES/2255 (2015), <http://www.refworld.org/docid/568fd2454.html>; UNAMA, *Afghanistan: Midyear Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 81.

⁵⁷⁵ Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine direkte individuelle Verantwortlichkeit nach internationalem Recht zur Folge haben. Für internationale bewaffnete Konflikte (einschließlich Besatzungssituationen) und für interne bewaffnete Konflikte gelten unterschiedliche Regelungen des humanitären Völkerrechts und entsprechende Bestimmungen des internationalen Strafrechts. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 30-32. Im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts kann seit den frühen 1990er Jahren der Begriff „Kriegsverbrechen“ Anwendung auf schwerwiegende Verletzungen relevanter Vorschriften des Humanitären Völkerrechts (d. h. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen, bestimmte Vorschriften des Zusatzprotokolls (Protokoll II) und Regeln des Völkergewohnheitsrechts) finden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat zum damaligen Zeitpunkt beschlossen, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sein können und somit die strafrechtliche Verantwortung unter Völkergewohnheitsrecht zur Folge haben. Siehe *Prosecutor v. Dusho Tadic aka "Dule", Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, IT-94-1, 2. Oktober 1995, <http://www.refworld.org/docid/47fd520.html>, Absatz 134. Schwerwiegende Verletzungen der genannten Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die zu einem früheren Zeitpunkt stattfanden, können nicht als „Kriegsverbrechen“ angesehen werden, aber könnten unter den Anwendungsbereich der „schweren nichtpolitischen Verbrechen“ (Artikel 1 F (b)) oder, abhängig von den Umständen, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Artikel 1 F (a)) darstellen.

⁵⁷⁶ Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 33-36.

⁵⁷⁷ Für eine Übersicht der unterschiedlichen Verletzungen der internationalen Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts in Afghanistan siehe beispielsweise UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>; UN-Sicherheitsrat, *Security Council resolution 2255 (2015) [on Sanctions Concerning Individuals and Entities and Other Groups and Undertakings Associated with the Taliban and the Threat International Terrorism Poses to Afghanistan]*, 22. Dezember 2015, S/RES/2255 (2015), <http://www.refworld.org/docid/568fd2454.html>; HRW, *Afghanistan: Generals Put Civilians at Risk*, 29. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/55963b794.html>; HRW, *"Today We Shall All Die": Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity*, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f6c1e44.html>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 - Afghanistan*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07e2215.html>. Weitergehende Informationen, siehe Abschnitt II.

⁵⁷⁸ Laut UNODC stehen alle Akteure, die in die Destabilisierung Afghanistans verwickelt sind, im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Drogenwirtschaft. Der Zugang der Aufständischen zur Opiumwirtschaft führt Angaben zufolge zu gesteigerten militärischen Kompetenzen, verlängert Konflikte und schürt die Unsicherheit in Afghanistan, da die Gruppen um die Kontrolle von Routen und Territorien kämpfen. Siehe UNODC, *Addiction, Crime and Insurgency. The Transnational Threat of Afghan Opium*, Oktober 2009, <http://www.refworld.org/docid/4ae1660d2.html>. Siehe auch AREU, *The Devil Is in the Details: Nangarhar's Continued Decline into Insurgency, Violence and Widespread Drug Production*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c2eaa34.html>, S. 2, 8-9; UN-Sicherheitsrat, *Resolution 2255 (2015) des Sicherheitsrats [on Sanctions Concerning Individuals and Entities and Other Groups and Undertakings Associated with the Taliban and the Threat International Terrorism Poses to Afghanistan]*, 22. Dezember 2015, S/RES/2255 (2015), <http://www.refworld.org/docid/568fd2454.html>, Absatz 4.

bewaffneten Konflikten in Afghanistan stehen.⁵⁷⁹ Wenn dies der Fall ist, sind sie in Hinblick auf entsprechende Regeln des humanitären Völkerrechts zu bewerten und können Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 1 F (a) darstellen, wenn sie ab den frühen 1990er Jahren begangen wurden.⁵⁸⁰ Andernfalls können solche Verbrechen als schwerwiegende nichtpolitische Straftaten einzustufen sein und in den Anwendungsbereich von Artikel 1 F (b) der GFK fallen und zum Ausschluss führen.⁵⁸¹

In einigen Fällen könnte die Frage aufkommen, ob Artikel 1 F (c) der GFK auf Handlungen anwendbar ist, die von afghanischen Antragstellern begangen wurden. UNHCR ist der Auffassung, dass dieser Ausschlussgrund nur für solche Straftaten gilt, die aufgrund ihrer Art und Schwere internationale Auswirkungen in dem Sinne haben, dass sie geeignet sind, den Weltfrieden, die internationale Sicherheit oder die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten zu erschüttern.⁵⁸²

Erwägungen zum Ausschluss können sich auch in Bezug auf Personen ergeben, die möglicherweise mit Handlungen in Verbindung standen, die als „terroristisch“ angesehen werden. Nach Ansicht von UNHCR können solche Verbrechen in den Anwendungsbereich der etwaigen Ausschlussklauseln gemäß Artikel 1 F fallen, sofern die relevanten Kriterien erfüllt sind. In vielen dieser Fälle wird Artikel 1 F (b) anwendbar sein, da terroristische Handlungen wahrscheinlich häufig eine hinreichende Schwere für die Anwendung dieser Bestimmung aufweisen und zugleich bei der hierbei erforderlichen Schwerpunkt Betrachtung nicht als Straftat von überwiegend politischer Natur angesehen werden können.⁵⁸³ Unter bestimmten Umständen können derartige Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen auch unter Artikel 1 F (a) fallen, wenn die fragliche Handlung während eines bewaffneten Konflikts erfolgte und eine schwerwiegende Verletzung relevanter Vorschriften des humanitären Völkerrechts oder des Völkerstrafrechts darstellt.⁵⁸⁴ Unter bestimmten Umständen können als terroristisch angesehene Handlungen Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (c) geben. Das ist der Fall, wenn die fraglichen Handlungen Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 1 F (a) der GFK darstellen⁵⁸⁵, jedoch auch in Hinblick auf Straftaten, die gemäß internationaler Übereinkommen und Protokolle zum

⁵⁷⁹ Siehe zum Beispiel UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on the Threat of Terrorists Benefiting from Transnational Organized Crime*, 20. Mai 2015, S/2015/366, <http://www.refworld.org/docid/5587db984.html>, Absatz 26; Al Jazeera, *Afghanistan's Billion Dollar Drug War*, 6. Mai 2015, <http://www.aljazeera.com/programmes/101east/2015/05/afghanistan-billion-dollar-drug-war-150505073109849.html>; UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2012*, Mai 2013, http://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan_OS_2012_FINAL_web.pdf, S. 47-48.

⁵⁸⁰ Wie in Fußnote 575 weiter oben bemerkt wird, können Handlungen, die im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt stehen und seit den frühen 1990er Jahren stattfanden, Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (a) „Kriegsverbrechen“ geben. Schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die auf einen nicht international bewaffneten Konflikt vor dieser Zeit anwendbar sind, können zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (b) führen – „schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden“ – oder Artikel 1 F (a) – „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

⁵⁸¹ Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 37-45.

⁵⁸² Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49.

⁵⁸³ Für die Anwendbarkeit eines Ausschlussgrundes gemäß Artikel 1 F (b) müssen auch die örtlichen („außerhalb des Aufnahmelandes“) und zeitlichen („bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden“) Kriterien dieser Bestimmung erfüllt sein; siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 41 und 81.

⁵⁸⁴ Das humanitäre Völkerrecht enthält keine Definition von Terrorismus, jedoch verbietet es die meisten Handlungen, die in Friedenszeiten üblicherweise als terroristisch angesehen werden würden, während bewaffneter Konflikte. Die entscheidende Frage ist, ob ein bestimmtes Verhalten die objektiven und subjektiven Merkmale aufweist, durch die der Tatbestand eines Kriegsverbrechens gemäß humanitärem Völkerrecht erfüllt ist. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist gemäß Artikel 51 (2) des Zusatzprotokolls I und Artikel 13 (2) des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen ausdrücklich verboten. In seinem Kommentar zu Artikel 13 des Zusatzprotokolls II stellt das Internationale Komitee des Roten Kreuzes fest, dass „Angriffe mit dem Ziel, Schrecken zu verbreiten, nur eine Form von Angriffen darstellen, wenn auch eine besonders verwerfliche.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe ICRC, *Commentary to Article 13 of Additional Protocol No. II of 1977*, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/475-760019?OpenDocument>, Absatz 4785. Weitergehende Informationen zu Terrorismus und zum Recht bewaffneter Konflikte, siehe Website des ICRC, abrufbar unter <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>. Siehe auch ICTY, *Prosecutor v. Galic*, Case No. IT-98-29A, Appeal Chamber judgment of 30 November 2006, <http://www.refworld.org/docid/47fdb565.html>, Absätze 98 und 102-104.

⁵⁸⁵ Zwischen diesen beiden Ausschlussgründen gibt es Überschneidungen, da Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 F (a) fallen, gleichzeitig den „Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, siehe UNHCR, *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 3, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf, Absatz 162.

Terrorismus verboten sind, wenn die oben erwähnten Merkmale bezüglich ihrer Wirkungen auf internationaler Ebene gegeben sind.⁵⁸⁶

Damit ein Ausschluss gerechtfertigt ist, muss eine persönliche Verantwortung in Bezug auf eine Straftat nach Artikel 1 F festgestellt werden. Eine solche persönliche Verantwortung liegt dann vor, wenn eine Person eine Straftat auf eine Weise ausgeübt hat oder an einer Straftat auf eine Weise beteiligt war, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führt, zum Beispiel durch Beauftragung, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung oder durch eine Handlung, die zur Begehung einer Straftat durch eine Gruppe von Personen mit einem gemeinsamen Ziel beiträgt. Für Personen in Machtpositionen innerhalb einer militärischen oder zivilen Hierarchie kann sich eine persönliche Verantwortung auch durch übergeordnete Befugnisse und Befehlsgewalt ergeben. Bei der Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln sind gegebenenfalls sowohl vorliegende Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe als auch Verhältnismäßigkeitserwägungen in Betracht zu ziehen. Die Nachweise hinsichtlich der Praktiken der Zwangsrekrutierung, insbesondere von Kindern, müssen in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Regierungsstreitkräften, der Polizei, dem Geheimdienst- oder Sicherheitsapparat oder zu einer bewaffneten Gruppe oder Miliz allein stellt noch keine hinreichende Grundlage für den Ausschluss einer Person vom Flüchtlingsstatus dar. Gleiches gilt für Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete. In allen derartigen Fällen ist zu prüfen, ob die betreffende Person persönlich an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, oder an solchen Handlungen auf eine Weise teilgenommen hat, die nach den relevanten Kriterien des internationalen Rechts zu einer persönlichen Verantwortung führt. Es ist notwendig, die Umstände jedes Einzelfalls sorgfältig zu prüfen.⁵⁸⁷

2008 verabschiedete die Regierung das Gesetz für nationale Stabilität und Aussöhnung (National Stability and Reconciliation Law)⁵⁸⁸, das all jenen Freiheit von Strafverfolgung gewährt, die vor dem Zustandekommen der Übergangsregierung in Afghanistan im Dezember 2001 am bewaffneten Konflikt beteiligt waren.⁵⁸⁹ Nach Ansicht von UNHCR bedeutet das nicht, dass der Ausschluss keine Anwendung findet, wenn Straftaten nach Artikel 1 F vor diesem Datum begangen wurden. In Anbetracht der Abscheulichkeit vieler von verschiedenen Akteuren in Afghanistan in den vergangenen

⁵⁸⁶ Eine zuverlässigere Orientierung für die richtige Anwendung von Artikel 1 F (c) in Fällen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung stehen, als die Konzentration auf die Bezeichnung „Terrorist“ sie bietet, ist das Ausmaß, in dem das internationale Geschehen berührt wird – in Bezug auf die Schwere des Verbrechens, seine internationalen Auswirkungen sowie seine Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. UNHCR ist der Auffassung, dass nur solche terroristischen Handlungen, auf die diese umfassenderen Merkmale zutreffen, zur Annahme eines Ausschlussgrunds im Sinne dieser Bestimmung führen. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49. Siehe auch UNHCR, *Yasser al-Sirri (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent): UNHCR'S Composite Case in the Two Linked Appeals*, 23. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6c92b12.html>.

⁵⁸⁷ Diese Überlegungen würden Anwendung auf Antragsteller finden, die offizielle Funktionen als Regierungsbeamte oder Bedienstete in der afghanischen Übergangsverwaltung zwischen Dezember 2001 und Juli 2002, in der vorübergehenden afghanischen Verwaltung zwischen Juli 2002 und Oktober 2004, oder in der Regierung seit der ersten Regierungsbildung – geführt von Präsident Karzai im Jahr 2004 – innehatten. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 50-73 und Absätze 76-78.

⁵⁸⁸ Es besteht Uneinigkeit in Bezug auf den genauen Tag und die Umstände der Verabschiedung des Gesetzes. Das Gesetz wurde zwar im Jahr 2007 vom Parlament verabschiedet, nach internationalem Druck versprach Präsident Karzai jedoch, das Gesetz nicht zu unterzeichnen. Im Januar 2010 stellte sich heraus, dass das Gesetz im Jahr 2008 amtlich bekannt gegeben worden war, wobei es einigen Quellen zufolge bis Januar 2010 nicht veröffentlicht wurde. Siehe UN Secretary-General, *The situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, A/64/705–S/2010/127, 10. März 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bb44c5c2.html>; und Human Rights Watch, *Afghanistan: Repeal Amnesty Law*, 10. März 2010, <http://www.hrw.org/en/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>.

⁵⁸⁹ Die Verabschiedung dieses Gesetzes zog weitreichende nationale und internationale Kritik sowie die Forderung nach dessen Aufhebung nach sich; siehe zum Beispiel AREU, *The State of Transitional Justice in Afghanistan: Actors, Approaches and Challenges*, April 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc6ccb42.html>; UN News Centre, *Top UN Human Rights Official in Afghanistan Calls for Repeal of Amnesty Law*, 25. März 2010, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=34198>; Human Rights Watch, *Afghanistan: Repeal Amnesty Law*, 10. März 2010, <http://www.hrw.org/en/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>; und AIHRC, *Discussion Paper on the Legality of Amnesties*, 21. Februar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bb31a5e2.html>.

Jahrzehnten begangener Straftaten ist UNHCR der Ansicht, dass sich das Amnestiegesetz nicht auf Möglichkeit der Anwendung von Ausschlussgründen gemäß Artikel 1 F auswirkt.⁵⁹⁰

Im Kontext von Afghanistan ist insbesondere bei folgenden Profilen eine sorgfältige Erwägung von Ausschlussgründen erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati*) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati*) Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs);
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei (ALP);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.

Detailliertere Informationen zu den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Mitglieder der ersten fünf oben genannten Gruppen werden im Folgenden dargestellt.

1. Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati*) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati*) Agenten sowie ehemalige Funktionäre

Angehörige des Militärs, der Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie hochrangige Regierungsmitglieder waren während der Regime von Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal und Nadschibullah⁵⁹¹ an Operationen zur Verhaftung, Verschleppung, Folter, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Bestrafung und an extralegalen Hinrichtungen von Zivilisten beteiligt.⁵⁹² Dazu gehören die Massentötungen nach dem Staatsstreich von 1978 und Repressalien gegen den Widerstand, der sich gegen die unter dem Regime von Hafizullah Amin erlassenen Bodenreformerlasse richtete. Zudem kam es zu gezielten Angriffen auf Zivilisten bei Militäroperationen, die ausführlich dokumentiert sind.⁵⁹³

⁵⁹⁰ UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absatz 75. Solche Amnestien statt Strafverfolgung wären nicht mit der Pflicht der Staaten vereinbar, Straftaten unter dem humanitären Völkerrecht und Verletzungen unveräußerlicher Menschenrechte zu untersuchen und zu verfolgen. *Customary International Humanitarian Law*, Cambridge: Cambridge Univ. Press, 2005, Neudruck 2009, http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule159. Mehrere internationale Gerichte haben festgestellt, dass Kriegsverbrechen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen keiner Amnestie unterliegen; siehe zum Beispiel: *Prosecutor v. Anto Furundzija (Trial Judgement)*, IT-95-17/1-T, International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 10. Dezember 1998, <http://www.refworld.org/docid/40276a8a4.html>; und *Case of Barrios Altos v. Peru*, Inter-American Court of Human Rights, 14. März 2001, http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_75_ing.pdf.

⁵⁹¹ Dieser Abschnitt in der jüngsten afghanischen Geschichte begann mit einem militärischen Staatsstreich am 27. April 1978, bei dem eine größtenteils von der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) gestellte Regierung an die Macht kam, wurde durch die am 27. Dezember 1979 begonnene sowjetische Besatzung fortgeführt und dauerte bis zum Sturz der Nadschibullah-Regierung am 15. April 1992 an.

⁵⁹² Siehe zum Beispiel, UN-Menschenrechtskommission, *Report on the Situation of Human Rights in Afghanistan prepared by the Special Rapporteur, Mr. Felix Ermacora, in accordance with Commission on Human Rights Resolution 1985/38, E/CN.4/1986/24*, 17. Februar 1986, <http://www.refworld.org/docid/482996d02.html>; Human Rights Watch, „Tears, Blood and Cries“ *Human Rights in Afghanistan since the Invasion 1979 – 1984*, US Helsinki Watch Report, Dezember 1984, <http://hrw.org/reports/1984/afghan1284.pdf>; und Amnesty International, *Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Democratic Republic of Afghanistan*, ASA/11/04/79, September 1979.

⁵⁹³ Human Rights Watch, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und Human Rights Watch, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

In diesem Zusammenhang müssen Anträge ehemaliger Mitarbeiter des staatlichen Dienstes für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati* (KhAD), aus dem später das Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati* (WAD) wurde, sorgfältig geprüft werden.⁵⁹⁴ Auch wenn die Funktionen des KhAD/WAD sich im Laufe der Zeit änderten und nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen 1989 in der Koordinierung und Durchführung militärischer Operationen bestanden, gehörten dazu auch nicht operative (unterstützende) Abteilungen auf zentraler, Provinz- und Distriktebene.⁵⁹⁵ UNHCR liegen Informationen vor, wonach die unterstützenden Abteilungen nicht auf gleiche Weise wie die operativen Einheiten mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung zu bringen sind. Die Tatsache an sich, dass eine Person Mitarbeiter des KhAD/WAD war, führt demzufolge nicht automatisch zu einem Ausschluss, da UNHCR nicht in der Lage war bzw. ist, zu bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab.⁵⁹⁶ Im Einzelfall müssen für eine Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln die Funktion, der Rang und die Aufgaben innerhalb der Organisation der jeweiligen Person berücksichtigt werden.

Wenn Antragsteller während der kommunistischen Regime ein öffentliches Amt innehatten, müssen die Art der Position, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten untersucht werden. Bei der Untersuchung eines möglichen Ausschlussgrundes nach Artikel 1 F in Hinblick auf einen ehemaligen Funktionär dieser Regime ist eine einzelfallbezogene Bewertung für die Feststellung erforderlich, ob der Antragsteller mit Straftaten nach Artikel 1 F auf eine Weise in Verbindung gebracht werden kann, die zu einer persönlichen Verantwortung führt. Der Ausschluss einer Person allein auf der Grundlage, dass die Person ehemals der staatlichen Verwaltung angehörte, ohne Beweis dafür, dass diese Person Straftaten begangen hat, die zu einem Ausschluss führen, oder an der Begehung einer Straftat in einer Weise beteiligt war, die nach internationalem Recht zu einer persönlichen Verantwortung führt, steht nicht im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht.

2. Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen

Die Aktivitäten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen und Milizen⁵⁹⁷ während der Zeit des bewaffneten Widerstands gegen die kommunistischen Regime und gegen die sowjetische Besetzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz Nadschibullahs im April 1992 – können Anlass für die Erwägung von Ausschlussgründen bieten. Zu den Beispielen für relevante Handlungen gehören politische Morde, Repressalien, Vergewaltigungen und extralegale Hinrichtungen, einschließlich von Zivilisten aufgrund ihrer Arbeit für Regierungsinstitutionen und Schulen oder aufgrund der Verletzung islamischer Prinzipien und Normen. Andere berichtete Straftaten von bewaffneten Gruppen und Milizen stellen

⁵⁹⁴ Im Jahr 1986 wurde der KhAD auf Ministeriumsebene aufgewertet und war von da an als WAD (*Wezarat-e Amniyat-e Dowlati* oder Ministerium für Staatssicherheit) bekannt. Für detaillierte Informationen zu (i) den Ursprüngen von KhAD/WAD; (ii) den Strukturen und den Mitarbeitern; (iii) Verbindungen zwischen diesen Diensten und dem afghanischen Militär und der Miliz; (iv) den Unterschieden zwischen operativen und Unterstützungsdiensten; und (v) Rotations- und Beförderungsgrundsätzen innerhalb des KhAD/WAD, siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>.

⁵⁹⁵ Diese Abteilungen umfassten die Verwaltung und Finanzen, Personal, Propaganda und Gegenpropaganda, Logistik, Telekommunikation und Dechiffrierung. Siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>, Absätze 15-17.

⁵⁹⁶ UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>. UNHCR stellt hier fest: „UNHCR kann nicht bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab. Von UNHCR konsultierte Quellen versicherten, dass Rotationen innerhalb des KhAD/WAD zum Großteil auf Expertise und Erfahrungen basierten. In Notfallsituationen kann es bei bestimmten Einsätzen zu einer Versetzung von Personal gekommen sein, allerdings auch nur im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen. Militärisches Personal wurde im Rahmen des jeweiligen Ranges und der jeweiligen Expertise eingesetzt. Ein Experte [...] gab an, dass es aus seiner Sicht keine verpflichtende Rotation gebe. Er glaube, dass Mitarbeiter ihre Stelle innerhalb des KhAD/WAD wechseln könnten, dies aber keine Regel oder Voraussetzung sei. Aus Sicht dieser Quelle würde eine derartige Rotationspolitik jeglichem professionellen Anspruch innerhalb der Institution widersprechen. Andere Quellen berichteten, dass die Aktivitäten der KhAD/WAD-Offiziere durch eine Anzahl von Grundprinzipien geprägt seien, darunter auch die Verschwiegenheitspflicht. Aus diesem Grund seien sie der Auffassung, dass der KhAD/WAD nicht auf eine generelle Rotationspolitik zurückgreifen könne, da dies das Risiko einer Offenlegung von Informationen zwischen den einzelnen Abteilungen beinhalte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Ebd., Absatz 24.

⁵⁹⁷ Antragsteller, bei denen eine genaue und sorgfältige Prüfung notwendig ist, umfassen Befehlshaber und Mitglieder folgender islamischer Parteien mit bewaffneten Fraktionen: *Hezb-e-Islami* (Hekmatyar und Khalis), *Hezb-e-Wahdat* (beide Ableger sowie alle neun Parteien, die die *Hezb-e-Wahdat* bildeten), *Jamiat-e-Islami* (einschließlich *Shura-e-Nezar*), *Jonbesh-e-Melli-Islami*, *Ittehad-e-Islami*, *Harakat-e-Inqilab-e-Islami* (geführt von Mohammad Nabi Mohammadi) und *Harakat-e-Islami*.

extralegale Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Angriffe auf zivile Ziele dar.⁵⁹⁸ Insbesondere zwischen 1992 und 1995 war der bewaffnete Konflikt von schwerwiegenden Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet, unter anderem durch den Beschuss von Stadtzentren durch alle Konfliktparteien.⁵⁹⁹

3. Mitglieder regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs)

Bereits im Jahr 2002 führten Kräfte des ehemaligen Taliban-Regimes zusammen mit neuen Rekruten bewaffnete Operationen in Afghanistan durch. Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist für Personen relevant, die während der Herrschaft der Taliban und nach ihrem Sturz Mitglieder oder militärische Befehlshaber der Taliban waren, sofern hinreichende Beweise für die Feststellung ernsthafter Gründe für die Erwägung vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung standen. Wie in Abschnitt II.C.1.c festgestellt, liegen zahlreiche Berichte über gezielte Angriffe gegen Zivilisten durch die Taliban sowie über Massenhinrichtungen und illegale Strafen vor, die in parallelen, von den Taliban etablierten Justizstrukturen verhängt wurden. Einige dieser Handlungen können Kriegsverbrechen darstellen.⁶⁰⁰

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss auch in Bezug auf einzelne Mitglieder und militärische Befehlshaber anderer regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) geprüft werden, einschließlich des *Al-Qaida*- und des⁶⁰¹ Haqqani-Netzwerks⁶⁰² sowie von *Hezb-i-Islami* (Islamische Partei),⁶⁰³

⁵⁹⁸ Human Rights Watch, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und Human Rights Watch, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

⁵⁹⁹ Siehe zum Beispiel, *Blood-Stained Hands: Past Atrocities in Kabul and Afghanistan's Legacy of Impunity*, 7. Juli 2005, <http://www.refworld.org/docid/45c2c89f2.html>; Amnesty International, *Afghanistan: Executions, Amputations and Possible Deliberate and Arbitrary Killings*, ASA 11/05/95, April 1995, <http://www.refworld.org/docid/48298bca2.html>; und Amnesty International, *Afghanistan: The Human Rights Crisis and the Refugees*, ASA 11/002/1995, 1. Februar 1995, <http://www.refworld.org/docid/3ae6a9a613.html>.

⁶⁰⁰ ISW, *Background: Afghanistan Threat Assessment: The Taliban and ISIS*, 10. Dezember 2015, http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Afghanistan%20Threat%20Assessment_The%20Taliban%20and%20ISIS_3.pdf; Combating Terrorism Center at West Point, *Kunduz Breakthrough Bolsters Mullah Mansoor as Taliban Leader*, 23. Oktober 2015, <https://www.ctc.usma.edu/posts/kunduz-breakthrough-bolsters-mullah-mansoor-as-taliban-leader>.

⁶⁰¹ Siehe New York Times, *As U.S. Focuses on ISIS and the Taliban, Al Qaeda Re-emerges*, 29. Dezember 2015, <http://www.nytimes.com/2015/12/30/us/politics/as-us-focuses-on-isis-and-the-taliban-al-qaeda-re-emerges.html>; US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2015, http://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225_Report_Dec_2015_-_Final_20151210.pdf, S. 18; Combating Terrorism Center at West Point, *Assessing Al-Qa'ida Central's Resilience*, 11. September 2015, <https://www.ctc.usma.edu/posts/assessing-al-qaida-centrals-resilience>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Al Qaeda*, Seite zuletzt aufgerufen am 29. Februar 2016; zuletzt aktualisiert am 13. Oktober 2014, <http://almanac.afpc.org/al-qaeda>.

⁶⁰² Obgleich das Haqqani-Netzwerk über großen eigenen Handlungsspielraum verfügt, teilt es nach übereinstimmenden Berichten viele der politischen und ideologischen Ziele der Taliban. Siehe UN-Sicherheitsrat, *Security Council resolution 2255 (2015) [on Sanctions Concerning Individuals and Entities and Other Groups and Undertakings Associated with the Taliban and the Threat International Terrorism Poses to Afghanistan]*, 22. Dezember 2015, S/RES/2255 (2015), <http://www.refworld.org/docid/568fd2454.html>, S. 2; US Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 22. Dezember 2015, RL30588, <http://www.refworld.org/docid/56bb16de4.html>, S. 21-22; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2014 - Foreign Terrorist Organizations: Haqqani Network*, 19. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5587c72a5f.html>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban*, Seite zuletzt aufgerufen am 29. Februar 2016; zuletzt aktualisiert am 1. Oktober 2013, <http://almanac.afpc.org/taliban>.

⁶⁰³ AAN, *Bomb and Ballot: The Many Strands and Tactics of Hezb-e Islami*, 19. Februar 2014, <https://www.afghanistan-analysts.org/bomb-and-ballot-the-many-strands-and-tactics-of-hezb-e-islami/>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban*, Seite zuletzt aufgerufen am 29. Februar 2016; zuletzt aktualisiert am 1. Oktober 2013, <http://almanac.afpc.org/taliban>; National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism (START), *Hizb-I Islami Gulbuddin (HIG)*, nicht datiert, http://www.start.umd.edu/tops/terrorist_organization_profile.asp?id=4372; International Crisis Group, *The Insurgency in Afghanistan's Heartland*, Asia Report No. 207, 27. Juni 2011, <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/afghanistan/207-the-insurgency-in-afghanistans-heartland.aspx>.

Islamische Bewegung Usbekistan,⁶⁰⁴ Islamische Dschihad-Union,⁶⁰⁵ Lashkari Tayyiba,⁶⁰⁶ Tora-Bora Nizami Mahaz (Tora-Bora-Militärfront),⁶⁰⁷ und Mitgliedern von mit ISIS verbundenen Gruppen.⁶⁰⁸

4. Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.a festgestellt, haben Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung von Inhaftierten und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

5. Mitglieder regierungsnaher paramilitärischer Gruppen und Milizen

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Mitglieder der regierungsnahen paramilitärischen Gruppen und Milizen in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.b erläutert, haben paramilitärische Gruppen und Milizen Berichten zufolge schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, tätliche Angriffe und Erpressung.

⁶⁰⁴ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 3., Fußnote 4; Jamestown Foundation, *Unrest in Northern Afghanistan Heralds Regional Threats*, 7. Januar 2016, Terrorism Monitor, Band 14, Ausgabe 1, <http://www.refworld.org/docid/569f501c4.html>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2014 - Foreign Terrorist Organizations: Islamic Movement of Uzbekistan*, 19. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5587c72815.html>; Global Security, *Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), Islamic Party of Turkestan*, nicht datiert, <http://www.globalsecurity.org/military/world/para/imu.htm>. Im August 2015 bekannte sich die Islamische Bewegung Usbekistan, die, wie Berichten zu entnehmen ist, Verbindungen zu Al-Qaida hat, zu ihrer Verbindung mit ISIS. Siehe Radio Free Europe, *IMU Declares It Is Now Part of the Islamic State*, 6. August 2015, <http://www.rferl.org/content/imu-islamic-state/27174567.html>; Combating Terrorism Center at West Point, *The Islamic Movement of Uzbekistan Opens a Door to the Islamic State*, 29. Juni 2015, <https://www.ctc.usma.edu/posts/the-islamic-movement-of-uzbekistan-opens-a-door-to-the-islamic-state>.

⁶⁰⁵ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 3., Fußnote 4. Es wird berichtet, dass es sich bei der Islamischen Dschihad-Union um eine mit Al-Qaida verbundene Splittergruppe der Islamischen Bewegung Usbekistan handelt. Siehe Global Security, *Islamic Jihad Union*, nicht datiert <http://www.globalsecurity.org/military/world/para/iju.htm>; Jamestown Foundation, *Unrest in Northern Afghanistan Heralds Regional Threats*, 7. Januar 2016, Terrorism Monitor, Band 14, Ausgabe 1, <http://www.refworld.org/docid/569f501c4.html>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2014 - Foreign Terrorist Organizations: Islamic Jihad Union*, 19. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5587c7283a.html>.

⁶⁰⁶ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 3., Fußnote 4. Informationen des US Congressional Research Service zufolge verstärkt die pakistanische Gruppe Lashkari Tayyiba (auch Lashkar-e-Tayyiba genannt) ihre Aktivitäten in Afghanistan. US Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 22. Dezember 2015, RL30588, <http://www.refworld.org/docid/56bb16de4.html>, S. 20. Siehe auch Combating Terrorism Center at West Point, *The Fighters of Lashkar-e-Taiba: Recruitment, Training, Deployment and Death*, April 2013, https://www.ctc.usma.edu/v2/wp-content/uploads/2014/07/Fighters-of-LeT_Final.pdf.

⁶⁰⁷ Die Tora-Bora Nizami Mahaz entspringt, wie Berichten zu entnehmen ist, der Hezb-i-Islami (Khalis) und wurde von Anwarul Haq Mujahid, dem Sohn des afghanischen Mudschaheddin-Führers Maulvi Yunis Khalis, mit dem Ziel gegründet, insbesondere im Osten Afghanistans den Widerstand gegen US-geführte ausländische Streitkräfte zu organisieren. Berichten zufolge ist die Gruppe mit den Taliban verbündet. Siehe American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban*, Zugriff: 29. Februar 2016; zuletzt aktualisiert: 1. Oktober 2013, <http://almanac.afpc.org/taliban>; AREU, *The Devil Is in the Details: Nangarhar's Continued Decline into Insurgency, Violence and Widespread Drug Production*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c2eaa34.html>, S. 4.

⁶⁰⁸ UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2015, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c17b714.html>, S. 3., Fußnote 4; Stars and Stripes, *Islamic State Attack Claim Signals Escalation by Group in Afghanistan*, 14. Januar 2016, <http://www.stripes.com/news/islamic-state-attack-claim-signals-escalation-by-group-in-afghanistan-1.388693>; ISW, *Backgrounder: ISIS in Afghanistan*, 3. Dezember 2015, http://www.understandingwar.org/sites/default/files/ISIS%20in%20Afghanistan_2.pdf; NPR, *ISIS Gains a Foothold in Afghanistan*, 16. November 2015, <http://www.npr.org/2015/11/16/456174727/isis-gains-a-foothold-in-afghanistan>. Im Januar 2016 setzte das US-Außenministerium den afghanischen Ableger von ISIS auf die Liste der Terrororganisationen. US Department of State, *Foreign Terrorist Organization Designation of ISIL - Khorasan (ISIL-K)*, 14. Januar 2016, <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2016/01/251237.htm>.